Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung: **Montag, 21.12.2015, 14:00 Uhr**

Raum, Ort: **Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17.11.2015	
3.	Mitteilungen	
4.	Anfragen	
4.1.	Sprachfördermaßnahmen Anfrage der Fraktion der SPD	**15-01319**
4.2.	Sozialer Wohnraum und Bindungstausch im Nördlichen Ringgebiet Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	**15-01277**
4.3.	Erhöhtes Risiko durch nukleare Störfallbetriebe in BS-Thune Anfrage der BIBS-Fraktion	**15-01296**
4.4.	Energiearmut in Braunschweig Anfrage der Fraktion Die Linke.	**15-01313**
4.5.	Fahrradabstellmöglichkeiten am Hauptbahnhof Braunschweig Anfrage der Fraktion der SPD	**15-01318**
5.	Flüchtlingssituation in Braunschweig	
5.1.	Zuweisung von Flüchtlingen in Braunschweig 2016	**15-01259**
5.1.1.	Zuweisungen von Flüchtlingen in Braunschweig 2016	**15-01259-01**
5.1.2.	Änderungsantrag zur Vorlage 15-01259 "Zuweisung von Flüchtlingen in Braunschweig 2016"	**15-01355**
5.2.	Personal-/Stellenbedarf im Zusammenhang mit der Zuweisung von Flüchtlingen	**15-01309**
5.3.	Haushaltsvollzug 2015 hier: Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG und der damit verbundenen Vorabfestlegung bezüglich des Haushalts 2016 im Zusammenhang mit der Zuweisung von Flüchtlingen	**15-01310**
5.4.	Resolution zur Erstattung der kommunalen Aufwendungen für die Flüchtlingshilfe Antrag der Fraktion der SPD	**15-01317**
5.4.1.	Resolution zur Erstattung der kommunalen Aufwendungen für die Flüchtlingshilfe Änderungsantrag zum Antrag 15-01317 Änderungsantrag der Fraktion der CDU	**15-01353**
5.5.	Sachstand Unterbringung von Flüchtlingen in Fremdimmobilien (Mitteilung)	**15-01330**
6.	Haushalt 2016 - Überblick zu Sachstand und Konsolidierung (mündliche Mitteilung)	
7.	Vergabe der Betriebsträgerschaft der neuen Kindertagesstätte Lammer Busch Ost II	**15-01306**

8.	Neubau Kindertagesstätte Lammer Busch Ost II – Beschluss des mit dem Träger abgestimmten Raumprogramms	**15-01322**
9.	Berufung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Eltern und der Organisationen der Arbeitgeberverbände in den Schulausschuss	**15-01074**
10.	Änderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	**15-01292**
11.	Umbesetzung in Ausschüssen - Bürgermitglied im Wirtschaftsausschuss	**15-01315**
12.	Berufung einer Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin in das Ehrenbeamtenverhältnis	**15-01005**
13.	Kommunalwahl 2016; Anzahl und Abgrenzung der Gemeindewahlbereiche	**15-01082**
14.	Haushaltsvollzug 2015 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**15-01095**
14.1.	Haushaltsvollzug 2015 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**15-01095-01**
14.2.	Haushaltsvollzug 2015 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**15-01095-02**
15.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	**15-01098**
16.	Ankauf einer ca. 2.415 m² großen Teilfläche der unbebauten Grundstücke Gemarkung Lamme, Flur 6, Flurstücke 743 und 197/6 für den Bau einer Kindertagesstätte im Baugebiet Lammer Busch-Ost	**15-01125**
17.	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung)	**15-00978**
18.	Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)	**15-01228**
19.	Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	**15-01072**
20.	Übernahme von Ausfallbürgschaften für zwei Kreditaufnahmen der Braunschweiger Verkehrs-GmbH	**15-01073**
21.	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung)	**15-01048**
22.	Neufassung der Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten (ParkGO) in der Stadt Braunschweig	**15-01149**
23.	Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt", IN 250, Stadtgebiet innerhalb des Wallrings, begrenzt durch den Bosselgraben, den Gaußberg und den Wendenmühlengraben im Norden, den Theaterwall, Magnitorwall, Am Magnitor, Ritterstraße, Klint, John-F.-Kennedy-Platz im Osten, den Lessingplatz, Bruchtorwall und Kalenwall im Süden und durch den Neustadtmühlengraben im Westen Satzungsbeschluss	**15-00883**
24.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Langer Kamp", HA 130 Stadtgebiet zwischen Langer Kamp, Hans-Sommer-Straße, Richard-Strauß-Weg und Gliesmaroder Straße	**15-01174**
25.	Anträge	
25.1.	Beschilderung und Aufwertung des Kleine-Dörfer-Weges	**15-01052**

Antrag der BIBS-Fraktion (Rat 17.11.2015)

25.2. Genehmigungen für Konditionierungsanlagen von atomaren Abfällen in BS-Thune **15-01065**
Antrag der BIBS-Fraktion (Rat 17.11.2015)

25.3. Einladung zur letzten Früherkennungsuntersuchung durch die Stadt Braunschweig **15-01054**
Antrag der Fraktion der CDU

25.4. APPELL DER REGION zur beabsichtigten Endlagerung von Atommüll in Schacht Konrad **15-01289**
Antrag der BIBS-Fraktion

25.5. Appell der Region zur beabsichtigten Endlagerung von Atommüll in Schacht Konrad **15-01316**
Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, BIBS, Die Linke., Piratenpartei

25.6. Prüfauftrag: Schaffung Gymnastikräume durch Umnutzung bestehender Gebäude **15-01304**
Antrag der Fraktion Die Linke.

Braunschweig, den 21. Dezember 2015

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

15-01319
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Sprachfördermaßnahmen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.12.2015

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	21.12.2015	Ö

Sachverhalt:

Nach wie vor sind weltweit Millionen Menschen auf der Flucht, und in Niedersachsen werden ca. 1000 Flüchtlinge pro Tag aufgenommen und willkommen geheißen. Auch Braunschweig wird zukünftig neben der Erstaufnahme der Flüchtlinge in der LAB und der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen dauerhaft Menschen aufnehmen. Dies ist auch für die Schulen eine große Herausforderung, zumal der Sprachvermittlung eine Schlüsselrolle bei der erfolgreichen Integration und dem Aufbau von Lebensperspektiven zukommt.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit dem SPRINT-Projekt (Sprach- und Integrationsprojekt) ein Modell für die öffentlichen berufsbildenden Schulen entwickelt, das jugendlichen Flüchtlingen in modularisierter Form helfen soll, Sprachbarrieren abzubauen und mit der Berufs- und Arbeitswelt vertraut zu werden. Die Zielgruppe ist hier nicht mehr auf Schulpflichtige beschränkt, sondern erfasst Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Sprachfördermaßnahmen wie Sprachlernklassen, Sprachförderkurse, Deutsch als Zweitsprache und vorschulischem Sprachförderunterricht gibt es aktuell an Braunschweiger Schulen und seit wann laufen diese Sprachfördermaßnahmen?

2. Wie verteilen sich die Sprachfördermaßnahmen auf die jeweiligen Schulformen?

3. An welchen Schulen in Braunschweig wird das SPRINT-Projekt angeboten und wie ist der aktuelle Sachstand?

Anlagen:keine

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt
Herlitschke, Holger

15-01277
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Sozialer Wohnraum und Bindungstausch im Nördlichen Ringgebiet

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	01.12.2015

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	21.12.2015	Ö

Sachverhalt:

In der Sozialwissenschaft wird als gesichert angesehen, dass soziale Integration am Besten in einem sozial durchmischten Wohn- und Lebensumfeld stattfinden kann. Insbesondere gesellschaftliche Gruppen, die aus finanziellen Gründen dazu gezwungen sind, sich in in sich geschlossenen Wohn- und Lebensumfeldern aufzuhalten (wirtschaftliche Segregation), profitieren in besonderem Maße von einer guten Durchmischung und einem im kommunalen Lebensumfeld über alle Stadtteile hinweg breit gestreuten Angebot von Wohnraum aller Preissegmente. Insbesondere gilt dies für das Problem der Kinderarmut, bei dem es laut dem Sozialatlas der Stadt Braunschweig die größten Segregationstendenzen gibt.

Es ist daher Ziel einer guten Wohnungspolitik, eine möglichst weitgehende soziale Durchmischung innerhalb einer Kommune anzustreben und zu erreichen, um insbesondere eine wirtschaftlich begründete Entmischung der Bevölkerung damit zu vermeiden und soziale Probleme, die mit starken Segregationstendenzen einhergehen können, zu mildern.

Im öffentlich geförderten Wohnungsbau kann daher von einer Kommune festgelegt werden, welche Wohneinheiten unmittelbar (Neubauwohnungen) oder mittelbar (Wohnungen aus dem Altbestand im Tausch für eine Neubauwohnung: Bindungstausch) eine Sozialbindung erhalten sollen und damit insbesondere Menschen mit geringerem Einkommen zur Verfügung stehen. Dieses Instrument soll den Kommunen die Möglichkeit geben, den Wohnungsmarkt so zu regulieren, dass eine gute soziale Durchmischung in den einzelnen Stadtteilen, auch in Neubaugebieten, erreicht wird. Einer insbesondere in Neubaugebieten wegen der in der Regel höheren Durchschnittsmiete entstehenden sozialen Segregation soll damit entgegen gewirkt werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele öffentlich geförderte Wohneinheiten (sog. "Sozialwohnungen") werden unmittelbar als Neubauwohnung im Baugebiet Nördlicher Ring von den beteiligten Wohnungsunternehmen errichtet und in die Sozialbindung gegeben?

2. Wenn neben der unmittelbaren Sozialbindung von Neubauwohnungen auch das Instrument des sog. "Bindungstausches" Verwendung findet, wie viele Wohneinheiten werden über dieses Instrument jeweils durch die beteiligten Wohnungsunternehmen zur Verfügung gestellt?

3. Wenn über das Instrument des Bindungstausches sog. "Sozialwohnungen" im Altbestand generiert werden, wo sollen diese im Stadtgebiet angesiedelt werden und in welcher Größenordnung werden diese Wohneinheiten jeweils in den Stadtteilen verteilt?

Bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2 wird jeweils um die Nennung der absoluten Zahlen sowie des Prozentsatzes bezogen auf alle Neubauwohnungen im nördlichen Ringgebiet gebeten.

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Rosenbaum, Peter

15-01296
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Erhöhtes Risiko durch nukleare Störfallbetriebe in BS-Thune

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	04.12.2015

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	21.12.2015	Ö

Eckert & Ziegler weist neuerdings ganz aktuell und u.a. auch in einem Schriftsatz vom 25.3.2015 (siehe unten stehende Ausführungen) auf gestiegene Sicherheitsinteressen auf Grund gestiegener Gefahren durch Terroranschläge hin.

Die Gefährdungslagen für Nuklear-Anlagen unmittelbar neben Wohngebieten, Schulen und Kindergärten müssen demnach bezogen auf die Risiko-Potenziale neu bewertet werden: *"Da der drohende Schaden durch einen terroristischen Anschlag, insbesondere bezogen auf ein Unternehmen, das mit radioaktiven Stoffen umgeht, ein weit überdurchschnittlich hohes Schadenspotenzial birgt, ist an die Frage der Schadenswahrscheinlichkeit ein vergleichsweise geringer Anspruch zu stellen."*

Vor diesem Hintergrund fragt die BIBS-Fraktion:

1. Sieht die Verwaltung in den Ausführungen der Firma Eckert & Ziegler nachvollziehbare Gesichtspunkte?
2. Welche Korrelation sieht die Verwaltung zwischen einer möglichen Erweiterung nuklearer Anlagen in BS-Thune einerseits und des nun verlautbarten bereits existenten *"überdurchschnittlich hohen Schadenspotenzials"* andererseits?

Hier einige Auszüge aus den Ausführungen der Firma Eckert & Ziegler:

In einem Verfahren nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) haben die Bevollmächtigten der Fa. zur Begründung der Notwendigkeit, Informationen gestützt auf § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG (Schutz von Sicherheitsinteressen) zurückzuhalten, wie folgt ausgeführt:
„Immer wieder wird in den Medien darüber berichtet, dass terroristische Anschläge insbesondere im Zusammenhang mit Einrichtungen drohen können, die mit radioaktivem Material zu tun haben.
(…)
Neben die ohne weiteres bestehende allgemeine terroristische Gefährdungssituation tritt damit eine besondere, die aus der spezifischen Tätigkeit unserer Mandantin erwächst. Damit wird die ohnehin bestehende Gefährdungslage weiter verschärft. Nicht zuletzt infolge der terroristischen Anschläge in Paris und Tunis dürfte letztlich nicht ernsthaft von der Hand zu weisen sein, dass terroristische Aktivitäten auch auf Deutschland gerichtet sind. Offensichtlich sind einige konkret geplante Attentate kurz vor ihrer Verwirklichung verhindert worden. Ob dies in jedem Falle auch in Zukunft gelingen wird, ist mehr als unsicher.
(…)
Überträgt man diese allgemeinen Überlegungen nun auf die spezifischen Kategorien des Gefahrenrechts, so ergibt sich daraus Folgendes:
Im allgemeinen Ordnungsrecht ist anerkannt, dass für die Ausfüllung

des Gefahrenbegriffs eine Korrelation zwischen besonderer zeitlicher Nähe der Schadenswahrscheinlichkeit auf der einen Seite und der Höhe des Schadenspotenzial auf der anderen Seite besteht. Dies bedeutet, dass sich beide Elemente umgekehrt proportional zu einander verhalten. Steigt die zeitliche Nähe eines Schadens an, so genügt eine geringe potenzielle Schadenshöhe, um eine Gefährdungslage annehmen zu können. Umgekehrt gilt dies genauso: droht ein besonders gravierender Schaden, so sind die Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts entsprechend gering zu halten.
(…)
Eine Gefahr in diesem Sinne kann selbstverständlich auch eine konkret bestehende Dauergefahr sein.
(…)
Da der drohende Schaden durch einen terroristischen Anschlag, insbesondere bezogen auf ein Unternehmen, das mit radioaktiven Stoffen umgeht, ein weit überdurchschnittlich hohes Schadenspotenzial birgt, ist an die Frage der Schadenswahrscheinlichkeit ein vergleichsweise geringer Anspruch zu stellen. Es ist eine Eigenart terroristischer Anschläge, dass diese kaum präzise und konkret für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Ort vorhersehbar und vorhersagbar sind. Vielmehr ist es das Wesen des Terrorismus, dass dieser unvermittelt dort zuschlägt, wo die Menschen gerade nicht mit einem Anschlag rechnen. Die besonders sensiblen Orte in einem Land sind daher permanent einer latenten Gefährdungslage unterworfen. Angesichts des Schadenspotenzials genügt diese Form der Dauergefahr aus, um im Sinne auch des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG von einer drohenden Beeinträchtigung bedeutsamer Rechtsgüter zu sprechen. (…)“ (5. Fehlender Schutz vor Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter
Weiterhin fehlt es an einem ausreichenden Schutz vor Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter. Für den herbeigeführten Flugzeugabsturz folgt dies bereits aus den Ausführungen unter 4..
Wie die Sachverständige Becker ausgeführt hat, besteht am Standort auch ein gesteigertes Risiko für einen terroristischen Angriff. Das Betriebsgelände ist mitten in einem Wohngebiet gelegen und deshalb weitaus schlechter zu schützen, als ein auf der „grünen Wiese“ stehendes Atomkraftwerk. Ein Angriff mit einer panzerbrechenden Waffe erscheint vor allem dann als schwerwiegendes Risiko, wenn dabei ein thermobarischer Gefechtskopf eingesetzt wird. Nach dem Verlauf der Verhandlung in dem Verfahren zum Zwischenlager Brunsbüttel ist davon auszugehen, dass die Bewältigung eines solchen Risikos zu den Lastannahmen gehört, die bei Nuklearanlagen zu bewältigen sind.
Die Sachverständige Becker steht mit ihrer Sorge keinesfalls alleine. Die Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH teilt diese Sorge. In einem Verfahren nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) haben die Bevollmächtigten der Fa. zur Begründung der Notwendigkeit, Informationen gestützt auf § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG (Schutz von Sicherheitsinteressen) zurückzuhalten, wie folgt ausgeführt:
„Immer wieder wird in den Medien darüber berichtet, dass terroristische Anschläge insbesondere im Zusammenhang mit Einrichtungen drohen können, die mit radioaktivem Material zu tun haben.
(…)
(Schriftsatz der Rechtsanwälte Brandi
vom 27.03.2015, S. 15 – 17)

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

15-01313
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Energiearmut in Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.12.2015

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Sachverhalt:

Die Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Strom, Gas und Fernwärme gehört zur unverzichtbaren öffentlichen Daseinsvorsorge, auch wenn sie in Braunschweig leider privatisiert ist. Aufgrund hoher Energiekosten und niedriger Löhne und Sozialleistungen geraten viele Verbraucherinnen und Verbraucher mit niedrigem Einkommen in Zahlungsschwierigkeiten, ihnen droht Energiearmut in Form von Sperrung der Energiezufuhr.

Diese Tatsache hat die Linksfraktion bereits 2013 mit einer Ratsanfrage thematisiert. Darauf wurde von der BVAG & Co. KG mitgeteilt, dass es im Jahr 2012 zu 1.222 Sperrungen gekommen sei, die Zahl seit 2005 aber rückläufig sei, weil die Mahnfrist von zwei auf vier Wochen erhöht und eine dreitägige Vorankündigung eingeführt wurde. Ebenfalls in 2012 soll es zu 92.883 Mahnungen gekommen sein.

Von der Verwaltung wurde weiter mitgeteilt, dass 2012 in 34 der betroffenen Haushalte auch Kinder unter 3 Jahren leben würden. Hier war ein Anstieg zum Vorjahr (2011: 26 Haushalte) zu verzeichnen. Bei bekannt gewordenen Energieschulden konnte in 111 Fällen eine Sperrung verhindert werden, bei 62 Haushalten gelang eine abschließende Hilfestellung nicht.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Bei wie vielen Braunschweiger Haushalten wurde jeweils in den Jahren von 2013 – 2015 von der BVAG & Co. KG die Energieversorgung gesperrt?

2. Wie viele Fälle sind der Verwaltung bekannt geworden, in denen jeweils Haushalte mit Kindern unter 3 Jahren von der Sperrung betroffen waren?

3. In wie vielen Fällen und mit welchen Maßnahmen konnte eine Sperrung verhindert werden?

Anlagen:
keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

15-01318
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Fahrradabstellmöglichkeiten am Hauptbahnhof Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.12.2015

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	21.12.2015	Ö

Sachverhalt:

Am Hauptbahnhof Braunschweig fehlen nach wie vor Fahrradabstellanlagen, was die Überfüllung an der bisher einzigen Fahrradabstellanlage außerhalb der Fahrradstation deutlich zeigt. Zunehmend werden Fahrräder auch im Wartebereich für die Taxen am Nahverkehrsterminal abgestellt, was zu vermehrten Behinderungen von Reisenden mit großen Gepäckstücken führt.

Es ist geplant, an der Bahnhofsrückseite eine weitere überdachte Fahrradabstellanlage zu errichten, aber das reicht u. E. für die geordnete Unterbringung aller Fahrräder noch nicht aus.

Deshalb fragen wir die Verwaltung:

1. An welchen Stellen auf dem Bahnhofsvorplatz des Hauptbahnhofs plant die Verwaltung (in Absprache mit der Deutschen Bahn AG) die Errichtung weiterer – wenn möglich überdachter – Fahrradabstellanlagen?

2. Wie ist der Sachstand bezüglich der von uns ins Spiel gebrachten Nachnutzung des Posttunnels als überdachte Abstellanlage mit direktem Zugang zu den Bahngleisen – dieses unter der Voraussetzung, dass die Deutsche Bahn AG dazu bewegt werden kann, die Verfüllung der Zugänge nicht durchzuführen?

3. In welchen turnusmäßigen Abständen werden die Räder, die offensichtlich abgängig sind und nicht mehr benutzt werden, von der derzeitig vorhandenen Abstellanlage entfernt?

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01259
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Zuweisung von Flüchtlingen in Braunschweig 2016

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	08.12.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	07.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	07.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	08.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	08.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	08.12.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	09.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	09.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	09.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	10.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	10.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	10.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	10.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	10.12.2015	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	10.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	14.12.2015	Ö
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	14.12.2015	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	14.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	15.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	15.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	15.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	16.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	17.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	17.12.2015	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	18.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:
A. Als Standorte für die Herrichtung von kommunalen Aufnahmeeinrichtungen (KAE`s) sind zunächst 2 Sporthallen (Naumburgstraße mit rund 200 Plätzen und Sporthalle Watenbüttel mit rund 130 Plätzen) vorgesehen. Sofern diese Plätze nicht ausreichend sein sollten, wird als dritte Halle die Sporthalle in der Moselstraße mit rund 65 Plätzen genutzt. Sollte die Bereitstellung anderer Immobilien möglich sein (z.B. Kreiswehrersatzamt) sind diese den

Sporthallen vorzuziehen. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und Aufträge zu erteilen, um diese Hallen als städt. Erstaufnahmeeinrichtungen zur vorübergehenden Unterkunft für Flüchtlinge zu betreiben, bis die längerfristigen großen Wohneinheiten errichtet worden sind. Eine abschließende Entscheidung über die Nutzung von evtl. Drittimmobilien wird getroffen, sobald die Anzahl der aufzunehmenden Flüchtlinge bekannt ist bzw. es weitergehende Informationen zu den Immobilien gibt.

Der Einrichtung von kommunalen Erstaufnahmeeinrichtungen wird so wie dargestellt, zugestimmt.

B. Dem dezentralen Standortkonzept wird zugestimmt. Es gibt unter Beachtung verschiedener Aspekte, beispielsweise der Sozialverträglichkeit, der verkehrlichen Erschließung und vorhandenen sozialen Infrastruktur sowie des Bauplanungsrechtes und eventuell entgegenstehender Planungsziele insgesamt 16 Standorte verteilt über das ganze Stadtgebiet (mit Ausnahme der Stadtteile Kralenriede, Weststadt und westliches Ringgebiet). Dort sollen Unterkünfte für jeweils ca.100 Flüchtlinge pro Standort (Mit Ausnahme ehemaliges Kreiswehrersatzamt mit ca. 500) entstehen.

C. Die erforderlichen finanziellen und stellenplanmäßigen Ressourcen werden in den Haushalt und den Stellenplan 2016 eingearbeitet bzw. im Rahmen einer über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligung bis zum Inkrafttreten des Haushaltes 2016 bereitgestellt.

Die Stellenbesetzungen für diesen Aufgabenbereich erfolgen erforderlichenfalls im Vorgriff auf den Stellenplan 2016. Die konkrete Darstellung der erforderlichen Stellen erfolgt in einer gesonderten Vorlage.

Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass auch die Stadt Braunschweig ab Februar 2016 Flüchtlinge wird aufnehmen müssen. Bei einer Zuweisung durch das Land ist die Stadt zur Unterbringung verpflichtet.

In einem 1. Schritt muss jetzt die Unterbringung in ihren unterschiedlichen Phasen geplant bzw. gestartet werden. Hierzu wurde ein Konzept erarbeitet.

Parallel dazu wird an einem Integrationskonzept gearbeitet, das zur nächsten Ratssitzung vorgelegt wird.

<u>Ausgangslage:</u>

Mit Schreiben des Nds. Städtetages 62/2015 wurde die Stadt Braunschweig erstmalig darüber informiert, dass auch Braunschweig zukünftig nicht mehr von der Aufnahme von Flüchtlingen befreit sein soll. Es ist damit zu rechnen, dass für das nächste Jahr ab Februar Flüchtlinge zugewiesen werden.

Die genaue Zahl der in Braunschweig aufzunehmenden Flüchtlinge wird voraussichtlich im Dezember 2015 mitgeteilt.

Aufgrund dessen müssen unverzüglich alle Vorbereitungen getroffen werden, um auch in Braunschweig letztendlich dauerhaft Flüchtlinge unterbringen zu können.

1. Unterbringung

Die Unterbringung wird in 3 aufeinanderfolgenden Phasen geplant, die bei Besonderheiten (z. B. physische oder psychische Beeinträchtigungen der Flüchtlinge) auch durchbrochen werden können.

Phase 1:
Erstaufnahme durch die Stadt in großen Unterkünften (wenige Tage bis mehrere Wochen/Monate)

Aufgrund der Erfahrungen anderer Kommunen ist damit zu rechnen, dass mit relativ kurzer Vorlaufzeit Flüchtlinge in Braunschweig zugewiesen werden. Die Anzahl variiert stark. Die Flüchtlinge werden von der jeweiligen LAB dem jeweiligen Aufnahmestandort zugewiesen. Vorab werden die Kommunen kurzfristig in Kenntnis gesetzt.

Da in Braunschweig Wohnraum knapp ist und reguläre große Wohneinheiten noch nicht vorhanden sind, müssen die Flüchtlinge zunächst in einer Art städt. Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht und versorgt werden. Nach derzeitiger Planung kommen dafür nur Sporthallen in Frage. Die Sporthallen sollen nicht mit einer öffentlichen Schule verbunden sein, sondern möglichst freistehend sein.

Es sollen zunächst die Halle Naumburgstraße, danach die Halle in Watenbüttel und erst anschließend die Halle Moselstraße belegt werden, sofern keine andere Einrichtung bis dahin bereitgestellt werden kann.

Alle Hallen müssen her- und eingerichtet werden. Es müssen ggf. ausreichende Sanitärcontainer beschafft und Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten geschaffen werden.

Die Sporthallen werden nahezu durchgehend am Vormittag bis zum frühen Nachmittag schulisch genutzt. Neben der regelmäßigen schulischen Belegung durch bestimmte Schulen werden die Sporthallen Watenbüttel und Moselstraße zurzeit auch noch als Ersatz für die durch einen Brand zerstörte Sporthalle Lehndorf bzw. für die aufgrund von Sanierungsnotwendigkeiten gesperrte Sporthalle der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule belegt. Angesichts der stadtweit angespannten Sporthallensituation wird es kaum möglich sein, Alternativen zu finden, so dass die betroffenen Schulen ihren Sportunterricht anders organisieren müssen.

Neben der verwaltungsmäßigen Aufnahme (einschl. Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) und ggf. Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) müssen die Flüchtlinge verpflegt und ggf. medizinisch und sozialpädagogisch betreut werden. Außerdem ist ein 24-Stunden-Sicherheitsdienst zu beauftragen.

<u>Träger</u>

Zusätzlich wird geprüft, ob z. B. der Betrieb der städt. Erstaufnahmeeinrichtung von einem Träger (z. B. Wohlfahrtsverband) übernommen werden kann.

Phase 2:
Befristete Aufnahme in größeren Wohneinheiten bis zur Entscheidung über den Asylantrag (mehrere Monate bis dauerhaft)

Die Flüchtlinge sollten so kurz wie möglich in einer städt. Erstaufnahmeeinrichtung in einer Sporthalle oder einem anderen Gebäude untergebracht sein, da eine Integration wesentlich optimaler in einer größeren Wohneinheit mit der Möglichkeit einer selbständigen Lebensweise mit eigener finanzieller Absicherung (wenn auch zunächst durch Transferleistungen) verlaufen kann. Eine ausreichende Zahl von Wohnungen im Stadtgebiet steht für die Flüchtlinge nicht zur Verfügung, da Wohnraum in Braunschweig knapp ist.

Deshalb wurde ein Konzept entwickelt für den Bau von größeren dezentralen Wohneinheiten im Stadtgebiet. Diese werden sukzessive errichtet. Sobald diese Wohneinheiten fertig sind, sollen die Flüchtlinge dort einziehen.

Dies ist auch deshalb notwendig, damit nachfolgende Flüchtlinge Platz in der städt. Erstaufnahmeeinrichtung finden.

Kriterien für die Standortsuche

Für die Standortsuche wurden die im Folgenden dargestellten Kriterien entwickelt:

- Dezentrale Verteilung in der Stadt Braunschweig
- Ca. 100 Personen pro Standort mit Ausnahme ehem. Kreiswehrersatzamt mit ca. 500 Personen
- Keine peripheren Lagen ohne Infrastruktur
- Standorte möglichst integriert oder direkt am Siedlungsrand
- Flächen möglichst im Eigentum der Stadt oder im öffentlichen Eigentum
- Ortsteile mit jetzt schon hoher Integrationsleistung (Kralenriede, Weststadt und westliches Ringgebiet) möglichst nicht zusätzlich belasten

Diesen Kriterien folgend wurden 36 Standorte in der Stadt näher untersucht. Es wurden jeweils die Lage, die entgegenstehenden Planungsziele, die Sozialverträglichkeit, die Verträglichkeit mit Nachbarnutzungen, die Nahversorgung, die verkehrliche Erschließung (IV und ÖV), die schulische Versorgung, die technische Erschließung (insbes. Strom, Wasser und Abwasser), die eigentumsrechtliche Situation und das Planungsrecht von den jeweils zuständigen Fachdienststellen untersucht und bewertet. 16 Standorte konnten anhand der genannten Kriterien identifiziert werden.

Folgende Standortvorschläge werden unterbreitet (sh. auch anl. Plan, Anlage 1):

Bienrode, Im großen Moore	Gartenstadt, Elzweg
Gliesmarode, Hungerkamp	Hondelage, Ackerweg
Lamme, Bruchstieg	Melverode, Glogaustraße
Ölper, Biberweg	Öst. Ring, ehem. Kreiswehrersatzamt
Rautheim, Braunschweiger Straße	Rühme, Flachsrottenweg
Rüningen, Unterstraße	Siegfriedviertel, Beethovenstraße
Stöckheim, Mascheroder Weg	TU, Mendelssohnstraße
Volkmarode, Ziegelwiese-Ost	Watenbüttel, Celler Heerstraße

Bauliches Konzept

Es sollen möglichst zweigeschossige Unterkünfte in Systembauweise, z. B. nach dem sog. „Bremer Modell“ erstellt werden.

Um Ausschreibung, Baugenehmigungsverfahren und Bau der Unterkünfte zu beschleunigen, sollen wenige Standardmodule definiert werden. Nachnutzungsmöglichkeiten sollen eingeplant werden. Die Bebauung wird sukzessive in den nächsten Jahren erfolgen.

Als angemessene Wohnfläche wurden aufgrund der Erfahrungen anderer Städte und Empfehlungen anderer Planungen 15 m² pro Person für alles (Bruttogeschossfläche, BGF) angesetzt.

Ausweitung der Standortsuche

Da auch in den nächsten Jahren von weiteren Zuweisungen von Flüchtlingen auszugehen ist, werden in den Stadtteilen, die von ihrer Größe und Infrastrukturausstattung in der Lage sind, Flüchtlinge aufzunehmen, weitere Standorte gesucht, die sich nicht im Eigentum der Stadt befinden.

Phase 3:
Integration in den regulären Wohnungsmarkt (bei positivem Bescheid über den Asylantrag herrscht dauerhafte Freizügigkeit)

Eine dezentrale Unterbringung im regulären Wohnungsmarkt in der Stadt ist aufgrund der positiveren Aussichten auf eine Integration der Flüchtlinge so bald wie möglich in Angriff zu nehmen. Die Flüchtlinge sollen möglichst spätestens nach der Anerkennung als Asylberechtigte reguläre Wohnungen anmieten können und aus der großen Wohneinheit ausziehen, so dass dort wieder Platz für Flüchtlinge aus der städt. Erstaufnahmeeinrichtung frei wird.

Bisher wurden dem Fachbereich Soziales und Gesundheit rd. 60 Wohnungen für Flüchtlinge gemeldet. Diese Zahl reicht erkennbar nicht aus. Zusätzlich zu der hier vorgeschlagenen Realisierung von Neubauten ist ein öff. Aufruf, weitere Wohnungen anzubieten, durchzuführen.

Insgesamt muss darauf geachtet werden, dass sich kein Ungleichgewicht zu den bereits Wohnungssuchenden in Braunschweig ergibt und keine „Ghettos“ entstehen. Eine sensible und intensive Steuerung muss angestrebt werden.

Ggf. müssen Flüchtlinge aber auch dauerhaft in den Wohneinheiten des Standortkonzeptes wohnen bleiben.

2. Infrastruktur

Erst nach Zuweisung und Unterbringung der Flüchtlinge kann geprüft werden, ob die vorhandenen Kapazitäten für die Kinderbetreuung und erforderlichen Schulplätze ausreichend sind. Werden stadtweite und/oder standortbezogene Versorgungsdefizite festgestellt, müssen Lösungsmöglichkeiten (ggf. räumliche Erweiterungen) entwickelt werden. Sobald erste stadtweite Erfahrungswerte hinsichtlich der Anzahl hier bleibender Flüchtlinge vorliegen, sind diese in den jeweiligen Fachplanungen bzw. deren Fortschreibungen zu berücksichtigen.

3. Integration

Ein Konzept zur Förderung der Integration der Asylsuchenden wird unabhängig von der Unterbringungsform entwickelt, um die Integration insgesamt zu erleichtern und zu fördern, damit die Menschen so schnell wie möglich ein selbst bestimmtes Leben außerhalb von Einrichtungen und möglichst frei von Sozialleistungen führen können. Dies wird zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Vorlage vorgelegt.

4. Leistungen

<u>Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</u>

Solange noch nicht über den Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entschieden wurde, haben Asylbewerber einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Leistungen beinhalten neben der Grundversorgung (Nahrung, Unterkunft etc.) als Sachleistung in der Unterkunft auch ein Taschengeld sowie Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Sobald eine eigene Wohnung bezogen werden kann, werden die Leistungen als reine Geldleistung gewährt.

<u>Ansprüche nach dem SGB II</u>

Sobald der Asylantrag positiv beschieden wurde, findet ein Wechsel in das SGB II statt. Damit ist das Jobcenter für die anerkannten Flüchtlinge zuständig.

5. Ressourcen

Da die genaue Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge noch nicht feststeht, sind genaue Angaben zum Finanz- und Personalbedarf noch nicht möglich. Sobald die endgültige Zahl vom Land mitgeteilt wurde, können genaue Planungen zum Gesamtbedarf erfolgen und die voraussichtlichen Kosten genauer eingeschätzt werden.

Die städt. Verwaltung benötigt zusätzliches Personal und Räume für die Umsetzung des Unterbringungs- und Integrationskonzeptes, die Bearbeitung der Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die ausländerbehördliche Bearbeitung.

Nach derzeitigem Stand ist für die genannten Aufgaben von rd. 70 erforderlichen Vollzeitstellen auszugehen. Die Stellen werden in den Stellenplanentwurf 2016 eingearbeitet und die zusätzlichen Personalkosten in den Haushalt aufgenommen. Diese Anzahl kann sich bis zur Beschlussfassung über den Haushalt 2016/Stellenplan 2016 aufgrund aktueller Erkenntnisse und Notwendigkeiten noch verändern. Die Beschlussfassung unter Nr. C ist erforderlich, um die Verwaltung zu ermächtigen, vor Inkrafttreten des Stellenplans 2016 das notwendige Personal im Zusammenhang mit der Zuweisung von Flüchtlingen einstellen zu können.

Nach einer ersten groben Schätzung, die eine jährliche Aufnahme in städtischer Zuständigkeit von 1000 Flüchtlingen unterstellt, wären von der Stadt rund 80 Millionen Euro in ihrer Haushaltsplanung bis 2019 für die Unterbringung der Flüchtlinge zu berücksichtigen. Dieser Betrag beinhaltet Investitionskosten von geschätzt 25 Millionen Euro für die Erstellung von Unterkünften für 1000 Personen. Die näheren Einzelheiten zu dieser überschlägigen Prognose, insbesondere auch zu den dabei getroffenen Annahmen, sind in Anlage 2 dargestellt.

Hierbei ist berücksichtigt, dass die staatliche Erstattung der entstehenden Kosten die tatsächlich in Braunschweig zu erwartenden Kosten nach derzeitigem Stand bei weitem nicht decken wird. Hinzu kommt noch, dass die Stadt nach jetziger Regelung Erstattungsleistungen immer erst mit Verzug erhält. Dementsprechend wäre mit einer ersten Erstattungsrate erst im Jahr 2017 zu rechnen.

Mit der endgültigen Erstattung des Landes für die 2016 aufzunehmenden Flüchtlinge ist erst im Jahr 2018 zu rechnen, da als Basiszahl für die Erstattung die Zahl der aufgenommenen Flüchtlinge des Vorvorjahres gilt. Dies sind im Moment rd. 50 Flüchtlinge.

Bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des Haushaltes im Juni 2016 sollen die erforderlichen Mittel für die bis dahin entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen im Rahmen einer außerplanmäßigen Bewilligung in einer gesonderten Vorlage beschlossen werden.

Dr. Hanke

Anlage/n:
Standortkonzept Flüchtlingsunterbringung
Kosten der Flüchtlingsunterbringung in der Haushaltsplanung 2016

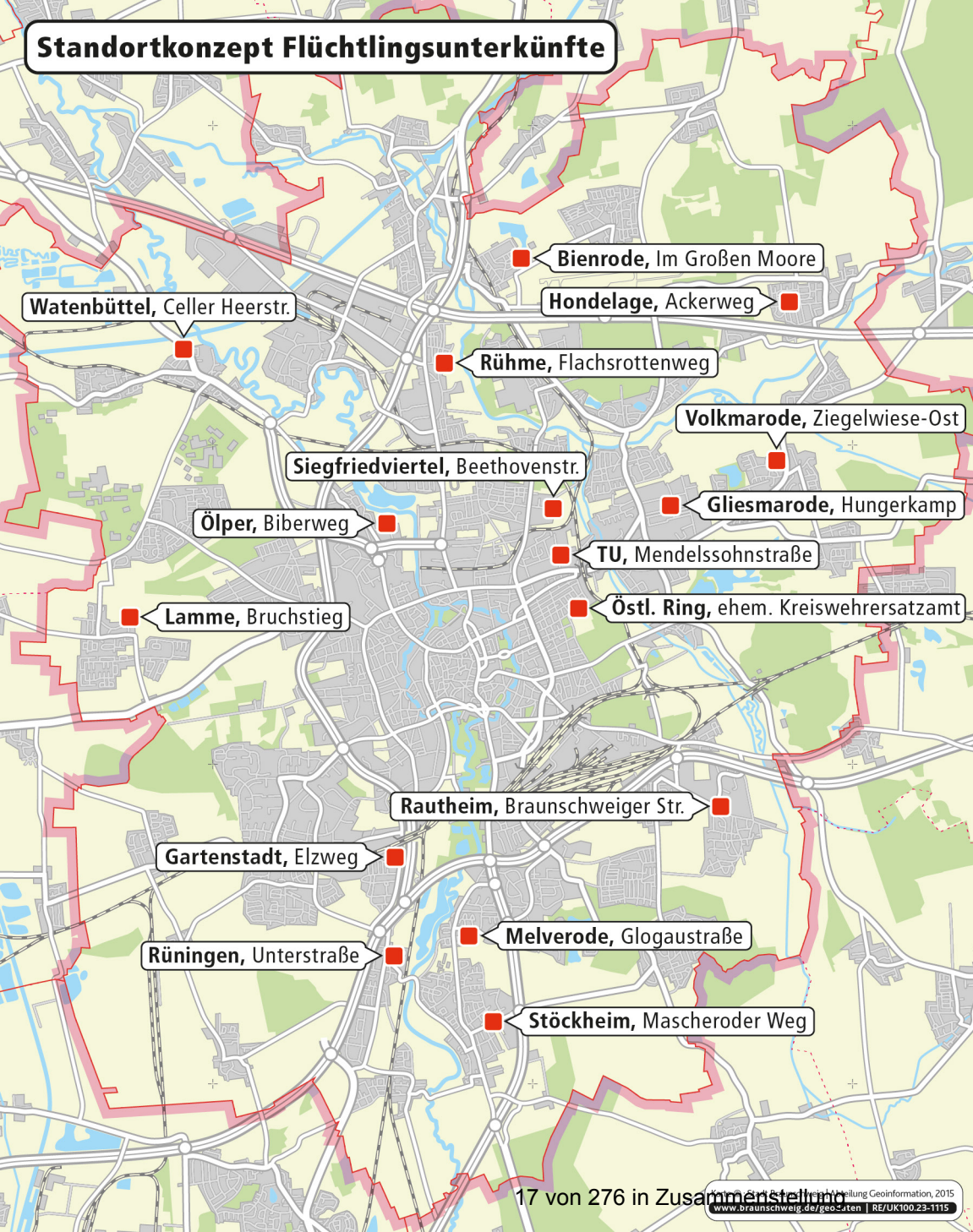
Standortkonzept Flüchtlingsunterkünfte
Bienrode, Im Großen Moore
Hondelage, Ackerweg
Watenbüttel, Celler Heerstr.
Rühme, Flachsrottenweg
Volkmarode, Ziegelwiese-Ost
Siegfriedviertel, Beethovenstr.
Gliesmarode, Hungerkamp
Ölper, Biberweg
TU, Mendelssohnstraße
Östl. Ring, ehem. Kreiswehrersatzamt
Lamme, Bruchstieg
Rautheim, Braunschweiger Str.
Gartenstadt, Elzweg
Melverode, Glogaustraße
Rüningen, Unterstraße
Stöckheim, Mascheroder Weg
Geoinformation, 2015
www.braunschweig.de/geodaten | RE/UK100.23-1115

Kosten der Flüchtlingsunterbringung in der Haushaltsplanung 2016

Genereller Hinweis: Es handelt sich um grobe Schätzungen.

Fachliche Annahmen (Sozialdezernat):

Es sind jährlich 1.000 Asylsuchende aufzunehmen.
Die Asylsuchenden treffen kontinuierlich über das Jahr verteilt in Braunschweig ein, d. h. in 2016 handelt es sich um durchschnittlich 500 Personen.
Das Asylantragsverfahren dauert durchschnittlich 1 Jahr.
Die laufenden Kosten betragen rd. 15.000 € pro Jahr und Flüchtling für alle anfallenden Personal- und Sachkosten (Schätzung auf Basis anderer Kommunen).
Während des Asylantragsverfahrens wohnen die Antragsteller grundsätzlich in den zu errichtenden Unterkünften.
Ergänzend gibt es rund 400 Plätze in kommunalen Erstaufnahmestellen bis zur Fertigstellung der Unterkünfte und als allgemeinen Puffer.
Nach Abschluss des Asylantragsverfahrens fallen 70 % der Personen in den SGB II-Bezug.
Dabei erhöht sich die Personenzahl wegen Familiennachzugs um den Faktor 3 (2 weitere Personen).
Die Personen wohnen dann nach Möglichkeit in anderen Wohnungen in der Stadt.
Ab 2018 gelingt es bei 10 % der Personen, den SGB II-Bezug zu beenden, insb. durch Vermittlung in Arbeit.
Ein Zuzug von Personen mit abgeschlossenem Asylantragsverfahren aus anderen Kommunen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen wird nicht berücksichtigt.
Die jährlichen Durchschnittskosten pro Person im SGB II-Bezug betragen ca. 4.251 €.

Annahmen zu den Investitionen (Baudezernat):

Die Investitionssumme je Flüchtling beträgt 25.000 €. Die Unterkünfte haben eine Nutzungsdauer von 20 Jahren.

Ergebnishaushalt

	Pro Person	jährlich	2016	2017	2018	2019	Mittelfr. Pl.-zeitr.
Asylbewerberleistungsgesetz/Aufnahmegesetz							
Zugangszahlen im Jahresdurchschnitt			500	1.000	1.000	1.000	
Lfd. Aufwendungen	15.000 €		7.500.000 €	15.000.000 €	15.000.000 €	15.000.000 €	52.500.000 €
Lfd. Erstatt. vom Land (Aufnahmepauschale)	2016	Ab 2017					
(Gem. Landesvorgabe Planung in 2016 bzw. 2017, Zahlungseingang in 2018 bzw. 2019)	9.500 €	10.000 €	4.750.000 €	10.000.000 €	- €	- €	14.750.000 €
Wirkung auf den Ergebnishaushalt (Belastung)			2.750.000 €	5.000.000 €	15.000.000 €	15.000.000 €	37.750.000 €
SGB II							
Personenzahl (70% der Antragsteller + 2 Personen Nachzug) (Jahrsdurchschnitt)				1.050	3.150	4.940	
Vermittlungserfolg					10%	10%	
Personenzahl nach Vermittlungserfolg				1.050	2.840	4.450	
	Pro Person / Quote	jährlich					
Bruttobelastung für Kosten der Unterkunft	354,23 €	4.251 €	- €	4.464.000 €	12.073.000 €	18.917.000 €	35.454.000 €
Lfd. Erstattungen (Bundesbeteiligung)	30,1%	1.280 €	- €	1.344.000 €	3.634.000 €	5.694.000 €	10.672.000 €
Nettobelastung für Kosten der Unterkunft			- €	3.120.000 €	8.439.000 €	13.223.000 €	24.782.000 €
Erhöhter kommunaler Finanzierungsanteil für das Job-Center			200.000 €	300.000 €	800.000 €	1.200.000 €	2.500.000 €
Wirkung auf den Ergebnishaushalt (Nettobelastung SGB II)			200.000 €	3.420.000 €	9.239.000 €	14.423.000 €	27.282.000 €
Zusammen							
Wirkung auf den Ergebnishaushalt (Asylbewerberleistungsgesetz und SGB II)			**2.950.000 €**	**8.420.000 €**	**24.239.000 €**	**29.423.000 €**	**65.032.000 €**

Finanzhaushalt

	Pro Person	jährlich	2016	2017	2018	2019	Mittelfr. Pl.-zeitr.
Asylbewerberleistungsgesetz/Aufnahmegesetz							
Lfd. Auszahlungen			7.500.000 €	15.000.000 €	15.000.000 €	15.000.000 €	52.500.000 €
Lfd. Einzahlungen (Aufnahmepauschale; z. T. Abschlagszahlungen)			- €	4.750.000 €	10.000.000 €	10.000.000 €	24.750.000 €
SGB II							
Lfd. Auszahlungen			200.000 €	4.764.000 €	12.873.000 €	20.117.000 €	37.954.000 €
Lfd. Einzahlungen			- €	1.344.000 €	3.634.000 €	5.694.000 €	10.672.000 €
Investitionen							
Flüchtlingsunterkünfte an 16 Standorten			25.000.000 €				25.000.000 €
Wirkung auf den Finanzhaushalt (Belastung)			**32.700.000 €**	**13.670.000 €**	**14.239.000 €**	**19.423.000 €**	**80.032.000 €**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01259-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Zuweisungen von Flüchtlingen in Braunschweig 2016

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	18.12.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:
A. Als Standorte für die Herrichtung von kommunalen Aufnahmeeinrichtungen (KAE`s) sind zunächst 2 Sporthallen (Naumburgstraße mit rund 200 Plätzen und Sporthalle Watenbüttel mit rund 130 Plätzen) vorgesehen. Sofern diese Plätze nicht ausreichend sein sollten, wird als dritte Halle die Sporthalle in der Moselstraße mit rund 65 Plätzen genutzt. Sollte die Bereitstellung anderer Immobilien möglich sein (z.B. Kreiswehrersatzamt) sind diese den Sporthallen vorzuziehen. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und Aufträge zu erteilen, um diese Hallen als städt. Erstaufnahmeeinrichtungen zur vorübergehenden Unterkunft für Flüchtlinge zu betreiben, bis die längerfristigen großen Wohneinheiten errichtet worden sind. Eine abschließende Entscheidung über die Nutzung von evtl. Drittimmobilien wird getroffen, sobald die Anzahl der aufzunehmenden Flüchtlinge bekannt ist bzw. es weitergehende Informationen zu den Immobilien gibt.

Der Einrichtung von kommunalen Erstaufnahmeeinrichtungen wird so wie dargestellt, zugestimmt.

B. Dem dezentralen Standortkonzept wird zugestimmt. Es gibt unter Beachtung verschiedener Aspekte, beispielsweise der Sozialverträglichkeit, der verkehrlichen Erschließung und vorhandenen sozialen Infrastruktur sowie des Bauplanungsrechtes und eventuell entgegenstehender Planungsziele insgesamt 16 Standorte verteilt über das ganze Stadtgebiet (mit Ausnahme der Stadtteile Kralenriede, Weststadt und westliches Ringgebiet). Dort sollen Unterkünfte für jeweils ca.100 Flüchtlinge pro Standort (Mit Ausnahme ehemaliges Kreiswehrersatzamt mit ca. 200) entstehen.

C. Die erforderlichen finanziellen und stellenplanmäßigen Ressourcen werden in den Haushalt und den Stellenplan 2016 eingearbeitet bzw. im Rahmen einer über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligung bis zum Inkrafttreten des Haushaltes 2016 bereitgestellt.

Die Stellenbesetzungen für diesen Aufgabenbereich erfolgen erforderlichenfalls im Vorgriff auf den Stellenplan 2016. Die konkrete Darstellung der erforderlichen Stellen erfolgt in einer gesonderten Vorlage.

Sachverhalt:
Die Bürgerinnen und Bürger haben im Rahmen der Beteiligung eine Vielzahl von Alternativstandorten benannt, die aus ihrer Sicht anstelle der von der Verwaltung genannten Standorte realisiert werden sollten. Die genannten Standorte sind in der anliegenden Stellungnahme mit einer groben Einschätzung auf die Vereinbarkeit mit den festgelegten Kriterien versehen worden. Zum Teil sind die Beschreibungen der jeweiligen Örtlichkeit jedoch zu vage, um den jeweiligen Standort bewerten zu können.

Die meisten dieser Vorschläge kommen im Rahmen der gegenwärtigen Suche nicht in Betracht, weil die Standorte den jetzt angelegten Suchkriterien nicht entsprechen und die Stadt eigentumsrechtlich keinen Zugriff auf die Flächen hat. Dies ist aber eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, im Jahr 2016 auch mit dem Bau der Unterkünfte beginnen zu können. In einer zweiten Runde der Standortsuche wird die Verwaltung die geeigneten der genannten alternativen Standortvorschläge prüfen.

Nach Prüfung aller Anmerkungen aus der Bürgerschaft bzw. aus dem politischen Raum hält die Verwaltung an den von ihr benannten Standorten fest. Dabei wird der Standort 8, Östliches Ringgebiet, ehemaliges Kreiswehrersatzamt nicht dauerhaft genutzt. Diese Liegenschaft gehört dem Bund, der diese Liegenschaft in Kürze an das Land Niedersachsen veräußern wird. Deswegen eignet sich der Standort besser für die Flüchtlingsunterbringung gem. Phase 1 des Konzeptes. Die Stadt wird daher versuchen, die Liegenschaft im Jahr 2016 bzw. so lange wie möglich als kommunale Erstaufnahmeeinrichtung zu nutzen.

Der Stadtbezirksrat Nordstadt hat gegen den Standort 14, TU, Mendelssohnstraße votiert. Der Standort erfüllt alle Kriterien des Konzeptes. Die Verwaltung schlägt mangels besserer Alternativen vor, an diesem Standort festzuhalten, zumal der Landesliegenschaftsfonds eine Nutzungsüberlassung in Aussicht gestellt hat. Darüber hinaus befürwortet die TU eine derartige Einrichtung, weil diese perspektivisch auch gut als Studentenwohnheim nachgenutzt werden könnte. Ansonsten wird die Verwaltung die Anregungen zu den einzelnen Standorten im Rahmen der Detailplanung berücksichtigen.

Der Bezirksrat Stöckheim hat die Vorlage zur Aufnahme von Flüchtlingen in Gänze abgelehnt. Ablehnungsgründe wurden nicht benannt. Die Verwaltung hatte zugesagt, die Anregungen des Bezirksrates aufzunehmen (vgl. Anlage 1).

Die Forderungen, Anregungen, Befürchtungen der Bürgerinnen und Bürger wurden überwiegend in den Stadtbezirksratssitzungen von den Bürgern wiederholt und von den Verwaltungsmitarbeitern beantwortet und erklärt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass weitere Standorte gesucht werden müssen, dass die Stadt ein Integrationskonzept erarbeitet, das den Gremien im März vorgelegt wird, aber selbstverständlich schon vorab mit der Integrationsarbeit in den städt. Erstaufnahmeeinrichtungen begonnen wird. Ferner verbessert insbesondere die Nähe von Schulen zu den Flüchtlingsstandorten die Integration von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise. Die in Anspruch genommenen Grünflächen werden nur zum Teil bebaut und stehen der Allgemeinheit im Übrigen weiterhin zur Verfügung. Zuwegungen und Wegebeziehungen bleiben erhalten bzw. werden umgelegt. Die Verwaltung versucht Beeinträchtigungen des Schul- und Vereinssports aufgrund der Belegung von Sporthallen durch alternative Angebote und Organisation von Zusammenarbeit zwischen den Nutzern so gering wie möglich zu halten. Die Verwaltung wird ferner die Anregungen und Bedenken in der weiteren Detailplanung und Durchführung berücksichtigen.

Die Abstimmungsergebnisse in den Stadtbezirksräten und den beteiligten Ausschüssen (Anlage 1) sowie die Anregungen der Bürgerinnen und Bürger (Anlage 2) mit entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung sind in den Anlagen dargestellt.

Seit der Erstellung der Anlage 2 zur Drucksache Nr. 15-01259 haben sich die Erkenntnisse über die Zuweisung von Flüchtlingen auch nach Braunschweig weiter konkretisiert. Auch hat das Land inzwischen festgelegt, wie die Erstattungen für die Aufnahme der Flüchtlinge und

darauf zu erwartende Vorauszahlungen im Haushaltsplan zu veranschlagen sind. Dies wurde in der neuen Anlage 3, die die bisherige Anlage 2 ersetzt, berücksichtigt.
Die darin enthaltenen Beträge stimmen mit den überarbeiteten Veranschlagungen für die Haushaltsplanung 2016 überein.

Die Verwaltung bereitet bereits den Bau von dezentralen Flüchtlingswohnheimen vor. Derzeit werden Module für zwei, vier und sechs Personen entwickelt, die auf den einzelnen Grundstücken abhängig vom Grundstückszuschnitt planerisch sinnvoll zusammengeführt werden. Jeweils in Abhängigkeit von der sozialen Infrastruktur im Umfeld des Standortes werden Gemeinschaftsräume eingeplant. Der Zeitraum für Planung, Ausschreibung, Vergabe, Baugenehmigung und die bauliche Umsetzung einschließlich der Erschließung beträgt ca. 15 – 18 Monate. Offen ist dabei noch, inwieweit der Markt über ausreichende Kapazitäten verfügt, um die einzelnen Projekte in diesem Zeitraum umsetzen zu können.

Dr. Hanke

Anlage/n:
Darstellung der Abstimmungsergebnisse
Anregungen der Bürgerinnen und Bürger
Kosten der Flüchtlingsunterbringung in der Haushaltsplanung 2016

Darstellung der Abstimmungsergebnisse in den Stadtbezirksräten und in den beteiligten Ausschüssen

StBezR	Abstimmungs-ergebnis	Wortbeiträge/Protokollnotiz	Stellungnahme der Verwaltung
112	Ja: 10 Nein: 0 Enth.: 5 Die CDU-Fraktion enthält sich, da es noch Abstimmungsbedarf bzgl. eines Änderungsantrages der CDU-Ratsfraktion gibt.	<u>Protokollnotiz</u> 1. Der Stadtbezirk 112 findet das vorgestellte Gesamtkonzept der dezentralen Unterbringung der Flüchtlinge gut. 2. Der Stadtbezirk 112 stellt sich den Herausforderungen, die mit den ankommenden Flüchtlingen an den Standorten in Bienrode (Im Großen Moore) und in Gliesmarode (Hungerkamp) verbunden sind. 3. Die Verwaltung soll mittels entsprechender Koordination die Mitbürgerinnen und Mitbürger unterstützen, dass die Flüchtlinge in unserem Stadtteil erfolgreich integriert werden. Gemeinsam mit allen Beteiligten wollen wir alles tun, um diese Aufgabe engagiert anzugehen und für eine Willkommenskultur zu sorgen. 4. Die Verwaltung wird gebeten, zeitnah nach Fertigstellung das Integrationskonzept vorzustellen. 5. Für den Standort in Bienrode soll parallel zu den anderen Maßnahmen die Verlegung des Volksfest- und Feuerwehrübungsplatzes zum benachbarten Rasen-Sportplatz im Einvernehmen von Sportverein und Ortsfeuerwehr erfolgen. Die bereits erfolgte Kooperation zwischen beiden Organisationen sieht der Bezirksrat sehr positiv. Einzelabstimmung zur Protokollnotiz erfolgt mit folgendem Ergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enth.: 0	Die Verwaltung wird eine entsprechende Unterstützungsarbeit im Rahmen der Integration leisten.
113	Ja: 4 Nein: 1 Enth.: 0		
114	Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 1	<u>Resolution:</u> Der Stadtbezirksrat unterstützt uneingeschränkt die aktuellen Maßnahmen der Stadtverwaltung zur Unterbringung von Flüchtlingen. Darüber hinaus wird der Stadtbezirksrat darauf hinwirken, dass jegliche Form von Rassismus und Intoleranz nicht geduldet und unterbunden werden. Der Bezirksrat bittet alle Mitbürgerinnen und Mitbürger diesen Beschluss mitzutragen und durch Zivilcourage und Engagement dafür Sorge zu tragen, dass Rassismus und Intoleranz in unserem Stadtteil keine Chance haben. Gemeinsam mit den Kirchen, den Vereinen und anderen Organisationen wollen wir die Voraussetzungen schaffen, dass die Flüchtlinge schnell bei uns erfolgreich integriert werden. Wenn viele von uns dabei mitmachen und sich einbringen, wird dies auch gelingen. Wir rufen Sie auf, Partei zu ergreifen und nicht wegzusehen, wenn sich in unserer Mitte Menschen rassistisch und intolerant verhalten. Unser Dank gilt allen Freiwilligen und ehrenamtlichen Bürgern, die sich bisher für eine	

		Integration der neuen Mitbürger engagiert haben und in Zukunft einsetzen werden.“	
120	<u>Beschlüsse zu A + C:</u> Ja: 12 Nein: 0 Enth.: 0 <u>Beschluss zu B</u> Der Stadtbezirksrat lässt den Beschlussteil B passieren und bittet um die Aufnahme folgender Protokollnotiz:	<u>Interfraktioneller Ergänzungsbeschluss</u> 1. Der Stadtbezirksrat 120 stellt sich den Herausforderungen, die mit den ankommenden Flüchtlingen am Standort ehemaliges Kreiswehrersatzamt (KWA) verbunden sind. Zusammen mit lokalen Akteuren, Bürgerinnen und Bürgern wird der Stadtbezirksrat versuchen, für eine Willkommenskultur im Stadtbezirk zu sorgen. Die Verwaltung wird gebeten, die Suche nach externen Begegnungsmöglichkeiten im Viertel zu unterstützen. 2. Es sollte anfangs möglichst keine max. Auslastung der Aufnahmekapazität von 200 Personen geben, aber von Anfang an sollten Räume für integrative, perspektivische Maßnahmen (Sprachunterricht, Orientierungskurse, Beratung und Information, Kinderspielraum …) im KWA zur Verfügung gestellt werden. 3. Der Stadtbezirksrat erwartet, dass ihm die genaue Zahl der in Braunschweig aufzunehmenden Flüchtlinge zeitnah mitgeteilt wird, ebenfalls die Konsequenzen für den Standort KWA. 4. Der Stadtbezirksrat bittet die Verwaltung, dass ihm das Integrationskonzept in seiner nächsten Sitzung (nach der Sitzung zur Haushaltsberatung im Januar 2016) vorgestellt wird. Dies gilt insbesondere für den Standort KWA. Dazu gehört auch das bauliche/ organisatorische Konzept der KWA. Abstimmungsergebnis über den interfraktionellen Antrag: Ja: 12; Nein: 0; Enth.: 0 <u>Protokollnotiz zum Beschluss zu B:</u> Der Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet vertraut darauf, dass in der von der Verwaltung zur Ratssitzung am 21. Dezember 2015 in Aussicht gestellten Ergänzungsvorlage eine maximale Aufnahmekapazität von 200 Personen für das ehemalige Kreiswehrersatzamt festgeschrieben wird	Die Verwaltung wird entsprechend unterstützen Räume für die Durchführung von integrativen Maßnahmen werden eingeplant Die Verwaltung wird eine intensive Informationsarbeit leisten Das Integrationskonzept wird mitgeteilt Grds. ist eine Aufnahme von 200 Personen geplant. Diese Zahl wird nur nach oben verändert, wenn aufgrund eines großen Zustroms andere Möglichkeiten zur Unterbringung nicht zur Verfügung stehen.
131	Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 1		
132	Ja: 13 Nein: 0 Enth.: 0		
211	Ja: 5 Nein: 5 Enth.: 0	<u>Protokollnotiz</u> Herr Schrader bittet um Aufnahme zu Protokoll: Wird der "Wall" dauerhaft erhalten bleiben?	Der Wall soll erhalten bleiben, die Zuwegung erfolgt vom Mascheroder

		In der Vorlage ist von ca. 100 Personen, die dort wohnen sollen, die Rede. Die Aussage "ca. 100" muss gestrichen werden. Die Grundschule Stöckheim ist keine Ganztagsschule, obwohl der Stadtbezirksrat dieses schon lange gefordert hat. Wie soll die Grundschule nachmittags genutzt werden? Die Zuwegung zu der Flüchtlingsunterkunft muss vom Mascheroder Weg her erfolgen. Die Sozialarbeiter sind nur bis Freitag vor Ort. Hier muss eine andere Regelung geschaffen werden. Die Kostenerstattung für die Flüchtlingsunterbringung, die die Stadt Braunschweig erbringen muss, soll erst ab 2018 erfolgen. Dies ist zu spät, auch hier ist eine andere Regelung herbei-zuführen. Frau Lavon gibt folgende Erklärung der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Protokoll: Der Stadtbezirksrat 211 unterstützt uneingeschränkt die aktuell geplanten Maßnahmen der Stadtverwaltung zur Unterbringung von Flüchtlingen in Stöckheim. Darüber hinaus wird der Stadtbezirksrat darauf hinwirken, dass jegliche Formen von Rassismus und Intoleranz in Stöckheim und Leiferde nicht geduldet und unterbunden werden. Der Stadtbezirksrat bittet alle Mitbürgerinnen und Mitbürger diesen Beschluss mitzutragen und durch Zivilcourage und Engagement dafür Sorge zu tragen, dass Rassismus und Intoleranz in unserem Stadtteil keine Chance haben. Gemeinsam mit den Kirchen, den Vereinen und anderen Organisationen wollen wir die Voraussetzungen schaffen, dass die Flüchtlinge bei uns schnell erfolgreich integriert werden. Wenn viele von uns dabei mitmachen und sich einbringen, wird dies auch gelingen. Wir rufen Sie auf, Partei zu ergreifen und nicht wegzusehen, wenn sich in unserer Mitte Menschen rassistisch und intolerant verhalten. Unser Dank gilt allen Freiwilligen und ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern, die sich bisher für eine Integration der neuen Mitbürger engagiert haben und in Zukunft einsetzen werden.	Weg. Aus Sicht der Verwaltung muss es bei „ca. 100“ bleiben.
212	Ja: 8 Nein: 2 Enth.: 1	<u>Protokollnotiz:</u> <u>Wortbeitrag Frau Herrmann:</u> Melverode ist ein klarer Standort für Familien. Hierfür spricht die geplante Lage des Standortes in der Glogaustraße. Hinter dem Gelände befindet sich ein Bolzplatz, auch noch in unmittelbarer Nähe ein Kinderspielplatz. Auch der Abenteuerspielplatz Melverode ist gut fußläufig zu erreichen. Die unmittelbare Lage der Schule und der Kindertagesstätte sprechen dafür. <u>Wortbeitrag Frau Jaschinski-Gaus:</u>	

		Wenn in der Sporthalle Naumburgstraße Flüchtlinge untergebracht werden sollen ist es notwendig, am Eingangsbereich eine neue Beleuchtung zu installieren, so wie es der Stadtbezirksrat gefordert hat. Eine so dunkle Zuwegung zu einer Flüchtlingsunterkunft ist nicht tragbar. Der Stadtbezirks Heidberg-Melverode hat genau genommen drei Standorte (Sporthalle Naumburgstraße, Naumburgstraße 23 und Glogaustraße Melverode). Dies wird für lange Zeit so bleiben. Da die Bürgerinnen und Bürger beider Stadtteile lange Zeit mit den Flüchtlingen zusammenleben müssen ist es erforderlich, mittig zwischen den Stadtteilen ein Begegnungszentrum zu errichten, indem sich Menschen aus dem Heidberg und Melverode mit den Flüchtlingen treffen können, sie lernen, miteinander umzugehen.	Die Verwaltung wird die Beleuchtung noch einmal prüfen
213	Ja: 13 Nein: 0 Enth.: 0	<u>Interfraktioneller Dringlichkeitsantrag:</u> Der Stadtbezirksrat 213 unterstützt uneingeschränkt die aktuellen Maßnahmen der Stadtverwaltung zur Unterbringung von Flüchtlingen im Stadtbezirk. Darüber hinaus wird der Stadtbezirksrat darauf hinwirken, dass jegliche Form von Rassismus und Intoleranz im Stadtbezirk nicht geduldet und unterbunden werden. Der Stadtbezirksrat bittet alle Mitbürgerinnen und Mitbürger diesen Beschluss mitzutragen und durch Zivilcourage und Engagement dafür Sorge zu tragen, dass Rassismus und Intoleranz in unserem Stadtteil keine Chance haben. Für die Integrationsarbeit ist seitens der Stadtverwaltung die Bereitstellung von Räumlichkeiten, sowie der Einsatz von qualifizierten Mitarbeitern zu leisten. Auch die Anleitung und Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit ist durch die Stadtverwaltung zu koordinieren und eine effiziente Arbeit zu ermöglichen und Doppelstrukturen zu vermeiden. Der Stadtbezirksrat bittet alle Institutionen, Vereine und Kirchengemeinden durch ihr Engagement und eigene Initiativen die Integrationsarbeit zu unterstützen und so ein friedliches Zusammenleben mit den „Neubürgern“ zu ermöglichen. Abstimmungsergebnis zum interfraktionellen Dringlichkeitsantrag: Ja: 13; Nein: 0; Enth.: 0	
221	Ja: 14 Nein: 0 Enth.: 1		
222	Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 0		
223	Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0		

224	Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 0	Auf interfraktionelle Anregung von Herrn Oliver Schatta und Herrn Fasterling wird einvernehmlich der Beschlussvorschlag unter Punkt B hinsichtlich einer maximalen Aufnahme von 50 Flüchtlingen und eine Belegung mit Familien am Standort Rüningen geändert: „Für den Standort Rüningen, Unterstraße 7, wird die Belegung mit maximal 50 Flüchtlingen auch für die Zukunft als Obergrenze festgeschrieben. In der Unterkunft sollen Familien untergebracht werden.“	
310	Ja: 14 Nein: 0 Enth.: 2	Wortbeiträge Herr Wendroth legt Wert auf die Feststellung, dass mit seiner Enthaltung keine Ablehnung des dezentralen Standortkonzepts verbunden ist. Da die CDU-Ratsfraktion zur Sitzung des Rates am 21. Dezember 2015 mit großer Wahrscheinlichkeit einen Änderungsantrag einbringen wird, hat er sich jedoch bei der Anhörung im Stadtbezirksrat enthalten. Herr Rau bittet im Protokoll festzuhalten, dass nicht alle Bezirksratsmitglieder der Auffassung des Bezirksbürgermeisters sind, wonach das westliche Ringgebiet in seiner Gesamtheit nicht für die dauerhafte Unterbringung von Flüchtlingen prädestiniert sei. Die bisherige Integrationsarbeit sei erfolgreich verlaufen und könne durchaus ein positives Umfeld für Flüchtlinge darstellen.	
321	Beschluss zu A: Ja: 5; Nein: 6; Enth.: 0 Beschluss zu B: Ja: 7; Nein: 2; Enth.: 3 Beschluss zu C: Ja: 6: Nein: 2; Enth.: 4	Bezirksbürgermeister Maul begründet seine Enthaltung mit der noch anstehenden Abstimmung im Rat.	
322	Ja: 6 Nein: 1 Enth.: 1		
323	Ja: 4 Nein: 4 Enth.: 0	Änderungsantrag der CDU-Fraktion: "Der Stadtbezirksrat 323 bittet die Verwaltung, da er in dieser Phase nicht direkt betroffen ist, mindestens 3 bis 4 Monate, bevor der Stadtbezirk als Standort aktiviert werden soll, einbezogen, informiert und zum Konzept angehört zu werden. Das gilt sowohl für die Nutzung von öffentlichen Gebäuden als auch für bauliche Maßnahmen als auch für die Nutzung einzelner Wohnungen. Außerdem erwarten wir, dass maximal 100 Flüchtlinge pro Standort untergebracht werden."	Die Verwaltung wird zu neuen Standorten frühestmöglich informieren, eine Mindestfrist kann jedoch nicht garantiert werden.

		Frau Mundlos begründet den Antrag damit, dass gewollt sei, dass die Flüchtlingsunterbringung und deren Integration auf eine größtmögliche Akzeptanz stößt und gut gelingt. Abstimmungsergebnis: 4 dafür 4 dagegen 0 Enthaltungen	
331	Beschluss zu A: Ja: 10 Nein: 0 Enth.: 2 Beschluss zu B: (ohne Standort Mendelssohnstraße) Ja: 9 Nein: 0 Enth.: 3 Beschluss zu C: Ja: 12 Nein: 0 Enth.: 0	Herr Manlik stellt für die CDU-Fraktion folgenden Änderungsantrag: "Der Stadtbezirksrat Nordstadt beschließt die Herausnahme des Standorts Mendelssohnstraße aus dem Standortkonzept. Stattdessen soll die Verwaltung einen anderen Standort im Stadtbezirk vorschlagen." Herr Manlik begründet dies mit der direkten Nachbarschaft der beiden Gymnasien und der Ängste und Sorgen der Eltern der dortigen Schülerinnen. Abstimmungsergebnis: 6 dafür 5 dagegen 1 Enthaltung Herr Bezirksbürgermeister Pause beantragt die getrennte Abstimmung zu den Beschlusspunkten A, B und C. Der Geschäftsordnungsantrag wird einstimmig angenommen.	Die Verwaltung hält an ihrer Auffassung fest, dass der Standort Mendelssohnstr. geeignet ist
332	Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0	Protokollnotiz Herr Dr. Dr. Büchs bittet, dass das zu erstellende Integrations- und Sozialkonzept auch bzgl. der bestehenden Landesaufnahmebehörde (LAB) Anwendung findet und nicht nur für die neuen dezentralen Standorte gilt. Herr Hemmes bittet, dass begleitend zum Unterbringungskonzept unverzüglich auch mit dem Sozialwohnungsbau begonnen wird, um die 3. Phase -Integration in den regulären Wohnungsmarkt- hinreichend realisieren zu können.	
Planungs- u. Umweltausschuss	Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 4		
Sportausschuss	Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 2		
Ausschuss f. Integrationsfragen	Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 4	Wortbeiträge Ratsfrau Grigat schlägt insbesondere für den Standort "Kreiswehrersatzamt" zur Förderung der Integration untereinander die Einrichtung eines Kochcontainers vor. Ratsherr Dr. Büchs bittet im Rahmen der Erstellung des Integrationskonzepts soweit wie möglich den Stadtteil Kralenriede einzubeziehen. Ratsherr Sommerfeld fragt nach, welche weiteren Sporthallen für die Unterbringung	

		geplant seien und appelliert an die Verwaltung die entsprechenden Ansprechpartner rechtzeitig einzubeziehen. Ratsherr Dr. Blöcker weist auf vielfältige Initiativen im Bereich Sport, z. B. Stadtsportbund, Eintracht Braunschweig hin, die von der Verwaltung mit berücksichtigt werden sollen. Ratsherr Grziwa merkt an, dass dringend eine interne Abstimmung innerhalb der Verwaltung hinsichtlich des Standortes "ehemalige Grundschule Biberweg" erforderlich sei, da in bisherigen Stadtbezirksratssitzungen seitens der Bauverwaltung sonstige Nutzungsmöglichkeiten aufgrund des schlechten Zustandes des Objektes ausgeschlossen wurden. Um Missstimmungen im Stadtbezirk zu vermeiden, spricht er sich für einen Abriss des Gebäudes und eine Neubebauung aus. Ratsherr Schicke-Uffmann schlägt eine enge Einbeziehung der vor Ort ansässigen Einrichtungen im Umkreis der jeweiligen Standorte vor, mit dem Ziel einer besseren Integration.	
Ausschuss f. Soziales u. Gesundheit	Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 4	s. Wortbeiträge AfI (gemeinsame Sondersitzung)	
Finanz- u. Personalausschuss	Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 3		

Stadt Braunschweig

Anlage *Nr.* 2
Stand: 17.12.2015

Standortkonzept Flüchtlingsunterkünfte – Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger haben im Rahmen der Beteiligung eine Vielzahl von Alternativstandorten benannt, die aus ihrer Sicht anstelle der von der Verwaltung genannten Standorte realisiert werden sollten. Die genannten Standorte sind in der anliegenden Stellungnahme mit einer groben Einschätzung auf die Vereinbarkeit mit den festgelegten Kriterien versehen worden. Zum Teil sind die Beschreibungen der jeweiligen Örtlichkeit jedoch zu vage, um den jeweiligen Standort bewerten zu können. Die meisten dieser Vorschläge kommen im Rahmen der gegenwärtigen Suche nicht in Betracht, weil die Standorte den jetzt angelegten Suchkriterien nicht entsprechen und die Stadt eigentumsrechtlich keinen Zugriff auf die Flächen hat. Dies ist aber eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, im Jahr 2016 auch mit dem Bau der Unterkünfte beginnen zu können. Eine zweite Runde der Standortsuche würde auch nicht öffentliche Flächen einbeziehen. Dort ist beabsichtigt, die geeigneten der genannten alternativen Standortvorschläge zu prüfen. Im Ergebnis der Prüfung widersprechen die alternativen Standortvorschläge einem oder mehreren Kriterien des dezentralen Untersuchungansatzes. Für die Vorschläge der Verwaltung sind keine tatsächlichen Hinderungsgründe benannt worden.

Anregungen Bürgerinnen und Bürger	**Stellungnahme der Verwaltung**
Standort 2 Gartenstadt, Elzweg	
Standort ungeeignet wegen Nutzung als Park	Der Park bleibt erhalten, wird durch die Bebauung aber verkleinert. Die Einschränkung der Nutzbarkeit wird als zumutbar eingeschätzt.
Ringgleisnutzung wird gestört.	Die Nutzung des Ringgleises und die Zufahrt von der Grünfläche auf das Ringgleis werden nicht beeinträchtigt.
Weg durch Grünanlage fällt weg	Ein Weg zur Bushaltestelle bleibt erhalten.
Schützenswerter Baumbestand im Park wird zerstört.	Baumbestand wird soweit möglich geschont, ggf. Ersatzplanzungen
Standortalternativen-Gartenstadt	
Autobahnmeisterei Alte Frankfurter Straße / Westerbergstraße	- nicht integrierte Lage neben der Auto bahn, abgetrennt vom Ort - schlechte infrastrukturelle Versorgung - Grundstück gehört nicht der Stadt - Anschluss an technische Medien so schnell nicht prüfbar, aber sehr fraglich
Friedrich–Seele Straße / gegenüber „Schimmel“	- Betriebsgrundstück der Fa. Oettinger, Reservefläche für künftige Erweiterungen damit entgegenstehendes Planungsziel - Lage nicht intergiert in den Ort, rundherum nur gewerbliche Betriebe - schlechte infrastrukturelle Versorgung

Anregungen Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung
Marienberger Straße / gegenüber Sportclub	- schlechte infrastrukturelle Versorgung - Grundstück gehört nicht der Stadt, andere Planungsabsichten des Eigentümers: Feierhalle für türkische Hochzeiten - Lage nicht integriert
Rüningen, Schwarzer Weg / neben „Netto“	- grundsätzlich vorstellbar, - relativ schmales Grundstück - Potenzielles Wohnbauland, damit entgegenstehendes Planungsziel - gehört nicht der Stadt - Standort in städtischer Hand in Rüningen bereits ausgesucht (Unterstraße), Prinzip: jeweils nur ein Standort pro Ortschaft
Standort 5 Lamme, Bruchstieg Grundstück ungeeignet wegen Lehmboden und abschüssigem Gelände.	Wird in der Detailplanung zu lösen sein. Die Bebaubarkeit ist grundsätzlich gegeben.
Standort 5 Lamme, Bruchstieg Standort grenzt an Wasserschutzgebiet. Beeinträchtigung der Erholungslandschaft Grundschule, Sportanlagen und Kitas überlastet Warum nicht Grundstück Lamme Runderhoff neben der Feuerwehr gewählt Größe des Standortes	Wasserschutzgebiet wird nicht beeinträchtigt. Es werden nur sehr kleine Bereiche bebaut. Funktion als Erholungslandschaft nicht über Gebühr beeinträchtigt. Die notwendigen baulichen und organisatorischen Dinge werden veranlasst werden. Das Grundstück ist aufgrund seiner Größe schlechter geeignet als das am Standort Bruchstieg. An allen Standorten – auch hier - sollen ca. 100 Personen untergebracht werden, auch wenn hier mehr Platz vorhanden wäre.
Standort 5 Lamme, Bruchstieg Standort ungeeignet wegen angrenzendem Landschafts- bzw. Naturschutzgebiet Ansiedlung von Störchen gefährdet	In Anbetracht der geringen Flächen, die diesem Landschaftsraum durch den Bau der Unterkünfte verloren gingen, ist dies naturschutzfachlich nicht zu befürchten.

Anregungen Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung
Standortalternative - Lamme **Standort Runderhoff**	- Standort wurde in vielen Punkten für geeig net gehalten. - Er ist aber deutlich kleiner als der Standort Bruchstieg mit der Folge dass das Heim sehr nah an die vorhandene Bebauung heranrücken müsste, die vor kurzem erst dort entstanden ist. Somit kann kein ausreichender Abstand zur angrenzenden Wohnbebauung eingehalten wer den, was als wenig sozialverträglich eingeschätzt wird. Bei dem Standort Bruch stieg grenzt nur ein Gebäude direkt an.
Standort 10 Rühme, Flachsrottenweg Standort ungeeignet wegen Überschwemmungsgebiet.	Der Standort liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet. Deswegen soll er auch nur temporär genutzt werden. Entsprechende Gründung des Bauwerkes und ein Retentionsausgleich sind erforderlich, aber möglich.
Standort 12 Siegfriedviertel, Beethovenstraße Gelände direkt südlich des Campus-Nord nutzen	Dieser Vorschlag wird in der Detailplanung weiterverfolgt.
Standort 16 Watenbüttel, Celler Heerstraße Grundstück ungeeignet wegen Lärmbelastung, Geruchsbelästigung Deponie, Unfallgefährdung B 214 Grundstück ungeeignet wegen Überschwemmung und Altablagerungen	Die immissionstechnischen Belastungen liegen im üblichen Rahmen. Gefährdung der Flüchtlinge durch Straßenverkehr kann durch Verhaltenstraining vermindert werden, ist aber überall im Stadtgebiet nicht auszuschließen. Das Grundstück liegt nicht in einem formal festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Im Rahmen der Detailplanung wird zu prüfen sein, wie mit der Vernässung und der Altablagerung umzugehen ist (Gründung des Bauwerkes, ggf. teilweise Bodenaustausch). Das Grundstück ist grundsätzlich bebaubar.
Sporthalle Watenbüttel Warum wurden nicht Alternativen geprüft?	Die Verwaltung hat eine Vielzahl von Alternativen geprüft und tut dies noch. Bislang hat die Stadt noch nicht ausreichend geeignete Immobilien zu zumutbaren wirtschaftlichen Konditionen finden können.

Sporthalle Watenbüttel	Die Verwaltung wird sportorganisatorisch dafür sorgen, dass möglichst viele Nutzungen in andere Sporthallen verlegt werden.
Wieso nicht die Sporthalle in Mascherode statt der Sporthalle Moselstraße nutzen	Bei der Auswahl der Sporthallen gibt es zwei Kriterien: Eignung der Halle für den Umbau und sportfachliche Bedeutung für Schul- und Vereinssport.
Standort im Kanzlerfeld Bundesallee/ Franz-Rosenbruchweg für Containerdorf nutzen	Hier soll ein Supermarkt für die Nahversorgung des Kanzlerfeldes errichtet werden. Das Kriterium „keine entgegenstehenden Nutzungsziele“ ist nicht erfüllt.
Heinrich-der-Löwe-Kaserne nutzen	Die Gebäude der Heinrich-der-Löwe-Kaserne müssen 2016/2017 einer neuen Nutzung weichen (Wohnen). Die anstehenden Wohnprojekte dürfen nicht gefährdet werden.
Statt Standort Unterstraße den ehemaligen Schützenplatz nutzen	Ein Kriterium ist eine integrierte Lage im Ortsteil. Dies wäre hier nicht erfüllt.
Ehemaliges Arbeitsamt nutzen	Dort werden andere Nutzungsabsichten verfolgt. Wichtiges Kriterium war, das Westliche Ringgebiet nicht zusätzlich zu belasten.
Nutzung des Nordbades bzw. Hermann-Blenk-Straße, H-Schlichting-straße, Festplatz Querum	Dort werden jeweils andere Nutzungsabsichten verfolgt.
Zirkuswiese südlich vom Pawelschen Holz nutzen	Ein Teil dieser Flächen wird als Festplatz genutzt. Der Standort ist zudem schlechter integriert.
Grundstück ehemaliges Waisenhaus nutzen	Die Gebäude sind verfallen und nicht nutzbar; der Eigentümer verfolgt andere Nutzungsabsichten.
Festplatz in Watenbüttel statt vorgeschlagenen Standort nutzen	Die Stadt hat bewusst die Festplätze bei Vorliegen anderer Standortalternativen ausgenommen, um die Festplatznutzung zu erhalten.
Freiwerdende Logistikhallen von VW nutzen	Der Ortsteil Kralenriede soll nicht weiter belastet werden.
Freistehende Gebäude im Bereich des von-Thünen-Institutes nutzen	Dieser Vorschlag ist bereits in der Prüfung für eine Erstaufnahme.

Anregungen Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung
Grundstücke entlang der Ernst-Böhme-Straße nutzen	Der Grundstückszuschnitt eignet sich nicht.
Flächen im Bereich Robert-Bosch-Straße/Carl-Miele Straße nutzen	Die Stadt hat hier kein Eigentum. Es handelt sich um keine integrierte Lage (GI-Gebiet)
Grundstück an der Pfälzer Straße nutzen	Hier liegt der Festplatz für Veltenhof, siehe Antwort zu Anregung 18
Grundstück an der Landaustraße nutzen	Standort wurde geprüft, aber wegen der Vorbelastung des Quartiers durch die benachbarte Wohnungslosenunterkunft nicht ausgewählt.
Polizeikaserne Am Holzmoor nutzen	Hier ist zunächst die konkrete Planung für das Wohngebiet „Holzmoor“ zu klären. Wohnbauprojekte genießen Vorrang.
Grundstück ehemalig Hornbach nutzen	Der Eigentümer verfolgt andere Nutzungsabsichten.
Grundstück ehemalig Bahr nutzen	Der Eigentümer verfolgt andere Nutzungsabsichten.
Altes Schulhaus in Rüningen, Thiedestraße 4 nutzen	Die Stadt hat eigentumsrechtlich keinen Zugriff auf diese Liegenschaft.
Altes Feuerwehrgebäude in Leiferde nutzen	Gebäude ist zu klein, um wirtschaftlich Flüchtlinge unterzubringen, zu periphere Lage, infrastrukturell ungeeignet
Standortalternative Stöckheim **1. Westlich der Senefelder Straße**	- ungünstigerer Grundstückszuschnitt (schmal) - städtisches Eigentum - Weil diese Fläche Teil eines übergeordneten Grünzuges von Melverode bis Stöckheim ist, wurden in den vergangenen Jahrzehnten alle Vorstellungen, dort zu bauen, von der Verwaltung abgelehnt. Zwar ist der von der Verwaltung vorgeschlagene Standort ebenfalls Bestandteil dieses Grünzuges, dort ist die Fläche aber deutlich breiter, so dass beides - Grünzug und Flüchtlingsheim – dort Platz finden - verkehrliche Erschließung durch ein Wohngebiet ist deutlich schlechter - nachbarliche Konflikte sind hier viel eher wahrscheinlich: 8 Hausgärten grenzen direkt an diesen Standort an, während dies bei dem von der Stadt gewählten Standort nicht der Fall ist. Hier grenzt ein grüner Wall die Wohnbebauung von dem Standort wirkungsvoll ab.

2. Festplatz Stöckheim	- Grundsätzlich hat die Verwaltung die Fest plätze bei der Standortsuche ausge- nommen. Wie bei den Sporthallen ent stünde das Problem, eine heutige Nut zung zu verdrängen mit der Folge, einen neuen Festplatz finden zu müssen. Das ist in der Regel sehr schwierig weil bei der Neuausweisung eines Festplatzes strin gente immissionsschutzrechtliche Ansprü che bestehen. - Abgesehen davon wäre die Lage deutlich peripherer ist als der Standortvorschlag der Verwaltung

Anregungen Bürgerinnen und Bürger
Standortunabhängige Anregungen Häufige Forderungen, Befürchtungen und Anregungen, die wiederholt geäußert wurden.
Forderung nach mehr Sicherheitseinsätzen durch Polizei bzw. Sicherheitsdiensten, mehr Polizeistationen bzw. durchgehende Besetzung der vorhandenen Stationen
Ängste vor Übergriffen auf Frauen
Angst vor erhöhter Kriminalität
Sorge aufgrund der Nähe zu Schulen
Gewährleistung der Sicherheit von Schülern und Lehrern?
Wertverlust der Immobilien
Verschlechterung des Bildungsniveaus an den Schulen
Sorge vor Scheitern der Integration
Verschmutzung der näheren Umgebung
Verbesserung der bestehenden Infrastruktur / Einrichtung von Begegnungseinrichtungen
Erhöhung der Kapazitäten der öffentlichen Verkehrsmittel
Kooperationsmöglichkeiten mit ansässigen Einrichtungen und Initiativen unterstützen
Schaffung von günstigem Wohnraum
Sorge um Unruhe der Flüchtlinge innerhalb der großen Wohneinheit
Buslinien sollten häufiger fahren (416 und 436)
Kontaktaufnahme zu betroffenen Anliegern

Kosten der Flüchtlingsunterbringung in der Haushaltsplanung 2016

Genereller Hinweis: Es handelt sich um grobe Schätzungen (Bearbeitungsstand: 16.12.2015).

Fachliche Annahmen (Sozialdezernat):

Es sind jährlich 1.000 Asylsuchende aufzunehmen.

Die Asylsuchenden treffen in 2016 vornehmlich zu Beginn des Jahres ein. Es werden daher für dieses Jahr Aufwendungen für durchschnittlich 750 Flüchtlinge eingeplant.

Das Asylantragsverfahren dauert durchschnittlich 1 Jahr.

Die laufenden Kosten betragen rd. 15.000 € pro Jahr und Flüchtling für alle anfallenden Personal- und Sachkosten (Schätzung auf Basis anderer Kommunen).

Während des Asylantragsverfahrens wohnen die Antragsteller grundsätzlich in den zu errichtenden Unterkünften.

Ergänzend gibt es rund 400 Plätze in kommunalen Erstaufnahmestellen bis zur Fertigstellung der Unterkünfte und als allgemeinen Puffer.

Nach Abschluss des Asylantragsverfahrens fallen 70 % der Personen in den SGB II-Bezug.

Dabei erhöht sich die Personenzahl wegen Familiennachzugs um den Faktor 3 (2 weitere Personen).

Die Personen wohnen dann nach Möglichkeit in anderen Wohnungen in der Stadt.

Ab 2018 gelingt es bei 10 % der Personen, den SGB II-Bezug zu beenden, insb. durch Vermittlung in Arbeit.

Ein Zuzug von Personen mit abgeschlossenem Asylantragsverfahren aus anderen Kommunen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen wird nicht berücksichtigt.

Die jährlichen Durchschnittskosten pro Person im SGB II-Bezug betragen ca. 4.251 €.

Annahmen zu den Investitionen (Baudezernat):

Die Investitionssumme je Flüchtling beträgt 25.000 €. Die Unterkünfte haben eine Nutzungsdauer von 20 Jahren.

Annahmen zum staatlichen Erstattungsverfahren (Finanzdezernat):

Die Höhe der Landeserstattungen beträgt 9.500 € je Flüchtling für 2016 und 10.000 € je Flüchtling ab 2017.

Das Land leistet Erstattungen im übernächsten Jahr nach der Aufnahme der Flüchtlinge. Hierfür wird der Mittelwert aus den Flüchtlingszahlen am Ende des Vorjahres und am Ende des Jahres der Aufnahme zugrundegelegt. In der Planung des Ergebnishaushalts sind die Erstattungen bereits im Aufnahmejahr zu veranschlagen. Dabei wird für 2016 von Erstattungen für 500 Flüchtlinge ausgegangen, danach für 1.000 Flüchtlinge jährlich.

Im Folgejahr nach der Aufnahme der Flüchtlinge werden grundsätzlich Vorauszahlungen hierauf geleistet. Da für die Vorauszahlungen die letztbekannten durchschnittlichen Flüchtlingszahlen zugrunde gelegt werden (Vorauszahlung 2017 auf Basis 2015), ist für 2017 noch nicht mit einer Vorauszahlung zu rechnen.

Die Vorauszahlung je Flüchtling (1 Jahr Zeitversatz) beträgt 2.500 €, fällt aber in Braunschweig erstmals in 2018 an.

Ergebnishaushalt

	Pro Person	jährlich	2016	2017	2018	2019	Mittelfr. Planungszeitr.
Asylbewerberleistungsgesetz/Aufnahmegesetz							
Zugewiesene Flüchtlinge im Leistungsbezug/Jahresdurchschnitt			750	1.000	1.000	1.000	
Lfd. Aufwendungen	15.000 €		11.250.000 €	15.000.000 €	15.000.000 €	15.000.000 €	56.250.000 €
Lfd. Erstatt. vom Land (Aufnahmepauschale)	2016	Ab 2017					
(Gem. Landesvorgabe Planung im Jahr der Flüchtlingsaufnahme, Zahlungseingang 2 Jahre später)	9.500 €	10.000 €	4.750.000 €	10.000.000 €	10.000.000 €	10.000.000 €	34.750.000 €
Wirkung auf den Ergebnishaushalt (Belastung)			6.500.000 €	5.000.000 €	5.000.000 €	5.000.000 €	21.500.000 €
SGB II							
Personenzahl (70% der Antragsteller + 2 Personen Nachzug) (Jahrsdurchschnitt)				1.580	3.680	5.410	
Vermittlungserfolg					10%	10%	
Personenzahl nach Vermittlungserfolg				1.580	3.310	4.870	
	Pro Person / Quote	jährlich					
Bruttobelastung für Kosten der Unterkunft	354,23 €	4.251 €	- €	6.717.000 €	14.071.000 €	20.702.000 €	41.490.000 €
Lfd. Erstattungen (Bundesbeteiligung)	30,1%	1.280 €	- €	2.022.000 €	4.235.000 €	6.231.000 €	12.488.000 €
Nettobelastung für Kosten der Unterkunft			- €	4.695.000 €	9.836.000 €	14.471.000 €	29.002.000 €
Erhöhter kommunaler Finanzierungsanteil für das Job-Center			200.000 €	300.000 €	800.000 €	1.200.000 €	2.500.000 €
Wirkung auf den Ergebnishaushalt (Nettobelastung SGB II)			200.000 €	4.995.000 €	10.636.000 €	15.671.000 €	31.502.000 €
Zusammen							
Wirkung auf den Ergebnishaushalt (Asylbewerberleistungsgesetz und SGB II)			**6.700.000 €**	**9.995.000 €**	**15.636.000 €**	**20.671.000 €**	**53.002.000 €**

Finanzhaushalt

	Pro Person	jährlich	2016	2017	2018	2019	Mittelfr. Planungszeitr.
Asylbewerberleistungsgesetz/Aufnahmegesetz							
Lfd. Auszahlungen			11.250.000 €	15.000.000 €	15.000.000 €	15.000.000 €	56.250.000 €
Lfd. Einzahlungen (Aufnahmepauschale; z. T. Abschlagszahlungen)			- €	- €	6.000.000 €	11.250.000 €	17.250.000 €
SGB II							
Lfd. Auszahlungen			200.000 €	7.017.000 €	14.871.000 €	21.902.000 €	43.990.000 €
Lfd. Einzahlungen			- €	2.022.000 €	4.235.000 €	6.231.000 €	12.488.000 €
Investitionen							
Flüchtlingsunterkünfte an 16 Standorten			25.000.000 €				25.000.000 €
Wirkung auf den Finanzhaushalt (Belastung)			**36.450.000 €**	**19.995.000 €**	**19.636.000 €**	**19.421.000 €**	**95.502.000 €**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01259-02
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Zuweisung von Flüchtlingen in Braunschweig 2016

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	21.12.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:
A. Als Standorte für die Herrichtung von kommunalen Aufnahmeeinrichtungen (KAE`s) sind zunächst 2 Sporthallen (Naumburgstraße mit rund 200 Plätzen und Sporthalle Watenbüttel mit rund 130 Plätzen) vorgesehen. Sofern diese Plätze nicht ausreichend sein sollten, wird als dritte Halle die Sporthalle in der Moselstraße mit rund 65 Plätzen genutzt. Sollte die Bereitstellung anderer Immobilien möglich sein (z.B. Kreiswehrersatzamt) sind diese den Sporthallen vorzuziehen. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und Aufträge zu erteilen, um diese Hallen als städt. Erstaufnahmeeinrichtungen zur vorübergehenden Unterkunft für Flüchtlinge zu betreiben, bis die längerfristigen großen Wohneinheiten errichtet worden sind. Eine abschließende Entscheidung über die Nutzung von evtl. Drittimmobilien wird getroffen, sobald die Anzahl der aufzunehmenden Flüchtlinge bekannt ist bzw. es weitergehende Informationen zu den Immobilien gibt.
Der Einrichtung von kommunalen Erstaufnahmeeinrichtungen wird so wie dargestellt, zugestimmt.
B. Dem dezentralen Standortkonzept wird zugestimmt. Es gibt unter Beachtung verschiedener Aspekte, beispielsweise der Sozialverträglichkeit, der verkehrlichen Erschließung und vorhandenen sozialen Infrastruktur sowie des Bauplanungsrechtes und eventuell entgegenstehender Planungsziele insgesamt 16 Standorte verteilt über das ganze Stadtgebiet (mit Ausnahme der Stadtteile Kralenriede, Weststadt und westliches Ringgebiet). Dort sollen Unterkünfte für jeweils ca.100 Flüchtlinge pro Standort (Mit Ausnahme ehemaliges Kreiswehrersatzamt mit ca. 200) entstehen.
C. Die erforderlichen finanziellen und stellenplanmäßigen Ressourcen werden in den Haushalt und den Stellenplan 2016 eingearbeitet bzw. im Rahmen einer über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligung bis zum Inkrafttreten des Haushaltes 2016 bereitgestellt.
Die Stellenbesetzungen für diesen Aufgabenbereich erfolgen erforderlichenfalls im Vorgriff auf den Stellenplan 2016. Die konkrete Darstellung der erforderlichen Stellen erfolgt in einer gesonderten Vorlage.

Sachverhalt:
Ergänzend zu Vorlage 15-01259-01 wird die Anlage zur Resolution des Stadtbezirksrats 213 in der Anlage nachgereicht, die versehentlich in der 1. Ergänzungsvorlage unberücksichtigt geblieben ist.

Dr. Hanke

Anlage/n:
Ergänzung zur Darstellung der Abstimmungsergebnisse

Darstellung der Abstimmungsergebnisse in den Stadtbezirksräten - Ergänzung

StBezR	Abstimmungs-ergebnis	Wortbeiträge/Protokollnotiz	Stellungnahme der Verwaltung
213		Anlage zum Initiativantrag: Durch die Schließung der Kasernen Roselies und Heinrich-der-Löwe, ist in diesem Bereich viel Raum für sportliche und kulturelle Betätigung verloren gegangen. Neben Schwimmbad, Sporthallen und Sportplätzen macht sich auch das Fehlen anderer Gemeinschaftsräume bemerkbar. Fehlende Gemeinschafsteinrichtungen Elmaussicht, Lindenberg, Rautheim, die trotz diverser Neubaugebiete bislang nicht realisiert worden sind, sollten im Rahmen der Planungen zur Nachnutzung der HdL-Kaserne berücksichtigt werden. Hier wohnen aktuell über 7.000 Menschen und nach Realisierung des Heinrich-der-Löwe-Projektes gibt es wohl ca. 8.500 Einwohner. Die Vorstellungen der Bürgergemeinschaft Lindenberg/Elmaussicht und des Vereins- und Bürgerkreises Rautheim sind der Verwaltung, insbesondere dem Oberbürgermeister, dem Stadtbaurat und der Dezernentin für Jugend und Soziales bekannt. Hierzu gibt es auch Beschlüsse des Stadtbezirksrates und des Planungs- und Umweltausschusses. Der Stadtbezirksrat fordert im Rahmen der Planungen für eine Flüchtlingsunterbringung in Rautheim eine Entscheidung über einen Standort für die Gemeinschaftseinrichtung. Für eine erfolgreiche Integrationsarbeit ist dies unerlässlich. Die Entwicklung eines Integrationskonzeptes wurde von der Verwaltung angekündigt. Wir gehen davon aus, dass hier in Kürze eine entsprechende Vorlage zur Verfügung steht, die in den politischen Gremien zu diskutieren sein wird. Aktuell gibt es auch Probleme mit der Nutzung der Altentagesstätte Rautheim, weil Nachbarn ggf. wegen Lärmbelästigung klagen wollen und möglicherweise eine Schließung der Einrichtung zu befürchten ist.	

		Ebenso sollte die Standortfrage des Festplatzes Rautheim bei den Planungen für die Flüchtlingsunterbringung betrachtet werden. Dies wäre ohne großen Aufwand möglich. Bei der Planung der Gemeinschaftseinrichtung gibt es bereits Überlegungen der Verwaltung zur Finanzierbarkeit der Maßnahmen. Weitere Vorschläge kommen von der Bürgergemeinschaft Lindenberg/Elmaussicht. Diese sollen mit der Verwaltung noch besprochen werden. In unserem Stadtbezirk waren in der Vergangenheit bereits an verschiedenen Stellen Flüchtlinge untergebracht. In der Roselies-Kaserne, an der Griegstraße und vor dem Bau der Autobahn auch in der HdL/Hindenburg-Kaserne. Wir wissen, dass Integration nur mit einer breiten Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung gelingen kann. Deshalb ist jetzt ein positives Signal wichtig, bei dem die Wünsche und Notwendigkeiten vor Ort in den Planungen Berücksichtigung finden. Die Abstimmung des Initiativantrages erfolgte mit folgendem Ergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enth.: 0	

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

15-01355
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zur Vorlage 15-01259 "Zuweisung von Flüchtlingen in Braunschweig 2016"

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	21.12.2015

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.12.2015	N

Beschlussvorschlag:

0. Parallel zu den Planungen für ein dezentrales Standortkonzept bittet der Rat der Stadt Braunschweig den Oberbürgermeister, sobald das niedersachsenweite Kontingent von 50.000 Personen erschöpft ist, in seinen Verhandlungen mit dem Innenministerium weiterhin alles zu unternehmen, damit die tatsächliche Zahl der sich in der Landesaufnahmebehörde (LAB) befindlichen Flüchtlinge verlässlich und fair angerechnet wird.

A. Als Standorte für die Herrichtung von kommunalen Aufnahmeeinrichtungen (KAE's) sind zunächst 2 Sporthallen (Naumburgstraße mit rund 200 Plätzen und Sporthalle Watenbüttel mit rund 130 Plätzen) vorgesehen. Sofern diese Plätze nicht ausreichend sein sollten, wird als dritte Halle die Sporthalle in der Moselstraße mit rund 65 Plätzen genutzt. **Die Verwaltung unternimmt alles, um die Belegungszeit dieser Sporthallen so gering wie möglich zu halten, damit der Sportbetrieb so schnell wie möglich wieder aufgenommen werden kann. Dazu sind, wie bisher, vor allem andere Immobilien zu prüfen und als KAE einzusetzen.** Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und Aufträge zu erteilen, um diese Hallen als städt. Erstaufnahmeeinrichtungen zur vorübergehenden Unterkunft für Flüchtlinge zu betreiben, bis die längerfristigen großen Wohneinheiten errichtet worden sind. Eine abschließende Entscheidung über die Nutzung von evtl. Drittimmobilien wird getroffen, sobald die Anzahl der aufzunehmenden Flüchtlinge bekannt ist bzw. es weitergehende Informationen zu den Immobilien gibt.

Der Einrichtung von kommunalen Erstaufnahmeeinrichtungen wird so wie dargestellt, zugestimmt.

B. unverändert

C. unverändert

D. Die unter Punkt B. genannte Höchstzahl von 100 Flüchtlingen pro Standort (mit Ausnahme der Standorte ehemaliges Kreiswehrersatzamt [höchstens 200 Personen], Hondelage [höchstens 80 Personen], Rühme [höchstens 50 Personen], Volkmarode [höchstens 50 Personen] und Rüningen [höchstens 50 Personen]) ist grundsätzlich nicht zu überschreiten. Sollte sich im Laufe der Umsetzung des dezentralen Standortkonzeptes abzeichnen, dass Braunschweig mehr Flüchtlinge zugewiesen bekommt, so sind seitens der Verwaltung weitere Standorte zu finden und erneut alle betroffenen Gremien zu beteiligen.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage:

Zuweisung von Flüchtlingen in Braunschweig 2016
http://10.16.1.130/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1001542&noCache=1

Sachverhalt:
Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01309
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Personal-/Stellenbedarf im Zusammenhang mit der Zuweisung von Flüchtlingen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	11.12.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	18.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:
„Die Verwaltung wird ermächtigt, im Vorgriff auf den Stellenplan 2016 Stellen zu besetzen, soweit ein unabweisbarer Stellenbedarf im Zusammenhang mit der Zuteilung von Flüchtlingen entsteht."

Sachverhalt:
Die Verwaltung hat ein Konzept zur dezentralen Unterbringung der Flüchtlinge (DS 15-01259) erstellt. Unter Punkt C der Beschlussempfehlung wurde darauf verwiesen, dass die konkrete Darstellung der erforderlichen Stellen nach derzeitigem Sachstand mit einer gesonderten Vorlage erfolgen sollte.

Die Verwaltung hatte am 9. Dezember 2015 öffentlich informiert, dass nach Mitteilung des Niedersächsischen Innenministeriums der Stadt Braunschweig bis Ende März 437 Flüchtlinge zur Aufnahme zugeteilt werden. Das bedeutet, dass mindestens 30 Flüchtlinge pro Woche nach Braunschweig zur Unterbringung durch die Stadt kommen werden. Diese Zuteilung soll ab 1. Januar 2016 gelten. Eine Gesamtzahl der Zuteilungen für 2016 hat das Land bisher nicht mitgeteilt. Die Stadt geht nach den bisher mitgeteilten Zahlen des Landes davon aus, dass für 2016 die Zuteilung von 1.000 Flüchtlingen nach derzeitigem Stand und bei allen Unwägbarkeiten in etwa realistisch sein dürfte.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung den erforderlichen Stellenbedarf für 2016 ermittelt. Dieser Stellenbedarf wird in den Stellenplan 2016, der dem Rat zur Beschlussfassung am 15. März 2016 vorgelegt wird, aufgenommen und die erforderlichen Personalkosten werden im Haushaltsplan 2016 berücksichtigt.

Auf dieser Basis ergibt sich folgender Personalbedarf:

Fachbereich 50 45 Planstellen für die Unterbringung, Betreuung und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (rd. 22 Hausmeister/-innen für die Unterkünfte, 10 Sozialarbeiter/-innen, und 13 Verwaltungskräfte für verschiedene Aufgabenbereiche)

Fachbereich 32 2 Planstellen Sachbearbeiter/-innen Ausländerangelegenheiten

Fachbereich 20 1 Planstelle Sachbearbeiter/-in Wohnraum für Flüchtlinge

Fachbereich 65 9 Planstellen techn. Sachbearbeiter/-innen für Planung und Bau von Flüchtlingsunterkünften.

Referat 0630 1 Planstelle techn. Sachbearbeiter/-in für die baurechtliche Prüfung und Genehmigung von Flüchtlingsunterkünften.

Da die Zuteilung von Flüchtlingen bereits ab Januar 2016 erfolgen soll, ist es erforderlich, dass das entsprechende Personal kurzfristig zur Verfügung gestellt wird. Deshalb ist in der Braunschweiger Zeitung am 12. Dezember 2015 bereits eine Stellenausschreibung für alle vorgenannten Bereiche erfolgt. Hierüber hatte die Verwaltung bereits informiert (s. a. Mitteilung außerhalb von Sitzungen DS 15-01303).

Das Personal wird im Rahmen der Ermächtigung sukzessive entsprechend dem tatsächlichen Bedarf aufgrund der Zuteilungszahlen und der konkreten Unterbringungs- und Betreuungsnotwendigkeiten eingestellt.

Über die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Ermächtigung wird der Rat unterrichtet.

Diese gesonderte Ermächtigung ist erforderlich, da sich die Ermächtigung gem. Ratsbeschluss vom 6. Oktober 2015 (s. DS 15-00619) lediglich auf die für die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie die Durchführung von Asylbewerberuntersuchungen erforderlichen Stellen bezogen hat.

Ruppert

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01310
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2015
hier: Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG und der damit verbundenen Vorabfestlegung bezüglich des Haushalts 2016 im Zusammenhang mit der Zuweisung von Flüchtlingen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	11.12.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	18.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG und der damit verbundenen Vorabfestlegung bezüglich des Haushalts 2016 wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

Braunschweig ist wegen der in Kralenriede befindlichen Landesaufnahmebehörde bisher davon befreit gewesen, dauerhaft Flüchtlinge aufnehmen zu müssen. Wegen des anhaltend hohen Zustroms von Flüchtlingen hat das Land Niedersachsen erklärt, dass diese Freistellung nicht länger aufrechterhalten werden kann. Nach aktuellen Informationen ist kurzfristig mit ersten Zuweisungen von Flüchtlingen zu rechnen.

Da in Braunschweig nicht ausreichend Wohnraum zur Unterbringung zur Verfügung steht, sollen nach einem dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegten Konzept (DS 15-01259) schnellstmöglich Erstaufnahmeeinrichtungen hergerichtet und größere Wohneinheiten neu gebaut werden.

Grundsätzlich wären die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2016 aufzunehmen. Dieser wird allerdings voraussichtlich nicht vor Sommer 2016 in Kraft treten. Im Zuge der vorläufigen Haushaltsführung sind neue Investitionen nicht zulässig. Eine Verzögerung der Baumaßnahmen aus haushaltsrechtlichen Gründen muss jedoch unbedingt vermieden werden. Deshalb wird der Rat gebeten, auf der Grundlage des Haushaltsplans 2015 die nachfolgend beschriebenen außerplanmäßigen Bewilligungen auszusprechen. Es ist beabsichtigt, diese zum größten Teil in das Haushaltsjahr 2016 zu übertragen. In den nachfolgenden Anträgen wurde berücksichtigt, in welchem Umfang bis zum Inkrafttreten des Haushaltsplans 2016 voraussichtlich Auftragsvergaben vorgenommen bzw. Zahlungen geleistet werden müssen.

In diesem Zusammenhang wird außerdem gebeten, im Vorgriff auf die Haushaltsberatungen eine Aufnahme von Investivmitteln in den Haushaltsplan 2016 bereits jetzt zu beschließen. Auf diese Investivmittel bezogen soll eine Verpflichtungsermächtigung beschlossen werden, damit für den Fall einer weiteren Verzögerung des Inkrafttretens des Haushaltsplans oder entsprechenden Baufortschritts eine verzögerungsfreie Umsetzung der Maßnahmen finanziell gewährleistet werden kann.

Die nachfolgend aufgeführten außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können nicht mehr aus den eingeplanten Ansätzen des Haushalts 2015 gedeckt werden und gehen daher zu Lasten der Überschussrücklage und auch des Bestandes an Zahlungsmitteln.

Im Einzelnen wird um folgende Beschlussfassungen gebeten:

Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt

1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile	15 / 26	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / Baumaßnahmen
Projekt	4E.21Neu	Flüchtlingsunterkünfte / Herrichtung
Sachkonto	4*, 7*	diverse Konten

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen** in Höhe von **12.884.000 €** beantragt. Weiterhin wird gebeten, zu beschließen, dass eine außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigung** in Höhe von **14.355.000 €** bereitgestellt wird und dass zum Haushalt 2016 in entsprechender Höhe Haushaltsmittel eingeplant werden.

1. Haushaltsansatz 2015	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand	**3.634.000 €**
außerplanmäßig beantragte Auszahlung	**9.250.000 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	12.884.000 €
2. Einplanung im Vorgriff auf den Haushaltsplan 2016	**15.750.000 €**
3. Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2016	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Verpflichtungsermächtigung	**14.355.000 €**
(neu) zur Verfügung stehende Verpflichtungsermächtigung	14.355.000 €

Aktuell wird erwartet, dass 1.000 Flüchtlinge dauerhaft in Braunschweig untergebracht werden müssen. Hierfür sollen als größere Wohneinheiten Unterkünfte nach Systembauweise (einschließlich Mobiliar) an voraussichtlich 16 Standorten gebaut werden. Bis zur Bezugsfertigkeit dieser Objekte sollen Sporthallen bzw. nach Möglichkeit andere Immobilien für eine befristete Unterbringung hergerichtet werden.

Die grob geschätzten Gesamtkosten für diese Baumaßnahmen belaufen sich auf insgesamt rund 28,6 Mio €.

Hiervon werden 12.884.000 € noch in diesem Haushaltsjahr benötigt, um die Planungen zu finanzieren und danach die Ausschreibungen auf den Weg bringen zu können.

Die darüber hinaus benötigten 15.750.000 € müssen im Haushaltsplan 2016 noch veranschlagt werden. Um im Hinblick auf lange Lieferzeiten für die in Modulbauweise herzustellenden Neubauten frühzeitig den Großteil an Aufträgen erteilen zu können, sind

hierauf Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 14.355.000 € erforderlich. Insofern muss der Rat mindestens in dieser Höhe eine Vorfestlegung zum Haushalt 2016 treffen.

Zur Deckung der Verpflichtungsermächtigung stehen die nachfolgenden, nicht in Anspruch genommenen, Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung.

Art der Deckung	**Projekt / Finanzposition**	**Bezeichnung**	**Betrag**
geminderte VE	4E.210056 /787110	4. IGS Volkmarode /Errichtung / Hochbaumaßn.Projekte	1.500.000 €
geminderte VE	4E.210091 / 787110	Lessinggymnasium Wenden/San. / Errichtung / Hochbaumaßn.Projekte	200.000 €
geminderte VE	4E.210097 / 787110	San. /Erw. RS Nibelungen / IGS Querum / Hochbaumaßn.Projekte	500.000 €
geminderte VE	4E.210116 / 787110	BBS V - Erweiterung am Hauptstandort / Hochbaumaßn.Projekte	1.200.000 €
geminderte VE	4E.210140 / 787110	GY Martino-Katharineum / Sanierung / Hochbaumaßn.Projekte	2.000.000 €
geminderte VE	4E.210144 / 787110	IGS Franzsches Feld / Sanierung / Hochbaumaßn.Projekte	500.000 €
geminderte VE	4S.210076 / 787110	Amok-Anlagen in Schulen / Einbau / Hochbaumaßn.Projekte	250.000 €
geminderte VE	5E.210085 / 787110	Kita Querum/ Erweiterung / Hochbaumaßn.Projekte	300.000 €
geminderte VE	5E.210111 / 787110	Kinder- und JZ B 58 /Sanierung / Hochbaumaßn.Projekte	100.000 €
geminderte VE	5E.210113 / 787110	Berufsfeuerwehr / Neubauten / Hochbaumaßn.Projekte	3.000.000 €
geminderte VE	5E.210116 / 787110	Rathausneubau / Sanierung / Hochbaumaßn.Projekte	500.000 €
geminderte VE	5E.210117 / 787110	GY HvF/Ersatz Umkleidekabinen Sporthalle / Hochbaumaßn.Projekte	400.000 €

geminderte VE	5E.210142 / 787110	Ehemaliges Nordbad/Umbau Gymnastikhalle / Hochbaumaßn.Projekte	500.000 €
geminderte VE	5S.400011 / 783110	FB 40: GegenSt MEP Schulen / Erw. v.immat.+bew. VermöGegst.>1000 Eur - Projekte	150.000 €
geminderte VE	5S.400031 / 783125	FB 40: Ersatz-GVG-GegenSt MEP Schulen / Geringwertige VermöGegenstände >150 <=1.000 Euro	350.000 €
geminderte VE	5E.660031 / 787210	Schunterbrücke Bevenroder Str/Gesamtinst. / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	230.000 €
geminderte VE	5E.660033 / 787210	Schunterflutbrücke Bevenroder/Gesamtinst. / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	330.000 €
geminderte VE	5E.660106 / 787210	Baugebiet Feldstr AP 23/Erschließung / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	950.000 €
geminderte VE	5E.660107 / 787210	Baugebiet Stöckheim-Süd /Erschließung / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	950.000 €
geminderte VE	5E.660108 / 787210	Baugeb. Baumschule-Ost/Erschließung / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	175.000 €
geminderte VE	5S.660014 / 787210	Lehndorf/Straßenerneuerung 2.BA Straßenerneuerung / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	20.000 €
geminderte VE	5S.660015 / 787210	Östliches Ringgebiet/Straßenerneuerung / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	110.000 €
geminderte VE	5S.660024 / 787210	Innenstadt/Straßenerneuerung / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	140.000 €

Finanzhaushalt

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile	27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen
Projekt	5S.50 Neu	Flüchtlingsunterkünfte / Beschaff. Ausstattung
Sachkonto	7831*	diverse

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **240.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlung	**240.000 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	240.000 €

Im Zusammenhang mit der Herrichtung von Sporthallen bzw. anderen Liegenschaften als Erstaufnahmeeinrichtungen müssen auch höherwertige Ausstattungsgegenstände beschafft werden.

Bei den notwendigen Beschaffungen handelt es sich beispielsweise um Industriewaschmaschinen und um Mobiliar (über 150,00 € im Einzelfall).

Ergebnishaushalt

3. Teilhaushalt Fachbereich Soziales und Gesundheit

Zeilen 15 und 19	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie sonstige ordentliche Aufwendungen
Sachkonto	diverse
PSP-Element	1.31.3155.20 - neu - Flüchtlingsunterbringung

Für das o.g. Produkt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von insgesamt **1.790.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**1.790.000 €**
insgesamt (neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	1.790.000 €

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Sporthallen als Erstaufnahmeeinrichtungen sind die dortigen erhöhten Betriebskosten, die Anmietung und der Anschluss von Sanitärcontainern, ein Sicherheitsdienst, die Reinigung, sozialpädagogische Betreuung und Dolmetscherdienste, Einweggeschirr, Hygieneartikel, Zubehör u.a. erforderlich. Für die Erstaufnahmeeinrichtungen und auch für die größeren Wohneinheiten ist außerdem die Beschaffung von geringwertigen Vermögensgegenständen bis 150 € wie Tische, Stühle, Spinde, Schlafsäcke und Kopfkissen etc. zu finanzieren.

Geiger

Anlage/n:
keine Anlagen

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

15-01317
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Resolution zur Erstattung der kommunalen Aufwendungen für die Flüchtlingshilfe

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.12.2015

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Braunschweig fordert den Bund dazu auf, weitere Bundesmittel für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen. Die Kommunen müssen finanziell in die Lage versetzt werden, die auf sie entfallenden Aufgaben der Integration und Versorgung angemessen und erfolgreich erfüllen zu können. Der Rat der Stadt Braunschweig appelliert an die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag, sich dauerhaft, strukturell und dynamisch an den Kosten von Land und Kommunen zu beteiligen und weitere Gelder, insbesondere zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, von Sprach- und Integrationskursen und für die Gesundheitsversorgung zur Verfügung zu stellen. Die erfolgreiche Integration der Flüchtlinge wird vor Ort in den Kommunen erfolgen, dies kann nur unter der Voraussetzung einer vollständigen Kostenerstattung gelingen. Sollte weiterhin keine Spitzabrechnung erfolgen, so ist die Kostenpauschale nochmals deutlich anzuheben.

Sachverhalt:

Der anhaltende Zuzug von hilfesuchenden Menschen in die deutschen Städte ist ungebrochen. Die Stadt Braunschweig wird neben den Flüchtlingen in der niedersächsischen Landesaufnahmebehörde ab dem Jahr 2016 Flüchtlinge auch dauerhaft aufnehmen.

Um dieser Herausforderung gerecht werden zu können und die Menschen angemessen unterbringen und erfolgreich in die Stadtgemeinschaft integrieren zu können, ist eine deutliche Erhöhung der Bundesmittel erforderlich. Die Stadt Braunschweig begrüßt die auf dem sog. Flüchtlingsgipfel beschlossene Erhöhung der Bundesmittel.
Diese Kostenpauschalen werden die tatsächlichen Kosten, welche auf die Kommunen zukommen aber – zumindest im Fall der Stadt Braunschweig – nicht decken können. Braunschweig ist als Ballungszentrum, Universitätsstadt und Wachstumsstandort bereits jetzt mit einem Wohnraummangel, insbesondere im Bereich des bezahlbaren Wohnraums, konfrontiert. Für die Stadt werden in diesem Bereich erhebliche Investitionen erforderlich sein, um ausreichend bezahlbaren Wohnraum für alle Braunschweiger Einwohnerinnen und Einwohner bereitstellen zu können. Der Bund muss daher insbesondere weitere Investitionen und Maßnahmen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus ergreifen, damit zukünftig der Bedarf an Wohnraum für alle Menschen mit niedrigem Einkommen gedeckt werden kann.
Mittelfristig wird ein starker Anstieg der SGB-II-Leistungen durch die hohe Zahl der anerkannten Flüchtlinge erwartet. Der Bund wird daher aufgefordert, den flüchtlingsbedingten Anstieg der Kosten der Unterkunft im SGB II vollständig zu übernehmen.
Außerdem sind spezielle Maßnahmen zur Feststellung und Anerkennung von Qualifikationen und zur Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt zu entwickeln.
Den Kommunen sind die durch die Flüchtlingsunterbringung und -betreuung entstehenden Kosten vollständig zu erstatten. Sofern die Kosten weiterhin nicht spitz abgerechnet werden

sollten, wurde durch den Niedersächsischen Städtetag eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von mindestens 10.000 Euro pro Person und Jahr gefordert (Niedersächsischer Städtetag „Forderungen zur Vermeidung eines Flüchtlingsnotstandes- Außergewöhnliche Situationen erfordern außergewöhnliche Maßnahmen“, Varel, 9. September 2015). Eine Kostenermittlung für die Stadt Braunschweig ist zu wesentlich höheren Beträgen gekommen (Vorlage 15-01259, Anlage 2).

Anlagen: keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

15-01353
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Resolution zur Erstattung der kommunalen Aufwendungen für die Flüchtlingshilfe Änderungsantrag zum Antrag 15-01317

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	18.12.2015

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.12.2015	N

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Braunschweig fordert das Land Niedersachsen auf, die vom Bund zusätzlich gewährten finanziellen Mittel für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern zukünftig unmittelbar und im vollen Umfang an die Kommunen als Kostenträger weiterzugeben.

In Abhängigkeit von der zukünftigen Entwicklung der Flüchtlingszahlen sowie der damit einhergehenden Kosten für die Kommunen werden die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag aufgefordert, weitere Kostenbeteiligungen und Entlastungen der Kommunen zu prüfen – insbesondere in den Bereichen Wohnungsbau, Sprach- und Integrationskurse, Gesundheitsversorgung und bei den Flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (SGB II). Die Kommunen müssen finanziell in der Lage sein, die auf sie entfallenden Aufgaben der Integration und Versorgung angemessen und erfolgreich erfüllen zu können. Neben dem Bund hat hier in erster Linie das Land Niedersachsen Verantwortung für seine Kommunen zu übernehmen.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgenden Antrag:

Resolution zur Erstattung der kommunalen Aufwendungen für die Flüchtlingshilfe
http://10.16.1.130/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1001628&noCache=1

Sachverhalt:

Der anhaltende Zuzug von hilfesuchenden Menschen in die deutschen Städte ist ungebrochen. Die Stadt Braunschweig wird neben den Flüchtlingen in der niedersächsischen Landesaufnahmebehörde ab dem Jahr 2016 Flüchtlinge auch dauerhaft aufnehmen. Um dieser Herausforderung gerecht werden, die Menschen angemessen unterbringen und erfolgreich in die Stadtgemeinschaft integrieren zu können, ist eine unmittelbare und umfängliche Weiterleitung der zusätzlichen Bundesmittel durch das Land Niedersachsen an die Kommunen notwendig. Der Bund beteiligt sich ab 1. Januar 2016 mit einer Pauschale in Höhe von 670 Euro pro Monat an den Kosten für einen Asylbewerber und unterstützt die Länder im kommenden Jahr mit 3,637 Milliarden Euro bei der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern. Das wird ausdrücklich begrüßt.

Braunschweig benötigt als Ballungszentrum, Universitätsstadt und Wachstumsstandort schon jetzt mehr Wohnraum. Für die Stadt werden in diesem Bereich erhebliche Investitionen erforderlich sein, um ausreichend bezahlbaren Wohnraum für alle Braunschweiger Einwohnerinnen und Einwohner bereitstellen zu können. Vor diesem Hintergrund haben die Länder – so auch Niedersachsen – die vom Bund für die Jahre 2016

bis 2019 für den sozialen Wohnungsbau zusätzlich bereitgestellten Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro jährlich auch zwingend dafür zu verwenden. Außerdem müssen Bundesmittel für den Städtebau zukünftig vollumfänglich vom Land abgerufen werden. Im vergangenen Jahr hat Niedersachsen 36,2 Millionen Euro Bundesfinanzhilfen zur Städtebauförderung nicht in Anspruch genommen. Gleichzeitig haben Länder und Kommunen die durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eingeräumten sehr weitgehenden Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen, um unverzüglich Umnutzungs- und Neubaumaßnahmen zu planen, zu genehmigen und durchzuführen.

Damit Integration erfolgreich ist, muss sie bereits in den Unterkünften beginnen und alle Lebensstationen eines Menschen umfassen. Das bedeutet Integration von Anfang an. Das Land Niedersachsen hat deshalb die Kommunen dabei zu unterstützen, konkrete Politikkonzepte zur Integration in Kita, Schule, Berufsschule, Studium und Arbeitsleben zu erarbeiten und umzusetzen.
Je höher die Zahl der Flüchtlinge, die ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können, desto niedriger die Kosten für unsere Sozialkassen und Kommunen. Auch zu einer gelungenen gesellschaftlichen Integration leistet ein reguläres Arbeitsverhältnis einen wichtigen Beitrag. Zur Feststellung und Anerkennung von Qualifikationen sowie zur Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt sind geeignete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Jungen Flüchtlingen muss eine Ausbildung ermöglicht und gering Qualifizierte müssen durch Sonderprogramme etwa zur Wohnumfeldverbesserung an den Arbeitsmarkt herangeführt werden.

Der Bund hat zu beobachten, wie sich durch die Anerkennung von Flüchtlingen die Fallzahlen bei den SGB-II-Leistungen mittelfristig entwickeln und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen bei der Übernahmen der Kosten der Unterkunft zu prüfen.

Sollten die bisher verabschiedeten Maßnahmen nachweislich nicht genügen und die tatsächlichen Kosten für die Kommunen nicht ausreichend gedeckt sein, haben Bundesregierung und Deutscher Bundestag weitere Kostenbeteiligungen und Entlastungen zu prüfen.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01330
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Sachstand Unterbringung von Flüchtlingen in Fremdimmobilien

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	14.12.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.12.2015	Ö

Sachverhalt:

Das städtische Unterbringungskonzept von Flüchtlingen sieht in Phase 1 die Erstaufnahme durch die Stadt in großen Unterkünften (wenige Tage bis mehrere Wochen/Monate) vor. Aus eigenem Grundbesitz kommen nach derzeitiger Planung hierfür nur Sporthallen in Frage, die dadurch ihrem eigentlichen Nutzungszweck entzogen werden.

Als Kompensation untersucht die Verwaltung derzeit eine Vielzahl von Fremdimmobilien auf ihre Eignung als Erstaufnahmeeinrichtung der Stadt.

Folgende Standorte wurden betrachtet:

1. Bereits abgeschlossene Gebäudeprüfung ohne Erfolg:

Gebäude/Adresse		**Sachstand**
Ehemaliger Praktiker-Baumarkt		Das Objekt steht aufgrund des aktuellen baulichen Zustandes nicht zur Verfügung
Ehemaliger Hornbach-Baumarkt		Der Eigentümer spricht sich aufgrund schon weit vorangeschrittener anderweitiger Überlegungen gegen eine Vermietung an die Stadt aus.
Hallen/Büroräume, Kralenriede		Nach Auffassung der Verw. erscheinen die leerstehenden Hallen nicht für die Unterbringung von Flüchtlingen geeignet. Kritisch ist u. a. die Fluchtwegsituation. Aufgrund der direkten Nähe zur LAB keine Weitervefolgung.
Ehemaliges Seniorenwohnheim Korfesstr.		Das Gebäude steht nicht zur Verfügung, da die vorbereitenden Maßnahmen schon zu weit fortgeschritten sind (die Ausschreibungen laufen usw.).
Ehemaliges Bürogebäude ehem. Posthof		Die Errichtung eines Hotels soll weiterverfolgt werden.
Milleniumhalle		Die Verhandlungen konnten nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Aufgrund der kritischen Lage im westl. Ringgebiet u. der Nähe zur Weststadt soll das Angebot ebenfalls nicht weiterverfolgt werden.

Gelände ehem. Großes Waisenhaus		Die Gebäude sind abgängig
Ehem. Lagerhallen		Die überwiegende Zahl der Hallen befindet sich direkt in Kralenriede, deshalb keine Weiterverfolgung.

2. Noch in Prüfung befindliche Gebäude:

Gebäude/Adresse		**Sachstand**
Leerstehendes Bürogebäude auf dem Areal einer öff. Einrichtung in Völkenrode		Nach Erkenntnissen der Verwaltung steht auf dem Areal in Völkenrode seit längerer Zeit ein Gebäudeneubau leer. Kontaktierung erfolgt. Anzahl möglicher Plätze nicht bekannt.
Beherbungsbetrieb in BS-westl. Ringgebiet		Die Verhandlungen werden geführt. Ggf. könnten rd. 60 Personen, evtl. auch unbegleitete minderjährige Minderjährige untergebracht werden.
Ehemalige Tennishalle		Die bauliche und vertragliche Prüfung erfolgt. Parallel dazu wird ein Belegungskonzept erarbeitet. Unterbringung geschätzt ca. 200 – 250 Personen
Ehemaliges Kreiswehrersatzamt, Grünewaldstraße 12		Das Land ist bereit, das Gebäude für 1 Jahr zu überlassen. Die Verhandlungen werden geführt. Ab 2017 soll das Gebäude für die Landesschulbehörde umgebaut werden. Plätze ca. 200 plus Räume f. Sprachförderung etc.
Ehemaliges Verwaltungsgebäude in der Nähe des Rudolfplatzes		Die Verhandlungen laufen. Unterbringung vorauss. rd. 300 Personen
Ausstellungshalle des Fachbereiches Kultur		Die bauliche und vertragliche Prüfung erfolgt. Ca. 150 Personen könnten untergebracht werden.

Dr. Hanke

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01306
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Vergabe der Betriebsträgerschaft der neuen Kindertagesstätte Lammer Busch Ost II

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	15.12.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	17.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Vorberatung)	17.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:
„Die Betriebsträgerschaft für die neue Kindertagesstätte Lammer Busch Ost II wird an die Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Braunschweig (AWO) vergeben."

Sachverhalt:
Ihr Interesse an der Betriebsträgerschaft für die neue Kindertagesstätte Lammer Busch Ost II haben die nachstehend aufgeführten Träger bekundet und die Konzepte hierfür am 11. Dezember 2015 im Rahmen eines Auswahlverfahrens vorgestellt:

- Fröbel e. V. (Berlin)
- Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Braunschweig
- Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit Braunschweig mbH
- Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Regionalverband Harz-Heide

Mit der Einladung zum Auswahlverfahren wurden die Träger gebeten, sich im Rahmen der Präsentation zu folgenden Themenblöcken zu äußern:

- Grundkonzeption
- Finanzstruktur der geplanten Einrichtung
- Personalmanagement
- Qualitätsmanagement
- Organisations- und Dienstleistungsentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit

Diese Vorgabe diente dazu, die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen.
Diese und weitere Themenblöcke, wie z.B. Vernetzung und Kooperation und Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig, stellten ebenfalls die Grundlage der Entscheidungsmatrix der Bewertungskommission des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie dar.

Von den in Braunschweig ansässigen Trägern der Arbeitsgemeinschaft der Braunschweiger Wohlfahrtsverbände haben die Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit Braunschweig mbH und die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig ihr Interesse an der Übernahme der Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätte bekundet.

Die Verwaltung schlägt vor, die Betriebsträgerschaft der o.g. Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Braunschweig zu übertragen.

Insbesondere die Überlegungen zum Raumprogramm für den geplanten Neubau der Kindertagesstätte Lammer Busch Ost II konnten hier überzeugen. Darüber hinaus fällt mit der Arbeiterwohlfahrt die Wahl auf einen Träger, der sich aller Voraussicht nach gut in die vorhandene Trägervielfalt vor Ort einfügen wird.

Weiterhin gaben das auf die sozialräumlichen Gegebenheiten zugeschnittene sehr gute und moderne Konzept, die Familienorientierung und die Beteiligung der Eltern sowie die Ausführungen zum Bereich "Personalmanagement" und „Qualitätsmanagement“ den Ausschlag, den Träger für die Betriebsträgerschaft auszuwählen. Daneben machte der Träger deutlich, dass ein wichtiger Bestandteil der täglichen Arbeit das Thema „Kinderschutz“ einnimmt. Außerdem wurde ein überzeugendes Vertretungskonzept vorgelegt.

Dr. Hanke

Anlage/n:
Bewertungsschema

Bewertungsschema:

Grundkonzeption
- Beschreibung des Leistungsangebots
- Umsetzung des Bildungsauftrages
- Mitwirkung von Eltern und Kindern
- Dokumentation und Präsentation
- Projektarbeit

Zielgruppenorientierung der Konzeption
- Eigene Konzeption je Kita
- Orientierung am Einzugsgebiet

Familienorientierung und Elternbeteiligung
- Elternbeteiligung
- Kommunikationskultur
- Informationen zu den Bildungsbiographien der Kinder
- Interkulturelle Handlungsansätze

Finanzstruktur
- Erbringung des Eigenanteils
- Haushalts- und Wirtschaftsplanung
- Förderung Stadt

Personalmanagement
- Erhebung zu Personalstand und -struktur
- Aus- und Fortbildung
- Arbeitsplatzbeschreibungen
- Personalentwicklungskonzepte

Qualitätsmanagement
- Konzept
- Grundsätze und Standards
- Überprüfung der Ziele
- Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Dokumentation und Präsentation
- Berichtswesen
- Dokumentation der Bildungsbiographien
- Verfahren zur Fortschreibung des Konzeptes
- Hygieneplan / Lebensmittelhygiene (HACCP)

Organisations- und Dienstleistungsentwicklung
- Flexibilität und Öffnungszeiten
- Leitbild der Kita
- Evaluationsverfahren
- Interne / Externe Kommunikationskultur
- Eindeutige Entscheidungskompetenzen Träger, Einrichtungsleitung und Mitarbeiter/in

Zusammenarbeit Stadt Braunschweig
- Regelmäßiger Austausch und Berichtswesen
- Zusammenspiel bei aktuellen Themen und Entwicklungsbedarfen

Vernetzung und Kooperation

- Konzept
- Kooperation mit anderen Trägern, Einrichtungen, Schulen, etc.
- Netzwerkarbeit in und außerhalb des Stadtbezirks

Öffentlichkeitsarbeit

- Regelmäßige Medienarbeit
- Aktuelles Informationsmaterial
- Einheitliches Erscheinungsbild
- Mehrsprachige Informationen

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01322
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neubau Kindertagesstätte Lammer Busch Ost II – Beschluss des mit dem Träger abgestimmten Raumprogramms

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	17.12.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	17.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:
„Dem Raumprogramm zum Investitionsvorhaben ‚Neubau Kindertagesstätte Lammer Busch Ost II' mit zwei Krippengruppen und einer Kindergartengruppe wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates zur Vorlage ‚Vergabe der Betriebsträgerschaft für die Kindertagesstätte Lammer Busch Ost II' (Drucksache Nr. 15-01306) zugestimmt."

Sachverhalt:
Am 24. September 2015 wurde dem Jugendhilfeausschuss das Raumprogramm für den Neubau der Kindertagesstätte Lammer Busch Ost II (Drucksache Nr. 15-00499) vorgelegt, das gemäß Ratsbeschluss vom 17. November 2015 unter Beteiligung des künftigen Trägers so zu überarbeiten ist, dass es den gesellschaftlichen Erfordernissen einer zeitgemäßen Kindertagesstätte entspricht und auch noch den Anforderungen der nächsten Jahre Rechnung trägt.

Am 11. Dezember 2015 haben die sich im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens beworbenen Träger vorgestellt. Seitens der Verwaltung wird mit der Vorlage „Vergabe der Betriebsträgerschaft für die Kindertagesstätte Lammer Busch Ost II" (Drucksache Nr. 15-01306) als künftiger Träger die AWO Bezirksverband Braunschweig e. V. vorgeschlagen.

In Abstimmung mit dem Träger wurde kurzfristig das bestehende Raumprogramm entsprechend dem o. g. Ratsbeschluss erörtert und überarbeitet. In Abstimmung mit dem Träger hat sich die Verwaltung darauf verständigt, zusätzlich zu den Erfordernissen der DVO Kindertagesstättengesetz einen Multifunktionsraum zu schaffen. Bisher konnte der Bedarf für Besprechungen, Beratungen, Förderung etc. mit den Gruppenräumen bzw. mit dem Büro der Kita-Leitung abgedeckt werden.

Diese Anpassungen sind in dem folgenden Auszug des ursprünglichen dem Jugendhilfeausschuss vorgelegten Raumprogramms (DS-Nr. „15-00499") *kursiv* und **fett** hervorgehoben:

Angaben zum Raumprogramm

Für den Neubau der Kindertagesstätte Lamme Ost II (zwei Krippengruppen und eine Kindergartengruppe) wird folgendes Raumprogramm zu Grunde gelegt:

- 1 Mehrzweckraum 60 m²

- 3 Gruppenräume je 50 m²
- 2 Kleingruppenräume (Krippe) je 20 m²
- 1 Kleingruppenraum (Kindergarten) 15 m²
- 2 Sanitärräume (Krippe) je 15 m²
- 1 Sanitärraum (Kindergarten) 12 m²
- 3 Garderoben je 14 m²
- 3 Abstellräume je 5 m²
- 1 Büro 12 m²
- 1 Personalraum 20 m²
- 1 Personal-WC/Behinderten-WC 8 m²
- 1 Küche 20 m²
- 1 Vorratsraum 6 bis 10 m²
- 1 Hauswirtschaftsraum 12 bis 15m²
- 1 Putzmittelraum 5 m²
- 1 Bettenlager/Stuhllager 10 m²
- 1 Kinderwagenabstellraum 10 m²
- ***1 Multifunktionsraum 15 m ²***
- 1 Außengeräteraum 10 m²

Die Größe des Grundstücks von 2.415 m² lässt ***auch unter Berücksichtigung des zusätzlich zu schaffenden Multifunktionsraumes*** die Option einer Erweiterung der Kindertagesstätte um eine vierte Gruppe zu.

Kosten

Der Finanzrahmen für den Neubau der Kindertagesstätte wird nach derzeitigen Erkenntnissen ein grober Kostenrahmen (+/- 30 %) mit rd. 2,55 Mio. € einschließlich der Planungskosten angegeben. Durch den zusätzlichen Multifunktionsraum und der Tatsache, dass durch die eingetretene Verzögerung dieses Jahr kein Bauantrag mehr eingereicht werden kann, und im nächsten Jahr für einen Bauantrag die Bestimmungen der EnEV 2016 anzuwenden sind, ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 293.000 €. Diese sind in den Kosten von 2,55 Mio. € berücksichtigt.

Es ist beabsichtigt, für dieses Projekt Fördermittel entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren in Höhe von 360.000 € in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme setzt eine Antragstellung bis zum 31. März 2016 und einen Abschluss der Investitionsmaßnahme bis Dezember 2017 voraus.

Für das Haushaltsjahr 2015 sind derzeit Planungskosten in Höhe von 155.000 € (Projekt 5E.210141) für dieses Vorhaben eingeplant. Zum Haushalt 2016 ist vorgesehen, die noch fehlenden Haushaltsmittel und die Fördermittel in den Haushaltseinplanungen zu berücksichtigen.

Dr. Hanke

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01074
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Berufung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Eltern und der Organisationen der Arbeitgeberverbände in den Schulausschuss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 40 Fachbereich Schule	16.11.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

Auf Vorschlag des Stadtelternrates werden für das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied, Herr Claudio Celenza, Herr Jens-Kamphenkel und auf Vorschlag des Arbeitgeberverbandes Braunschweig für das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied, Frau Gerlach-Kolm, Frau Daniela Knolle in den Schulausschuss berufen.

Sachverhalt:

Der Rat hat am 5. Mai 2015 auf Vorschlag des Stadtelternrates für die Gruppe der Eltern des allgemein bildenden Schulwesens Herrn Claudio Celenza und am 8. November 2011 auf Vorschlag des Arbeitgeberverbandes Braunschweig für die Gruppe der Arbeitgeberorganisationen Frau Gerlach-Kolm als stellvertretende Mitglieder in den Schulausschuss berufen.

Nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse verliert ein Mitglied seinen Sitz, wenn es sein Mandat niederlegt oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die nach dieser Verordnung bei der Berufung erfüllt sein müssen. Herr Celenza und Frau Gerlach-Kolm haben ihre Mandate niedergelegt, sodass sie ihre Sitze als stellvertretende Mitglieder im Schulausschuss verlieren.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 der o. g. Verordnung kann im Falle eines Sitzverlustes für die betroffene Gruppe ein erneutes Berufungsverfahren durchgeführt werden. Der Stadtelternrat und der Arbeitgeberverband Braunschweig haben darum gebeten. Ein Berufungsverfahren findet nicht statt, wenn die Wahlperiode der Vertretungskörperschaft innerhalb der nächsten sechs Monate endet. Die Wahlperiode endet am 31. Oktober 2016. Ein Berufungsverfahren kann daher durchgeführt werden.

Der Stadtelternrat und der Arbeitgeberverband Braunschweig haben die im Beschlusstext genannten Personen vorgeschlagen. Nach § 110 Abs. 4 NSchG sind diese Vorschläge bindend.

Dr. Hanke

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01292
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	14.12.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

Frau Sandrine Bakoben wird stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss als Nachfolgerin für Herrn Henning Pülm.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23. November 2015 hat die Fraktion der CDU im Rat der Stadt Braunschweig mitgeteilt, dass Herr Henning Pülm nicht mehr als Vertreter im Jugendhilfeausschuss zur Verfügung steht. An seiner Stelle soll Frau Sandrine Bakoben, Möhlkamp 32, 38120 Braunschweig als neue Vertreterin benannt werden.

Nach § 2 Abs. 1a der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehören dem Jugendhilfeausschuss u. a. 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, an. Jedes dieser stimmberechtigten Mitglieder hat gemäß § 2 Abs. 2 einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Hinsichtlich der Zuordnung dieses Auschusssitzes zu den Fraktionen liegt das „Vorschlagsrecht“ bei der CDU-Fraktion.

Der Rat wird gebeten, die Änderung in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 Abs. 9 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes zu beschließen.

Dr. Hanke

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01315
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Umbesetzung in Ausschüssen
- Bürgermitglied im Wirtschaftsausschuss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	10.12.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:
Anstelle von Frau Margit Telgen wird Herr Dr. Ralf Utermöhlen als Bürgermitglied in den Wirtschaftsausschuss entsandt.

Sachverhalt:
Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt. Nach § 71 Abs. 9 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen. Die Umbesetzungen stellt der Rat ebenfalls durch Beschluss fest.

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat neben Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Personen zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (Bürgermitglieder). Auch die Besetzung der Ausschüsse mit Bürgermitgliedern wird durch Beschluss festgestellt.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mitgeteilt, dass das von ihr benannte Bürgermitglied im Wirtschaftsausschuss, Frau Margit Telgen, aus Braunschweig wegzieht und als neues Bürgermitglied Herr Dr. Ralf Utermöhlen benannt wird.

Markurth

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01005
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Berufung einer Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin in das Ehrenbeamtenverhältnis

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	02.11.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Vorberatung)	25.11.2015	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Rühme	Stellvertretende Ortsbrandmeisterin	Siegfried,Bianca

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat die Obengenannte als Stellvertretende Ortsbrandmeisterin vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Ruppert

Anlage/n:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01082
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Kommunalwahl 2016; Anzahl und Abgrenzung der Gemeindewahlbereiche

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)	16.12.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:
Das Wahlgebiet der Stadt Braunschweig wird zur Wahl des Rates in 8 Wahlbereiche eingeteilt. Dabei werden folgende Stadtbezirke zu Gemeindewahlbereichen zusammengefasst:

Stadtbezirks-Nr.	Gemeindewahlbereich
112, 113, 114	11-Nordost
120	12-Östlicher Ring
131, 132	13-Innenstadt/Südlicher Ring
211, 212, 213	21-Südost
221, 222, 223, 224	22-Südwest
310	31-Westlicher Ring
321, 322, 323	32-Nordwest
331, 332	33-Nördlicher Ring

Sachverhalt:
Nach § 7 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 bestimmt der Rat die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche im Wahlgebiet, sobald der Tag der Hauptwahl und die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter feststehen. Gemäß Verordnung der Niedersächsischen Landesregierung vom 11. Mai 2015 finden die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen am 11. September 2016 statt.

Maßgebend für die Festlegung der Abgeordnetenzahl ist nach § 177 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zahl der Einwohner, die die Landesstatistikbehörde für einen Stichtag ermittelt hat, der mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegt. Die Einwohnerzahlen für Niedersachsen sind für den Stichtag 31. März 2015 veröffentlicht worden. Danach liegt die amtliche Einwohnerzahl für die Stadt Braunschweig bei 248.506 Einwohnern. In § 46 Abs. 1 NKomVG ist geregelt, dass in Gemeinden mit 200.001 bis 250.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 54 Ratsfrauen oder Ratsherren zu wählen sind.

Gemäß § 7 Abs. 4 NKWG ist das Wahlgebiet bei einer Zahl von 50 bis 59 zu wählenden Abgeordneten in mindestens 4 und höchstens 8 Wahlbereiche einzuteilen. Nach § 7 Abs. 6 NKWG soll dabei die Bevölkerungszahl eines Wahlbereiches nicht mehr als 25 v.H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlbereiche abweichen. Bei der Abgrenzung der

Wahlbereiche sind ferner die örtlichen Verhältnisse, wie z. B. Stadtbezirksgrenzen zu berücksichtigen (analog zu Gemeindegrenzen in Landkreisen).

Anlässlich der letzten Kommunalwahlen im Jahr 2011 wurde das Gebiet der Stadt Braunschweig ebenfalls in 8 Gemeindewahlbereiche eingeteilt, die mit den jetzt vorgeschlagenen Abgrenzungen übereinstimmen. Aus den Bestimmungen des § 7 NKWG ergeben sich keine Hinweise, die Gemeindewahlbereiche für die Kommunalwahl 2016 abweichend von den bisherigen Festlegungen zu ändern. Insbesondere ist in keinem Fall eine Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl eines Wahlbereiches um mehr als 25 v.H. nach oben oder nach unten festzustellen.

Gleichwohl weichen die vorgeschlagenen Wahlbereiche in ihren Größenverhältnissen voneinander ab: Im Vergleich zur letzten Ratswahl im Jahr 2011 haben sich in fünf von acht Wahlbereichen die Abweichungen leicht verringert. In drei Wahlbereichen sind sie marginal angestiegen. Die maximale Abweichung beträgt aktuell nach oben + 15,4 % (GWB 22) und nach unten -14,8 % (GWB 12). Sie liegt damit in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen. Die Verwaltung vertritt daher der Auffassung, dass die Fortschreibung der Wahlbereiche in der bisherigen Form mit Einhaltung der Stadtbezirksgrenzen unverändert beibehalten werden kann. Oftmals kandidieren Personen außerdem sowohl für den Rat als auch für einen Stadtbezirksrat. Nachbarschaftliche Verbindungen haben damit einen hohen Stellenwert. Die räumliche Untergliederung stärkt die persönliche Beziehung zwischen den Wahlberechtigten einerseits und den Kandidatinnen und Kandidaten andererseits und trägt damit insbesondere auch zu einer Stärkung der Wahlbereitschaft bei bzw. beugt einer Reduzierung der Wahlbeteiligung vor. In der niedersächsischen Sitzverteilungsberechnung ist erfahrungsgemäß vor allem die Motivierung der Wahlberechtigten ein bedeutender Faktor, und eher weniger die leicht voneinander abweichenden Einwohnerzahlen der Wahlbereiche.

Gemeindewahl-bereich (GWB)	**Einwohner am 31. März 2015; Landesfortschreibung**	**Abweichung vom Durchschnitt**	
		absolut	**v.H.**
1	2	3	4
11 (Nordost)	30.405	-658	-2,1%
12 (Östl. Ring)	26.467	-4.596	-14,8%
13 (Innenst./Südl. Ring)	27.123	-3.940	-12,7%
21 (Südost)	32.656	1.593	5,1%
22 (Südwest)	35.846	4.783	15,4%
31 (Westl. Ring)	34.399	3.336	10,7%
32 (Nordwest)	33.639	2.576	8,3%
33 (Nördl. Ring)	27.971	-3.092	-10,0%
Stadt Braunschweig insgesamt	248.506		
Durchschnitt bei 8 GWB	31.063		
Abweichung +25 v.H.	38.829		
Abweichung -25 v.H.	23.297		

Durch die vorgeschlagene, an den gewachsenen Ortsstrukturen orientierte Abgrenzung der Gemeindewahlbereiche verlaufen alle Grenzen erneut so, dass kein Stadtbezirk über mehrere Gemeindewahlbereiche hinausreicht (vgl. anliegende Karte).

Bei einer Einteilung in 8 Gemeindewahlbereiche liegt die Höchstzahl jeder Kandidatenliste bei 10 Bewerberinnen und Bewerbern pro Gemeindewahlbereich. Im gesamten Stadtgebiet können von jeder Partei oder Wählergruppe somit bis zu 80 Personen aufgestellt werden.

Ruppert

Anlage/n:
Karte Gemeindewahlbereiche/Stadtbezirke

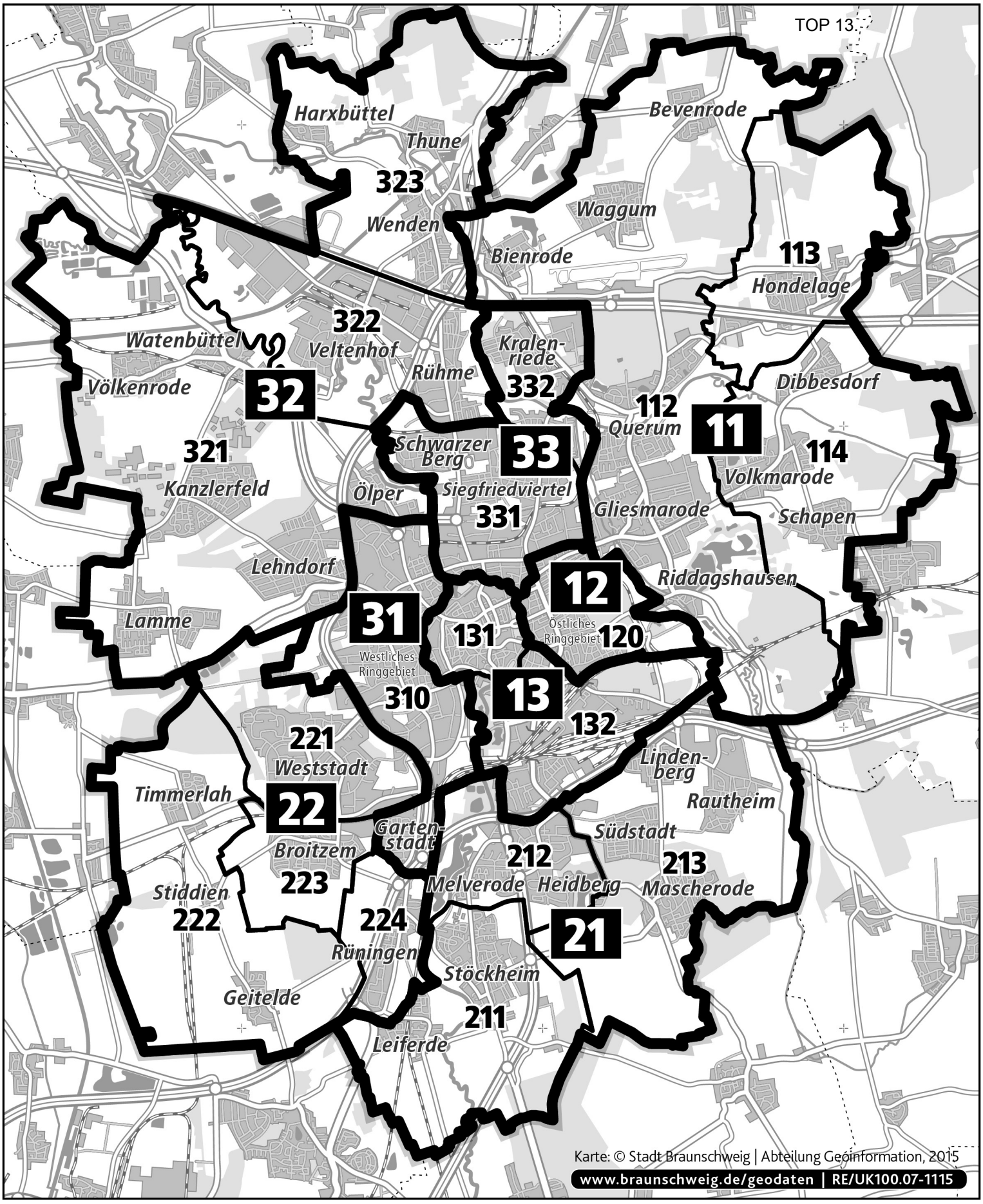

Karte: © Stadt Braunschweig | Abteilung Geoinformation, 2015

www.braunschweig.de/geodaten | RE/UK100.07-1115

Gemeindewahlbereiche

Grenze

11 Nummer

Stadtbezirke

Grenze

112 Nummer

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01095
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2015
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	23.11.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

Ergebnishaushalt

1. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.21NEU: Kita Gliesmarode, Dachsanierung
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **272.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**272.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	272.000,00 €

Nach einer Schadensmeldung über Undichtigkeiten des Daches der Kita Gliesmarode am Herrmann-Dürre-Weg 1 im Oktober 2015 ist bei der anschließenden Untersuchung festgestellt worden, dass der doppelte Dachaufbau in der unteren Dämmlage komplett durchfeuchtet ist. Es handelt sich um ein Flachdach.

Die Durchfeuchtung kann zu Schimmelbildung in dieser Dämmschicht führen, dies wiederum zu hygienischen Problemen der Raumluft. Bei der darunterliegenden Holzbalkendachkonstruktion besteht die Gefahr, dass es zu einem Befall von Holzschädlingen, wie Pilzen, Anobien und Hausbock kommt und daraus statische Probleme resultieren. Das Dach kann aufgrund des doppelten Aufbaus nicht teilsaniert werden, die durchfeuchtete Dämmung muss umgehend entfernt und ersetzt werden, ggfs. muss das Dach gesichert werden.

Aufgrund der Dringlichkeit sollen Ausschreibung und Vergabe noch in 2015 stattfinden, die Ausführung je nach Wetterlage im Frühjahr 2016.

Um dieses Verfahren schnellstmöglich beginnen zu können, müssen außerplanmäßig 272.000 € bereitgestellt werden.

Zur Deckung stehen folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	**Produkt / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minderaufwendungen	4S.210036/ 421110	FB 20: Programm Instandhaltung Kitas/ Hochbaumaßnahmen - Projekte	272.000,00 €

Finanzhaushalt

2. Teilhaushalt Fachbereich Zentrale Dienste

Zeile 28 Erwerb von Finanzvermögen
Projekt 5E.100001 Aufstockung Pensionsfond
Sachkonto 785310 Anteil Beteiligungen sonst. Anteilsrechte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **467.071,54 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015:	4.780.000,00 €
überplanmäßig beantragt:	**467.071,54 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	5.247.071,54 €

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der "Satzung zur Errichtung und Verwaltung des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig" in der vom Rat am 2. Juni 2015 beschlossenen Fassung sind Abfindungszahlungen für erworbene Versorgungsanwartschaften von der Stadt als aufnehmender und anspruchsberechtigter Dienstherr bei einem Dienstherrenwechsel dem Sondervermögen zuzuführen. Für das Haushaltsjahr 2015 waren hierfür - wie in den Vorjahren - 300.000 € eingeplant.

Die Stadt hat im laufenden Haushaltsjahr für neun aufgenommene Beamtinnen und Beamte insgesamt 767.071,54 € als Abfindungsleistungen erhalten. Der den Ansatz nunmehr übersteigende Anteil ist dem Pensionsfonds überplanmäßig zuzuführen. Die zusätzlichen Erträge waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht absehbar. Beispielsweise erfolgte unerwartet für einen Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst, der im Jahr 2006 zur Stadt gewechselt ist und in den Pensionsfonds aufgenommen wurde, eine Leistung i. H. v. rund 100.000 €. Diese Leistung wäre nach dem im Jahr 2011 in Kraft getretenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erst später zum Eintritt in den Ruhestand fällig gewesen (Schwebefall). Für eine Beamtin auf Zeit erfolgte allein eine Leistung i. H. v. rund 335.000 €. Der restliche Betrag i. H. v. rund 332.000 € verteilt sind auf die übrigen sieben Beamtinnen und Beamte.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Mehrerträge	1.11.1151.01.01 / 359130	Zentrale Aufgaben Personal / Versorgungslastenteilung	467.071,54 €

3. Teilhaushalt Fachbereich Feuerwehr

Zeile 27	Auszahlungen für bewegliches Sachanlagevermögen
Projekt	5E.37NEU Anschaffung eines S-RTW
Sachkonto	783110 Erwerb von beweglichem Sachvermögen

Bei dem o. g. Projekt wird eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **303.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**303.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	303.000,00 €

Im Rahmen der Daseinsvorsorge nimmt die Stadt Braunschweig Aufgaben in der Notfallrettung wahr. Hierzu ist es erforderlich, dass eine gewisse Anzahl an Rettungsdienstfahrzeugen vorhanden ist. Der Bedarf wird durch Gutachter festgestellt. Die Kosten für die Fahrzeuge werden im Rahmen der Kostenübernahme der Abschreibung durch die Kostenträger refinanziert.

Zum Transport adipöser Patienten ist unter Berücksichtigung der medizinischen und hygienischen Anforderungen der Einsatz sogenannter S-RTW erforderlich. Ein solches Fahrzeug war bisher nicht im Bestand des Rettungsdienstes. Der bislang durchgeführte Transport der Patienten auf der Ladefläche eines LKW hat sich als menschenunwürdig und nicht den medizinischen und hygienischen Anforderungen entsprechend erwiesen.

Nach mehreren Ausschreibungen ist es gelungen, den S-RTW im Jahr 2015 zu beschaffen. Aufgrund der Höhe der Gesamtkoten (über 150.000 €) ist es allerdings aus haushaltstechnischen Gründen erforderlich, die Anschaffung dieses Fahrzeuges in einem Einzelprojekt abzubilden.

Zur Deckung stehen eingesparte Haushaltsmittel auf folgenden Projekten zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	**Produkt / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minderaufwendungen	5S.370008/ 422900	Global Festwertvermögen BF, Vermögensgegenstände Festwert	69.000,00 €
Minderauszahlungen	5S.370014/ 783110	Global-Spezialfahrzeuge RD, Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen über 1.000 €	234.000,00 €

Geiger

Anlage/n:
keine Anlagen

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01095-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2015

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	03.12.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

Der in der Drucksache 15-01095 wiedergegebene Sachverhalt wird wie folgt ergänzt:

Ergebnishaushalt:

4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile		
Projekt	4S.210080	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/ Unterbringung
Sachkonto	4*	diverse Konten

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.500.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015	0,00 €
Aktualisierter Ansatz 2015 Aufwand (außerplanmäßige Mittelbereitstellung)	1.200.000 €
Aktualisierter Ansatz 2015 Investition (außerplanmäßige Mittelbereitstellung)	300.000 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand	**1.500.000 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	3.000.000 €

Für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurden durch den Rat am 6. Oktober 2015 außerplanmäßig Haushaltsmittel in Höhe von 1.500.000 € bereitgestellt, welche insbesondere für die Herrichtung des Erdgeschosses des Gebäudes "Neue Knochenhauer Straße 5" sowie für die Herrichtung der ersten Etage des Gebäudes

"Naumburgstraße 23" verwendet werden sollten. Mit dem Umbau des Gebäudes "Neue Knochenhauer Str." wurde nach dem Ratsbeschluss umgehend begonnen. Der Umbau der ersten Etage des Gebäudes "Naumburgstraße 23" wird derzeitig geplant.

Zwischenzeitlich hat sich ein weiterer Bedarf zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ergeben. Zur Schaffung von zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten ist u.a. geplant, neben der ersten Etage auch das Erdgeschoss der Naumburgstraße 23 auszubauen.

Die Kosten werden zwar überwiegend erst in 2016 anfallen. Der Haushaltsplan 2016 wird aber voraussichtlich nicht vor Sommer 2016 in Kraft treten können. Nach den Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung dürfen neue Baumaßnahmen nicht während der „haushaltslosen Zeit“ begonnen werden. Auch ist in dieser Zeit - ohne rechtswirksamen Haushaltsplan - keine außerplanmäßige Mittelbereitstellung möglich. Im Hinblick darauf, dass die Erweiterung der Platzzahlen keinen weiteren Aufschub duldet, ist deshalb beabsichtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplans 2015 die außerordentliche Bewilligung zu erweitern und die damit zur Verfügung stehenden Mittel in das Haushaltsjahr 2016 zu übertragen. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, die vor Inkrafttreten des Haushaltsplans 2016 notwendigen Baumaßnahmen zu beauftragen bzw. fällige Rechnungen zu begleichen.

Zur weiteren Schaffung von Unterbringungsplätzen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, aber auch zur Aufrechterhaltung der Möglichkeiten zur Inobhutnahme einheimischer Kinder und Jugendlicher soll das Kinder- und Jugendschutzhaus Ölper ausgebaut werden, bei gleichzeitiger brandschutztechnischer Ertüchtigung. Bezüglich der eigentlichen Baukosten ist eine Ansatzveränderung zum Haushalt 2016 vorgesehen. Die Planungen müssen aber bereits vor Inkrafttreten des Haushaltsplans 2016 erfolgen.

Insgesamt wird eine weitere außerplanmäßige Bewilligung in Höhe von 1.500.000 € benötigt.

Im Zusammenhang mit der Unterbringung von erwachsenen Flüchtlingen und Familien werden weitere Haushaltsmittel außerplanmäßig benötigt. Hierzu wird eine separate Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zur Deckung stehen aus diversen Teilhaushalten Haushaltsmittel zur Verfügung, die sich aus der vorgenommenen Haushaltssperre 2015 ergeben haben:

Art der Deckung	Projekt/Kosten-stelle/Kostenart	Bezeichnungen	Betrag - € -
Minderaufwendungen	1.11.1165.21/ 445710	Verw.städt.Grundvermögen, Fremdanmietung/ Erstattung p. Unternehmen	322.760,00
Minderaufwendungen	1.11.1165.21/ 423110	Verw.städt.Grundvermögen, Fremdanmietung/ Mieten, Pachten, Erb.	280.210,00
Minderaufwendungen	1.25.2610.08/ 431110	Staatstheater/ Zuweisungen Land	205.000,00
Minderaufwendungen	1.42.4210.01.02/ 431810	Sportförderung Unterhaltung/ Zuschüsse ü. Bereiche	132.790,00
Minderaufwendungen	1.11.1165.21/ 445527	Verw.städt.Grundvermögen, Fremdanmietung/ Erst.v.UBS-s. Service	71.600,00
Minderaufwendungen	1.11.1167.01/ 431510	Gebäudemanagement/ Zuschuss vU/B/S	56.550,00
Minderaufwendungen	1.11.1165.22/ 424110	Allgem. Bewirtschaftungsangelegenheiten/ Grundstücksabgaben	50.000,00
Minderaufwendungen	1.21.2430.11/ 445810	Schulentwicklung und –organisation/ Erstattung übr.Bereich	41.700,00
Minderaufwendungen	1.11.1165.22/ 424150	Allgem. Bewirtschaftungsangelegenheiten/ Erstattung übr.Bereich	40.900,00
Minderaufwendungen	1.12.1221.41/ 431810	Meldewesen/ Zuschüsse übr.Bereiche	38.000,00
Minderaufwendungen	400-1099/ 427110	Sammelkostenstelle Schulen/ Lehrmittelbedarf	37.290,00
Minderaufwendungen	1.56.5610.09/ 427110	Bodenschutz / Altlasten und Kampfmittel/ Bes.Vw.u.Betr.aufwd.	36.000,00
Minderaufwendungen	1.57.5711.01/ 431810	Steuerungsunterst. Wifö. und Stadtmark./ Zuschüsse ü. Bereiche	34.000,00
Minderaufwendungen	1.42.4210.01.01/ 431810	Sportförderung / Sportbetrieb/ Zuschüsse ü. Bereiche	31.500,00
Minderaufwendungen	1.31.3517.10/ 431810	Förderung der freien Wohlfahrtspflege/ Zuschüsse ü. Bereiche	26.070,00
Minderaufwendungen	400-1099/ 427110	Sammelkostenstelle Schulen/ Bes.Vw.u.Betr.aufwand.	25.580,00
Minderaufwendungen	400-1099/ 443150	Sammelkostenstelle Schulen/ Büromaterial	22.500,00
Minderaufwendungen	1.55.5510.16.01/ 424130	Winterdienst/ Winterdienst	20.850,00
Minderaufwendungen	1.54.5461.01/ 443140	Parkhäuser (Verpachtung) BgA/ Prüfung+ Beratung	20.000,00
Minderaufwendungen	1.11.1165.22/ 424130	Allgem. Bewirtschaftungsangelegenheiten/ Winterdienst	6.700,00

Finanzhaushalt

5. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 26 Baumaßnahmen
Projekt 5E.660100 Okerbrücke Feuerwehrstraße
Sachkonto 787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **190.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015:	0,00 €
Verfügbare Haushaltsreste:	417.812,07 €
überplanmäßig beantragt:	**190.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	607.812,07 €

Aufgrund der unvorhersehbaren Insolvenz der den Bau ausführenden Firma Betam im Juli 2015 muss der Brückenbau neu ausgeschrieben werden. Die Neuausschreibung ist deshalb notwendig, damit zum einen das Ringgleisprojekt weitergeführt werden kann und zum anderen der bereits erfolgte Baufortschritt nicht durch die Witterung zunichte gemacht wird. Bei der Neuausschreibung entstehen Mehrkosten in Höhe von 110.000 €.

Die Neuausschreibung soll nunmehr auch dazu genutzt werden, als sinnvoll erachtete Verklinkerungs- und Sandsteinarbeiten mit einem Kostenvolumen von rund 80.000 € durchführen zu lassen (siehe dazu auch Vorlagen 15-01159 und 15-01157).

Zur Deckung der Mehrausgaben stehen nicht benötigte Finanzmittel im Projekt „Brückenerneuerungen (5S.660021)“ zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minderauszahlungen	5S.660021 / 787210	Brückenerneuerung / Tiefbaumaßnamen - Projekte	190.000,00 €

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01095-02
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2015

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	17.12.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	18.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

Der in den Drucksachen 15-01095 und 15-01095-01 wiedergegebene Sachverhalt wird wie folgt ergänzt:

Ergebnishaushalt

6. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile	15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21Neu	Naumburgstraße 25 / Ausbau 2. OG
Sachkonto	421110	Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **550.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen	**550.000 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	550.000 €

Aufgrund der aktuellen Flüchtlingsproblematik soll das aktuell durch Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Dez. V genutzte städtische Gebäude "Naumburgstraße 23" als Unterkunft für unbegleitete minderjährige Füchtlinge aus- und umgebaut werden. Diese Räume stehen dem Dez. V damit zukünftig nicht mehr als Büroräume zur Verfügung.

Die Anmietung zusätzlicher Büroflächen für diese Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Dez. V wird zur Zeit geprüft, langfristig ist es jedoch deutlich wirtschaftlicher, dass die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in städtischen Liegenschaften untergebracht werden.

Es ist daher vorgesehen, dass das 2. OG des städtischen Gebäudes Naumburgstraße 25 schnellstmöglich zu Büroräumen für die Mitarbeiter /Mitarbeiterinnen des Dez. V ausgebaut wird. Der Ausbau ist insbesondere auch zur Schaffung von Büroflächen für das aufgrund der in Kürze beginnenden Zuweisungen von Flüchtlingen durch das Land benötigte zusätzliche Personal der Bereiche Leistungsgewährung und Unterbringung etc. dringend erforderlich. Es wird mit Gesamtkosten von 550.000 € gerechnet.

Zur Deckung stehen folgende Mehrerträge zur Verfügung:

Art der Deckung	**Produkt / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Mehrerträge	1.31.3121.10 / 319110	Leistungen für Unterkunft und Heizung/ Leistungsbet. für Unterkunft+Heizung Arbeitsuch.	550.000 €

7. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile	15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4S.21 Neu	Global Instandhaltung BgA Stadion
Sachkonto	421110	Grundstücke und bauliche Anlagen Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **70.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015	0 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen	**70.000 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	70.000 €

Im Rahmen der Hauptamtlichen Brandschau der Berufsfeuerwehr Braunschweig wurde festgestellt, dass u.a. die Fluchtwegbreite zur Evakuierung der Südkurve (Block 5-7) zu schmal ist. Insgesamt müssen 4 Meter Fluchtwegbreite mehr zur Verfügung gestellt werden. Die bisher angewandten Bestandsschutzregelungen wurden auf Grund der Baumaßnahmen Westtribüne nicht mehr akzeptiert.

Die erforderliche Maßnahme beinhaltet eine Pflasterung der Grünfläche am Parkplatz P2 inkl. Anpassung der Höhen zum Bestandspflaster (ca. 400 m²), eine Herstellung von Fundamenten und den Einbau einer erweiterten Toranlage zzgl. entsprechender Stromversorgung für eine Beleuchtung.

Die Kosten belaufen sich lt. vorliegender Angebote auf ca. 70.000,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Da es sich um einen BgA handelt, bei dem die Vorsteuer durch das Finanzamt erstattet wird, ist der Angebotsbetrag nur netto bereitzustellen.

Um den Betrieb des Stadions in vollem Umfang weiter gewährleisten zu können, muss mit der Maßnahme kurzfristig begonnen werden.

Zur Deckung stehen eingesparte Mittel wie folgt zur Verfügung:

Art der Deckung	**Projekt/Kosten-stelle/Kostenart**	**Bezeichnungen**	**Betrag - € -**
Minderaufwendungen	4S.210003/421110	Instandhaltung Volkshochschule Instandhaltungen	30.000,00
Minderaufwendungen	4S.210013/421110	Instandhaltungen Grundvermögen Instandhaltungen	13.400,00
Minderaufwendungen	1.25.2910.01/ 445810	Förderung von Kirchengemeinden Erstattungen an übrige Bereiche	26.600,00

Geiger

Anlage/n:
keine Anlagen

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01098
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	12.11.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG; ehemals § 83 Abs. 4 Nieders. Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:
Zuwendungen Rat Dezember 2015

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2015)

Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Versicherung Braunschweig	300,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	3.000,00 €	3 Sitzbänke für den Schulhof des Wilhelmgymnasiums
2	Hans und Helga Eckensberger Stiftung	Sachspende 4.065,35 €	neuer Vorhang für die Aula der RS Sidonienstraße
3	Samsung Electronics GmbH	Sachspende 20.000,00 €	Wettbewerbspreis "Digitale Bildung neu denken" (Tablets und Tablet-Peripherie-Geräte) für das Wilhelmgymnasium

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Förderung der Arbeit in der Kindertagesstätte Peterskamp **Kettenzuwendung**
2	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	24.000,00 €	Gestaltung des Außengeländes des Kinder- und Jugendzentrums Rüningen
3	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	2.500,00 €	Beschaffung von Spielgeräten für die Kindertagesstätte Lindenbergsiedlung
4	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	4.000,00 €	Beschaffung von Holzgeräten zur Bewegungserziehung in der Kindertagesstätte Dorothea-Erxleben-Straße
5	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	18.500,00 €	Beschaffung von Krippenwagen für städtische Kindertagesstätten

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 2
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2015)

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	4.691,49 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Kindertagesstätten und Schulen	Defizitausgleich Mittagessen; Einzelfallhilfe

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Basketball Löwen Braunschweig GmbH	Sachspende 1.440,00 €	Betreute unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	Eintrittskarten für die Spiele der Basketball Löwen Braunschweig im Zeitraum vom 23.12.2015 bis 01.05.2016 **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 3
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2015)

Fachbereich 66

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	ALBA Braunschweig GmbH	8.500,00 €	Unterirdische Wertstoffcontainer für die Lindentwete

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 4
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2015)

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Basketball Löwen Braunschweig GmbH	800,00 €	Betreute unbegleitete minderjährigen Flüchtlinge	Eintrittskarten für die Spiele der Basketball Löwen Braunschweig im Zeitraum vom 08.11. bis 20.12.2015 **Kettenzuwendung**
2	Braunschweigische Landessparkasse	Sachspende 780,00 €	Betreute unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	Eintrittskarten für 3 Fußballspiele im Oktober und November 2015 **Kettenzuwendung**
3	Jüdel-Stiftung	37.500,00 €	bedürftige Familien und Einzelpersonen	finanzielle Unterstützung zur Weihnachtszeit

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01125
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Ankauf einer ca. 2.415 m² großen Teilfläche der unbebauten Grundstücke Gemarkung Lamme, Flur 6, Flurstücke 743 und 197/6 für den Bau einer Kindertagesstätte im Baugebiet Lammer Busch-Ost

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	23.11.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	02.12.2015	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:
„Dem Ankauf einer ca. 2.415 m² großen Teilfläche der unbebauten Grundstücke Gemarkung Lamme, Flur 6, Flurstücke 743 und 197/6 für den Bau einer Kindertagesstätte im Baugebiet Lammer Busch-Ost wird zugestimmt."

Sachverhalt:
In Lamme wurde ein weiteres Wohnbaugebiet „Im großen Raffkampe" für Einfamilienhäuser mit 74 Wohnbaugrundstücken geschaffen. Die Vermarktung der Baugrundstücke ist bereits abgeschlossen. Darüber hinaus sind weitere Bauabschnitte (u. a. „Neue Mitte Lamme") in Planung.

Aus dem Neubaugebiet ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungsplätzen. Der Bedarf kann nicht von den vorhandenen Einrichtungen abgedeckt werden, da schon jetzt die im Ortsteil Lamme vorgehaltenen Betreuungseinrichtungen nicht ausreichen.

Zur Sicherstellung des wohnortnahen Bedarfes für zwei Krippen- und einer Kindergartengruppe sowie zur Erfüllung des Rechtsanspruches ist die Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte geboten. Der Neubau soll auf dem nördlich angrenzenden Grundstück der bestehenden Kindertagesstätte „Wilde Wiese" errichtet werden.

Hierzu ist der Ankauf der im anliegenden Lageplan markierten ca. 2.415 m² großen Teilfläche der unbebauten Grundstücke Gemarkung Lamme, Flur 6, Flurstücke 743 und 197/6 erforderlich. Der Ankauf soll lastenfrei und frei von miet- und pachtrechtlichen Bindungen zum ermittelten Verkehrswert erfolgen.

Geiger

Anlage/n:
Lageplan

FRISBI
Nur für den Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI
Angefertigt: 10.11.2015

Maßstab: 1:1500
0 15 30 45 Meter
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

N

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Geoinformation

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-00978
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	06.11.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	09.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	11.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	12.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	23.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	24.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	24.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	25.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	26.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	01.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	02.12.2015	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	02.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

„Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird beschlossen."

Sachverhalt:

Begründung:

Die zurzeit gültige Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig wurde in ihren Grundlagen vom Rat am 5. Juli 2005 beschlossen und zuletzt mit der dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) vom 21. Oktober 2014 geändert.

Anlass für die nunmehr empfohlenen Änderungen der Satzung sind im Wesentlichen

- notwendige Anpassungen an das Niedersächsische Bestattungsgesetz und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz,
- die Änderung des Begriffes „Blindenhunde“ zu „Assistenzhunde“ nach § 4 Abs. 8 Hundesteuersatzung gemäß Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 15. Juli 2014,
- inhaltliche Vereinfachungen und Konkretisierungen der Friedhofsordnung,
- die Privatisierung des Krematoriums und die Inbetriebnahme des Rituellen Waschhauses mit Gebetsplatz,
- die Widmung des historischen Reformierten Friedhofs und die damit verbundene grundsätzliche Aktivierung für Belegungszwecke.

Die empfohlenen Satzungsänderungen werden wie folgt erläutert:

1. § 1 Abs. 1

   Die Anschrift Stadtfriedhof, Helmstedter Straße 54 c, existiert im Straßenverzeichnis nicht mehr. Die Adresse des neuen Teils des Stadtfriedhofs lautet jetzt Stadtfriedhof, Franz-Frese-Weg 3.

   Die weiteren für den Stadtfriedhof aufgeführten Anschriften Stadtfriedhof, Helmstedter Straße 38 a (alter Teil Stadtfriedhof) und 42 (Torhaus), werden beibehalten. Da sich die Feierhalle 1 außerhalb des Stadtfriedhofgeländes befindet, ist sie zusätzlich als öffentliche Einrichtung aufzunehmen. Ebenso wird der Reformierte Friedhof aufgenommen. Der Reformierte Friedhof, Juliusstraße Ecke Sophienstraße, ist neben dem Garnisonsfriedhof der einzige historische Friedhof, der sich im Eigentum der Stadt Braunschweig befindet. Angestrebt wird, in einem historischen Umfeld, ein besonderes Beisetzungsangebot ab dem Jahr 2016 zu schaffen.

2. § 2 Abs. 5

   Der Umgang mit Urnengrabstätten im Falle einer Entwidmung bzw. Außerdienststellung bezüglich einer Ersatzgrabstätte oder deren Herrichtung wurde bislang nicht geregelt. Durch den Entfall des Wortteils „Erd“ werden nun alle Grabstätten erfasst.

3. § 4 Abs. 2 lit. a)

   Kinderwagen und Rollstühle sind in der satzung nicht explizit zu regeln und werden aus diesem Grund in § 4 Abs. 2 lit. a) nicht mehr aufgeführt. Die weitere Änderung des Abs. 2 lit. a) ist redaktioneller Art.

   § 4 Abs. 2 lit. c)

   Die Einschränkung bei der Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof wird mit der vorgeschlagenen Änderung zeitlich näher bestimmt.

   § 4 Abs. 2 lit. h)

   Der Ersatz des Wortes „Blindenhund“ durch die Bezeichnung „ausgebildeter Assistenzhund“ ist in Anlehnung an die Änderung des § 4 Nr. 8 der Hundesteuersatzung gemäß Ratsbeschluss vom 15.07.2014 erforderlich.

4. Überschrift Abschnitt III.

   Der Begriff Feuerbestattung beinhaltet auch den Vorgang der Kremierung. Durch die Privatisierung des Krematoriums wird diese Leistung von der Stadt Braunschweig nicht mehr angeboten. Urnenbeisetzungen sind aber weiterhin Bestandteil des Leistungsangebotes der Stadt. Dies soll mit der Änderung der Überschrift verdeutlicht werden.

5. § 6 Abs. 1

   Durch die Privatisierung des Krematoriums sind Feuerbestattungen nicht mehr bei der Stadt Braunschweig zu beantragen. Auf die Notwendigkeit, die weiter angebotenen Leistungen der Urnenbeisetzungen bei der Stadt Braunschweig zu beantragen, wird mit der vorgeschlagenen Änderung des § 6 Abs. 1 hingewiesen.

   Darüber hinaus wird im letzten Satz eine inhaltliche Konkretisierung vorgenommen, da Urnenbeisetzungen „unter dem grünen Rasen“ in anderen Grabfeldern mit Teilnahme möglich sind.

6. § 6 Abs. 3

   Der bisherige Satz 3 wird gestrichen, da der Sachverhalt bereits in § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt ist. Stattdessen werden die Tage, an denen keine Bestattungen durchgeführt werden, nunmehr in der Friedhofsordnung konkretisiert.

7. § 6 Abs. 4

   Durch die Privatisierung des Krematoriums wird die Kremierung als Teilleistung der Feuerbestattung von der Stadt Braunschweig nicht mehr angeboten.

   Die Herstellung von Erd- und Urnengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Eine eventuelle Beauftragung von Dienstleistern ist in der Friedhofsordnung nicht regelungsbedürftig.

8. § 7 Abs. 3

   Die Satzergänzung ist erforderlich, um bei abweichenden Sarggrößen (die in den letzten Jahren zunehmend auftreten) durch ausreichend große Grüfte einen reibungslosen Bestattungsablauf sicherzustellen.

9. § 7 Abs. 5

   Neben einer redaktionellen Anpassung ist die Änderung des Abstandes zwischen den Gräbern um 0,1 m aus Gründen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung erforderlich.

10. § 7 Abs. 6

    Dieser Absatz entfällt, da die Bestattungsfristen in § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt sind.

11. § 7 Abs. 7

    Der Abs. 7 des § 7 entfällt, da die Ruhezeiten in § 14 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt sind.

12. § 7 Abs. 8

    Auf Grund des Wegfalls der Absätze 6 und 7 wird der bisherige Absatz 8 zum neuen Absatz 6.

13. § 8 Überschrift

    Die Überschrift wird wie in § 7 als Mehrzahl benannt.

14. § 8 Abs. 1 S. 3

    Da es keine gesetzlichen Vorgaben für Überurnen aus Kunststoff für Beisetzungszwecke gibt, entfällt die bisherige Einschränkung. Die Ergänzung in Satz 3 ist notwendig, um bei abweichenden Urnen- und Überurnengrößen (die in den letzten Jahren vermehrt auftreten) durch ausreichend große Gruben zur Aufnahme der Urnen und Überurnen einen reibungslosen Bestattungsablauf sicherzustellen. Die Ergänzung des Satz 4 berücksichtigt die Besonderheiten des Reformierten Friedhofs.

15. § 8 Abs. 1 S. 4

    Die neue Regelung entspricht dem besonderen Charakter des Reformierten Friedhofs.

16. § 8 Abs. 2

    Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt bereits in § 14 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt ist.

17. § 8 Abs. 3

    Auf Grund des Wegfalls des bisherigen Abs. 2 wird Abs. 3 zu Abs. 2.

18. § 8 Abs. 4

    Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt keiner satzungsrechtlichen Regelung bedarf.

19. § 9 Abs. 3

    Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt bereits in § 15 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt ist.

20. § 10 Abs. 3

    Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt bereits in § 15 des Niedersächsischen Bestattungsgesetz geregelt ist.

21. § 12 Abs. 1

    Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, nachdem in einem gerichtlichen Verfahren eine Unklarheit aufgetreten ist.

22. § 12 Abs. 4

    Im Bereich der Urnengrabstätten wird, neben einer redaktionellen Anpassung unter b), unter g) eine dem Reformierten Friedhof entsprechende Urnengrabstätte, welche dem besonderen Charakter dieses Friedhofs entspricht, angeboten.

23. § 12 Abs. 5

    Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt in § 15 Abs. 1 der Satzung geregelt ist.

24. § 13 Überschrift

    Die Überschrift des Paragrafen wird geändert, da man bei Erdbegräbnissen von Erdbestattungen und bei Urnenbegräbnissen von Urnenbeisetzungen spricht.

25. § 13 Abs. 1

    Da gem. § 14 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes die Ruhezeit generell 20 Jahre beträgt und Abweichungen möglich sind, ist eine weitergehende Regelung entbehrlich. Durch den Wegfall der §§ 7 Abs. 7 und 8 Abs. 2 ist der Bezug des § 13 Abs. 1 auf diese Paragrafen nicht mehr gegeben.

    Die Anlage von Reihengräbern besteht auf allen von der Stadt Braunschweig verwalteten Friedhöfen. Daher entfällt der Hinweis auf Reihengräber auf dem Stadtfriedhof. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Konkretisierungen.

26. § 13 Abs. 2

    Der Abs. 2 des § 13 entfällt, da die Ruhezeiten in § 14 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt sind.

27. § 13 Abs. 3

    Abs. 3 des § 13 wird gestrichen, da kein legitimes Interesse an einer solchen Regelung besteht.

28. § 13 Abs. 4

    Durch den Wegfall der Absätze 2 und 3 wird der Absatz 4 zu Absatz 2. Das Wort „Beisetzungen“ wird geändert, da man bei Erdbegräbnissen von Erdbestattungen spricht.

29. § 13 Abs. 5

    Durch den Wegfall der Absätze 2 und 3 wird der Absatz 5 zu Absatz 3. Die Erdbestattungen in Erdgemeinschaftsgräbern werden nicht anonym durchgeführt, wodurch dieser Hinweis entfällt. Da an den Gemeinschaftsgrabmalen nicht zwangsläufig Schriftplatten mit den Namen und Daten der Bestatteten befestigt werden, sondern hier auch andere Möglichkeiten zum Tragen kommen können, um auf die Verstorbenen hinzuweisen, ist die Änderung des Textes erforderlich.

    Die gesetzliche Mindestruhezeit ist in § 14 Niedersächsisches Bestattungsgesetz geregelt, sodass hier kein besonderer Hinweis auf die Ruhezeit erforderlich ist.

30. § 14 Abs. 1

    Da der bisherige § 8 Abs. 2 entfällt, wird der Hinweis auf diesen Paragrafen gestrichen.

31. § 14 Abs. 2 lit. a)

    Der dritte Satz unter dem Buchstaben a) wird gestrichen, da der Sachverhalt keiner satzungsrechtlichen Regelung bedarf.

32. § 14 Abs. 2 lit. b) S.1

    Da die Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen nicht anonym durchgeführt werden, entfällt dieser Hinweis.

33. § 14 Abs. 2 lit. b) S.3

    Da auf den Gemeinschaftsgrabmalen nicht zwangsläufig Schriftplatten mit den Namen und Daten der Beigesetzten befestigt werden, sondern auch andere Möglichkeiten zum Tragen kommen können, um auf die Verstorbenen hinzuweisen, ist die Änderung des Textes erforderlich.

34. § 15 Abs. 1

    Der Sachverhalt des entfallenen § 12 Abs. 5 wird durch Änderungen des § 15 Abs. 1 jetzt hier beschrieben. Da die §§ 7 Abs. 7 und 8 Abs. 2 entfallen, ist der Bezug des § 15 Abs. 1 auf diese Paragrafen nicht mehr gegeben. Die weiteren Ergänzungen des Abs. 1 dienen der Konkretisierung.

35. § 15 Abs. 2 S.1

    Da der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes auch mehrfach erfolgen kann, wird das Wort „einmal“ gestrichen.

36. § 15 Abs. 2 S.5

    Satz 5 wird gestrichen, da er durch die Änderung in Satz 1 obsolet ist.

37. § 15 Abs. 7 S.1

    Da die §§ 7 Abs. 7 und 8 Abs. 2 entfallen, ist der Bezug des § 15 Abs. 7 auf diese Paragrafen nicht mehr gegeben.

38. § 15 Abs. 7 S. 2

    Die redaktionelle Anpassung dient der Konkretisierung.

39. § 19 Satz 3

    Satz 3 des Paragrafen wird gestrichen, da der Sachverhalt keiner konkreten Regelung durch die Friedhofsverwaltung bedarf.

40. § 20 Überschrift

    Die Änderung der Überschrift erfolgt aus Gründen der Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch.

41. § 20 Abs. 2 Satz 2

    Da an den Gemeinschaftsgrabstätten keine Nutzungsrechte bestehen, ist der Hinweis auf den Haftungsausschluss nicht erforderlich.

42. § 23 Abs. 2

    Die Ergänzungen des § 23 sind zur Konkretisierung der Benutzungsbedingungen erforderlich.

43. § 23 Abs. 4

    Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt in § 7 Niedersächsisches Bestattungsgesetz geregelt ist.

44. § 24 Abs. 1

    Da der § 24 nur einen Absatz enthält, entfällt der Hinweis auf Abs. 1. Durch die Einrichtung des rituellen Waschhauses sowie der Aufnahme der Feierhalle 1 in die Satzung ist die textliche Ergänzung erforderlich.

45. § 24 Abs. 2

    Der Abs. 2 wird gestrichen, da der Sachverhalt in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist.

46. § 27 Abs. 1

    Die Änderungen im ersten Halbsatz sind auf Grund notwendiger Anpassungen an die Gesetzgebung erforderlich.

    Durch den Wegfall der Absätze 6 und 7 des § 7 der Satzung ist § 27 Abs. 1 S.1 Nr. 4 zu korrigieren. Da der § 10 Abs. 3 entfällt ist § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 zu korrigieren. Ebenso entfällt § 23 Abs. 4 der Satzung, wodurch § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 gestrichen wird.

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung zur Friedhofsordnung ergibt sich aus dem § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, wonach der Rat (die Vertretung) über Satzungen und Verordnungen beschließt.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1:
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung)
Anlage 2:
Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Satzungstexte der Friedhofsordnung

Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsordnung)

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVGl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) vom 5. Juli 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 24. Juli 2005), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 21. Oktober 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 19. November 2014, S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Friedhöfe (Stadtfriedhof Helmstedter Straße 38 a, 42 und Franz-Frese-Weg 3 und die Friedhöfe der ehemaligen Ortsteile Bevenrode, Bienrode, Broitzem, Harxbüttel, Hondelage, Lamme, Rautheim, Rüningen, Schapen, Stöckheim, Thune, Timmerlah, Volkmarode, Waggum, Wenden und der Friedhof Veltenhof sowie der Reformierte Friedhof) und die Feierhalle 1, Helmstedter Straße 38 a sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Braunschweig."

2. § 2 Abs. 5 S.1 wird wie folgt geändert:

„Alle Grabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes."

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Für Berechtigte nach § 5 gilt dies nicht,
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
c) an Sonn- und Feiertagen, an Sonnabenden ab 13.00 Uhr oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung gewerbliche Arbeiten auszuführen,
d) gewerbsmäßig ohne Genehmigung des Nutzungsberechtigten zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
g) zu lärmen und zu spielen,
h) Tiere – ausgenommen ausgebildete Assistenzhunde - mitzuführen,
i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen,
j) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

4. Die Überschrift des Abschnitts III. wird wie folgt gefasst:
„Erdbestattungs- und Urnenbeisetzungsvorschriften“

5. § 6 Abs. 1 S. 1 und S.2 erhalten folgende Fassung:

„Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind bei der Stadt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Beisetzungen im anonymen Urnenhain erfolgen grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit.“

6. § 6 Abs. 3 S. 3 wird wie folgt geändert:

„Tage, an denen keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen werden, sind Sonn- und Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember.“

7. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung von Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen obliegt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Stadt.“

8. § 7 Abs. 3 wird um folgenden Satz 7 ergänzt:

„Abweichende Sarggrößen sind rechtzeitig, mindestens drei Tage vor Bestattung, bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.“

9. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Aushub und Wiederverfüllen der Gräber ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung und wird im Auftrage des Nutzungsberechtigten durchgeführt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m. Der Abstand zwischen den Gräbern muss mindestens 0,4 m betragen.“

10. § 7 Abs. 6 wird gestrichen.

11. § 7 Abs. 7 wird gestrichen.

12. § 7 Abs. 8 wird in § 7 Abs. 6 geändert.

13. Die Überschrift des § 8 wird in „Urnenbeisetzungen“ geändert.

14. § 8 Abs.1 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Überurnen mit einer Höhe über 30 cm oder einem Durchmesser mit mehr als 20 cm sind rechtzeitig, mindestens drei Tage vor der Beisetzung, bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.“

15. § 8 Abs. 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Bei Urnenbeisetzungen auf dem Reformierten Friedhof sind nur Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material zulässig.“

16. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.

17. § 8 Abs. 3 wird in § 8 Abs. 2 geändert.

18. § 8 Abs. 4 wird gestrichen.

19. § 9 Abs. 3 wird gestrichen.

20. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

21. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlmöglichkeit beinhaltet nicht das Vorhalten der in Abs. 4 aufgeführten Erd- und Urnengrabstätten auf jedem Friedhof, sondern bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet."

22. Der § 12 Abs. 4 wird im Abschnitt „Urnengrabstätten" wie folgt geändert:

„b) Urnengrabstätten ab 1,5 m²"
und
„g) Urnensondergräber auf dem Reformierten Friedhof"

23. § 12 Abs. 5 wird gestrichen.

24. Die Überschrift des § 13 wird wie folgt geändert:

„§ 13 Grabstätten zur Erdbestattung"

25. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Nutzungsrechte bei Wahlgräbern müssen bei nachfolgenden Bestattungen für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit verlängert werden. Ein Grab kann für die Dauer der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Nach jeder Erdbestattung auf einem Wahlgrab können nachfolgend auf Antrag bis zu acht Urnenbeisetzungen erfolgen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Ist eine Erdgrabstätte mit Urnen voll belegt und befinden sich in ihr Urnen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, so können an Stelle dieser Urnen auf Antrag des Nutzungsberechtigten weitere Urnen beigesetzt werden. Die Urnen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, werden in der Urnenruhestätte beigesetzt. Sie werden nicht mehr nachgewiesen. Reihengräber können nur mit einer Leiche belegt werden. Eine Nutzungsrechtsverlängerung ist ausgeschlossen."

26. § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

27. § 13 Abs. 3 wird gestrichen.

28. § 13 Abs. 4 wird zu § 13 Abs. 2 und in S. 1 wird das Wort „Beisetzungen" durch „Bestattungen" ersetzt.

29. § 13 Abs. 5 wird zu § 13 Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„Erdgemeinschaftsgräber sind Grabstätten, auf denen Erdbestattungen durchgeführt werden. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Bestattung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal mit den Namen der dort Bestatteten. Die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der Nutzungszeit gewährleistet. Ein Nutzungsrecht besteht nicht. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb der Grabstätte besteht nicht. Diese Bestattungsart kann sowohl auf dem Stadtfriedhof als auch auf den Ortsteilfriedhöfen erfolgen."

30. In § 14 Abs. 1 wird unter Buchstabe b) der Verweis „(§ 8 Abs. 2)" gestrichen.

31. In § 14 Abs. 2 wird unter Buchstabe a) der Satz 3 gestrichen.

32. In § 14 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 1 wird das Wort „anonym“ gestrichen.

33. In § 14 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 3 werden die Worte „mit Schriftplatten“ gestrichen.

34. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit zum Zwecke der sofortigen Belegung vergeben. Eine verkürzte Ruhezeit bzw. ein verkürztes Nutzungsrecht kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden. Ein Vorauserwerb des Nutzungsrechtes kann bei Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Laufzeiten der Nutzungsrechte beginnen mit dem Tag der Bestandskraft des Gebührenbescheides. Bei Reihengrabstätten ist ein Vorauserwerb ausgeschlossen. Soweit die Hinterbliebenen keine bestimmte Person als Nutzungsberechtigten benannt haben, behält der Kostenträger das Nutzungsrecht.“

35. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „einmal“ gestrichen.

36. In § 15 Abs. 2 wird der Satz 5 gestrichen.

37. In § 15 Abs. 7 Satz 1 wird der Verweis „(§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2)“ gestrichen.

38. In § 15 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „der Nutzungszeit“ durch die Worte „Aufgabe des Nutzungsrechts“ ersetzt.

39. In § 19 wird der Satz 3 gestrichen.

40. Die Überschrift des § 20 wird wie folgt geändert:

„§ 20 Instandhaltung von Grabstellen“

41. § 20 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

42. § 23 Abs. 2 wird folgendermaßen gefasst:

„Für rituelle Waschungen stehen auf dem Stadtfriedhof ein Waschhaus und ein Gebetsplatz zur Verfügung.
Vor einer Waschung ist ein ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Benutzung des rituellen Waschhauses der Friedhofsverwaltung zur Terminvergabe vorzulegen.
Leichname dürfen nur gewaschen werden, wenn der Antragsteller den Leichnam und sich selbst zweifelsfrei ausweist. Die Waschung hat zur festgesetzten Zeit zu beginnen und ist innerhalb von maximal zwei Stunden zu beenden. Alle für die Waschung benutzten Räume sind nach der Benutzung abzuschließen und der Schlüssel ist in dem ausgewiesenen Kasten am Waschhaus zu hinterlegen.
Der Gebetsplatz auf dem Stadtfriedhof dient der Verabschiedung vom Verstorbenen nach durchgeführter Waschung im Waschhaus durch Gebete vor der Bestattung auf einem Friedhof. Für die Aufbahrung auf dem Ablagestein auf dem Gebetsplatz ist der Sarg mit dem Leichnam nicht zu öffnen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vor.
Die Benutzung des rituellen Waschhauses und des Gebetsplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.“

43. § 23 Abs. 4 wird gestrichen.

44. § 24 Abs. 1 wird zu § 24 und wie folgt gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie der Feierhalle 1 werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben."

45. § 24 Abs. 2 wird gestrichen.

46. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 2 - Verhalten auf den Friedhöfen
2. § 5 Abs. 1, 6 - 8, 10 - Gewerbetreibende
3. § 6 Abs. 1, 3 - Allgemeines/Beantragung
4. § 7 Abs. 2 - 4, 6 - Erdbestattungen
5. § 9 Abs. 1, 2 - Totenruhe
6. § 10 Abs. 1 - Ausgrabungen
7. § 15 Abs. 7 Satz 2 - Entfernen des Grabmals
8. § 16 Abs. 1, 2 - Gestaltungsgrundsätze, Kunststoffverbot
9. § 17 Abs. 8 - Standsicherheit der Grabmale
10. § 18 Abs. 1, 3 - Zustimmungserfordernis
11. § 21 Abs. 4, 7 - Herrichtung und Pflege der Grabstätte, Pflanzenschutz"

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.
(S)

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Satzungstexte der Friedhofsordnung

alt	neu
§ 1 Geltungsbereich, Friedhofszweck, Nutzungsberechtigte	
(1) Die Friedhöfe (Stadtfriedhof Helmstedter Straße 38 a, 42 und 54 c und die Friedhöfe …	(1) Die Friedhöfe (Stadtfriedhof Helmstedter Straße 38 a, 42 und ~~54 c~~ Franz-Frese-Weg 3 und die Friedhöfe …Veltenhof sowie der Reformierte Friedhof) und die Feierhalle 1, Helmstedter Straße 38 a, sind öffentliche Einrichtungen ...
§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung	
(5) Alle Erdgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.	(5) Alle ~~Erdg~~Grabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen	
(2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet, a) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle; Berechtigten nach § 5 ist das Befahren der Wege gestattet,	(2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet, a) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren~~, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle~~; Für Berechtigten~~n~~ nach § 5 gilt dies nicht ~~ist das Befahren der Wege gestattet~~,
c) an Sonn- und Feiertagen, Sonnabendnachmittagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung gewerbliche Arbeiten auszuführen, ….	c) an Sonn- und Feiertagen, ~~Sonnabendnachmittagen~~ an Sonnabenden ab 13:00 Uhr oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung gewerbliche Arbeiten auszuführen, ….
h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen,	h) Tiere - ausgenommen ~~Blindenhunde~~ ausgebildete Assistenzhunde - mitzuführen,
III. Erd- und Feuerbestattungsvorschriften	**III. Erdbestattungs - und ~~Feuer~~Urnenbeisetzungs~~bestattungs~~vorschriften**
§ 6 Allgemeines	
(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich bei der Stadt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Anonyme Beisetzungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.	(1) ~~Erd-~~Erdbestattungen und ~~Feuer~~Urnenbeisetzungen~~bestattungen~~ sind ~~unverzüglich~~ bei der Stadt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. ~~Anonyme~~ Beisetzungen im anonymen Urnenhain erfolgen grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
(3) ... Erdbestattungen müssen in der Regel spätestens am vierten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen.	(3) ... ~~Erdbestattungen müssen in der Regel spätestens am vierten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen.~~ Tage, an denen keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen werden, sind Sonn- und Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember.
(4) Erd- und Feuerbestattungen obliegen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Stadt bzw. den nach § 5 Abs. 1 zugelassenen Bestattungsunternehmen.	(4) Die Durchführung von ~~Erd-~~Erdbestattungen und ~~Feuer~~Urnenbeisetzungen~~bestattungen~~ obliegt~~en~~ unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Stadt ~~bzw. den nach § 5 Abs. 1 zugelassenen Bestattungsunternehmen~~.

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Satzungstexte der Friedhofsordnung

alt	neu
§ 7 Erdbestattungen	
(3) … Die Sarggröße beträgt in der Regel 2,1 m x 0,75 m x 0,72 m (Länge x Breite x Höhe).	(3) ... Die Sarggröße beträgt in der Regel 2,1 m x 0,75 m x 0,72 m (Länge x Breite x Höhe). Abweichende Sarggrößen sind rechtzeitig, mindestens drei Tage vor Bestattung, bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
(5) Aushub und Wiederverfüllen der Gräber ist Angelegenheit des Fachbereiches Stadtgrün und wird im Auftrage des Nutzungsberechtigten durchgeführt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m. Der Abstand zwischen den Gräbern muss mindestens 0,3 m betragen.	(5) Aushub und Wiederverfüllen der Gräber ist Angelegenheit ~~des Fachbereiches Stadtgrün~~ der Friedhofsverwaltung und wird im Auftrage des Nutzungsberechtigten durchgeführt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m. Der Abstand zwischen den Gräbern muss mindestens 0,4 m ~~0,3 m~~ betragen.
(6) Erdbestattungen müssen innerhalb von 96 Stunden seit dem Eintritt des Todes erfolgen. Tage, an denen in der Stadt keine Bestattungen vorgenommen werden, sind in die Frist nicht einzurechnen.	entfällt
(7) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Für Kinderleichen bis zum 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.	entfällt
(8) ….	~~(8)~~ (6) ….
§ 8 Urnenbeisetzung	**§ 8 Urnenbeisetzungen**
(1) … beigesetzt werden. Überurnen aus Kunststoff können zugelassen werden, sofern durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Unbedenklichkeit für Beisetzungszwecke nachgewiesen wird.	(1) ... beigesetzt werden. ~~Überurnen aus Kunststoff können zugelassen werden, sofern durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Unbedenklichkeit für Beisetzungszwecke nachgewiesen wird.~~ Urnen und Überurnen mit einer Höhe über 30 cm oder einem Durchmesser mit mehr als 20 cm sind rechtzeitig, mindestens drei Tage vor der Beisetzung, bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Bei Urnenbeisetzungen auf dem Reformierten Friedhof sind nur Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material zulässig.
(2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre, in besonders ausgewiesenen Grabfeldern 15 Jahre.	entfällt
(3) …	~~(3)~~ (2) …
(4) Urnen, die drei Monate nach Einäscherung noch nicht beigesetzt sind, werden nach erfolgloser Aufforderung der Beisetzungspflichtigen im anonymen Urnenhain auf Kosten der Beisetzungspflichtigen beigesetzt.	entfällt

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Satzungstexte der Friedhofsordnung

alt	neu
§ 9 Umbettungen	
(3) Das Ausgraben von Leichen und Urnen bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung, soweit es nicht zum Zwecke der Umbettung erfolgt.	entfällt
§ 10 Ausgrabung von Leichen	
(3) Das Ausgraben von Leichen zum Zwecke der Umbettung darf nur bis 14 Tage nach dem Tod, danach frühestens zwei Jahre nach der Beisetzung erfolgen.	entfällt
§ 12 Allgemeines	
(1) ….. Die Wahlmöglichkeit beinhaltet nicht das Vorhalten aller unter Abs. 4 aufgeführten Grabarten auf jedem Friedhof, sondern bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet.	(1) ….. Die Wahlmöglichkeit beinhaltet nicht das Vorhalten aller unter Abs. 4 aufgeführten Erd- und Urnengrabstätten ~~Grabarten~~ auf jedem Friedhof, sondern bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet.
(4) …….. Urnengrabstätten: ..... b) Urnensondergrabstätten ab 1,5 m²	(4) …….. Urnengrabstätten: ..... b) Urnen~~sonder~~grabstätten ab 1,5 m² ..... g) Urnensondergräber auf dem Reformierten Friedhof
(5) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt zum Zwecke der sofortigen Belegung. Mit Ausnahme der Grabart Erdreihengräber kann von der Friedhofsverwaltung ein Vorauserwerb des Nutzungsrechtes zugelassen werden.	entfällt
§ 13 Grabstätten zur Erdbeisetzung	**§ 13 Grabstätten zur Erdbestattung ~~Erdbeisetzung~~**
(1) Die Vergabe der Nutzungsrechte an Erdgrabstätten erfolgt auf 25 Jahre. Die Nutzungsrechte bei Wahlgräbern müssen bei nachfolgenden Beisetzungen für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2) verlängert werden. Ein Grab kann für die Dauer einer Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Nach jeder Erdbeisetzung auf einem Wahlgrab können nachfolgend auf Antrag bis zu acht Urnenbeisetzungen erfolgen, soweit keine wichtigen Gründe vorliegen, die eine anderweitige Verwendung der Grabstätte rechtfertigen. ... Reihengräber werden nur auf dem Stadtfriedhof angeboten.	(1) ~~Die Vergabe der Nutzungsrechte an Erdgrabstätten erfolgt auf 25 Jahre.~~ Die Nutzungsrechte bei Wahlgräbern müssen bei nachfolgenden ~~Beisetzungen~~ Bestattungen für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit ~~(§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2)~~ verlängert werden. Ein Grab kann für die Dauer der ~~einer~~ Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Nach jeder Erdbestattung~~beisetzung~~ auf einem Wahlgrab können nachfolgend auf Antrag bis zu acht Urnenbeisetzungen erfolgen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen ~~vorliegen, die eine anderweitige Verwendung der Grabstätte rechtfertigen~~. ... ~~Reihengräber werden nur auf dem Stadtfriedhof angeboten.~~
(2) Das Nutzungsrecht an Kindergrabstätten (Kinder bis 5. Lebensjahr einschließlich) beträgt 15 Jahre. …	entfällt

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Satzungstexte der Friedhofsordnung

alt	neu
(3) Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdgrabstätte zum Zwecke der Urnenbeisetzung kann von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden.	entfällt
(4) Beisetzungen im Erdbestattungshain …	~~(4)~~ (2) ~~Beisetzungen~~ Bestattungen im Erdbestattungshain …
(5) Erdgemeinschaftsgräber sind Grabstätten, auf denen Erdbestattungen anonym durchgeführt werden. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal mit Schriftplatten mit den Namen der dort Bestatteten. Die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) gewährleistet. ...	~~(5)~~ (3) Erdgemeinschaftsgräber sind Grabstätten, auf denen Erdbestattungen ~~anonym~~ durchgeführt werden. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Bestattung~~Beisetzung~~ im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal ~~mit Schriftplatten~~ mit den Namen der dort Bestatteten. Die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der Nutzungs~~Ruhe~~zeit ~~(25 Jahre)~~ gewährleistet. ...
§ 14 Grabstätten zur Urnenbeisetzung	
(1) Urnengrabstätten ... b) Nach der Beisetzung der ersten Urne können auf Antrag weitere Urnen beigesetzt werden (§ 12 Abs. 3), sofern sichergestellt ist, dass das Nutzungsrecht an der Urnengrabstätte nicht vor Ablauf der Ruhefrist (§ 8 Abs. 2) der jeweils zuletzt beigesetzten Urne endet. ...	(1) Urnengrabstätten ... b) Nach der Beisetzung der ersten Urne können auf Antrag weitere Urnen beigesetzt werden (§ 12 Abs. 3), sofern sichergestellt ist, dass das Nutzungsrecht an der Urnengrabstätte nicht vor Ablauf der Ruhefrist ~~(§ 8 Abs. 2)~~ der jeweils zuletzt beigesetzten Urne endet. ...
(2) Urnenhain, Urnengemeinschaftsgräber und Urnenruhestätten a) ... Ein Nutzungrecht entsteht nicht. Im Urnenhain beigesetzte Urnen werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 8 Abs. 2) nachgewiesen. b) Urnengemeinschaftsgräber sind Grabstätten, auf denen Urnen anonym beigesetzt werden können. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal mit Schriftplatten mit den Namen der dort Beigesetzten. ...	(2) Urnenhain, Urnengemeinschaftsgräber und Urnenruhestätten a) ... Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. ~~Im Urnenhain beigesetzte Urnen werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 8 Abs. 2) nachgewiesen.~~ b) Urnengemeinschaftsgräber sind Grabstätten, auf denen Urnen ~~anonym~~ beigesetzt werden können. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal ~~mit Schriftplatten~~ mit den Namen der dort Beigesetzten. ...

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Satzungstexte der Friedhofsordnung

alt	neu
§ 15 Nutzungsrecht	
(1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit vergeben (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2). Ein Vorauserwerb des Nutzungsrechtes kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Nutzungsrechte müssen bei nachfolgenden Beisetzungen für die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeit (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2) verlängert werden. Die Laufzeiten der Nutzungsrechte beginnen mit dem Tag der Entrichtung der Gebühr. Bei Reihengrabstätten ist ein Vorauserwerb ausgeschlossen. …	(1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der gesetzlichen Ruhe<u>zeit</u>~~frist~~ <u>zum Zwecke der sofortigen Belegung</u> vergeben ~~(§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2)~~. <u>Eine verkürzte Ruhezeit bzw. ein verkürztes Nutzungsrecht kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall festgelegt werden.</u> Ein Vorauserwerb des Nutzungsrechtes kann <u>bei Wahlgrabstätten</u> von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. ~~Die Nutzungsrechte müssen bei nachfolgenden Beisetzungen für die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeit (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2) verlängert werden.~~ Die Laufzeiten der Nutzungsrechte beginnen mit dem Tag ~~der Entrichtung der Gebühr~~ <u>der Bestandskraft des Gebührenbescheides.</u> Bei Reihengrabstätten ist ein Vorauserwerb ausgeschlossen. ...
(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. … Ein mehrmaliger Wiedererwerb kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.	(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel ~~einmal~~ wiedererworben werden. … ~~Ein mehrmaliger Wiedererwerb kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.~~
(7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2) vor Ablauf der Nutzungszeit aufgeben. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstiges Grabzubehör nur durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Gebühren werden in diesem Falle nicht zurückerstattet. Die Stadt kann einen Monat nach Aufgabe des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Die auf diesen Grabstätten verbliebenen Anpflanzungen und Grabmale werden seitens der Stadt abgeräumt.	(7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit ~~(§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2)~~ vor Ablauf der Nutzungszeit aufgeben. Vor Ablauf der Ruhezeit oder <u>Aufgabe des Nutzungsrechts</u> ~~der Nutzungszeit~~ dürfen Grabmale und sonstiges Grabzubehör nur durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Gebühren werden in diesem Falle nicht zurückerstattet. Die Stadt kann einen Monat nach Aufgabe des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Die auf diesen Grabstätten verbliebenen Anpflanzungen und Grabmale werden seitens der Stadt abgeräumt.
§ 19 Anlieferung	
Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind nach entsprechender Terminvereinbarung so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie dürfen erst aufgestellt werden, wenn der Grabhügel bzw. das -beet der betreffenden Grabstelle hergerichtet ist.	Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind nach entsprechender Terminvereinbarung so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu bestimmt die Friedhofsverwaltung. ~~Sie dürfen erst aufgestellt werden, wenn der Grabhügel bzw. das -beet der betreffenden Grabstelle hergerichtet ist.~~

alt	neu
§ 20 Unterhaltung	**§ 20 ~~Unterhaltung~~ Instandhaltung von Grabstellen**
(2) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Verkehrssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Dieses gilt nicht für die einheitlichen Denkmale und Schriftplatten bei den Reihengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal.	(2) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Verkehrssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. ~~Dieses gilt nicht für die einheitlichen Denkmale und Schriftplatten bei den Reihengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal.~~
§ 23 Ausschmückung - Musikalische Darbietungen - Aufbahrungen - Rituelle Waschungen	
(2) Für rituelle Waschungen stehen auf dem Stadtfriedhof ein Waschhaus und ein Gebetsplatz zur Verfügung.	(2) Für rituelle Waschungen stehen auf dem Stadtfriedhof ein Waschhaus und ein Gebetsplatz zur Verfügung. Vor einer Waschung ist ein ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Benutzung des rituellen Waschhauses der Friedhofsverwaltung zur Terminvergabe vorzulegen. Leichname dürfen nur gewaschen werden, wenn der Antragsteller den Leichnam und sich selbst zweifelsfrei ausweist. Die Waschung hat zur festgesetzten Zeit zu beginnen und ist innerhalb von maximal zwei Stunden zu beenden. Alle für die Waschung benutzten Räume sind nach der Benutzung abzuschließen und der Schlüssel ist in dem ausgewiesenen Kasten am Waschhaus zu hinterlegen. Der Gebetsplatz auf dem Stadtfriedhof dient der Verabschiedung vom Verstorbenen nach durchgeführter Waschung im Waschhaus durch Gebete vor der Bestattung auf einem Friedhof. Für die Aufbahrung auf dem Ablagestein auf dem Gebetsplatz ist der Sarg mit dem Leichnam nicht zu öffnen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vor. Die Benutzung des rituellen Waschhauses und des Gebetsplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
(4) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum oder im Aufbahrungsraum kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen. Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Hierzu hat der Amtsarzt seine Zustimmung zu geben. Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.	entfällt

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Satzungstexte der Friedhofsordnung

alt	neu
§ 24 Höhe der Gebühren	
(1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	~~(1)~~ Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie der Feierhalle 1 werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
(2) Gebühren werden nach der Inanspruchnahme der Friedhöfe nicht mehr zurückerstattet.	entfällt
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt: 1. § 4 Abs. 2 - Verhalten auf den Friedhöfen 2. § 5 Abs. 1, 6 - 8, 10 - Gewerbetreibende 3. § 6 Abs. 1, 3 - Allgemeines/Beantragung 4. § 7 Abs. 2 - 4, 6, 8 - Erdbestattungen 5. § 9 Abs. 1, 2 - Totenruhe 6. § 10 Abs. 1, 3 - Ausgrabungen 7. § 15 Abs. 7 Satz 2 - Entfernen des Grabmals 8. § 16 Abs. 1, 2 - Gestaltungsgrundsätze, Kunststoffverbot 9. § 17 Abs. 8 - Standsicherheit der Grabmale 10. § 18 Abs. 1, 3 - Zustimmungserfordernis 11. § 21 Abs. 4, 7 - Herrichtung und Pflege der Grabstätte, Pflanzenschutz 12. § 23 Abs. 3 - Aufbahrungen	(1) Ordnungswidrig im Sinne des ~~§ 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung~~ § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt: 1. § 4 Abs. 2 - Verhalten auf den Friedhöfen 2. § 5 Abs. 1, 6 - 8, 10 - Gewerbetreibende 3. § 6 Abs. 1, 3 - Allgemeines/Beantragung 4. § 7 Abs. 2 - 4, 6~~, 8~~ - Erdbestattungen 5. § 9 Abs. 1, 2 - Totenruhe 6. § 10 Abs. 1~~, 3~~ - Ausgrabungen 7. § 15 Abs. 7 Satz 2 - Entfernen des Grabmals 8. § 16 Abs. 1, 2 - Gestaltungsgrundsätze, Kunststoffverbot 9. § 17 Abs. 8 - Standsicherheit der Grabmale 10. § 18 Abs. 1, 3 - Zustimmungserfordernis 11. § 21 Abs. 4, 7 – Herrichtung und Pflege der Grabstätte, Pflanzenschutz ~~12. § 23 Abs. 3 – Aufbahrungen~~

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01228
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	26.11.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	02.12.2015	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

„Die Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird beschlossen."

Sachverhalt:

Rituelles Waschhaus inkl. Gebetsplatz

Seit der Inbetriebnahme des rituellen Waschhauses am 10.02.2015 bis zum 20.11.2015 hat es insgesamt nur drei rituelle Waschungen gegeben. Bei der Kalkulation der aktuellen Nutzungsgebühr in Höhe von 184,85 € war noch von 35 Waschungen pro Jahr ausgegangen worden.

Die Verwaltung hat inzwischen mehrere Gespräche mit Vertretern des Rates der Muslime sowie mehrerer muslimischer Gemeinden aus Braunschweig und der Region geführt. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass weder die muslimischen Gemeinden und im Regelfall auch nicht die Angehörigen der Verstorbenen nennenswerten Einfluss darauf nehmen können, wo die rituellen Totenwaschungen durchgeführt werden.

Der gesamte Bestattungsprozess bei verstorbenen Muslimas und Muslimen wird im Wesentlichen von zwei türkischen Bestattern, die in Hannover ansässig sind, gesteuert. Mit diesen beiden Bestattern hat der Fachbereich Stadtgrün und Sport am 17.11.2015 ein längeres Gespräch geführt. Die beiden Bestatter haben sehr deutlich gemacht, dass ihnen die bisherige Gebühr für die Nutzung des rituellen Waschhauses deutlich zu hoch ist. In der Regel wird von in Deutschland lebenden Muslimas und Muslimen eine jährliche Gebühr in einen sogenannten Sterbefonds eingezahlt. Es gibt in Deutschland mehrere solcher Sterbefonds, die von gemeinnützigen Gesellschaften mit Sitz in Köln getragen werden. Im Sterbefall übernimmt der Fonds alle Bestattungskosten bis zu einer Höhe von ca. 1.000 € ohne Überführung und ca. 1.500 € bei Überführung in das Geburts- bzw. Herkunftsland, wo immer noch die überwiegende Mehrzahl der verstorbenen Muslimas und Muslime bestattet wird. Es handelt sich um eine für deutsche Verhältnisse relativ geringe Summe, die für muslimische

Bestattungen aus diesen Fonds zur Verfügung gestellt wird. Zusätzliche Zahlungen aus dem Kreis der Angehörigen sind offensichtlich eher unüblich.

Die beiden Bestatter aus Hannover haben erklärt, dass sie aufgrund der sehr knapp kalkulierten Sterbefondssumme, aus der alle anfallenden Kosten bestritten werden müssen, neben eigenen Räumen in Hannover Räume in den Kliniken Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt und Peine für die rituelle Totenwaschung nutzen. In den städtischen Kliniken in Braunschweig darf seit der Inbetriebnahme des rituellen Waschhauses nicht mehr gewaschen werden. In den vorstehenden genannten Kliniken werden nach den Angaben der beiden Bestatter 40,00 € bis 50,00 € pro Waschung an Gebühren berechnet.

Im Gespräch mit der Verwaltung haben beide Bestatter signalisiert, dass sie zukünftig bereit wären, das rituelle Waschhaus zu nutzen, wenn die Nutzungsgebühr deutlich abgesenkt werden würde. Konsens bestand darüber, dass eine Gebühr von 70,00 € für die Bestatter noch akzeptabel wäre.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Gebühr für die Benutzung von rituellem Waschhaus und Gebetsplatz auf 70,00 € abzusenken. Eine realistische Alternative zu diesem Vorschlag sieht die Verwaltung aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht, wenn man vermeiden will, dass das rituelle Waschhaus weiterhin nicht genutzt wird. Denn damit wäre es als öffentliche Einrichtung de facto funktionslos und würde weiterhin keine nennenswerten Gebühreneinnahmen generieren.

Als Anlage 2 ist die entsprechende Gebührenkalkulation beigefügt. Ausgegangen wird nunmehr von 65 rituellen Waschungen pro Jahr. Der Kostendeckungsgrad würde bei Erreichen dieser Fallzahl bei rund 50 % liegen.

Benutzung Feierhalle I und Feierhalle II

Als Anlage 3 ist eine Übersicht der Entwicklung der Fallzahlen in den Feierhallen I, II und III für den Zeitraum 2008 bis 2015 beigefügt. Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass die Zahl der Trauerfeiern in diesem Zeitraum in der Feierhalle I um 77 % und in der Feierhalle II um 81 % zurückgegangen ist. In der Feierhalle III sind nach einer signifikanten Steigerung der Fallzahlen von 83 im Jahr 2008 auf 189 im Jahr 2012 inzwischen wieder deutliche Fallzahlrückgänge auf 87 Trauerfeiern im Jahr 2015 zu verzeichnen.

Die Feierhallen I und II sind sogenannte zentrale Feierhallen, die keinem Friedhof direkt zugeordnet sind. Die auf dem Stadtfriedhof befindliche Feierhalle III wird überwiegend für Trauerfeiern bzw. Aussegnungsfeiern im Rahmen von Beisetzungen, die auf diesem Friedhof stattfinden, genutzt.

Eine mögliche Erklärung für den beschriebenen Fallzahlrückgang könnte darin zu finden sein, dass neben den beiden kirchlichen Friedhofsträgern inzwischen fast alle Bestattungsunternehmen über eigene Räume für Trauerfeiern verfügen und hier eine erhebliche Konkurrenzsituation entstanden ist.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Feierhalle II, die gegenüber der von Ludwig Winter entworfenen fast 100 Jahre alten Feierhalle I hinsichtlich ihrer optischen Anmutung deutlich schlechter abschneidet, zum Ende des Jahres 2015 zu schließen. Die Feierhalle hatte im Jahr 2014 einen Kostendeckungsgrad von rund 34 %. Eine Schließung würde die kostenrechnende Einrichtung „Friedhofs- und Bestattungswesen“ finanziell um ca. 30.000,00 € pro Jahr (ohne Personalkosten) entlasten. Eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel legt diesen Vorschlag nahe.

Um die Feierhalle I auch für kleinere Trauergemeinden attraktiver zu gestalten schlägt die Verwaltung vor, im Jahr 2016 durch mobile Raumteiler eine angenehmere Atmosphäre zu schaffen.

Zusätzlich schlägt die Verwaltung vor, die Gebühr für die Feierhalle I auf das Gebührenniveau der Feierhalle III bzw. der Feierhallen auf den Ortsteilfriedhöfen (204,00 €) abzusenken. Als Anlage 4 ist die entsprechende Gebührenkalkulation beigefügt, die für das Jahr 2016, nachdem die Feierhalle II geschlossen wäre, von einer Fallzahlsteigerung auf 150 Trauerfeiern ausgeht. Der Kostendeckungsgrad der Feierhalle I würde bei dieser Fallzahl auf rund 47 % gegenüber rund 30 % im Jahr 2014 steigen und läge in etwa gleich hoch wie der kalkulierte Kostendeckungsgrad für das rituelle Waschhhaus.

Rechtsmittel

Der bisherige § 7 wird gestrichen, da auf das Widerspruchsverfahren für Abgabenbescheide in Niedersachsen seit einigen Jahren verzichtet wird.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1: Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)
Anlage 2: Gebührenkalkulation Waschhaus
Anlage 3: Fallzahlenentwicklung Feierhalle I bis III
Anlage 4: Gebührenkalkulation Feierhalle I

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1977 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 30. Dezember 1977, S. 64), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 06. August 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 18. August 2015, S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Der in § 2 Abs. 3 als Anlage zur Friedhofsgebührensatzung genannte Gebührentarif wird wie folgt gefasst:

„5.3	Rituelles Waschhaus inkl. Gebetsplatz	70,00 €“

2. Ziffer 5.5 des Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

„5.5	Benutzung Feierhalle I (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	204,00 €“

3. Die bisherige Ziffer 5.6 des Gebührentarifs wird gestrichen.

4. Der bisherige § 7 „Rechtsmittel“ wird gestrichen

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

i. V.

Geiger

Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

i. V.

Geiger

Erster Stadtrat

Gebührenkalkulation Waschhaus

Basisdaten:

Baukosten Gebäude:	103.062 €	90 Jahre Nutzungsdauer laut der Abschreibungstabelle für Niedersachsen
Herstellungkosten Gebetsplatz:	38.974 €	25 Jahre Nutzungsdauer laut der Abschreibungstabelle für Niedersachsen
Ausstattungsgegenstände:	5.300 €	18 Jahre Nutzungsdauer laut der Abschreibungstabelle für Niedersachsen

prognostizierte Fallzahlen 65 Waschungen pro Jahr

	jährliche Aufwendungen	Aufwendungen pro Fallzahl
durchschnittlich jährliche Kapitalkosten für		
das Gebäude	2.541,39 €	39,10 €
den Gebetsplatz	2.071,54 €	31,87 €
die Ausstattungsgegenstände	363,02 €	5,58 €
Sachkosten		
Reinigungskosten		35,00 €
Betriebkosten pro Jahr	500,00 €	7,69 €
Material und Kleinreparaturen durch Fremdfirmen	200,00 €	3,08 €
Service- und Steuerungsleistungen	95,00 €	1,46 €
Personalkosten		
1/2 Std. Verwaltungsmitarbeiter (A7)		15,86 €
Overheadaufwendungen		1,94 €
Gebühr bei einem Deckungsgrad von 100 %		**141,58 €**
Gebühr bei einem Deckungsgrad von 49,44 %		**70,00 €**

Fallzahlenentwicklung Feierhalle I bis III

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	bis 20.11.2015
Feierhalle I	130	82	85	82	71	76	71	43
Feierhalle II	281	229	211	168	124	109	96	54
Feierhalle III	83	101	118	145	189	126	163	87

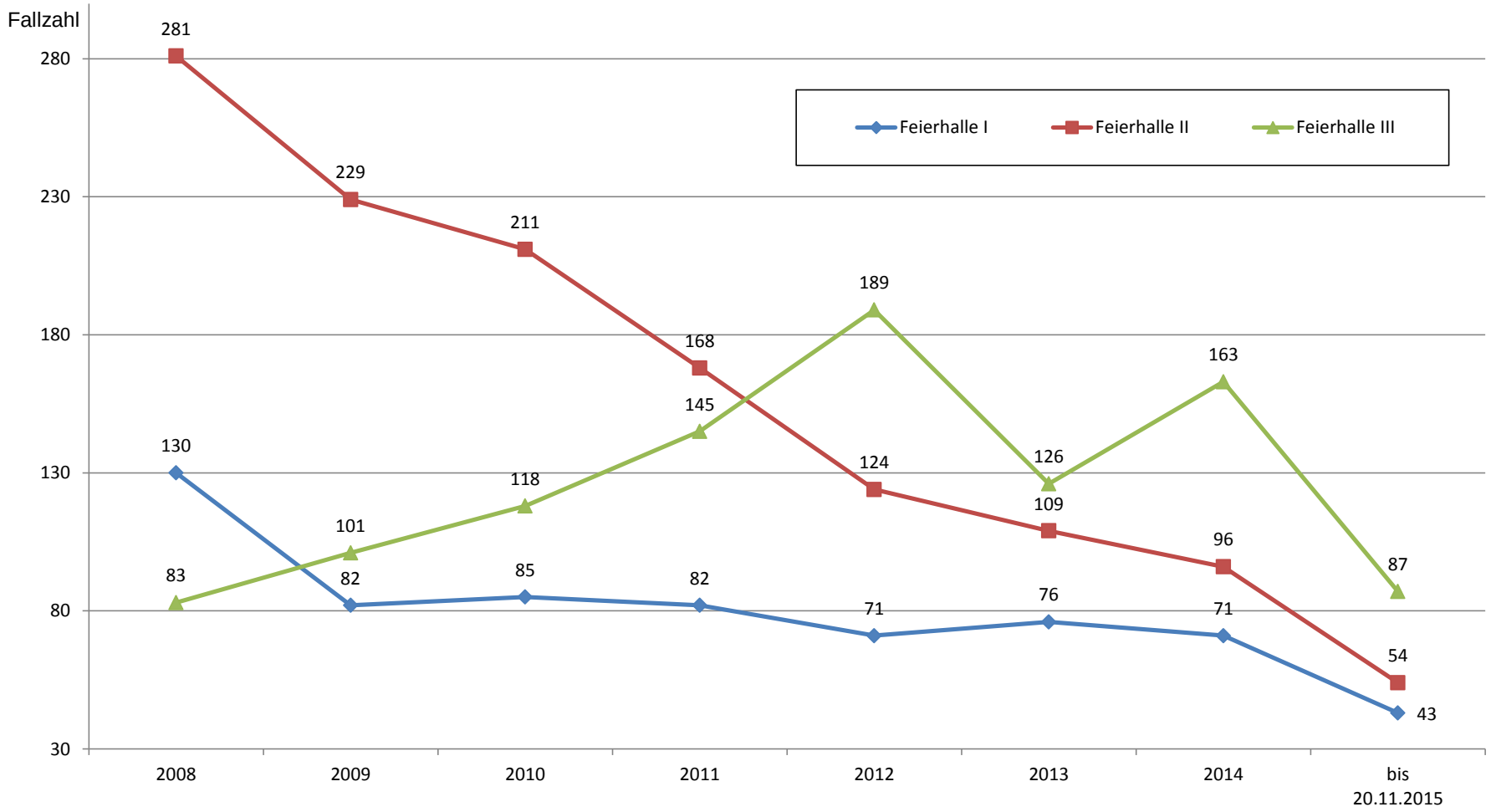

Gebührenkalkulation Feierhalle I

Erträge und Aufwendungen	2013 Feierhalle I	2014 Feierhalle I	Prognose für 2016 Feierhalle I
öffentl.-Rechtl. Entgelte, außer f. Inv.	-20.520 €	-19.170 €	-30.600 €
Summe ordentliche Erträge	**-20.520 €**	**-19.170 €**	**-30.600 €**
Aufwendungen für aktives Personal	14.877 €	13.790 €	16.000 €
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	1.157 €	2.295 €	2.000 €
Kalkulatorische Kosten	27.876 €	26.231 €	24.600 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	21.032 €	19.296 €	19.300 €
Summe ordentliche Aufwendungen	**64.942 €**	**61.611 €**	**61.900 €**
Ordentliches Ergebnis	**44.422 €**	**42.441 €**	**31.300 €**
Außerordentliche Erträge	-1 €	0 €	0 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	**0 €**	**0 €**	**0 €**
Jahresergebnis vor Leistungsverrechnung	**44.422 €**	**42.441 €**	**31.300 €**
Erträge aus interner Leistungsbeziehung	0 €	0 €	0 €
Aufwendungen aus interner Leistungsbeziehung	3.805 €	3.059 €	3.000 €
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**3.805 €**	**3.059 €**	**3.000 €**
Jahresergebnis	**48.226 €**	**45.500 €**	**34.300 €**
Kostendeckungsgrad in %	29,8%	29,6%	47,1%

Kennzahlen			
Fallzahl pro Leistung	76	71	150
Gebühr pro Feierhallennutzung	270 €	270 €	204 €

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01072
Beschlussvorlage
nichtöffentlich

Betreff:
Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	18.12.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	N
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

„1. Die von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH beantragte Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme in Höhe von 19.000.000 € zuzüglich Zinsen und etwaigen Kosten wird beschlossen.

2. Sofern die Zinsbindung nicht für die komplette Laufzeit des Darlehens vereinbart wird, wird die Verwaltung ermächtigt, die nach deren Ablauf erforderliche Prolongation oder Umschuldung durch eine Bürgschaftserklärung zu sichern.

3. Sofern im Zusammenhang mit der unter Ziffer 1 dargestellten Darlehensaufnahme ein Zinssicherungsgeschäft vereinbart wird, wird die Verwaltung ermächtigt, dieses ggf. durch eine Bürgschaftserklärung zu sichern.“

Sachverhalt:

Das Darlehen dient der langfristigen Teilfinanzierung des im Jahr 2002 erfolgten Erwerbs von Geschäftsanteilen der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig in Höhe von 49 Mio. €.

Der von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH gezahlte Kaufpreis wurde zunächst aus vorhandener Liquidität und anschließend über den städtischen Cashpool vorfinanziert. Nunmehr ist die Umstellung auf eine langfristige Finanzierung vorgesehen. Über diese grundsätzliche Vorgehensweise wurde der Finanz- und Personalausschuss bereits in seiner Sitzung am 14. September 2014 durch die Mitteilung DS 13863/14 informiert. Die Kreditlaufzeit soll 20 Jahre betragen, d. h. das Darlehen ist nach Ablauf dieses Zeitraumes zurückgezahlt.

Die konkreten Darlehenskonditionen können derzeit noch nicht genannt werden, da die Kreditaufnahme erst zum 30. Dezember 2015 geplant ist. Der Beschluss wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt erbeten, um die Bürgschaftsurkunde zeitnah in rechtsverbindlicher Form vorlegen zu können.

Die Dauer der Zinsbindung soll mindestens zehn Jahre betragen. Bei herkömmlichen Festzinskrediten wird von den Banken meist nur eine Zinsbindung von maximal zehn Jahren angeboten, da der Darlehensnehmer gemäß § 489 Abs. 1 Ziffer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach Ablauf dieses Zeitraumes ein Kündigungsrecht besitzt. Dieses kann zwar von Gemeinden, nicht jedoch von städtischen Gesellschaften durch Vertrag ausgeschlossen werden.

Um sich das derzeit günstige Zinsniveau für einen Zeitraum von über zehn Jahren sichern zu können, erwägt die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH in Abhängigkeit der eingehenden Angebote den Abschluss eines Zinssicherungsgeschäftes. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das entsprechende Geschäft keine spekulativen Elemente beinhalten, sondern ausschließlich der langfristigen Sicherung des derzeit günstigen Zinsniveaus dienen würde.

Die in der Vergangenheit abgeschlossenen Zinssicherungsgeschäfte städtischer Gesellschaften waren nicht Bestandteil der jeweiligen städtischen Bürgschaft. Aktuelle Entwicklungen zeigen jedoch, dass zumindest einige Banken ihre diesbezügliche Praxis dahingehend verändert haben, dass künftig auch eine Bürgschaft für das Zinssicherungsgeschäft gefordert wird. Aus diesem Grund wurde vorsorglich Ziffer 3 in den Beschlussvorschlag aufgenommen, um entsprechend handlungsfähig zu sein.

Ein erhöhtes Risiko besteht aus Sicht der Verwaltung nicht, da das Zinssicherungsgeschäft sowohl zu Beginn als auch am Ende der Laufzeit den Wert Null hat. Lediglich während der Laufzeit könnte das Geschäft einen negativen Marktwert haben, wenn das Zinsniveau gegenüber dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses gesunken ist. Da das Zinssicherungsgeschäft jedoch - wie bereits oben dargestellt - ausschließlich der langfristigen Sicherung des Zinsniveaus dient, ist eine mögliche vorzeitige Veräußerung nicht beabsichtigt.

Soweit die Darlehenskonditionen bekannt sind, wird der Rat über die konkreten Bürgschaftsbedingungen informiert.

Sofern die Zinsbindung nicht für die gesamte Laufzeit des Kredites vereinbart wird, ist nach deren Ablauf eine Neuverhandlung der Darlehenskonditionen erforderlich. Dabei kann es zu einer Prolongation (Fortsetzung des Darlehens beim bisherigen Kreditgeber, gegebenenfalls zu geänderten Konditionen) oder einer Umschuldung (Vereinbarung neuer Konditionen bei einem anderen Kreditgeber) kommen. Da beide Fälle im Kern lediglich eine Fortsetzung des bis zu diesem Zeitpunkt verbürgten Darlehens beinhalten, wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung bereits jetzt zur anschließenden Bürgschaftsübernahme ermächtigt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgschaft neben dem Darlehensbetrag auch die Zinsen, etwaige weitere Kosten und ggf. das Zinssicherungsgeschäft beinhalten. Im Fall der Inanspruchnahme könnte die Eventualverpflichtung den Betrag von 19 Mio. € übersteigen.

Anmerkungen:

- Die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind für den vorliegenden Fall unbeachtlich, da der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 12. Juni 2012 (Drucksache 15278/12) die Betrauung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft GmbH ab 1. Juli 2012 beschlossen hat. Im Rahmen der Betrauung sind Bürgschaftsübernahmen ohne Verletzung des Europarechts möglich.

- Aus Gründen der Klarheit weise ich auf Folgendes hin:

  Zur Finanzierung des gesamten Kaufpreises ist in Planung, dass die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH einen weiteren Kredit in Höhe von 24 Mio. € beim Pensionsfonds der Stadt Braunschweig aufnimmt.

Schlimme

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01073
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Übernahme von Ausfallbürgschaften für zwei Kreditaufnahmen der Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	18.12.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	N
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

„1. Die von der Braunschweiger Verkehrs-GmbH beantragte Übernahme von Ausfallbürgschaft für zwei Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 10.820.000 € zuzüglich Zinsen und etwaigen Kosten wird beschlossen.

2. Sofern die Zinsbindungen nicht für die komplette Laufzeit der Darlehen vereinbart werden, wird die Verwaltung ermächtigt, die nach deren Ablauf erforderlichen Prolongationen oder Umschuldungen durch Bürgschaftserklärungen zu sichern.

3. Sofern im Zusammenhang mit den unter Ziffer 1 dargestellten Darlehensaufnahmen Zinssicherungsgeschäfte vereinbart werden, wird die Verwaltung ermächtigt, diese ggf. durch Bürgschaftserklärungen zu sichern.“

Sachverhalt:

Ein Darlehen in Höhe von 3.245.000 € dient der Finanzierung des Projektes „Primove Elektromobilität“ (Elektrobus Emil). Das zweite Darlehen in Höhe von 7.575.000 € dient der Finanzierung folgender Maßnahmen:

lfd. Nr.	Maßnahme	Finanzierungsbedarf
1	Gleisbaumaßnahmen	
	• Gifhorner Straße (Nordhoffstraße / Rüsterweg)	980.000 €
	• Gifhorner Straße (Stadion bis Hafenbahn)	450.000 €
	• Gifhorner Straße (Schmalbachstaße bis Nordhoffstraße)	870.000 €
	• Willy-Brandt-Platz	525.000 €
	• Hagenmarkt	1.580.000 €
	• Leonhardplatz (2. Ausbaustufe / Leonhard-straße West)	2.620.000 €
2	Gleichrichterunterwerk Elbestraße	550.000 €
		7.575.000 €

Sämtliche Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan 2015 der Braunschweiger Verkehrs-GmbH veranschlagt und werden derzeit über die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH vorfinanziert. Nunmehr ist die Umstellung auf langfristige Finanzierungen vorgesehen. Die Kreditlaufzeiten sollen 15 Jahre (Elektrobus Emil) und 25 Jahre (sonstige Maßnahmen) betragen.

Die konkreten Darlehenskonditionen können derzeit noch nicht genannt werden, da die Kreditaufnahmen erst zum 30. Dezember 2015 geplant sind. Der Beschluss wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt erbeten, um die Bürgschaftsurkunden zeitnah in rechtsverbindlicher Form vorlegen zu können.

Die Dauer der Zinsbindung soll jeweils mindestens zehn Jahre betragen. Bei herkömmlichen Festzinskrediten wird von den Banken meist nur eine Zinsbindung von maximal zehn Jahren angeboten, da der Darlehensnehmer gemäß § 489 Abs. 1 Ziffer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach Ablauf dieses Zeitraumes ein Kündigungsrecht besitzt. Dieses kann zwar von Gemeinden, nicht jedoch von städtischen Gesellschaften durch Vertrag ausgeschlossen werden.

Um sich das derzeit günstige Zinsniveau für einen Zeitraum von über zehn Jahren sichern zu können, erwägt die Braunschweiger Verkehrs-GmbH in Abhängigkeit der eingehenden Angebote den Abschluss von Zinssicherungsgeschäften. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Geschäfte keine spekulativen Elemente beinhalten, sondern ausschließlich der langfristigen Sicherung des derzeit günstigen Zinsniveaus dienen würden.

Die in der Vergangenheit abgeschlossenen Zinssicherungsgeschäfte städtischer Gesellschaften waren nicht Bestandteil der jeweiligen städtischen Bürgschaft. Aktuelle Entwicklungen zeigen jedoch, dass zumindest einige Banken ihre diesbezügliche Praxis dahingehend verändert haben, dass künftig auch eine Bürgschaft für das Zinssicherungsgeschäft gefordert wird. Aus diesem Grund wurde vorsorglich Ziffer 3 in den Beschlussvorschlag aufgenommen, um entsprechend handlungsfähig zu sein.

Ein erhöhtes Risiko besteht aus Sicht der Verwaltung nicht, da die Zinssicherungsgeschäfte sowohl zu Beginn als auch am Ende der Laufzeit den Wert Null haben. Lediglich während der Laufzeit könnten die Geschäfte einen negativen Marktwert haben, wenn das Zinsniveau gegenüber dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses gesunken ist. Da die Zinssicherungsgeschäfte jedoch - wie bereits oben dargestellt - ausschließlich der langfristigen Sicherung des Zinsniveaus dienen, ist eine mögliche vorzeitige Veräußerung nicht beabsichtigt.

Soweit die Darlehenskonditionen bekannt sind, wird der Rat über die konkreten Bürgschaftsbedingungen informiert.

Sofern die jeweilige Zinsbindung nicht für die gesamte Laufzeit des Kredites vereinbart wird, ist nach deren Ablauf eine Neuverhandlung der Darlehenskonditionen erforderlich. Dabei kann es zu einer Prolongation (Fortsetzung des Darlehens beim bisherigen Kreditgeber, gegebenenfalls zu geänderten Konditionen) oder einer Umschuldung (Vereinbarung neuer Konditionen bei einem anderen Kreditgeber) kommen. Da beide Fälle im Kern lediglich eine Fortsetzung des bis zu diesem Zeitpunkt verbürgten Darlehens beinhalten, wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung bereits jetzt zu den anschließenden Bürgschaftsübernahmen ermächtigt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgschaften neben dem jeweiligen Darlehensbetrag auch die Zinsen, etwaige weitere Kosten und ggf. das Zinssicherungsgeschäft beinhalten. Im Fall der Inanspruchnahme könnten die Eventualverpflichtungen den Gesamtbetrag von 10.820.000 € übersteigen.

Anmerkung:

Die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind für den vorliegenden Fall unbeachtlich, da der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 14. Juli 2015 (Drucksache 15-00133) beschlossen hat, die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ab dem 1. Oktober 2015 im Wege der Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 der EU-Verordnung 1370/2007 auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr der Teilnetze 40 (Stadtbahn) und 41 (Stadtbus) als interner Betreiber zu beauftragen.

Im Rahmen der Direktvergabe auf Basis des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind Bürgschaftsübernahmen ohne Verletzung des Europarechts möglich.

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01048
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	12.11.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	08.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) wird beschlossen."

Begründung:

Der Rat ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG für Beschlüsse über Satzungen zuständig. Hierzu gehört neben dem Erlass auch die Änderung von Satzungen.

Nach § 6 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 (in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 8. Juli 2008) bedarf der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus einer Sondernutzungserlaubnis.

Hierfür werden nach § 14 dieser Sondernutzungssatzung für erlaubnispflichtige Sondernutzungen Gebühren aufgrund einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben.

In der Satzung in der Fassung vom 3. Februar 2004 und im Gebührentarif wurden redaktionelle Änderungen und Konkretisierungen vorgenommen. Dabei wurden einzelne Arten der Sondernutzung zusammengefasst, andere konnten entfallen, so dass die Anlage der Gebührenordnung insgesamt verkürzt wurde.

Im Rahmen der Anfang 2005 erfolgten Aufgabenübertragung für bestimmte Sondernutzungen auf die Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) zur Attraktivitätssteigerung in der Innenstadt (DS 9266/04) wurde das Stadtgebiet in zwei Bereiche - innerhalb und außerhalb der Okerumflut - eingeteilt.

Der Gebührentarif wird dieser Systematik angeglichen und die bisherige Aufteilung in drei Bereiche für einzelne Arten von Sondernutzungen: Innenbereich (innerhalb des City-Ringes), Außenbereich (City-Ring bis Wilhelminischer Ring) und Übrige Straßen wird aufgegeben. Die Gebührensätze werden angepasst; für den Bereich außerhalb der Okerumflut werden jeweils 2/3 des innerhalb der Okerumflut maßgeblichen Gebührensatzes berechnet.

Für die Sondernutzungen für Veranstaltungen, Freisitzflächen, Stellschilder und Warenauslagen innerhalb der Okerumflut werden von der BSM Entgelte für die Flächennutzung und ihre weiteren Leistungen erhoben. Diese Entgelte basieren auf der Sondernutzungsgebührenordnung; für die Finanzierung von Maßnahmen des City-Marketings von der BSM wird daneben ein Aufschlag von 10 % auf diese Gebühr sowie auf den Gesamtbetrag die Mehrwertsteuer berechnet. Die Anhebung der Gebühren bewirkt, dass sich auch die Entgelte, die die BSM fordert, entsprechend erhöhen. Für die gegenüber der BSM erteilten Sondernutzungsgenehmigungen wird von der BSM ein Pauschalbetrag geleistet; dieser wird im gleichem Umfang angepasst.

Letztmalig erfolgte eine Anhebung der Gebührensätze der Sondernutzungsgebührenordnung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für den Haushalt 2002 um 20 %. Aufgrund der damaligen Finanzkrise wurde im November 2010 entschieden, auf eine Erhöhung der Sondernutzungsgebühren zunächst zu verzichten. Es wurde daher bislang keine weitere Erhöhung vorgenommen. Die Berechnung der Erhöhung wird anhand der gestiegenen Lebenshaltungskosten vorgenommen.

Aufgrund der Aufgabenübertragung an BSM für bestimmte Sondernutzungen sowie des in 2010 entschiedenen Verzichtes auf eine Gebührenerhöhung ist es angemessen, die jetzt vorzunehmende Anpassung auf den Dreijahreszeitraum 2012 bis 2014 zu beziehen. Für den Zeitraum Januar 2012 bis Dezember 2014 ist der Verbraucherpreisindex um 3,8 % gestiegen, so dass die Gebührenerhöhung um 3,8 % vorgenommen wird. Die jährlichen Mehreinnahmen liegen bei ca. 10.000 €.

Die Anpassung soll mit Wirkung zum 1. Januar 2016 vorgenommen werden. Bei der Erhöhung werden die Beträge mathematisch auf die erste Nachkommastelle gerundet.

Die Änderungen des Satzungstextes sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Gegenüberstellung der neuen zu den bisher geltenden Gebührensätzen sowie die Überarbeitung des Tarifs sind in der Anlage 3 dargestellt und in Anlage 4 erläutert.

Leuer

Anlage/n:
Sondernutzungsgebührenordnung mit Tarif NEUFASSUNG
Gegenüberstellung Satzungstext ALT NEU
Gegenüberstellung Tarif ALT NEU
Erläuterungen zum Gebührentarif

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 21. Dezember 2015

Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Gebühr

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen – bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen für die Erteilung der Erlaubnis – werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, die Dauer der Sondernutzung, die Verkehrsbedeutung der in Anspruch genommenen Straße und den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer.

(2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gilt die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Verkaufswagen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Fahrzeuges, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter; entsprechendes gilt beim Umhertragen von Plakaten.

(4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,

b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat,

c) wer die Straße zu einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht.

Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren sind fällig

a) für Sondernutzungen, die bis zu einem Jahr gelten, bei Erteilung der Erlaubnis,

b) für Sondernutzungen, die über ein Jahr hinaus oder auf Widerruf erteilt werden, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres.

Die Gebühren können auch in Monatsbeträgen erhoben werden, wenn sie nach dem beigefügten Tarif (Anlage) aus Monatsbeträgen errechnet werden. In diesen Fällen werden die Gebühren am 1. des Monats fällig.

c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.

(3) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 4
Gebührenerstattung

(1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilsmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

(3) Die Erstattung von Gebühren erfolgt auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist.

§ 5
Verjährung

Gemäß §§ 1, 2, 5, 11-12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG, in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit § 228 Abgabenordnung (AO, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

§ 6
Gebührenbefreiungen

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für solche Sondernutzungen befreit, die im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, religiösen, kirchlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn
a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 7
Gebührenfreie Sondernutzungen

Erlaubnisbedürftige übermäßige Straßenbenutzungen gemäß § 29 der Straßenverkehrsordnung sind gebührenfrei.

§ 8
Beitreibung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 21. Mai 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 27. September 1974) zuletzt geändert am 3. Februar 2004, (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 24. Februar 2004, S. 3), außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

(S)

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 21. Dezember 2015

		Sondernutzungsgebühren				
Lfd. Nr.	**Art der Sondernutzung**	**jährlich**	**monatlich**	**wöchentlich**	**täglich**	**mindestens**
1	**Zufahrten**					
1.1	Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 NStrG) z. B. zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels je Zufahrt	87,40				
2	**Leitungen**					
2.1	Ober- und unterirdische (Rohr-, Kabel-) Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen je angefangene 100 m Länge:					
2.11	Leitungen, die nur vorübergehend verlegt werden,					
	mit ø bis 100 mm		14,60			
	über ø 100 mm		29,20			
3	**Bauliche Anlagen**					
3.1	Automaten einschließlich Personenwaagen – soweit nicht erlaubnisfreie Sondernutzung nach § 2 Sondernutzungssatzung –					
	innerhalb der Okerumflut (2)	218,50				
	außerhalb der Okerumflut (3)	145,70				
	vorübergehend			6,60		
3.2	Kioske, ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände u. ä. je m² beanspruchter Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)		58,30			
	außerhalb der Okerumflut (3)		38,90			
3.3	Pfosten (z. B. für Verkehrsspiegel) und Hinweisschilder	29,20		7,40		
3.4	Werbeanlagen (z. B. Leuchtreklamen) (1)	72,90				
4	**Baustellen, Materiallagerung**					
4.1	Bauzäune, Arbeits- und Mannschaftswagen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und Baugeräten					
4.11	Auf Geh- und Radwegen und Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3m Breite (4) je m² beanspruchter Straßenfläche			0,40		7,40
4.12	Auf Fahrbahnen, Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3 m Breite (4) je m² beanspruchter Straßenfläche			0,50		14,60
4.13	Aufstellen von Containern pro Stück	145,70		14,60	7,40	
4.2	Gehwegüberfahrten bei Baustellen bis 5 m Breite	21,90				
	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite	43,80				
4.3	Aufstellung von Arbeits- und Mannschaftswagen					
4.31	wie 4.11			0,70		14,60
4.32	wie 4.12			1,30		21,90
4.33	einzelne Tagesgenehmigungen				6,60	
4.34	Jahresgenehmigung	145,70				
5	**Werbung**					
5.1	Werbeschilder, Plakate, Stellschilder bis 3 m² und Hinweisschilder über 0,4 m² (1)	72,90		29,20		
5.2	Plakatwerbung politischer Parteien					
5.21	aus Anlass von Wahlen	gebührenfrei				
5.22	sonstiger Anlass bis 1 m² pro Plakat			4,70		
5.3	Werbeflächen (Großflächen) (1) bis 5 m² Größe					
	auf Dauer	145,70				
	vorübergehend			46,90		
	je weiterer m² + 10% Zuschlag					
	Bauliche Werbeanlagen siehe Lfd. Nr. 3					

		Sondernutzungsgebühren				
Lfd. Nr.	**Art der Sondernutzung**	**jährlich**	**monatlich**	**wöchentlich**	**täglich**	**mindestens**
5.4	Werbetafeln, die vorübergehend an der Stätte einer Leistung angebracht und aufgestellt werden bzw. auf eine solche hinweisen			14,60		
5.5	Betrieb von Lautsprechern zur Wirtschaftswerbung				72,90	
5.6	Werbegänge je Person					
	innerhalb der Okerumflut (2)				29,20	
	außerhalb der Okerumflut (3)				19,40	
5.7	Werbestände und -wagen und dgl. je m² Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)			4,00		72,90
	außerhalb der Okerumflut (3)			2,70		48,60
6	**Übrige Sondernutzungen**					
6.1	Fahrradständer (1) je m²					
	mit Werbung; wird zusätzlich nach 5.1 abgerechnet (1)					
6.2	Informationsstände und -wagen und dgl. (1) je m² Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)			21,90	7,40	
	außerhalb der Okerumflut (3)			14,60	4,90	
6.3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden je m² Straßenfläche		6,00			
	soweit der Fußgängerverkehr nicht betroffen wird		2,80			
	wegen der Wetterabhängigkeit wird für die Saison (01.04. bis 30.09.) nur das Vierfache der Monatsgebühr berechnet.					
6.4	Tribünen je m² Straßenfläche				0,60	
6.5	Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände je m² Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)		36,40	14,60		
	außerhalb der Okerumflut (3)		24,30	9,80		
6.6	Warenauslagen und dgl. je m² Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)		6,00			
	außerhalb der Okerumflut (3)		4,00			
6.7	Weihnachtsbaumhandel je m² Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)			1,30		58,30
	außerhalb der Okerumflut (3)			0,90		38,90
7	**Unerlaubte Sondernutzungen**					
7.1	Abstellen von Kfz oder Anhängern aller Art über das zulässige Parken hinaus je m² Straßenfläche			2,10		
7.2	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern je m² Straßenfläche				0,70	43,80
8	**Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen ausgeführt sind** (6)	4,70	bis	291,70		

Anmerkungen

(1) Soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, werden zivilrechtliche Nutzungsverträge abgeschlossen. In diesen wird grundsätzlich ein Entgelt in Höhe der entsprechenden Gebühr vereinbart.

(2) Innerhalb der Okerumflut:
Bereich der Innenstadt innerhalb des Okerumflutgrabens, ausgenommen von dieser Regelung ist der Bereich des Bürgerparks. Im Süden gilt die Linie "Bruchtorwall - Lessingplatz - Augusttorwall" als Begrenzung.

(3) Außerhalb der Okerumflut:
Bereich des Stadtgebietes außerhalb der Okerumflut, inklusive des unter (2) ausgenommenen Bereiches.

(4) Fußgängerstraßen werden bei Inanspruchnahme bis zu 3 m als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn gerechnet.

(5) Angegebene Jahresbeträge werden zur Hälfte erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 Monate dauert.
Für unbefristete Sondernutzungen werden wiederkehrende Jahresbeträge bis zum Widerruf der Erlaubnis erhoben.

(6) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.

ALT:	NEU:	BEMERKUNGEN:
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 21. Mai 1974 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 3. Februar 2004, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 24. Februar 2004, S. 3)	**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 21. Dezember 2015**	
Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1741), des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Mai 1974 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41)) *in der jeweils geltenden Fassung* hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:	Bezug auf die gültige Fassung ergänzt.
§ 1 Höhe der Gebühr	§ 1 Höhe der Gebühr	
(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen – bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen für die Erteilung der Erlaubnis – werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben.	(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen – bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen für die Erteilung der Erlaubnis – werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben*, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, die Dauer der Sondernutzung, die Verkehrsbedeutung der in Anspruch genommenen Straße und den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer.*	Ausdrückliche Regelung zur Konkretisierung
(2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Gebühren der Marktordnungen in der jeweils gültigen Fassung.	(2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen *gilt die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr* in der jeweils gültigen Fassung.	Ergänzungen
(3) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des	(3) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, *Verkaufswagen*, Gerüsten und dgl. die	

Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeugs oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter; entsprechendes gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.	Grundfläche des Standes, *Fahrzeuges*, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter; entsprechendes gilt beim Umhertragen ~~*und Umherfahren*~~ von Plakaten ~~*oder ähnlichen Ankündigungen*~~.	Werbefahrten sind nach der StVO verboten.
(4) Soweit die Gebühr nach Einheit (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.	(4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.	
§ 2 Gebührenschuldner	§ 2 Gebührenschuldner	
Gebührenschuldner ist	Gebührenschuldner ist	
a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,	a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,	
b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat,	b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat,	
c) wer die Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig vom 21.05.1974 erforderliche Erlaubnis gebraucht.	c) wer die Straße zu einer Sondernutzung ohne die ~~*nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung*~~ erforderliche Erlaubnis gebraucht.	Redaktionelle Anpassung
Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.	Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.	
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	
(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.	(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.	
(2) Die Gebühren sind fällig	(2) Die Gebühren sind fällig	
a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,	a) für Sondernutzungen*, die bis zu einem Jahr gelten*, ~~*auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer*~~ bei Erteilung der Erlaubnis,	Nach dem Nds. Straßengesetz nur auf Zeit erteilbar.

b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus oder auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres. Die Gebühren können auch in Monatsbeträgen erhoben werden, wenn sie nach der Anlage aus Monatsbeträgen errechnet werden. In diesen Fällen werden die Gebühren am 1. des Monats fällig. c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.	b) für Sondernutzungen*, die ~~auf Zeit~~* über ein Jahr hinaus *gelten* oder auf Widerruf *erteilt werden*, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres. Die Gebühren können auch in Monatsbeträgen erhoben werden, wenn sie nach *dem beigefügten Tarif (Anlage)* aus Monatsbeträgen errechnet werden. In diesen Fällen werden die Gebühren am 1. des Monats fällig. c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn. *(3) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.*	dito Redaktionelle Anpassung Widerrufsvorbehalt
§ 4 Gebührenerstattung Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren. Die entrichteten Gebühren werden anteilsmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.	§ 4 Gebührenerstattung (1) Wird eine *genehmigte* ~~auf Zeit erteilte~~ Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren. (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilsmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. *(3) Die Erstattung von Gebühren erfolgt auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist.*	Konkretisierung der Rückzahlungsmodalitäten.
§ 5 Verjährung Die gemeindeabgabenrechtlichen Vorschriften über die Verjährung sind entsprechend anzuwenden.	§ 5 Verjährung ~~Die gemeindeabgabenrechtlichen Vorschriften über die Verjährung sind entsprechend anzuwenden.~~ *Gemäß §§ 1, 2, 5, 11-12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG, in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit § 228 Abgabenordnung (AO, in der jeweils geltenden Fassung)*	Redaktionelle Anpassung

	beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.	
§ 6 Persönliche Gebührenbefreiungen	§ 6 Gebührenbefreiungen	Neufassung
(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit	(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für solche Sondernutzungen befreit, die im öffentlichen Interesse liegen.	
a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,	(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, ~~mildtätigen~~, religiösen, kirchlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.	Redaktionelle Anpassung
b) die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden.	(3) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder	
c) Verantwortliche für die Durchführung von Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und für die keine gewinnorientierten Einnahmen erzielt werden.	b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.	
(2) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn		
a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder		
b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.		
§ 7 Gebührenfreie Sondernutzungen	§ 7 Gebührenfreie Sondernutzungen	
Soweit sie Sondernutzungen sind, sind gebührenfrei:	~~Soweit sie Sondernutzungen sind, sind gebührenfrei:~~	
1. Kreuzungen der Straße mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen,	~~1. Kreuzungen der Straße mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen,~~	Redaktionelle Anpassung

2. Kreuzungen der Straße mit Schienenbahnen oder Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlußbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) und den diesen gleichgestellten Eisenbahnen, 3. von der Straßenbauverwaltung allgemein eingeführte Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer,	~~2. Kreuzungen der Straße mit Schienenbahnen oder Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlußbahnen im Sinne des *Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337)* und den diesen gleichgestellten Eisenbahnen,~~ ~~*3. von der Straßenbauverwaltung allgemein eingeführte Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer,*~~	Werden nach der StVO aufgestellt.
4. übermäßige Benutzungen, für die eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wurde.	*Erlaubnisbedürftige* übermäßige Straßenbenutzungen *gemäß* , ~~für die eine Erlaubnis nach~~ § 29 der Straßenverkehrsordnung ~~erteilt wurde~~. *sind gebührenfrei.*	Redaktionelle Ergänzung
§ 8 Beitreibung	§ 8 Beitreibung	
Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.	Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.	
§ 9 Schlussbestimmungen	§ 9 Schlussbestimmungen	
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 15.07.1968 (Braunschweiger Amtsblatt S. 62), zuletzt geändert am 30.11.1970 (Braunschweiger Amtsblatt 1971 S. 1), außer Kraft. Stadt Braunschweig K l ö d i t z W e b e r Oberbürgermeister Oberstadtdirektor Dienstsiegel Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.	*Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.* Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 21. Mai 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 27. September 1974) zuletzt geändert am 3. Februar 2004, (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 24. Februar 2004, S. 3), außer Kraft. Braunschweig, den Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. (S)	Redaktionelle Anpassung

Braunschweig, den 23. September 1974 W e b e r Oberstadtdirektor	Leuer Stadtbaurat Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Braunschweig, den Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Leuer Stadtbaurat	

ALT:
Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 21. Mai 1974
in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung

		Sondernutzungsgebühren				
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
1	Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 NStrG) zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels je Zufahrt	84,20				
2	Kreuzungen					
2.1	Ober- und unterirdische Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen:					
2.11	Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden,					
	mit ø bis 100mm		14,10			
	über ø 100mm		28,10			
2.12	Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden, mit ø bis 100mm	70,20				
	über ø 100mm	105,30				
2.13	Kabelleitungen, die vorübergehend verlegt werden		14,10			
	Kabelleitungen, die auf Dauer verlegt werden	28,10				
3	Längsverlegungen					
3.1	Ober- und unterirdische Leitungen (wie 2.1) je angefangene 100m Länge					
3.11	mit ø bis 100mm		14,10			
	mit ø über 100mm		28,10			
3.12	mit ø bis 100mm	70,20				
	mit ø über 100mm	105,30				
3.13	auf Dauer verlegt	28,10				
	vorübergehend verlegt		14,10			
3.2	Gleise (1), soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je Gleis a) in den Grund eingelassen		22,30			
	b) nicht eingelassen		44,70			
	Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v.H.					
3.3	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage (1)	14,10				

NEU:
Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 21. Dezember 2015

Prozentsatz der Erhöhung: 3,8

		Sondernutzungsgebühren					
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	Anmerkung (s. Anlage 4):
1	**Zufahrten**						*)
1.1	Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 NStrG) z. B. zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels je Zufahrt	87,40					
2	**Leitungen**						a)
2.1	Ober- und unterirdische (Rohr-, Kabel-) Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen je angefangene 100 m Länge:						b)
2.11	Leitungen, die nur vorübergehend verlegt werden,						
	mit ø bis 100 mm		14,60				
	über ø 100 mm		29,20				
~~2.12~~	~~Leitungen, die auf Dauer verlegt werden,~~						**)
	~~mit ø bis 100mm~~	~~72,90~~					
	~~über ø 100mm~~	~~109,30~~					
~~2.2~~	~~Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage (1)~~	~~14,60~~					**)
~~3~~	~~**Gleise**~~						
~~3.1~~	~~Gleise (1), soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je angefangene 100m Länge Gleis~~		~~23,10~~				**)
	~~Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v.H.~~						

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
4	Bauliche Anlage					
4.01	Automaten einschließlich Personenwaagen – soweit nicht erlaubnisfreie Sondernutzung nach §7 Sondernutzungssatzung – Innenbereich (2)	210,50				
	Außenbereich (3)	140,40				
	Übrige Straßen (4)	140,40				
4.02	Autorufsäulen für Droschkenhalteplätze und ähnliche Einrichtungen	14,10				
4.03	Biereinwurfschächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Mülltonnenschächte und –aufzüge	14,10				
4.04	Fahnenmasten, Triumphbogen, Transparente und dgl. (1) auf Dauer	14,10				
	vorübergehend			6,40		
4.05	Kioske, ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände u.ä.					
4.051	Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je m² beanspruchter Straßenfläche					
	Innenbereich (2)		35,10			
	Außenbereich (3)		21,10			
	Übrigen Straßen (4)		14,10			
4.052	Sofern auch andere Waren oder Leistungen feilgeboten werden je m²					
	Innenbereich (2)		56,20			
	Außenbereich (3)		35,10			
	Übrigen Straßen (4)		21,50			
4.06	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (1) (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke (1) je 1m² Straßenfläche	14,10				
4.07	Masten (soweit nicht Zubehör zu Leitungen usw – Abschnitt 2 oder 3), Pfosten und Hinweisschilder	28,10		7,10		
4.08	Werbeeinrichtungen (1) (Vitrinen, Schaukästen usw.)					
4.081	Vitrinen, Schaukästen gewerblicher Art und dgl. je m² Straßenfläche					
	Innenbereich (2)	351,00				
	Außenbereich (3)	210,50				
	Übrige Straßen (4)	210,50				
4.082	Schaukästen der Parteien, Vereine und dgl. je m³ Straßenfläche					
4.09	Werbeschilder bis 3m² und Hinweisschilder über 0,4m² (1)	70,20		28,10		
4.10	Werbeflächen (Großflächen)(1) bis 5m² Größe					
	auf Dauer	140,40				
	vorübergehend			45,20		
	je weiterer m² + 10% Zuschlag					
4.11	Werbeanlagen (1), die innerhalb einer Höhe von 3m mit baulichen anlagen verbunden sind – soweit nicht erlaubnisfrei-	70,20				
4.12	Telefonzellen und ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Telekommunikation je überbautem m² Straßenfläche					

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	Anmerkung (s. Anlage 4):
4	**Bauliche Anlagen**						
4.1	Automaten einschließlich Personenwaagen – soweit nicht erlaubnisfreie Sondernutzung nach § 2 Sondernutzungssatzung –						
	innerhalb der Okerumflut (2)	218,50					*)
	außerhalb der Okerumflut (3)	145,70					
							**)
~~4.2~~	~~Biereinwurfschächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Mülltonnenschächte und –aufzüge (1)~~	~~14,60~~					**)
~~4.31~~	~~Fahnenmasten, Transparente und dgl. (1) auf Dauer~~	~~14,60~~					*)
	vorübergehend			6,60			
4.4	Kioske, ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände u. ä. je m² beanspruchter Straßenfläche						
							c)
	innerhalb der Okerumflut (2)		58,30				
	außerhalb der Okerumflut (3)		38,90				
~~4.5~~	~~Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (1) und Mülltonnenschränke (1) je 1m² Straßenfläche~~	~~14,60~~					**)
4.6	~~Masten (soweit nicht Zubehör zu Leitungen usw. – Abschnitt 2),~~ Pfosten (z. B. für Verkehrsspiegel) und Hinweisschilder	29,20		7,40			*)
~~4.7~~	~~Werbeeinrichtungen (1) (Vitrinen, Schaukästen usw.)~~						
~~4.71~~	~~Vitrinen, Schaukästen gewerblicher Art und dgl. je m² Straßenfläche~~						
	~~innerhalb der Okerumflut (2)~~	~~364,30~~					
	~~außerhalb der Okerumflut (3)~~	~~242,90~~					
~~4.72~~	~~Schaukästen der Parteien, Kirchen und deren Organisationen, Vereine und dgl. je m³ Straßenfläche~~						**)
							d)
4.8	Werbeanlagen (z. B. Leuchtreklamen) (1)	72,90					e)
~~4.9~~	~~Telefonzellen und vergleichbare Einrichtungen der öffentlichen Telekommunikation (1) je überbautem m² Straßenfläche~~						**)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
	Innenbereich (2)	405,00				
	Außenbereich (3)	243,00				
	Übrige Straßen (4)					
4.13	Überbrückungen, Vordächer, Eingangsstufen, Wartehäuschen je m²	13,50				
5	Baustellen, Materiallagerung					
5.1	Bauzäune, Baubuden Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und Baugeräten					
5.11	Auf Geh- und Radwegen und Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3m Breite (5) je m² beanspruchter Straßenfläche			0,40		7,10
5.12	Auf Fahrbahnen, Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3m Breite (5) je m² beanspruchter Straßenfläche			0,50		14,10
5.13	Container Einzelgenehmigung			14,10	7,10	
5.14	Aufstellen von Containern je eingesetztes Fahrzeug (Straßenraum)	140,40				
5.2	Benutzung der Bauzäune für Werbezwecke (1)	doppelte Gebühr von 5.1				
5.3	Gehwegüberfahrten bei Baustellen bis 5m Breite	21,10				
	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5m Breite	42,20				
5.4	Aufstellung von Arbeits- und Mannschaftswagen					
5.41	wie 5.11			0,70		14,10
5.42	wie 5.12			1,30		21,10
5.43	einzelne Tagesgenehmigungen				6,40	
5.44	Jahresgenehmigung	140,40				
6	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Straße auswirken, zur Wirtschaftswerbung				70,20	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	Anmerkung (s. Anlage 4):
	~~innerhalb der Okerumflut (2)~~	~~420,40~~					
	~~außerhalb der Okerumflut (3)~~	~~280,30~~					
~~4.11~~	~~Überbrückungen, Vordächer, Eingangsstufen, Wartehäuschen, Balkone, Erker, *Markisen* (1) je m²~~	~~14,00~~					**)
5	**Baustellen, Materiallagerung**						
5.1	Bauzäune, Arbeits- und Mannschaftswagen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und Baugeräten						*)
5.11	Auf Geh- und Radwegen und Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3m Breite (4) je m² beanspruchter Straßenfläche			0,40		7,40	
5.12	Auf Fahrbahnen, Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3 m Breite (4) je m² beanspruchter Straßenfläche			0,50		14,60	
5.13	Aufstellen von Containern pro Stück	145,70		14,60	7,40		
							f)
5.2	Gehwegüberfahrten bei Baustellen bis 5 m Breite	21,90					
	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite	43,80					
5.3	Aufstellung von Arbeits- und Mannschaftswagen						
5.31	wie 5.11			0,70		14,60	
5.32	wie 5.12			1,30		21,90	
5.33	einzelne Tagesgenehmigungen				6,60		
5.34	Jahresgenehmigung	145,70					
6	**Werbung**						d)
6.1	Werbeschilder, Plakate, Stellschilder bis 3 m² und Hinweisschilder über 0,4 m² (1)	72,90		29,20			
6.2	Plakatwerbung politischer Parteien						g)
6.21	aus Anlass von Wahlen	gebührenfrei					
6.22	sonstiger Anlass bis 1 m² pro Plakat			4,70			
6.3	Werbeflächen (Großflächen) (1) bis 5 m² Größe						
	auf Dauer	145,70					
	vorübergehend			46,90			
	je weiterer m² + 10% Zuschlag						
	Bauliche Werbeanlagen siehe Lfd. Nr. 4						
6.4	Werbetafeln, die vorübergehend an der Stätte einer Leistung angebracht und aufgestellt werden bzw. auf eine solche hinweisen			14,60			
6.5	Betrieb von Lautsprechern zur Wirtschaftswerbung				72,90		*)
6.6	Werbegänge je Person						
	innerhalb der Okerumflut (2)				29,20		
	außerhalb der Okerumflut (3)				19,40		
6.7	Werbestände und -wagen und dgl. je m² Straßenfläche						
	innerhalb der Okerumflut (2)			4,00		72,90	
	außerhalb der Okerumflut (3)			2,70		48,60	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
7	Übrige Sondernutzungen					
7.01	Fahrradständer –transportabel-	gebührenfrei				
	mit Werbung je m² Straßenfläche (1)					
7.02	Informations-, Aufstellungs und Werbewagen oder –tische und dgl.(1)					
7.021	für wirtschaftliche Zwecke je m² Straßenfläche					
	Innenbereich (2)			3,90		70,20
	Außenbereich (3)			2,00		42,20
	Übrige Straßen (4)			1,30		28,10
7.022	Sonstige					
	Innenbereich (2)			21,10	7,10	
	Außenbereich (3)			14,10	4,50	
	Übrige Straßen (4)			14,10	4,50	
7.03	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden je m² Straßenfläche		5,80			
	soweit der Fußgängerverkehr nicht betroffen wird		2,70			
	wegen der Wetterabhängigkeit wird für die Saison (01.04. bis 30.09.) nur das Vierfache der Monatsgebühr berechnet.					
7.04	Tribünen je m² Straßenfläche				0,60	
7.05	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m² Straßenfläche					
	Innenbereich (2)		35,10	14,10		
	Außenbereich (3)		21,10	7,10		
	Übrige Straßen (4)		14,10	4,50		
7.06	Warenauslagen und dgl. je m² Straßenfläche					
	Innenbereich (2)		5,80			
	Außenbereich (3)		4,50			
	Übrige Straßen (4)		2,60			
7.07	Weihnachtsbaumhandel je m² Straßenfläche					
	Innenbereich (2)			1,30		56,20
	Außenbereich (3)			0,70		28,10
	Übrige Straßen (4)			0,70		28,10
7.08	Werbefahrten					
7.081	Fahrzeuge bis 3,5t zulässiges Gesamtgewicht					
	Innenbereich (2)				42,20	
	Außenbereich (3)				28,10	
	Übrige Straßen (4)				14,10	
7.082	Übrige Fahrzeuge (jedoch nicht über 10m Länge und 2,5m Breite)					
	Innenbereich (2)				140,40	
	Außenbereich (3)				84,20	
	Übrige Straßen (4)				42,20	
7.083	Bei Musikdarbietungen werden 50% Aufschlag erhoben					
7.09	Werbegänge je Person					
	Innenbereich (2)				28,10	
	Außenbereich (3)				14,10	
	Übrige Straßen (4)				14,10	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	Anmerkung (s. Anlage 4):
7	**Übrige Sondernutzungen**						
7.1	Fahrradständer (1) je m²						h)
	mit Werbung; wird zusätzlich nach 6.1 abgerechnet (1)						
7.2	Informationsstände und -wagen und dgl. (1) je m² Straßenfläche						i)
	innerhalb der Okerumflut (2)			21,90	7,40		
	außerhalb der Okerumflut (3)			14,60	4,90		
7.3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden je m² Straßenfläche		6,00				
	soweit der Fußgängerverkehr nicht betroffen wird		2,80				
	wegen der Wetterabhängigkeit wird für die Saison (01.04. bis 30.09.) nur das Vierfache der Monatsgebühr berechnet.						
7.4	Tribünen je m² Straßenfläche				0,60		
7.5	Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände je m² Straßenfläche						
	innerhalb der Okerumflut (2)		36,40	14,60			
	außerhalb der Okerumflut (3)		24,30	9,80			
7.6	Warenauslagen und dgl. je m² Straßenfläche						
	innerhalb der Okerumflut (2)		6,00				
	außerhalb der Okerumflut (3)		4,00				
7.7	Weihnachtsbaumhandel je m² Straßenfläche						
	innerhalb der Okerumflut (2)			1,30		58,30	
	außerhalb der Okerumflut (3)			0,90		38,90	
							d)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
7.10	Werbetafeln, die vorübergehend an der Stätte einer Leistung angebracht und aufgestellt werden bzw. auf eine solche hinweisen			14,10		
7.11	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger sowie Wohnwagenanhänger und Kfz- Anhänger je m² Straßenfläche			2,00		
7.12	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen je m² Straßenfläche				0,70	42,20
8	Befahren von Fußgängerstraßen (nach der Fußgängerbereichssatzung)					
8.1	Ausnahmegenehmigung für Anlieger für das Erreichen der Grundstücke	42,20	14,10	7,10	4,50	
8.2	Ausnahmegenehmigung für Ärzte, dass Patienten die Fußgängerstraße befahren dürfen	70,20	14,10	7,10	4,50	
8.3	Ausnahmegenehmigung für Lieferanten von weither (über 100 km/ganzjährig)	140,40	28,10	14,10	7,10	
8.4	Ausnahmegenehmigung für Anlieger während der Lieferzeiten	28,10	14,10	5,88	4,50	
8.5	Ausnahmegenehmigung für Geschäftsinhaber zum Befahren der Fußgängerstraßen während der Sperrzeiten			28,10	14,10	
8.6	Ausnahmegenehmigung für Bankfahrzeuge (Geldtransporte)	70,20	28,10	14,10	7,10	
8.7	Ausnahmegenehmigung für das Befahren und Parken bei Arbeiten (Wartung usw./ganztägig)	140,10	70,20	44,70	28,10	
9	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen ausgeführt sind (7)	4,50	bis	281,00		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	Anmerkung (s. Anlage 4):
8	**Unerlaubte Sondernutzungen**						j)
8.1	Abstellen von Kfz oder Anhängern aller Art über das zulässige Parken hinaus je m² Straßenfläche			2,10			
8.2	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern je m² Straßenfläche				0,70	43,80	
							k)
9	**Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen ausgeführt sind** (6)	4,70	bis	291,70			

Anmerkungen

(1) Soweit es sich nicht um Sondernutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG, § 23 NStrG).

(2) Innenbereich: Auf dem City-Ring und allen Straßen in dem von ihm umschlossenen Gebiet.

(3) Außenbereich: Alle Straßen außerhalb des City-Ringes bis einschließlich Berliner Platz – Leonhardplatz - Altewiekring – Hagenring – Rebenring – Wendenring – Neustadtring – Sackring – Altstadtring – Cyriaksring – Frankfurter Straße bis Fabrikstraße – Fabrikstraße – Eisenbütteler Straße - Wolfenbütteler Straße bis Heinrich-Büssing-Ring und Heinrich-Büssing-Ring.

(4) Übrige Straßen

(5) Fußgängerstraßen werden bei Inanspruchnahme bis zu 3 m als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn gerechnet.

(6) Angegebene Jahresbeträge werden zur Hälfte erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 Monate dauert. Für unbefristete Sondernutzungen werden wiederkehrende Jahresbeträge bis zum Widerruf der Erlaubnis erhoben.

(7) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.

Anmerkungen

(1) ~~Soweit es sich nicht um Sondernutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG, § 23 NStrG).~~ *)
Soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, werden zivilrechtliche Nutzungsverträge abgeschlossen.
In diesen wird grundsätzlich ein Entgelt in Höhe der entsprechenden Gebühr vereinbart.

(2) Innerhalb der Okerumflut: l)
Bereich der Innenstadt innerhalb des Okerumflutgrabens, ausgenommen von dieser Regelung ist der Bereich des Bürgerparks. Im Süden gilt die Linie "Bruchtorwall - Lessingplatz - Augusttorwall" als Begrenzung.

(3) Außerhalb der Okerumflut:
Bereich des Stadtgebietes außerhalb der Okerumflut, inklusive des unter (2) ausgenommenen Bereiches. l)

l)

(4) Fußgängerstraßen werden bei Inanspruchnahme bis zu 3 m als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn gerechnet.

(5) Angegebene Jahresbeträge werden zur Hälfte erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 Monate dauert.
Für unbefristete Sondernutzungen werden wiederkehrende Jahresbeträge bis zum Widerruf der Erlaubnis erhoben.

(6) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.

Erläuterungen zum Gebührentarif
(siehe unter Anmerkung der Anlage 3)

Allgemein:

Zur besseren Strukturierung wurden Überschriften eingepflegt.

*)
Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die nicht gesondert erläutert werden.

**)
Zu einzelnen Tatbeständen werden zivilrechtliche Verträge geschlossen. Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung können jedoch keine zivilrechtlichen Regelungen getroffen werden. Die entsprechenden Tatbestände entfallen daher.

Im Einzelnen:

a) Zusammenfassung der Tatbestände zu Leitungen

b) Konkretisierung hinsichtlich der gebührenpflichtigen Länge

c) Die Unterscheidung der Gebühren anhand der angebotenen Waren ist durch die umfangreichen Sortimente dieser Einrichtungen nicht mehr zeitgemäß.

d) Die Tatbestände zur Werbung wurden unter der Laufenden Nummer 5 zusammengefasst.

e) Werbeanlagen sind bauliche Anlagen und daher weiterhin dort zugeordnet. Unter Nummer 5 wurde ein Querverweis auf bauliche Anlagen zur Werbung aufgenommen.

f) Der Einsatz von Fahrzeugen zur Aufstellung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum liegt im Rahmen des Gemeingebrauchs, so dass der Tatbestand angepasst wurde.

g) Zur Verdeutlichung wurden Regelungen für Plakate politischer Parteien aufgenommen.

h) Die bisherige Unterscheidung anhand der Aufstellart von Fahrradständern wird aufgegeben.

i) Konkretisierung hinsichtlich der genutzten Flächen

j) Durch die Überschrift wird verdeutlicht, dass diese Nutzungen nicht genehmigungsfähig sind.

k) Die Fußgängerbereichssatzung regelt die Benutzung der Fußgängerbereiche, die über den Gemeingebrauch hinausgehen und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung). Sie beschränkt sich jedoch allein auf die Regelung des Fahrens und Haltens von Kraftfahrzeugen für die Bereiche, die als Fußgängerbereich gewidmet worden sind. Hierfür werden in begründeten Fällen – außerhalb der bestehenden Lieferzeiten – gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt. Die hierfür anfallenden Gebühren werden nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben.

l) Die Einteilung des Stadtgebietes in zwei Bereiche erfolgt analog zu den Regelungen im Vertrag mit der BSM.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-01149
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neufassung der Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten (ParkGO) in der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	24.11.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten (ParkGO) in der Stadt Braunschweig wird beschlossen."

Begründung:

Der Rat ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG für Beschlüsse über Satzungen zuständig. Hierzu gehört neben dem Erlass auch die Änderung von Satzungen.

Nach § 1 a der derzeit geltenden ParkGO wird bis zum 31. Dezember 2015 vollelektrischen Kraftfahrzeugen das Parken mit einem entsprechenden Sonderparkausweis bis zu drei Stunden auf gebührenpflichtigen Stellplätzen (im Bereich von Parkuhren und Parkscheinautomaten) im öffentlichen Straßenraum während der gebührenpflichtigen Zeit kostenfrei ermöglicht.

In dem Beschluss des Rates zum Antrag der Fraktion der SPD (DS 15-00555) vom 6. Oktober 2015 wird die Verwaltung gebeten, die Bevorrechtigungen für Elektrofahrzeuge, insbesondere mit Blick auf folgende Punkte, zu prüfen und konkrete Umsetzungsvorschläge vorzustellen:

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen
2. Bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen **außer Busspuren**
3. Zulassen von Ausnahmen von Zufahrtsbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten
4. Kostenloses Parken in den von der Stadt betriebenen Parkhäusern und auf von ihr bewirtschafteten Parkflächen

Dieser Prüfauftrag wird zurzeit bearbeitet.

Unabhängig von dieser Prüfung schlägt die Verwaltung vor, dass der im Zuge des „Schaufensters Elektromobilität" der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg mit der Neufassung der ParkGO zum 1. August 2014 (DS 16756/14) derzeit nur bis zum 31. Dezember 2015 befristete Impuls zur Förderung der Elektromobilität in Form von gebührenfreiem Parken um weitere zwei Jahre verlängert wird.

Um diesen sinnvollen Beitrag zur Förderung der Elektromobilität fortzuführen, wird vorgeschlagen, die in § 1 a der ParkGO festgelegte Befristung bis zum 31. Dezember 2017 zu verlängern.

Zwischenzeitlich wurden die gesetzlichen Grundlagen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge geschaffen, die vollelektrisch betriebene Fahrzeuge und Hybridelektrofahrzeuge begünstigen. Es ist sinnvoll, die bestehende städtische Regelung zur Privilegierung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen auf die damit inzwischen bestehende bundeseinheitliche Definition zu beziehen. Diese Fahrzeuge sollen von der Pflicht zur Bedienung von Parkscheinautomaten und Parkuhren befreit werden. Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden; die Nutzung der Parkregelung verpflichtet zur Auslage der Parkscheibe.

Da derzeit erst wenige der elektrisch betriebenen Fahrzeuge das neue Kennzeichen für Elektrofahrzeuge haben, werden auch weiterhin die gebührenfreien Sonderparkausweise ausgegeben und anerkannt. Fahrzeuge, die bereits das neue Kennzeichen haben, benötigen keinen Sonderparkausweis mehr.

Um die Privilegierung ohne zeitliche Unterbrechung fortzuführen, ist ein Ratsbeschluss in 2015 erforderlich. Der Versand für die Vorberatung im Finanz- und Personalausschuss ist nicht mehr innerhalb der Frist des § 38 (2) der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 möglich. Die Verwaltung bittet, den Beschluss, der im Wesentlichen die Fortsetzung einer bestehenden Regelung betrifft, dennoch in der terminlich vorgeschlagenen Beratungsfolge zu fassen.

Im Zuge der Beschlussfassung vom 15. Juli 2014 wurde auf die Einführung einer Parkgebührenzone III verzichtet, sodass die entsprechenden Gebühren in § 1 (2) ParkGO aus redaktionellen Gründen gestrichen werden.

Leuer

Anlage/n:
Gebührenordnung

Anlage

Gebührenordnung
für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)
vom 21. Dezember 2015

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2014 (BGBl. I S. 904) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 155) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I	bis 30 Min.	0,70 €
	bis 60 Min.	1,50 €
	bis 90 Min.	2,30 €
	bis 120 Min.	3,00 €
	bis 150 Min.	3,80 €
	bis 180 Min.	4,60 €
In der Parkgebührenzone II	bis 30 Min.	0,50 €
	bis 60 Min.	1,00 €
	bis 90 Min.	1,50 €
	bis 120 Min.	2,00 €
	bis 150 Min.	2,50 €
	bis 180 Min.	3,00 €

§ 1 a

(1) Fahrzeuge im Sinne des § 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV, in der jeweils geltenden Fassung) können im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum während der gebührenpflichtigen Zeit kostenlos parken. Diese Fahrzeuge können einen gebührenfreien Sonderparkausweis erhalten.

(2) Die Fahrzeuge müssen bei der Nutzung der Parkregelung mit einer der folgenden Kennzeichnungsart versehen sein:
- Fahrzeuge mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Absatz 1 FZV
- Fahrzeuge mit einer Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Absatz 4 FZV
- Sonderparkausweis

(1) Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden.

(2) Die Nutzung der Parkregelung verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

§ 2

(1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des City-Ringes (John-F.-Kennedy-Platz - Stobenstraße - Bohlweg - Ritterbrunnen - Wilhelmstraße – Fallersleber Straße - Hagenmarkt - Hagenbrücke - Küchenstraße - Lange Straße - Radeklint - Güldenstraße - Gieseler - Europaplatz - Konrad-Adenauer-Straße - Lessingplatz - Augusttorwall - John-F.-Kennedy-Platz) einschließlich der genannten Straßen.

(2) Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze zwischen dem City-Ring bis zum Okerumflutgraben.

§ 3

(1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkautomaten in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 15. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 31. Juli 2014) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

(S)

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-00883
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt", IN 250, Stadtgebiet innerhalb des Wallrings, begrenzt durch den Bosselgraben, den Gaußberg und den Wendenmühlengraben im Norden, den Theaterwall, Magnitorwall, Am Magnitor, Ritterstraße, Klint, John-F.-Kennedy-Platz im Osten, den Lessingplatz, Bruchtorwall und Kalenwall im Süden und durch den Neustadtmühlengraben im Westen
Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	13.11.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Vorberatung)	01.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Vorberatung)	02.12.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	09.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

„Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in der Anlage 2 dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Begründung

Dem Verwaltungsausschuss wird zur Sitzung am 15.12.2015 eine separate Vorlage über die Aufstellung des neuen Bebauungsplanes IN 250 vorgelegt (DS-Nr.: 15-00881). Ziel des Bebauungsplanes IN 250 ist es, die Ansiedlung von Spielhallen und spielhallenähnlichen Wettbüros im Sinne des vom Rat im Jahre 2012 (DS-Nr.15507/12) beschlossenen Steuerungskonzepts Vergnügungsstätten in der Innenstadt zu regeln. Die Planungsziele sollen mit einer Veränderungssperre abgesichert werden.

Der Verwaltungsausschuss hatte bereits am 11. Oktober 2011 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit gleichem Planungsziel beschlossen - den Bebauungsplan IN 244 (DS-Nr. 14167/11). Städtebauliches Ziel war ebenfalls die Steuerung von Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich innerhalb des Wallrings. Zu diesem Bebauungsplan hatte der Rat am 8. November 2011 eine Veränderungssperre beschlossen, die am 16. November 2013 ausgelaufen ist.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan IN 244 aus dem Jahre 2011 soll aufgehoben werden. Der neue Bebauungsplan IN 250, der das gleiche Planungsziel verfolgt, soll zeitgleich aufgestellt werden.

Bis zur endgültigen Beschlussfassung des Bebauungsplanes IN 250 soll das Planungsziel, die Ansiedlung von Spielhallen, spielhallenähnlichen Wettbüros und ggf. weiterer Unterarten von Vergnügungsstätten in der Innenstadt zu regeln, im Plangeltungsbereich durch eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB gesichert werden.

Die Veränderungssperre ist auf Vorhaben beschränkt, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vergnügungsstätten zum Gegenstand haben. So wird vermieden, dass für jegliches bauliches Vorhaben die Erteilung einer Ausnahme erforderlich wird. Für von der Veränderungssperre erfasste Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 250, als Satzung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2: Satzung einschließlich Geltungsbereich der Veränderungssperre

Stadt Braunschweig

Anlage1

Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan IN 250

Übersichtskarte

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Stadt Braunschweig

Anlage 2

Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan IN 250

Geltungsbereich

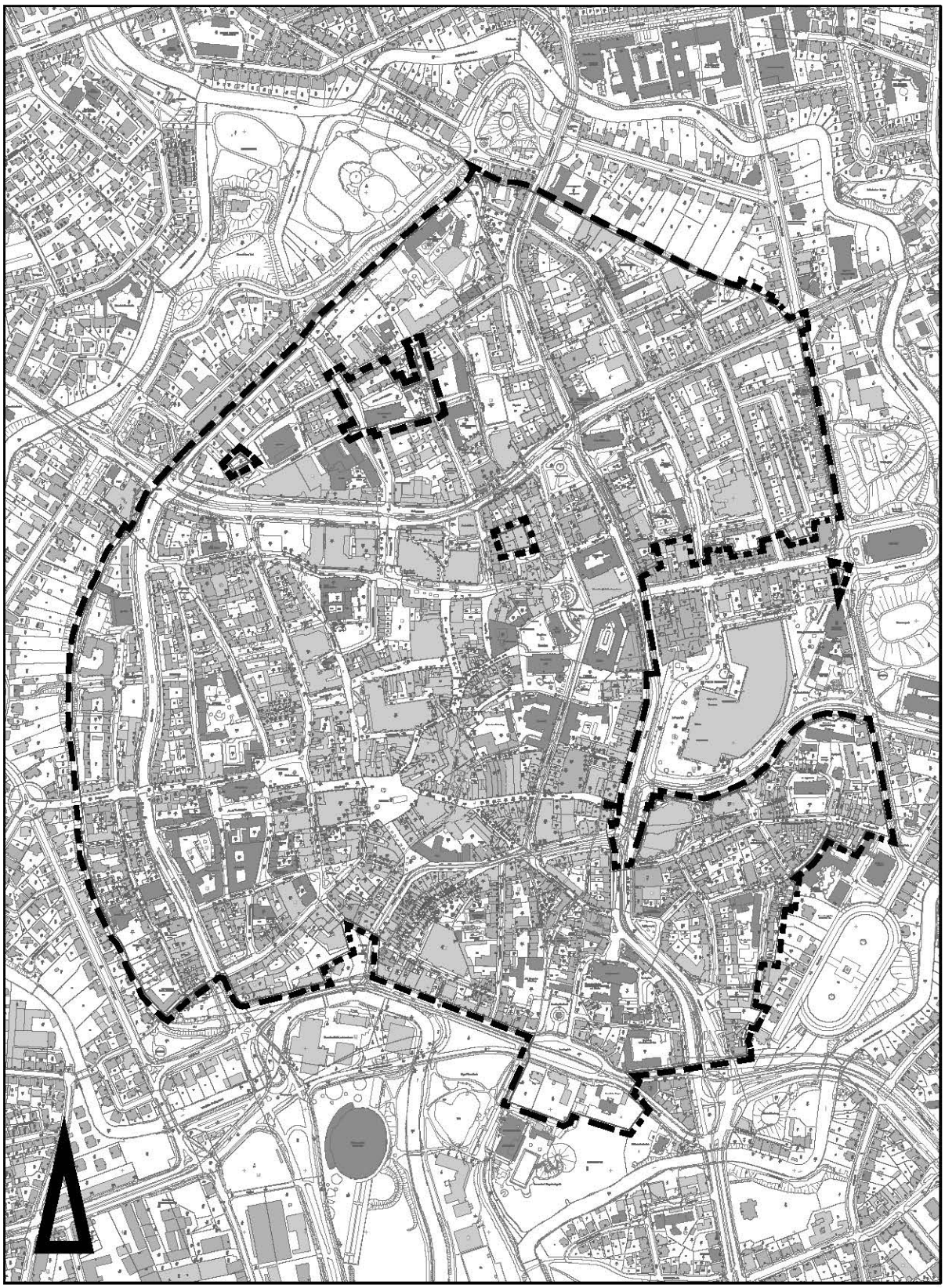

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Anlage 2
Stand: 08.10.2015

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom .....
für den Bebauungsplan
„Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ IN 250

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Braunschweig am ..... diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:
Stand Rechtsgrundlagen: 8. Oktober 2015

§ 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet innerhalb des Wallrings, begrenzt durch den Bosselgraben, den Gaußberg und den Wendenmühlengraben im Norden, den Theaterwall, Magnitorwall, Am Magnitor, Ritterstraße, Klint, John-F.-Kennedy-Platz im Osten, den Lessingplatz, Bruchtorwall und Kalenwall im Süden und durch den Neustadtmühlengraben im Westen betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen, soweit es sich um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vergnügungsstätten handelt,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V. Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig **15-01174**
Der Oberbürgermeister **Beschlussvorlage**
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Langer Kamp", HA 130 Stadtgebiet zwischen Langer Kamp, Hans-Sommer-Straße, Richard-Strauß-Weg und Gliesmaroder Straße

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	27.11.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	09.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:
„1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 7 und 8 zu behandeln.

2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Langer Kamp“, HA 130, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Da der Krankenhausstandort an der Gliesmaroder Straße aufgrund des Zwei-Standorte-Konzeptes des Städtischen Klinikums entbehrlich geworden ist, steht das attraktive Areal für eine andere Nutzung zur Verfügung. Das Gelände bietet sich aufgrund seiner Lage und Struktur dafür an, die durch das Quartier Sankt-Leonhards-Garten angestoßene Initiative des Neuen Wohnens in Braunschweig – ähnlich dem in der Entwicklung befindlichen Nördlichen Ringgebiet – fortzuführen. Das bestehende Planungsrecht setzt derzeit noch ein „Sondergebiet Krankenhaus“ fest. Die angestrebten Ziele lassen sich aus dieser Festsetzung nicht realisieren. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsausschuss am 12. Mai 2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes HA 130 beschlossen mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnnutzung in Kombination mit einem Lebensmittelvollsortimenter (BGF 1.500 m²) und Büro- bzw. Dienstleistungsangeboten zu schaffen.

Als erster Schritt wurde von der Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH ein städtebauli-

cher Wettbewerb durchgeführt, den das Büro Giesler Architekten aus Braunschweig gewann.

Am 16. März 2010 hat der Verwaltungsausschluss beschlossen, die Planung auf der Grundlage des ersten Preisträge-Entwurfs weiterzuentwickeln. Parallel dazu sollte sowohl ein Interessenbekundungsverfahren zur Investorenfindung als auch eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB durchgeführt werden.

Mit dem zwischenzeitlich ausgewählten Investor wurde das Wettbewerbsergebnis im Folgenden konkretisiert. Das Planverfahren wurde zusätzlich durch einen Gestaltungsbeirat begleitet, der sich zu einzelnen Themen der sich detaillierenden Planung geäußert hat, ohne dabei das Wettbewerbsergebnis grundsätzlich in Frage zu stellen.

Die jetzt vorliegenden Planungen wurden in wesentlichen Punkten dem Gestaltungsbeirat zuletzt am 29. Mai 2015 vorgestellt.

Aufgrund des Bestrebens, einen sehr prägnanten Baum an der Gliesmaroder Straße zu erhalten, muss einer der beiden Zugänge von der Gliesmaroder Straße zu der inneren Grünfläche entfallen. Die Bestandsmauer an der Gliesmaroder Straße kann nur vor dem Bestandsgebäude erhalten bleiben. In den Teilen westlich und östlich davon wird der Wiederaufbau bis auf Sockelhöhe und darüber transparent mit Gitterfeldern mit Heckenpflanzungen zwischen einzelnen Mauerpfeilern erfolgen.

Das Bürogebäude im Norden an der Hans-Sommer-Straße soll fünf- bis neun- statt vorher maximal fünfgeschossig hoch werden. Die Gesamthöhe soll bis zu 30 m betragen incl. oberstem (9.) Geschoss allein für die Technik.

Die genannten Modifizierungen wurden vom Gestaltungsbeirat bestätigt und entsprechend in den Bebauungsplan übernommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Für die Öffentlichkeit bestand in der Zeit vom 7. Oktober bis zum 1. November 2010 die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung über das Internet und einen Aushang der Unterlagen zu unterrichten und sich zu der Planung zu äußern. Es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Der Bebauungsplan dient einer Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB. Das Planverfahren wurde daher im beschleunigten Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB konnte somit abgesehen werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen wurde in der Zeit vom 15. August bis zum 17. September 2014 durchgeführt. Aus dem Beteiligungsverfahren sind keine Stellungnahmen hervorgegangen, die eine grundsätzliche Änderung der Planung notwendig gemacht hätten. Von einzelnen Dienststellen und dem Gestaltungsbeirat wurde eingebracht, gerade die besonders erhaltenswerten Bäume in der Planung zu berücksichtigen. Es wurden daher die konkreten Möglichkeiten des Baumerhalts geprüft und zum Erhalt einzelner Großbäume an der Gliesmaroder Straße und dem Langen Kamp eine Modifizierung der Planung vorgenommen. Dabei wurde die Grundstruktur aus dem Wettbewerbsergebnis beibehalten.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme sowie einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 14. Juli 2015 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen. Sie wurde nach der Ratifizierung des städtebaulichen Vertrages mit dem Projektentwickler, der Volksbank BraWo Projekt GmbH, in der Zeit vom 28. September 2015 bis zum 28. Oktober 2015 durchgeführt.

Im Rahmen der Auslegung wurde, dem Wunsch des Stadtbezirksrates 120 - Östliches Ringgebiet folgend, eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit am 12. Oktober 2015 durchgeführt einschließlich einer 2. Veranstaltung am 19. Oktober 2015 aufgrund des großen Interesses. Die Protokolle der beiden Veranstaltungen sind der Vorlage als Anlage 9 beigefügt.

Die eingebrachten Stellungnahmen während der Auslegung sowie die Einwendung aus den öffentlichen Veranstaltungen haben nicht zu einer Änderung der Planung geführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 8 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen 7 und 8 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan „Langer Kamp“, HA 130, als Satzung sowie dessen Begründung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1:	Übersichtskarte
Anlage 2:	Geltungsbereich
Anlage 3:	Zeichnerische Festsetzungen
Anlage 3.1:	Planzeichenerklärung
Anlage 4:	Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5:	Nutzungsbeispiel
Anlage 6:	Begründung
Anlage 7:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 8:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Anlage 9:	Protokolle der Bürgerinformationsveranstaltungen im Rahmen der Auslegung

Stadt Braunschweig

Anlage 1
16.11.2015

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Langer Kamp **HA 130**
Lage im Stadtgebiet, Stand: Satzungsbeschluss

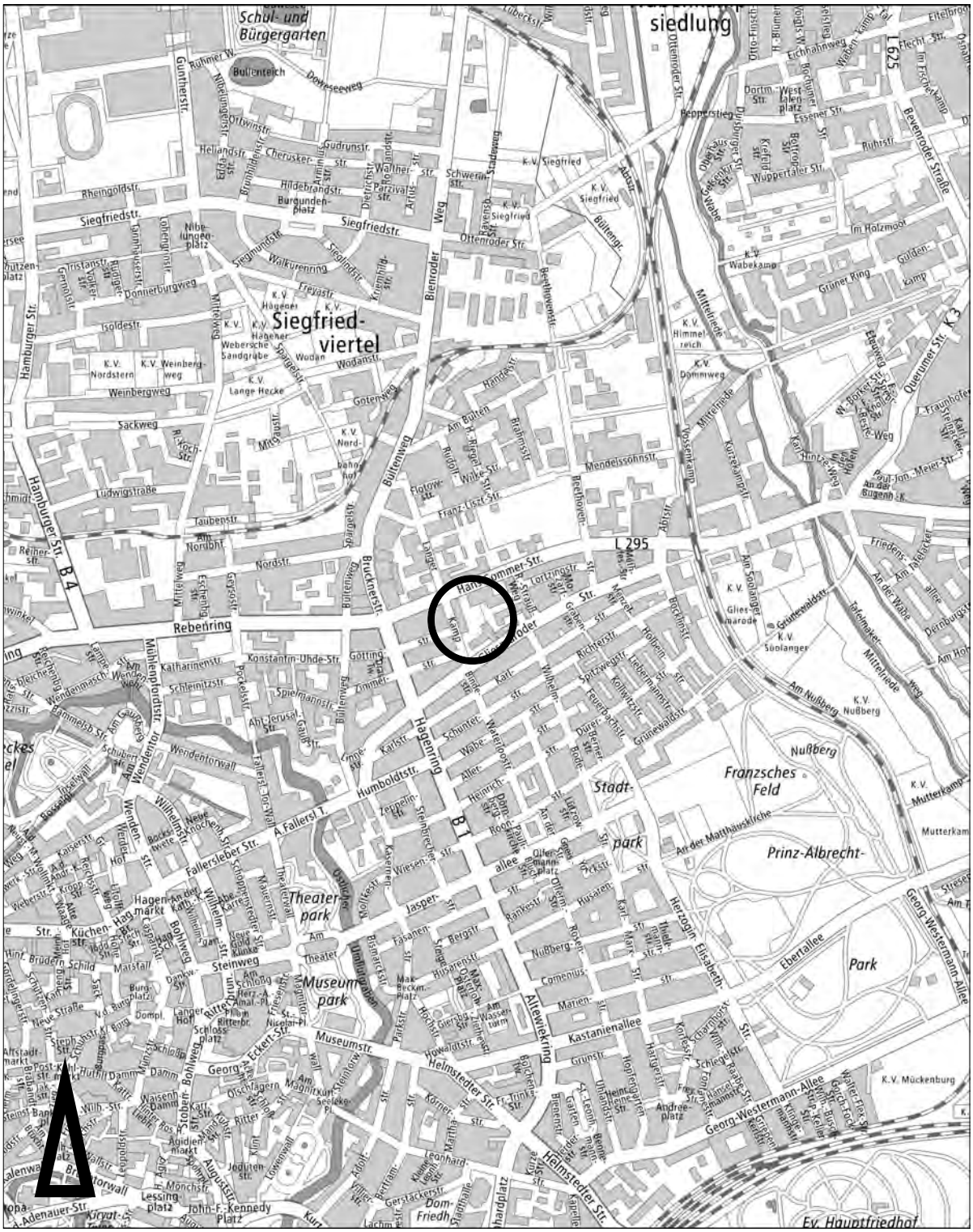

Maßstab 1:20.000

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]
[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Anlage 2
16.11. 2015

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Langer Kamp **HA 130**

Geltungsbereich, Stand: Satzungsbeschluss

0 20 40 60 80 100 120

Maßstab 1:2.000

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

Stadt Braunschweig

Anlage 3
16.11.2015

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Langer Kamp **HA 130**
Zeichnerische Festsetzungen
Stand: Satzungsbeschluss

Nebenzeichnung:
Art der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen in den Obergeschossen

siehe Nebenzeichnung

Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]
[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfenbüttel

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Langer Kamp **HA 130**
Planzeichenerklärung im Sinne der BauNVO (Zahlenangaben sind Beispiele)
Stand: Satzungsbeschluss

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
SO	Sondergebiet Einzelhandel

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

1,0	Grundflächenzahl (GRZ)
V	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(V)	Zahl der Vollgeschosse zwingend
TH 14,0	Traufhöhe als Höchstmaß
GH 17,0	Gesamtgebäudehöhe als Höchstmaß
(TH) 14,0	zwingend einzuhaltende Traufhöhe
(GH) 17,0	zwingend einzuhaltende Gesamtgebäudehöhe
GH min 17,0	mindestens einzuhaltende Gesamtgebäudehöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a	abweichende Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsfläche
	Ein- und Ausfahrtsbereich

Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

	Elektrizität

Grünflächen

privat	Parkanlage privat
	Spielplatz

Maßnahmen für Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung entsprechend textlicher Festsetzung
	Erhaltung einzelner Bäume

Sonstige Festsetzungen

	Grenze des Geltungsbereiches
	Nutzungsabgrenzung
St	Flächen für Stellplätze
TG	Flächen für Tiefgaragen
St/TG	Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen
	Geh-, Fahr und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung
	Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

Hinweise

(1)	Hinweis auf textliche Festsetzung
1,4	Maßangaben in Metern

Bestandsangaben

	Wohngebäude
	Neben- bzw- Wirtschaftsgebäude
	Flurstücksgrenze
II	vorhandene Geschosszahl
40/6	Flurstücksnummern
75,0	Höhenangaben über NN

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Langer Kamp **HA 130**
Textliche Festsetzungen und Hinweise BauNVO 1990/2013

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. Allgemeine Wohngebiete (WA 1 bis WA 4)

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 sind Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO nur wie folgt allgemein zulässig:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

2. Mischgebiet (MI)

2.1 Im Mischgebiet MI sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2.2 Im Mischgebiet MI sind Wohnnutzungen nur innerhalb des Lärmpegelbereiches IV und in Lärmegelbereich V oberhalb des SO Einzelhandel zulässig.

3. Sondergebiet Einzelhandel (SO)

Im Sondergebiet Einzelhandel (SO) sind folgende Nutzungen zulässig:
- Ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb, soweit er der Nahversorgung der Bevölkerung dient und eine Verkaufsfläche von maximal 1.200 m² sowie einen Verkaufsflächenanteil des Lebensmittelsortiments von mindestens 70 % der Verkaufsfläche aufweist,
- Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Serviceeinrichtungen für Kunden.

4. Im Geltungsbereich nicht zulässig sind insbesondere:
- Vergnügungsstätten,
- Bordelle und bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

1. Zulässige Grundfläche

1.1 Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche bleiben in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 Grundstücksflächen, die als private Grünfläche oder mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten festgesetzt sind, außer Betracht.

1.2 Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO werden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 die Grundflächen von
- Tiefgaragen und deren Zufahrten,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird und
- Terrassen- und Eingangsanlagen

nicht mitgerechnet.

2. Höhe der baulichen Anlagen

2.1 Gesamthöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenflächen der Außenwand mit dem obersten Dachabschluss. Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Höhe der Attika des obersten Vollgeschosses. Von diesen Höhen darf um bis zu 0,5 m nach unten abgewichen werden.

Bezugspunkt für die zeichnerische Höhenfestsetzung ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite an nächsten liegt. Sofern im WA 2 Gebäude ohne Grenzabstand aneinander errichtet werden, gilt als Mitte der Gebäudeseite die Mitte aller aneinandergebauten Gebäude. Sofern Gebäude auf einer gemeinsamen Tiefgarage errichtet werden, gilt als Mitte der Gebäudeseite die Mitte der Tiefgarage aller darauf stehenden Gebäude.

2.2 Technische Anlagen wie z.B. Aufzugsüberfahrten, Schornsteine, Lüftungsanlagen, konstruktiv bedingte Bauteile und Solaranlagen

dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe um bis zu 1,50 m überschreiten, sofern sie sich auf einen untergeordneten Teil der Grundfläche beschränken und mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand zurückbleiben.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie wie Fotovoltaik oder Wärmekollektoren sind von der Beschränkung auf die untergeordnete Fläche ausgenommen, soweit sie durch geeignete Maßnahmen optisch nicht in Erscheinung treten.

2.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 darf die Höhe der Oberkanten der zulässigen Tiefgaragen inklusive der Boden- oder Belagsüberdeckung maximal 0,95 m über dem jeweiligen Höhenbezugspunkt liegen.

Ausgenommen hiervon sind die Bereiche der Tiefgaragenzufahrten, in deren Sichtdreiecken die maximale Höhe der Oberkanten 0,80 m nicht überschreiten darf.

In den übrigen Gebieten müssen die Tiefgaragen höhengleich mit der Oberkante der an das Grundstück anschließenden öffentlichen Fläche hergestellt werden.

III Bauweise

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 mit der Bauweise a müssen Gebäude innerhalb der überbaubaren Fläche ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden. Gebäude mit einer Länge über 50 m sind zulässig.

1.2 Im Mischgebiet MI und im Sondergebiet SO mit der Bauweise a sind Gebäude mit einer Länge über 50 m zulässig.

1.3 Im Sondergebiet SO und in den Allgemeinen Wohngebieten dürfen Tiefgaragen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den festgesetzten Flächen für Tiefgaragen errichtet werden.

IV Überbaubare Grundstücksflächen

1. Baulinien und Baugrenzen

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 dürfen Loggien, Erker, Wintergärten und Balkone sowie Hauseingänge bis zu 1,0 m von den Baulinien vorspringen.
Dies gilt nicht für den Fassadenabschnitt der mit ⑥ gekennzeichneten Baulinien.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 dürfen Loggien, Erker, Wintergärten und Balkone sowie Hauseingänge allgemein bis zu 2,0 m von der gartenseitigen Baulinie vorspringen.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 dürfen Loggien, Erker, Wintergärten und Balkone sowie Hauseingänge allgemein bis zu 4,0 m von der südlichen gartenseitigen Baugrenze vorspringen, soweit dies nachweislich mit dem Schutz der zum Erhalt festgesetzten Bäume vereinbar ist. Fundamente im Wurzelbereich des festgesetzten zu erhaltenden Baumes sind als Einzelfundamente auszubilden.

1.2 Die Summe der unter IV.1.1 ermöglichten einzelnen Vorsprünge darf insgesamt nicht länger als die Hälfte der jeweiligen Gebäudeseite sein.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 kann die Bebauung im Bereich der Rundung auch annähernd gerundet ausgeführt werden. Annähernd gerundet bedeutet, dass sich die Kurve aus einzelnen Geraden zusammensetzt. Eine geringfügige Über- bzw. Unterschreitung der Baulinie durch die Geraden zwischen den Schnittpunkten mit der Baulinie um maximal 0,25 m ist dabei zulässig.

Vorsprünge dürfen nicht an zwei benachbarten Gebäudeseiten gleichzeitig bis zur die Gebäudeseiten verbindenden Ecke geführt werden.

2. Baulinien und Baugrenzen in den obersten Nichtvollgeschossen

2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 müssen die obersten Nichtvollgeschosse um mindestens 0,3 m und maximal 5,0 m hinter den festgesetzten Baulinien der darunter liegenden Vollgeschosse zurückbleiben.

2.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 dürfen Umwehrungen und Brüstungen von Dachterrassen innerhalb der gesamten Baufelder ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.

2.3 Zur Erschließung notwendige Bauteile der obersten Nichtvollgeschosse dürfen ausnahmsweise vor den festgesetzten Mindestabstand entsprechend IV 2.1 vortreten, jedoch maximal bis zur Außenkante des darunterliegenden Geschosses.

3. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

3.1 Stellplätze und Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig.

3.2 Tiefgaragen im Sinne dieser Festsetzung sind Garagen, deren Oberkante des fertigen Fußbodens mindestens 1,0 m unterhalb des jeweiligen Höhenbezugspunktes liegt. Die Garagenflächen außerhalb von Gebäuden müssen mit einer mindestens 0,3 m starken Bodenüberdeckung mit vegetationsfähigem

Substrat hergestellt werden. Ausgenommen hiervon sind die notwendigen Zu- und Ausfahrten, Terrassen und Wege.

3.3 Grundstückszufahrten sind nur in den dafür zeichnerisch festgesetzten Bereichen in einer maximalen Breite von 4,0 m zulässig. Ausnahmsweise ist eine Tiefgaragenzufahrt zum Sondergebiet Einzelhandel von der Straße Langer Kamp oder von der Planstraße zulässig, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einem Eingangs- oder Aufgangsbereich zu den über dem Sondergebiet liegenden Geschossen steht.

3.4 Nebenanlagen sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Ausgenommen hiervon sind Terrassen bis zu einer maximalen Tiefe von 5,0 m über die festgesetzte Baulinien oder Baugrenzen hinaus.

Ausgenommen hiervon sind ebenfalls notwendige Anlagen zur visuellen Trennung der Terrassenbereiche bis zu einer Tiefe von 4,0 m, sofern diese senkrecht zur Gebäudefassade errichtet werden. Im Allgemeinen Wohngebiet WA4 ist deren Länge auf maximal 10,0 Meter begrenzt. Die Festsetzungen gemäß V.3.3 sind zu beachten.

Ausgenommen hiervon sind ebenfalls Anlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, Briefkastenanlagen, eingehauste Müll- und Wertstofftonnenstandplätze sowie Einfriedungen.

V Grünordnung

1. Begrünung öffentlicher Flächen

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist je 6 Parkplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Baumstandorte sind als gliedernde Elemente in die Parkplatzanlage zu integrieren.

2. Begrünung privater Flächen

2.1 Die private Grünfläche ist als Rasenfläche mit lockerer Baum- und Strauchpflanzung anzulegen.

2.2 Im Sondergebiet Einzelhandel ist je 6 Stellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen ein mindestens mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Baumstandorte sind als gliedernde Elemente in die Stellplatzanlage zu integrieren oder bei Unterbauung durch eine Tiefgarage im Randbereich in der im Plan mit ④ zeichnerisch festgesetzten Flächen zur Anpflanzung zu integrieren.

2.3 Im Sondergebiet Einzelhandel sind die Flächen für Stellplätze angrenzend an die öffentlichen Verkehrsflächen in der im Plan mit ④ zeichnerisch festgesetzten Flächen zur Anpflanzung mit einer 0,8 bis 1,2 m hohen Anpflanzung aus Laubgehölzsträuchern einzugrünen.

2.4 Im Sondergebiet Einzelhandel sind die südlichen Fassadenflächen in der Erdgeschosszone mit Ausnahme von Fassadenabschnitten mit Tür- oder Fensteröffnungen oder technischen Anlagen vollflächig mit Schling- und/oder Kletterpflanzen zu begrünen. Vor die zu begrünenden Fassadenabschnitte ist eine Pflanze je 1 lfdm zu setzen. Als Pflanzqualität ist mind. 2 x verpflanzte Ware mit Topfballen, 3 Triebe, 40 - 60 cm zu verwenden.

3. Ausführung der Begrünung

3.1 Für die anzupflanzenden Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Stellplatzanlagen ist je Baum eine offene Vegetationsfläche mit Netto-Mindestmaßen von in der Regel 2,0 m Breite und 9,0 m^2 Fläche vorzusehen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

3.2 Alle festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

3.3 Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäume sind fachgerecht zu pflegen und bei Abgang an annähernd gleicher Stelle mit einer gleichwertigen Gehölzart nachzupflanzen.

Für bauliche Maßnahmen in den Kronenbereichen ist in jedem Einzelfall die Vereinbarkeit mit dem Erhalt des Baumes nachzuweisen (Wurzelraum und Krone). Im Bereich der Kronentraufe sind erforderliche Wegebefestigungen so auszuführen, dass wesentliche Beeinträchtigungen des Wurzelwerkes auszuschließen sind. Geländeaufschüttungen und -abtragungen sind mit Ausnahme der im Einzelfall genehmigten Maßnahmen im Wurzelbereich dieser Bäume nicht zulässig.

3.4 Die gemäß den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zur Begrünung vorzusehenden Grundstücksflächen müssen bis zur Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen ausgebaut sein. Sie sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode gemäß den Festsetzungen abschließend zu begrünen.

3.5 Für die festgesetzten Anpflanzungen und Ersatzpflanzungen sind Laubbäume in der Pflanzqualität Hochstamm mit folgenden Mindeststammumfängen (gemessen in 1,0 m Höhe) zu verwenden:
- auf öffentlichen Flächen: Stammumfang 18 - 20 cm,
- auf privaten Flächen: Stammumfang 16 - 18 cm.

3.6 Die Anpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen entsprechend den Festsetzungen herzustellen.

3.7 Für alle öffentlichen Pflanz- und Rasenflächen ist im Anschluss an die Fertigstellungspflege eine dreijährige Entwicklungspflege durchzuführen.

VI Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetztes

Bauliche Lärmschutzmaßnahmen – passiver Lärmschutz

1 Innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche ist von den nachfolgenden Außenlärmpegeln auszugehen:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel
III	61 bis 65 dB(A)
IV	66 bis 70 dB(A)
V	71 bis 75 dB(A)
VI	76 bis 80 dB(A)

2 Im Mischgebiet MI und in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis 4 sind Fenster schutzwürdiger Räume wie Schlaf- und Kinderzimmer in den Lärmpegelbereichen III und IV nur mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen gemäß VDI-Richtlinie 2719 zulässig.

3 Im Mischgebiet MI und in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis 4 sind passive Schallschutzmaßnahmen für Aufenthaltsräume nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

Der Nachweis zu eingehaltenen Schalldämmmaßnahmen auch für Gebäudeaußenteile ist mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen zugehörig zum Bauantrag / zur Bauanzeige zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

4 Ab Lärmpegelbereich III sind auf den der Hans-Sommer-Straße, dem Langer Kamp und der Gliesmaroder Straße zugewandten Seite bei Einrichtung von schutzwürdigen Außenwohnbereichen, wie z.B. Terrassen, Balkonen und Loggien, Immissionsschutznachweise zu erbringen, die darlegen, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass im Außenwohnbereich ein Beurteilungspegel von 59 dB(A) tags in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bil s WA 4 und 64 dB(A) tags im Mischgebiet Mnicht überschritten wird.

5 Von den Festsetzungen unter VI kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist. Der Nachweis kann auf der Grundlage einer Einzelfallberechnung gemäß VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ unter Berücksichtigung des Geschosses und der Grundrissorganisation erfolgen.

VII Sonstige Festsetzungen

1. Die im Plan mit ① zeichnerisch festgesetzte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht (nur Fußgänger, Fahrradfahrer u. ä.) zu Gunsten der Allgemeinheit belasten.

2. Die im Plan mit ② zeichnerisch festgesetzte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr und Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

3. Die im Plan mit ③ zeichnerisch festgesetzte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr und Leitungsrecht zu Gunsten der Bewohner und Anlieger des Allgemeinen Wohngebietes WA 4 zu belasten.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß § 84 NBauO in Verbindung mit
§ 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift für den Bebauungsplan „Langer Kamp“, HA 130 wird für die Baugebiete SO/ MI und WA 1 bis WA 4 differenziert festgesetzt.

II Dächer

1. Dächer

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 sind nur Flachdächer mit einer Dachneigung bis zu 6° zulässig.

1.2 Dachüberstände über dem obersten Nichtvollgeschoss sind nicht zugelassen. Soweit in obersten Nichtvollgeschossen Fassadenrücksprünge zur Ausgestaltung von Freisitzflächen hergestellt werden, ist ein Dachüberstand zulässig, wenn die Dachkante durchgängig parallel zur Außenwand des darunterliegenden Hauptbaukörpers verläuft.

III Fassaden

1. Fassadenabschlüsse

Die Hauptgebäude in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 müssen allseitig in gleicher Höhenlage waagerechte obere Fassadenabschlüsse aufweisen. Dies gilt auch für die obersten Nichtvollgeschosse.

2. Materialien

2.1 Als Grundmaterial für die Fassaden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 ist Putz zu verwenden. Das Farbspektrum muss aus dem weißen Bereich stammen.

Neben den Putzfassaden sind aus Gründen der Fassadengliederung auch andere Materialien (z. B. Sichtbeton, Ziegel, Naturstein) ergänzend zum Grundmaterial Putz zulässig. Die Summe der Flächen aller anderen Materialien darf maximal 25% der Gesamtfassadenfläche einnehmen.

2.2 Als Grundmaterial für die Fassaden im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 ist Ziegel zu verwenden.

Neben den Ziegelfassaden sind aus Gründen der Fassadengliederung auch andere Materialien (z. B. Sichtbeton, Putz, Naturstein) ergänzend zum Grundmaterial Ziegel zulässig. Die Summe der Flächen aller anderen Materialien darf maximal 25% der Gesamtfassadenfläche einnehmen.

IV Balkone und Loggien

Die Brüstungen der Balkone und Loggien in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 3 müssen mindestens zu 2/3 der Brüstungshöhe im Material der sie umgebenden Fassade ausgebildet werden. Dies gilt nicht für Umwehrungen der obersten Nichtvollgeschosse.

V Einfriedungen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis 4 sind Sockel- und Stützmauern nur mit einer Ziegeloberfläche zulässig. Die maximale Höhe der Sockel- und Stützmauern beträgt 0,95 m, bezogen auf den Höhenbezugspunkt.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 sind Einfriedungen oberhalb von Sockel- und Stützmauern nur als Schnitthecke aus Laubgehölzen bis zu einer Höhe von 1,0 m, bezogen auf die Oberkante der Sockel- oder Stützmauer, zulässig.

Im rückwärtigen Gartenbereich ist eine maximale Heckenhöhe von 1,80 m, bezogen auf die Boden- oder Belagsoberkante der Tiefgaragen, für senkrecht zur gartenseitigen Gebäudefassade verlaufende Hecken zulässig, sofern die Hecke mindestens 2,0 m von der Grundstücksgrenze zurückbleibt.

Die Kombination von Hecken mit einem Maschendrahtzaun ist zulässig, sofern dieser auf der dem Grundstück zugewandten Seite der Hecke errichtet bzw. in die Hecke integriert wird.

3. Auf der Sockelmauer nach B V.1 ist auch eine Metalleinfriedung zulässig, soweit sie eine Höhe von 0,95 m nicht überschreitet und in einer transparenten Bauform mit einem Lochanteil von mindestens 50 % ausgestaltet wird.

VI Nebenanlagen

1. Die Einhausungen von Müll- und Wertstofftonnenstandplätzen und ähnlichen Nebenanlagen müssen gestalterisch in die Sockelmauern integriert werden.

2. Die in der Planzeichnung festgesetzte Anlage für die elektrische Ver- oder Entsorgung ist entsprechend den Festsetzungen unter B III.2 gestalterisch in die Umgebung zu integrieren. Dies muss durch bauliche Maßnahmen in Form einer Putzfassade oder Verblendung mit Ziegelstein erfolgen. Das Farbspektrum für den Ziegelstein ist aus dem Bereich der Grundfarbtöne Rot zu wählen, für die Putzfassade aus dem Bereich Weiß.

VII Werbeanlagen

1. Allgemeine Anforderungen

Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, Beklebung und im Schaufenster angebrachte Werbeanlagen mit Außenwirkung.

Werbeanlagen müssen sich in der Gestaltung, insbesondere nach Maßstab, Anordnung, Farbgebung und Wirkung, den baulichen Anlagen unterordnen und in das Straßenbild einfügen. Sie sollen sich aus den liegenden und stehenden Elementen und den Öffnungsmaßen der Fassade herleiten und in die Gliederung der Fassade einpassen.

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und an der Stätte der Leistung zulässig.

Akustische Werbeanlagen sind unzulässig.

Werbeanlagen mit wechselndem (flackerndem), sich bewegendem Licht (wie z.B. Lichtlaufanlagen, senkrechte Kletterschriften, Blink,- Wechsel- und Reflexbeleuchtung, Himmelsstrahler) und mit sich turnusmäßig verändernden Werbedarstellungen (wie z.B. Prismenwendeanlagen, CityLightBoards, Rollbänder, Filmwände, Wandprojektionen, LED-Boards) und Bildschirmwerbung sind unzulässig.

Im Sondergebiet SO und dem Mischgebiet MI ist je gewerblicher Nutzungseinheit ab dem 1. Obergeschoss ein Namens- oder Firmenschild als Hinweis auf Beruf oder Gewerbe ausnahmsweise in der Erdgeschosszone zulässig, wenn es eine maximale Größe von 0,125 m^2 (DIN A3) nicht überschreitet. Mehrere Namens- oder Firmenschilder sind nur als maximal 1,0 m breite und 2,2 m hohe Sammelanlage und in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Gemeinschaftsaufgang zulässig. Die Sammelanlagen dürfen ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Fläche liegen.

2. Im Sondergebiet SO sind maximal drei Fahnenmasten innerhalb des im zeichnerischen Teil mit ⑤ festgesetzten Bereiches mit einer Höhe bis zu 8,00 m zulässig.

3. Im Sondergebiet SO ist Werbung an der Fassadenfläche nur an der nördlichen und westlichen Fassade bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Die Fläche darf hierbei insgesamt nicht mehr als ein Drittel der jeweiligen Fassadenlänge und eine maximale Höhe von 0,70 m betragen.

VIII Abweichungen

Von der Örtlichen Bauvorschrift können Abweichungen zugelassen werden, wenn die Ziele der Satzung nicht gefährdet und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

IX Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der Örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Hinweise

1. Das Plangebiet ist lärmvorbelastet.

2. Kampfmittel

Im Planungsbereich besteht kein Verdacht auf Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg. Aus Sicherheitsgründen ist jedoch eine baubegleitende Kampfmittelüberwachung des Aushubs durchzuführen.

Werden bei der Überwachung Verdachtspunkte auf Kampfmittel festgestellt, sind diese Verdachtspunkte zu öffnen und gegebenenfalls vorhandene Kampfmittel zu bergen.

3. Trinkwassernotbrunnen

Im Planbereich befinden sich ein Trinkwassernotbrunnen. Dieser ist zu erhalten oder bei Rückbau in Abstimmung mit der Feuerwehr gleichwertig zu ersetzten.

4. Vorschriften

Zur Umsetzung der Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1987,
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen – Bauen – Umwelt“ der Stadt Braunschweig, Langer Hof 8, eingesehen werden.

5. Im Rahmen der Bauanträge im Mischgebiet MI und Sondergebiet SO sind qualifizierte Freiflächengestaltungspläne vorzulegen.

Stadt Braunschweig

Anlage 5
16.11.2015

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Langer Kamp **HA 130**
Nutzungsbeispiel
Stand: Satzungsbeschluss

Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]
[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Anlage 6

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Langer Kamp **HA 130**
Begründung

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
4	Umweltbelange	5
5	Begründung der Festsetzungen	20
6	Gesamtabwägung	41
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	42
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	42
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan dieGrundlage bilden soll	43
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	43

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **9. November 2015 -**

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl S. 434)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als „vorhandener Siedlungsbereich“ dargestellt, weitere Darstellungen enthält das RROP nicht.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005 in seiner derzeit geltenden Fassung. Er stellt für das Plangebiet Sonderbauflächen dar.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig wird mit Rechtskraft des Bebauungsplans im Sinne von § 13a Absatz 2 BauGB berichtigt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird dadurch nicht beeinträchtigt. In seiner zukünftigen Form wird der Flächennutzungsplan für das Plangebiet Wohnbauflächen darstellen.

2.3 Bebauungspläne

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt derzeit der Bebauungsplan HA 27, der die Flächen des ehemaligen Klinikstandortes als „Sondergebiet Krankenhaus“ festsetzt.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH hat im Zuge ihrer Planungen zur Zusammenlegung der einzelnen Standorte den Standort der Geriartrischen Abteilung an der Gliesmaroder Straße von der Kliniknutzung entbunden.

Das Klinikum Gliesmaroder Straße war der älteste der vier Betriebsteile des Städtischen Klinikums. Das Klinikum Gliesmaroder Straße wurde durch den Garnisonsbaumeister von 1877 bis 1881 in knapp vierjähriger Bauzeit als Lazarett errichtet und 1881 in Betrieb genommen. Zum Komplex gehörten das Krankenhausgebäude, ein Verwaltungsgebäude, eine Isolierbaracke und weitere kleine Nebengebäude. Der Gebäudekomplex ist von parkähnlichen Grünflächen mit Baumbestand umgeben.

Auch der Ortsbauplan von Stadtbaurat Ludwig Winter von 1898 zeigt die gleiche Bebauung. Die darauf zu sehende Straßenplanung wurde aber in Gänze nicht realisiert. Heute auf dem Gelände noch erhaltene Gebäude sind das eigentliche Lazaretthaupthaus, das Verwaltungsgebäude und im rückwärtigen Grundstücksbereich ein Nebengebäude.

Auch die das Grundstück teilweise umgebende Mauer ist noch erhalten. Nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nicht feststellbar, ob die Mauer Teil der Ursprungskonzeption war. In den Plänen ist eine Maureinfriedung dargestellt mit einem Zugang in der Achse des Hauptgebäudes und des in Richtung Gliesmaroder Straße weisenden Gartens.

Die historischen Gebäude einschließlich der umgebenden Mauer und des Baumbestandes zeigen heute noch eindrucksvoll die städtebauliche und geschichtliche Bedeutung des Lazarettstandortes. Im Stadtgebiet sind die Gebäudetypen des Lazaretts mehrfach vertreten. Es gab im Laufe der Jahrzehnte bauliche Veränderungen und Erweiterungen, so dass es sich bei den Gebäuden nicht um Baudenkmale handelt. Auch wenn die Lazarettgebäude keinen Denkmalcharakter aufweisen, so handelt es sich, städtebaulich und historisch betrachtet, um einen erhaltenswerten Gebäudekomplex. Der Standort bildet bis heute einen wertvollen Orientierungspunkt für die umliegenden Quartiere.

Nach dem letzten Weltkrieg folgte die Umwandlung des Lazaretts in ein ziviles Krankenhaus, das ab 1948 als Tuberkulosekrankenhaus eingerichtet wurde. Hierzu wurde das Hauptgebäude nach Osten erweitert. Mit zunehmender Seuchenbekämpfung wurden die Fälle weniger und die Tbc-Station 1980 schließlich ganz geschlossen. Die verbliebenen Stationen wurden zunächst als "Dependance" der Medizinischen Kliniken des Städtischen Klinikums geführt, bis 1991 die selbständig geleitete Medizinische Klinik IV gegründet wurde. Die Medizinische Klinik IV war eine Abteilung mit 77 Betten innerhalb des Städtischen Klinikums Braunschweig, welche den Schwerpunkt Geriatrie und Rheumatologie im Rahmen der Inneren Medizin vertrat. Diese zog im Juli 2012 in den Standort Celler Straße des Klinikums um. Seitdem steht das Grundstück leer.

In einem städtebaulichen Wettbewerb wurde im Oktober 2009 ein städtebaulicher Entwurf mit dem ersten Preis ausgezeichnet, der die Grundlage der weiteren Entwicklung bildet und dessen städtebaulichen Ziele mit diesem Bebauungsplanverfahren umgesetzt und gesichert werden sollen.

Die Stadt Braunschweig hat im Mai 2009, parallel zum Start der Wettbewerbsdurchführung, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan HA 130 „Langer Kamp“ mit dem Ziel gefasst, das ca. 19.800 m^2 umfassende Grundstück im Rahmen der Initiative 'Neues Wohnen in Braunschweig' für eine Wohnnutzung in Kombination mit einem Lebensmittelvollsortimenter und einer wissenschaftlichen bzw. dienstleistungsorientierten Nutzung bzw. weiteren Wohnnutzungen neu zu strukturieren.

Dieser Entwicklung sollen nun mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes HA 130 „Langer Kamp“ die notwendigen bauplanungsrechtlichen Grundlagen gegeben werden, um eine geordnete und den Zielformulierungen entsprechende städtebauliche Gestaltung zu ermöglichen.

Mit dem Vorhaben bietet sich die Chance, ein derzeit ungenutztes Areal städtebaulich neu zu ordnen und durch hochwertige Nutzungen aufzuwerten, um dem Gesamtgefüge der Stadt Braunschweig einen weiteren qualitätvollen Baustein hinzuzufügen. Der Standort erfährt mit der Schaffung von derzeit dringend benötigtem Wohnraum innerhalb einer ihn umgebenden Wohnbebauung eine sinnvolle Nachnutzung. Die Planung, die den hochwertigen und baumbestandenen Freibereich des ehemaligen Klinikums berücksichtigt, ermöglicht der Öffentlichkeit nunmehr den Zugang zu diesem bisher verschlossenen Grünbereich. Dieser erhöht als Freiraum mit hoher Qualität die Wohnatmosphäre über den Geltungsbereich hinaus. Im Zuge der städtebaulichen Planung nach dem Wettbewerbsergebnis wurde insbesondere darauf geachtet, den wertvollen Baumbestand zu erheben und sofern möglich zu erhalten.

Durch die Nutzung vorhandener infrastruktureller Ressourcen und die Umnutzung bereits bebauter und erschlossener Gebiete ist dieses Vorhaben ein bedeutender und positiver Beitrag im Sinne einer nachhaltigen und ressourcenschonenden und somit effizienten Stadtentwicklung der Stadt Braunschweig.

4 Umweltbelange

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB aufgestellt. Die Planung sieht vor, das in attraktiver Zentrumsnähe liegende Grundstück im Rahmen der Initiative 'Neues Wohnen in Braunschweig' für eine Wohnnutzung in Kombination mit einem der Nahversorgung dienenden Lebensmittelvollsortimenter (Verkaufsfläche maximal 1.200 m^2) und der Möglichkeit für eine wissenschaftliche bzw. dienstleistungsorientierte Büronutzung neu zu strukturieren.

Auf Grund der zentralen Lage und der homogenen, überwiegend gründerzeitlichen Bebauung ist das Östliche Ringgebiet ein äußerst beliebtes Wohnquartier. Sowohl die aus den Anfängen des 20. Jahrhunderts erhaltenen, zum Teil auch denkmalgeschützten, Gebäude als auch die für die Gründerzeit typische Blockstruktur geben dem Viertel seinen unverwechselbaren Charakter. Eine teilweise Neubebauung des ehemaligen Krankenhausstandorts mit Wohnbauten bei gleichzeitiger Umnutzung des bestehenden Hauptgebäudes wird der hohen Nachfrage für das Östliche Ringgebiet als Wohnstandort gerecht. Die das Gelände in Teilen umgebende Mauer und das identitätsstiftende Klinikgebäude an der Gliesmaroder Straße sowie der prägende Baumbestand im Kernbereich sollen möglichst weitestgehend erhalten bleiben.

Ergänzt werden soll die Bebauung im nördlichen Bereich des Planungsgebiets mit der Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters sowie Wohnungen oder ergänzenden Dienstleistungs- und/oder Büronutzungen in den

Obergeschossen. Hierdurch können die von der Hans-Sommer-Straße verursachten Lärmimmissionen im südlichen Wohnbereich reduziert und der bestehende Bedarf nach einem Vollsortimenter im Einzugsbereich des Östlichen Ringgebietes behoben werden.

Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Das vorgesehene Plangebiet wird begrenzt
- im Norden von der Bundestraße 248 Hans-Sommer-Straße,
- im Osten von den Sondergebietsflächen der Technischen Universität im nördlichen und Wohnbebauung im südlichen Bereich,
- im Süden von der Gliesmaroder Straße mit angrenzender Wohnbebauung und
- im Westen von der Straße Langer Kamp ebenfalls mit angrenzender Wohnbebauung.

Die durch die Festsetzungen innerhalb der überbaubaren Flächen mögliche zulässige Grundfläche beträgt ca. 6.160 m². Andere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, liegen nicht vor. Eine aufgrund der zulässigen Geschossfläche des Nahversorgers über 1.200 m^2 gemäß Punkt 18.8 in Verbindung mit 18.6.2 der Anlage 1 zum UVPG notwendige Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen hat und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten sind nicht erkennbar. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit erfüllt.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt. Naturschutzfachliche Eingriffe, die auf Grund des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten bei Bebauungsplänen mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m^2 im Sinne der Eingriffsregelung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich ist somit nicht erforderlich, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht vorgenommen.

Übergeordnete Planungen

Der Landschaftsrahmenplan stellt ein wichtiges Instrument zur Darstellung der landschaftsplanerischen Ziele dar. Er wurde durch die Stadt Braunschweig im Jahr 1999 veröffentlicht. Das Plangebiet wird darin als Raum mit stark eingeschränkter Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zum Erhalt von Arten und Lebensgemeinschaften mit hohem Anteil von vegetationsbestimmten Flächen / Vegetationsstrukturen dargestellt.

Das Plangebiet ist gemäß Landschaftsrahmenplan ein kleinflächiger Bereich mit hoher Bedeutung für das Naturerleben in Ortsteilen. Die das Plangebiet im Norden begrenzende Straße stellt eine Beeinträchtigung dar.

Die Böden des Plangebietes sind zu ca. 25% bis 50% versiegelt. Weitere Aussagen zu Leistungsfähigkeit, Beeinträchtigungen usw. trifft der Landschaftsrahmenplan nicht.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts für das Schutzgut Wasser ist eingeschränkt als Siedlungsfläche mit geringem bis mittlerem Risiko der Grundwasserbeeinträchtigung. Die Gliesmaroder Straße und die Hans-Sommer-Straße werden als lineare Belastungsquellen dargestellt.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts für das Schutzgut Klima/Luft ist als Wirkungsraum mit Stadtklima und geschlossener Bebauung sehr stark eingeschränkt. Die Gliesmaroder Straße wird als belastete Flurwindbahn dargestellt, die Hans-Sommer-Straße als lineare Belastungsquelle. Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Weitere berücksichtigte Fachgutachten und -planungen, deren Ergebnisse in die Planung und Abwägung der Belange eingeflossen sind:

- Stadtklimaanalyse Braunschweig, Steinke & Steifeneder, Richter & Röckle, 2012
- Verkehrsgutachten, WVI, 01/2014
- Schalltechnische Untersuchung, Akustikbüro Göttingen, 06/2015
- Boden- und Baugrundgutachten, GGU 2011
- Erfassung Fledermäuse, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft, 2014
- Baumgutachten Klaue und Partner, 09/2014, 11/2014, Ergänzung 01/2015

Nachfolgend werden die Umweltbelange, soweit sie mit der Planung in Berührung stehen, dargelegt.

4.1 Mensch und Gesundheit

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Hans-Sommer-Straße, einer der Haupteinfahrtsstraßen aus Osten in die Innenstadt und der Gliesmaroder Straße mit ihrer Erschließungsfunktion (auch Straßenbahn) für das Östliche Ringgebiet. Entsprechend wirken bereits heute Immissionen (Lärm, Staub) auf die bewohnten Bereiche in der Nachbarschaft ein. Das ehemalige Klinikumsgelände hat derzeit wegen der fehlenden Zugänglichkeit keine Bedeutung als öffentliches Freiraumangebot.

Die zukünftige Bebauung orientiert sich nach der Höhe und der Dichte an der Bebauung in der Nachbarschaft. Sie dient auch der Eigenabschirmung schutzbedürftiger Außenwohnbereiche gegenüber den Immissionen aus Verkehrslärm. Die verbleibenden Freiflächen dienen vorwiegend der Erholung der zukünftigen Anwohner, werden aber auch der Allgemeinheit zugänglich sein.

Im Rahmen der Planung sind Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen- und Verkehrslärm zu treffen.

4.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Der Planbereich besitzt keinen Bezug zum Landschaftsraum.

In der Wahrnehmung aus dem öffentlichen Raum kommt dem Plangebiet jedoch auf Grund des in die benachbarten Straßenräume wirkenden Altbaumbestandes eine hohe Bedeutung für das Ortsbild zu. Das Naturerleben ist auf Grund der Einfriedung des Grundstücks nur eingeschränkt möglich. Die Sicherung von Teilen des bestehenden Klinikumsgartens als private Grünfläche und zweier besonders markanter Bäume sowie Vorgaben zur Gestaltung bzw. zum Erhalt von Einfriedungen können die Beeinträchtigung des Ortsbildes verringern.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder -objekte liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs oder der näheren Umgebung.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind zum Teil mit Gebäuden und Verkehrsflächen des ehemaligen Klinikums bestanden, zum Teil als parkähnlicher Garten mit Rasen, Ziergehölzen und Altbäumen ausgebildet. Entlang der Straße Langer Kamp bestehen noch zwischenzeitlich aufgegebene kleinere Wohngebäude. Die Gebäudezufahrten und Wege sind versiegelt. Die Biotoptypen sind somit als Offene Blockbebauung (OBO, Kartierschlüssel gem. Drachenfels 2013) bzw. Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand (PZR) einzustufen. Ein Löschwasserbecken war mit Fröschen und Goldfischen besiedelt, es wies keine stillgewässertypische Vegetation auf. Der Amphibien- und Fischbesatz wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits umgesiedelt.

Der Baumbestand setzt sich überwiegend aus großkronigen Laubbäumen wie u. a. Rosskastanien, Hainbuchen, Bergahorn, Linden, Platanen und Birken zusammen. Zwei rotlaubige Buchen sind besonders markant. Außerhalb des Geltungsbereiches entlang der Straßenzüge finden sich kleinkronige Straßenbäume, zum östlich gelegenen Gelände der Technischen Universität und dem Ordnungsamt weitere Einzelbäume und Baumreihen, die die Verkehrsflächen gliedern.

Die Jury hat sich im durchgeführten städtebaulichen Wettbewerb für das Bebauungskonzept ausgesprochen. Ein Aspekt der Preisgerichtsentscheidung war der im Vergleich zu den anderen Wettbewerbsbeiträgen überproportionale Erhalt von Teilen des wertvollen Grünbestandes im Innenbereich des Konzeptes. Damit einhergehen wird gleichwohl der Verlust eines Großteils des Baumbestandes, insbesondere im westlichen Randbereich. Rasen- und Gehölzflächen sowie das Löschwasserbecken werden in Anspruch genommen von den neuen Gebäuden und Verkehrsflächen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurden Möglichkeiten zum Erhalt von weiteren Einzelbäumen geprüft. In der Folge dieser Prüfung wurden die Gebäudestellung am Langen Kamp so verändert, dass zwei für das Ortsbild

wichtige Bäume erhalten werden konnten. Im April 2014 wurde eine Bestandserhebung von 88 auf dem Gelände befindlichen Bäumen durchgeführt. Die davon zu erhaltenden 24 Bäume wurden zeichnerisch festgesetzt.

Durch die Sicherung von Teilen des bestehenden Klinikumsgartens als private Grünfläche und die Erhaltung und zeichnerischen Festsetzung aller unter Berücksichtigung der baulichen Maßnahmen erhaltbaren Bäume sowie die nicht überbaubare Fläche des Allgemeinen Wohngebietes WA 4 mit ihren freiräumlichen Qualitäten kann die Beeinträchtigung von Arten und Lebensgemeinschaften minimiert werden.

Tierarten:

Grundsätzlich ist das Plangebiet z.B. als Lebensraum für Brutvögel und Fledermäuse geeignet. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (besonderer Artenschutz).

Vögel:
Im Plangebiet zu erwarten sind brütende heimische Vögel. Durch die Beachtung von § 39 Abs. 5 BNatSchG (keine Beseitigung von Bäumen und Gebüschen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09.) kann ein großer Teil möglicher Beeinträchtigungen geschützter Brutvogelarten vermieden werden.

Fledermäuse:
Zur Erfassung von Fledermausaktivitäten wurden, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, im Untersuchungsgebiet im September und im sehr milden Dezember 2013 und Januar 2014 folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Kontrolle der Gebäude hinsichtlich der Besiedlungsspuren von Fledermäusen unter Berücksichtigung von Dachböden und Kellern,
- Ausflugskontrollen zum Auffinden von besetzten Fledermausquartieren unter Einsatz eines Fledermausdetektors im September 2013,
- Untersuchung des Altbaumbestandes im unbelaubten Zustand auf Quartier- oder Nisthöhlen von Fledermäusen und Vögeln.

Die milden Temperaturen im Dezember 2013 und Anfang Januar 2014 führten zu außergewöhnlich starken Flugaktivitäten von Fledermäusen. Zum Auffinden von möglichen Winterquartieren wurden deshalb an einigen Tagen im Dezember und Januar zusätzliche

- Ausflugskontrollen an den Gebäuden durchgeführt.

Das Plangebiet hat eine Bedeutung als Nahrungsgebiet für die beiden eng verwandten Arten Zwerg- und Mückenfledermaus. Fortpflanzungsquartiere konnten nicht gefunden werden. Ein aktuell genutztes Winterquartier in bzw. an einem der Gebäude im Plangebiet konnte nicht nachgewiesen werden. Hinweise auf Baumquartiere bzw. auf Fledermäuse, die üblicherweise Baumquartiere nutzen, gibt es nicht.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Artenschutzverbote des § 44 BNatSchG sind folgende weitere Maßnahmen vorgesehen:

- Untersuchung der Bäume mit Höhlen, die als mögliche Fledermausquartiere oder Nistplätze für Vögel in Frage kommen, vor deren Fällung,
- Untersuchung der Gebäude im Hinblick auf ihre aktuelle Nutzung durch Fledermäuse vor deren Abriss bzw. Sanierung,
- Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren an Gebäuden auf dem Gelände des Plangebietes oder in der Umgebung vor dem Gebäudeabriss und der damit verbundenen Zerstörung von Quartieren. Die Maßnahme dient als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme). Im Frühjahr und Sommer werden weitere Aktivitäts- und Quartierkontrollen sowie eine Brutvogelerfassung durchgeführt.

Amphibien:
Zur Verhinderung der Einwanderung von Amphibien in das Gewässer ist im Frühjahr 2014 um das Feuerlöschbecken ein Fangzaun aufgestellt worden. Die gefangenen Amphibien (ausschließlich "Grünfrösche", vermutlich alles Teichfrösche Rana kl. esculenta und überwiegend letztjährige Tiere) wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in ein geeignetes Gewässer umgesiedelt.

Fische:
Das Feuerlöschbecken war mit Goldfischen (vermutlich Carassius gibelio forma auratus) besetzt. Es kamen auch andere, nicht "goldene" Exemplare vor, möglicherweise auch andere Arten. Inzwischen wurden diese Tiere in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in ein geeignetes Gewässer umgesiedelt.

Durch die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen ist heute davon auszugehen, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

4.3 Boden

Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB planerischer Grundsatz. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Mit der Festsetzung von differenzierten Grundflächenzahlen von 0,4 bis 0,6 für die Allgemeinen Wohngebiete setzt der Bebauungsplan eine angemessen verdichtete Wohnbebauung in klein gehaltenen Baufenstern fest. Der ruhende Verkehr wird zu großen Teilen in Tiefgaragen untergebracht, um eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu vermeiden.

Zur Vorbereitung der Umnutzung des ehemaligen Klinikumsstandortes wurde ein Boden- und Baugrundgutachten erstellt. Unter einer Mutterbodenschicht folgen zunächst aufgefüllte schluffige Sandböden. Diese Auffüllungen ersetzen teilweise schluffige Feinsande, die bis 3,1 m unter Gelände vorgefunden wurden. Zur Tiefe folgen Sande mit leicht wechselnden Kornverteilungen. Ab ca. 70,0 m NN stehen schluffige, schwach tonige Feinsande an.

Grundwasser wurde bei 70,3 m NN angetroffen. Es kann bis 71,5 m NN ansteigen. Die mittlere Geländehöhe liegt bei ca. 75,0 m NN. Im Geltungsbereich sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

4.4 Wasser

Das Wasserschutzgebiet Bienroder Weg grenzt mit seiner Zone 3a unmittelbar im Osten und im Norden an den Geltungsbereich. Innerhalb des Plangebietes sind keine Wasser- bzw. Hochwasserschutzgebiete betroffen.

Auf dem Gelände befindet sich ein ehemals als Löschwasserreservoir genutztes abgedichtetes Becken.

Im Rahmen des Boden- und Baugrundgutachtens wurden auch die Grundwasserverhältnisse erkundet. Der Bemessungsgrundwasserstand (Niederschlagswasserversickerung) wurde bei ≈ 71,10 m ü.NN festgestellt. Gegenüber dem jetzigen Gelände ist somit ein Grundwasserflurabstand von ca. 3,50 m vorhanden.

Des Weiteren befindet sich im südwestlichen Bereich des Plangebietes ein Trinkwassernotbrunnen. Dieser wird im Zuge der Baumaßnahmen verlegt und in gleicher Weise in räumlicher Nähe wiederhergestellt.

Bei Verwirklichung der Planung wird sich durch die zusätzliche Versiegelung von Flächen die Grundwasserneubildungsrate weiter verringern. Auf Grund der dichten Bebauung auch im nahen Umfeld sind diese Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten. Das vorhandene Löschwasserbecken wird überplant. Auf das Schutzgut Wasser hat die Umsetzung der Planung nur geringen Einfluss.

4.5 Klima, Luft

Die Klimafunktionskarte stellt das Plangebiet als Bereich mit bioklimatisch belastendem Innenstadtklima dar.

Die Neuversiegelung bewirkt zusammen mit der Beseitigung von Vegetationsstrukturen den Verlust von Flächen zur Frischluftproduktion. Diese Funktion ist wegen der geringen Flächengröße und der angrenzenden dichten Bebauung jedoch lediglich für das unmittelbare Umfeld von Bedeutung.

Die neue Bebauung führt zu einer Zunahme des motorisierten Individualverkehrs. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Stadtklima werden aufgrund der erheblichen Vorbelastungen gering sein.

Durch die Sicherung von Grünanteilen als private Grünfläche im Zentrum des Plangebietes und durch die gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen der Wohngebiete wird der Verlust klimaökologischer Funktionen weiter minimiert.

4.6 Lärm

Das Plangebiet wird im Norden und Süden von den Hauptverkehrsstraßen Hans-Sommer-Straße (N) und Gliesmaroder Straße (S) begrenzt. Auf der Gliesmaroder Straße liegt zudem die Trasse der städtischen Straßenbahn. Unmittelbar westlich des Plangebiets und die beiden Hauptverkehrsstraßen miteinander verbindend verläuft die Straße Langer Kamp - mit eher untergeordneter Verkehrsbelastung. Westlich des Langen Kamps und südlich der Gliesmaroder Straße liegt ein allgemeines Wohngebiet. Östlich des Plangebietes befinden sich Universitäts-/ Verwaltungs- und Wohngebäude mit einem immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch als allgemeines Wohngebiet (WA).

Das Plangebiet soll im südlichen Bereich als allgemeines Wohngebiet (WA) und im nördlichen Bereich als Mischgebiet (MI) und Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ ausgewiesen werden.

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Gesichtspunkte und unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Aspekte – insbesondere bzgl. des Lärms – ist im nordöstlichen Bereich des geplanten Mischgebietes ein Dienstleistungs- und Bürogebäude vorgesehen. Südlich dazu und unmittelbar nördlich entlang der Planstraße ist ein Einzelhandel mit darüber liegenden Wohnnutzungen geplant.

Zur Beurteilung, ob durch das Vorhaben die im Plangebiet vorgesehene Wohnbebauung und die umgebende Bestandsbebauung nachteilig beeinflusst werden, wurde im Rahmen der Planung ein Schallgutachten erstellt (Schalltechnisches Gutachten (Nr. 13450) zum Entwurf des B-Plans HA130 „Langer Kamp“ in Braunschweig, v. 29.06.2015; Akustikbüro Göttingen). Unter Berücksichtigung der Einhaltung von Orientierungswerten gemäß DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ bzw. Immissionsrichtwerten gemäß TA Lärm werden zum Schutz vor Lärmbelastungen im Bebauungsplan entsprechende textliche Festsetzungen bzw. im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren entsprechende immissionsschutzrechtliche Auflagen zu erforderlichen Schallminderungsmaßnahmen getroffen.

Des Weiteren wurden zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen im Plangebiet allgemeine Anforderungen an den baulichen (passiven) Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 ‚Schallschutz im Hochbau‘ ermittelt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Das Plangebiet ist insbesondere durch die Schallemissionen der Hauptverkehrsstraßen Hans-Sommer-Straße und Gliesmaroder Straße lärmvorbelastet. Weitere Beeinträchtigungen gehen von der Straße Langer Kamp und den lufttechnischen Anlagen der östlich gelegenen Nachbargebäude aus.
Des Weiteren können sich die innerhalb des Plangebiets vorgesehenen gewerblichen Nutzungen (Lebensmittelvollsortimenter, Dienstleistungsgewerbe/ Büronutzungen) auf die umliegende bestehende als auch auf die geplante schutzbedürftige Bebauung lärmrelevant auswirken.

Die Beurteilung der Geräuschsituation im Plangebiet erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der VVBBauG (Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz) i. V. mit Beiblatt 1 der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau'). Demgemäß sind die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Schallquellen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit dem Orientierungswerten der DIN 18005 zu vergleichen.

Des Weiteren werden die in der Rechtsprechung für eine Gesundheitsgefährdung und zugleich einen unzumutbaren Eingriff in das Eigentum anerkannten „Gesundheitswerte" von 70 dB(A) tags/ 60 dB(A) nachts mit in die Beurteilung einbezogen.

a) Straßenverkehrslärm

Die Berechnung der Straßenverkehrsemissionen erfolgt nach den Vorgaben der ‚Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen' (RLS 90) anhand der Angaben zu den einzelnen Streckenbelastungen der umliegenden Straßen im Prognosejahr 2020, die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung zum in Rede stehenden Bebauungsplan HA 130 (WVI, Jan. 2014) ermittelt wurden. Für den Untersuchungsbereich zeigten sich auf allen Strecken zur Prognose (ohne die Entwicklung Stadtquartier) leichte Rückgänge in den Verkehrsbelastungen.

Die Hauptverkehrsstraßen Hans-Sommer-Straße und Gliesmaroder Straße wurden mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und der Lange Kamp sowie die Planstraße im künftigen WA-Gebiet mit 30 km/h berücksichtigt. Des Weiteren wurde für den Knotenpunkt Hans-Sommer-Straße / Langer Kamp eine bereits bestehende Lichtsignalanlage in Ansatz gebracht. Hierbei ist anzumerken, dass die Planstraße als verkehrsberuhigter Bereich realisiert werden soll und sich in diesem Bereich somit geringere Belastungen ergeben.

aa) Geräuschimmissionen durch öffentlichen Straßenverkehr, die sich auf das Plangebiet auswirken

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Ausführungen ergeben sich im Plangebiet für den Prognosehorizont 2020 bei freier Schallausbreitung und einer Betrachtung über alle Geschosse nachfolgende Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr:

Gebiet/ Baufenster	Orientierungswert *1) in dB(A)		Geräuschimmissionen in dB(A)		Max. Überschreitung in dB(A)	
	Tag 6-22 Uhr	Nacht 22-6 Uhr	Tag 6-22 Uhr	Nacht 22-6 Uhr	Tag 6-22 Uhr	Nacht 22-6 Uhr
MI/ SO	60	50	59 - 70	52 - 62	10	12
WA	55	45	57 - 63	48 - 54	8	9
Bemerkung: 1) Orientierungswerte gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau", Beiblatt 1						

Im Ergebnis ist festzustellen:

- Der maßgebliche Orientierungswert wird im Plangebiet je nach Immissionshöhe großflächig bis flächendeckend überschritten. Die durchschnittlichen Flächenanteile an Überschreitungen über alle Immissionshöhen gemittelt ergeben sich zu:
  MI: etwa 85% tags und 98% nachts
  WA: etwa 85% tags und 100% nachts

- Die beiden Hauptverkehrsstraßen sind pegelbestimmend.
- Die Immissionsbelastung fällt im MI-Gebiet, also im Bereich der Hans-Sommer-Straße, höher aus als im WA-Gebiet bzw. an der Gliesmaroder Straße.
- Im nördlichen Bereich des Baufensters „Bürogebäude“ (MI) wird am Tag der „Gesundheitswert“ von 70 dB(A) erreicht und in der Nacht der Wert von 60 dB(A) um 2 dB(A) überschritten.
- Im WA-Gebiet wird der „Gesundheitswert“ zur Tag- und Nachtzeit deutlich unterschritten.
- Im nordwestlichen Bereich des MI-Gebiets, außerhalb der Baufenster, werden Pegel von bis zu 72 dB(A) erreicht.
- Des Nachts sind die Immissionsbelastungen rd. 8 dB(A) geringer als Tags.
- Die Pegeldifferenzen zwischen dem Erdgeschoss (EG) und dem höchsten Obergeschoss (OG) betragen rd. 1 bis 2 dB.

ab) Geräuschimmissionen aufgrund des Mehrverkehrs durch die beabsichtigte Planung, die sich auf das Plangebiet als auch auf die umliegende Nutzung auswirken

Grundsätzlich ist ein Neubau von Straßen, unabhängig von der Betrachtung gemäß DIN 18005, nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zu beurteilen.

Zur Beurteilung der Situation, inwieweit durch die Planstraße Immissionen an der geplanten und unmittelbar betroffenen Bestandswohnbebauung entstehen, ist aufgrund des Neubaus der Planstraße streng genommen eine Ermittlung und Beurteilung nach den Kriterien der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) durchzuführen.

Aufgrund der aus den zusätzlichen Wohneinheiten resultierenden Verkehrsmengen ist keine spürbare verkehrliche Mehrbelastung zu erwarten und selbst bei einem konservativen Ansatz nicht davon auszugehen, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte (WA: 59 dB(A) tags/ 49 dB(A) nachts) der 16. BImSchV an der Planbebauung und der unmittelbar betroffenen Bestandsbebauung (Gliesmaroder Straße 30) überschritten werden.

Grundsätzlich ist überschlägig davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) für ein allgemeines Wohngebiet (WA) bei einer Gemeindestraße mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in einer Distanz von ca. 10 m erst bei einem Verkehrsaufkommen von DTV ≥ 2.000 Kfz/ Tag

erreicht werden bzw. überschritten werden können. Eine derart hohe Verkehrsmenge ist jedoch gemäß Verkehrsuntersuchung für die Planstraße (max. 160 KFZ/ Tag) nicht zu erwarten.

Des Weiteren können Bestandsbebauungen mittelbar von Geräuschimmissionen einer Mehrbelastung durch den Neubau einer Verkehrsstraße betroffen sein. Nach einschlägigen Normungen kann der Grad einer Betroffenheit im Sinne einer „wesentlichen Änderung“ der Geräuschsituation beurteilt werden. Eine „wesentliche Änderung“ ist demnach gegeben, wenn eine 3 dB(A)-Pegelerhöhung in schutzbedürftigen Gebieten festzustellen ist. Eine derart hohe Verkehrserhöhung ist jedoch aufgrund der zu erwartenden geringen Verkehrsmenge auf der Planstraße ausgeschlossen.

Sanierungsgrenzwerte bzw. Gesundheitswerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden an keinem der zu beurteilenden schutzbedürftigen Nutzungen erreicht oder überschritten.

b) Schienenverkehrslärm

Südlich vom Plangebiet auf der Gliesmaroder Straße verläuft eine Stadtbahntrasse. Die Berechnungen der Geräuschemissionen zum Schienenverkehr erfolgen nach Vorgabe der ‚Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen‘ (Schall 03) unter Berücksichtigung der aktuellen maßgebenden Verkehrsmenge und bzgl. des Prognosehorizonts 2025 bei einer nicht zu erwartenden Erhöhung der aktuellen Streckenbelastung. Bei der Berechnung wird der Schienenbonus sachgerecht nicht angesetzt.

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Ausführungen ergeben sich im Plangebiet für den Prognosehorizont 2025 bei freier Schallausbreitung und einer Betrachtung über alle Geschosse nachfolgende Geräuschimmissionen durch den Schienenverkehr:

Gebiet/ Baufenster	Orientierungswert *1) in dB(A)		Geräuschimmissionen in dB(A)		Max. Überschreitung in dB(A)	
	Tag 6-22 Uhr	Nacht 22-6 Uhr	Tag 6-22 Uhr	Nacht 22-6 Uhr	Tag 6-22 Uhr	Nacht 22-6 Uhr
MI/ SO	60	50	44 - 49	36 - 41	-	-
WA	55	45	49 - 64	41 - 57	9	12
Bemerkung: 1) Orientierungswerte gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1						

Im Ergebnis ist festzustellen:

- Der maßgebliche Orientierungswert wird im gesamten Mischgebiet zur Tag- und Nachtzeit deutlich unterschritten.
- Der maßgebliche Orientierungswert wird im WA-Gebiet zur Tag- und Nachtzeit deutlich überschritten. Die durchschnittlichen Flächenanteile an Überschreitungen über alle Immissionshöhen gemittelt ergeben sich zu:
  WA: bis zu 40% tags und 65% nachts.

- Der „Gesundheitswert“ wird zur Tag- und Nachtzeit deutlich unterschritten.
- Des Nachts sind die Immissionsbelastungen rd. 7 dB(A) geringer als Tags.
- Die Pegeldifferenzen zwischen dem Erdgeschoss (EG) und dem höchsten Obergeschoss (OG) betragen rd.1 dB.

c) Anlagen- und Gewerbelärm

Die Berechnung der gewerblichen Immissionen erfolgt im Sinne der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“.

Im MI-Gebiet des Geltungsbereiches sind ein Lebensmittelvollsortimenter und ein 9-geschossiges Gebäude für Dienstleistungsgewerbe und Büronutzungen incl. eines oberen Technikgeschosses vorgesehen.

Das Marktgebäude befindet sich unmittelbar nördlich der Planstraße mit einer Längsachse in Ost-West-Richtung, in dem auch ab dem 1. Obergeschoss Wohnungen untergebracht werden sollen.

Ein konkretes Konzept zur Aufstellung und Nutzung des Marktes lag zum Zeitpunkt der Bebauungsplanerstellung noch nicht vor. Entsprechend wurden im Schallgutachten für den Emissionsansatz der relevanten Schallquellen ein typisches, der Ortssituation angepasstes Marktkonzept (Anlieferungsbereich, Frequentierung, Parkplatz etc.) zugrunde gelegt. Die Zufahrt zum Parkplatz erfolgt über die Straße Langer Kamp.

Das Bürogebäude befindet sich im nordöstlichen Bereich direkt an der Hans-Sommer-Straße im MI-Gebiet. Schutzbedürftige Räume sind ab einer Gebäudehöhe von ca. 6 m (2. OG) vorgesehen. Die zugehörigen Stellplätze werden in einer Tiefgarage gemeinsam mit den erforderlichen Stellplätzen für die Wohnnutzungen im Süden des MI-Gebietes umgesetzt. Die Zufahrt in die Tiefgarage erfolgt über die Straße Langer Kamp.

Im Tagzeitraum liegt keine beurteilungsrelevante Vorbelastung durch Gewerbelärm vor. In der Nachtzeit ist das Plangebiet jedoch von lufttechnischen Anlagen der umliegenden Universitäts- und Verwaltungsgebäude lärmvorbelastet.

ca) Geräuschimmissionen durch bestehende Gewerbebetriebe bzw. technische Anlagen - Vorbelastung

Zur Beurteilung und Ermittlung der Vorbelastung wurden eine Ortsbesichtigung vorgenommen und schalltechnische Messungen zur Erfassung der Geräuschabstrahlung der lufttechnischen Anlagen durchgeführt.

In der Ausbreitungsrechnung zur Vorbelastung zeigte sich, dass einige der Aggregate in der Nachtzeit zu Überschreitungen der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (WA = 40 dB(A);

MI = 45 dB(A)) im Plangebiet führen. Entsprechend wurden ergänzend Schallpegelminderungen ermittelt, die erforderlich sind, um an der geplanten Bebauung in der Nachtzeit den jeweiligen Immissionsrichtwert einzuhalten.

Unter Berücksichtigung dieser (nachweislich zu erbringenden) Schallpegelminderungsmaßnahmen werden im Plangebiet bzgl. der Vorbelastung die Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit mit 43 dB(A) sowohl im Mischgebiet als auch mit 38 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet eingehalten.

cb) Geräuschimmissionen durch die aufgrund des Planvorhabens hinzukommenden Gewerbebetriebe bzw. technischen Anlagen - Zusatzbelastung

Im MI-Gebiet ist ein Einzelhandelsmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² im Erdgeschoss des direkt nördlich der Planstraße vorgesehenen Gebäudes vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Bebauungsplanerstellung sind weder Betreiber noch genaue Betriebszustände oder Abläufe bekannt, so dass die Planung eine allgemeine Prüfung auf die Machbarkeit umfasst. Entsprechend wurden die Berechnungen beruhend auf einschlägigen Literaturdaten üblicher Geräuschquellen von Einzelhandelsmärkten im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ konservativ vorgenommen (Umfängliche Eingangsdaten siehe Schallgutachten: Akustikbüro Göttingen, Gutachten-Nr. 13450; 29.06.2015).

Neben den Geräuschen, die dem späteren Marktbetrieb zuzuordnen sind, wurde auch der Betrieb der Tiefgarage in Bezug auf eine Büro- und Geschäftsnutzung berücksichtigt.

Erste überschlägige Berechnungen führten in Teilen zu Immissionskonflikten, so dass für die schalltechnischen Ermittlungen einige Voraussetzungen zu Grunde gelegt wurden. Des Weiteren implizierten Schnittzeichnungen der Gebäude weitere Voraussetzungen. Nachfolgend sind die in der schalltechnischen Ermittlung getätigten Annahmen (Voraussetzungen) in ihrer Gesamtheit aufgeführt:

1. Netto-Verkaufsfläche maximal 1.200 m²,
2. Vorgänge auf den Freiflächen (Parkplatznutzung, Einkaufswagennutzung) nur im Zeitraum zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr,
3. LKW-Anlieferungen nur von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, d. h. außerhalb der Ruhezeiten,
4. Entladung an Innenrampen mit integrierter Überladebrücke und Torrandabdichtung. Dazu ist der Ladebereich am südlichen Ende als umhauste Einfahrrampe auszuführen. Kein Einsatz von LKW mit Rückwärtswarner,
5. asphaltierte Fahrwege,
6. Summen-Schallleistungspegel für lufttechnische Anlagen $L_{WA} \leq 75$ dB(A),
7. Errichtung der Einkaufswagen-Box unmittelbar an der Nordseite des Marktgebäudes unterhalb eines Vordaches,
8. Einsatz von lärmarmen Einkaufswagen (Kunststoffkörbe),
9. keine schutzbedürftigen Räume in den unteren beiden Geschossen(bzw. bis zu einer Gebäudehöhe von 6 m) auf der Westseite des Bürogebäudes,
10. Papierpresse und Entsorgungscontainer innerhalb des Gebäudes und

11. Tiefgaragennutzung durch gewerblichen Fahrverkehr (Büronutzung) nur zur Tagzeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Ausführungen ergeben sich im Plangebiet bei einer Betrachtung über alle Geschosse nachfolgende Geräuschimmissionen durch den Gewerbe-/ Anlagenlärm:

Gebiet/ Baufenster	Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwert *1) in dB(A)		Geräuschimmissionen in dB(A)		Max. Überschreitung in dB(A)	
	Tag 6-22 Uhr	Nacht 22-6 Uhr	Tag 6-22 Uhr	Nacht 22-6 Uhr	Tag 6-22 Uhr	Nacht 22-6 Uhr
MI/ SO	60	45	rd. 52 - 60	rd. 15 - 41	-	-
WA	55	40	rd. 40 - 53	rd. 7 - 30	-	-
Bemerkung: 1) Orientierungswerte gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1						

Dies vorausgesetzt ist im Ergebnis festzustellen:

Tagzeit:

Da für die Tagzeit keine relevante Vorbelastung zu berücksichtigen ist, können durch die geplante Anlage die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für die Tagzeit vollständig ausgeschöpft werden (Zusatzbelastung = Gesamtbelastung).

An allen Immissionsorten werden die maßgeblichen Orientierungs- und Immissionsrichtwerte eingehalten.

Des Weiteren ist der An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern vom Betriebsgrundstück gemäß TA Lärm dem Gewerbe zuzuordnen. Nach Nr. 7.4 der TA Lärm sollen die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, sofern sie z. B. den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mind. 3 dB(A) erhöhen.

Im vorliegenden Fall liegt der kritische Immissionsort gegenüber der Parkplatz- und der Tiefgaragenzufahrt, d. h. an den Fassaden des Wohnhauses Langer Kamp 20. Die Immissionsbelastung bzgl. Verkehrslärm im Bereich der relevanten Wohnbebauung Langer Kamp 20/ 22 (WA) erhöht sich durch den gewerblichen Verkehr um maximal 1,7 dB(A). Diese Erhöhung ist als unkritische Änderung der Geräuschsituation zu bewerten.

Die „Gesundheitswerte“ für allgemeine Wohngebiete (70 dB(A) tags/ 60 dB(A) nachts) werden dabei nicht erreicht. Entsprechend ist bezüglich der Verkehrsmehrbelastung, die durch den Marktbetrieb und die Büronutzung (Tiefgarage) resultieren wird, insgesamt festzustellen, dass grundsätzlich kein Handlungsbedarf gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm besteht.

Anmerkung: Durch den gesamten Mehrverkehr des Planvorhabens (einschließlich der Neu-Anwohnerverkehre) wird am relevanten Immissionsort (Langer Kamp 20/ 22) die Verkehrslärmbelastung lediglich um maximal 1,9 dB(A) erhöht.

Nachtzeit:

Für eine Beurteilung der Gewerbelärmsituation in der Nachtzeit ist neben der Zusatzbelastung die Vorbelastung durch die lufttechnischen Anlagen der umliegenden Universitäts- und Verwaltungsgebäude zu berücksichtigen. Bezüglich des Planvorhabens ist lediglich nur der Betrieb der Rückkühler in der Nachtzeit zu erwarten.

Sofern im Sinne der TA Lärm der Beitrag der Zusatzbelastung nicht als irrelevant (Irrelevanzkriterium) anzusehen ist, d. h., dass der Beurteilungspegel 6 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes (IRW) liegt, ist unter Hinzunahme der Vorbelastung (Markt, Tiefgarage) die Gesamtbelastung zu bestimmen.

Bezüglich der Ergebnisse ist festzustellen, dass lediglich vor der Südfassade des Bürogebäudes der Beurteilungspegel mit rd. 41 dB(A) gegenüber dem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) das Irrelevanzkriterium nicht erfüllt. An dieser Fassade beträgt die Vorbelastung jedoch nur maximal rd. 31 dB(A). Das bedeutet, dass in Summe (41 dB(A) $\oplus$ 31 dB(A) = 41 dB(A)) der Immissionsricht- bzw. der Orientierungswert für Mischgebiete von 45 dB(A) am relevanten Immissionsort eingehalten wird.

d) Lärmpegelbereiche (LPB)

Im schalltechnischen Gutachten werden auch Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ermittelt. So kann die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich gemacht und den Schutzanforderungen der im Plangebiet liegenden schutzwürdigen Nutzungen Rechnung getragen werden. Dazu werden für das Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel für alle Geschosshöhen als Schallimmissionsraster bei freier Schallausbreitung ermittelt.

Sie ergeben sich im vorliegenden Fall aus den Gewerbelärm- und den um 3 dB(A) erhöhten Verkehrslärmimmissionen (Straße und Schiene) gemäß DIN 4109. Nach dieser DIN werden die Außenlärmpegel anhand der berechneten Geräuschimmissionen am Tag ermittelt, wobei eine Differenz von 10 dB zum Nachtzeitraum unterstellt wird. Da im Plangebiet aufgrund der Verkehrsgeräusche (Schiene und Straße) die Differenz zwischen Tag- und Nachtwert weniger als 10 dB beträgt, erfolgt die Ermittlung der Lärmpegelbereiche im vorliegenden Fall bzgl. des Straßen- und Schienenverkehrslärms auf Grundlage des um 10 dB erhöhten resultierenden Außenlärmpegels im Beurteilungszeitraum Nacht.

Die daraus resultierenden Lärmpegelbereiche (LPB) ergeben sich im vorliegenden Fall entsprechend der Norm zu LPB III bis VI. Pegelbestimmend sind

hier der Schienen- und Straßenverkehrslärm, so dass an der Hans-Sommer-Straße am Nordrand des Geltungsbereichs LPB VI, an der Gliesmaroder Straße im südlichen Bereich LPB V und entlang der Straße Langer Kamp am westlichen Rand des Geltungsbereiches LPB IV vorliegen. LPB III hingegen ergibt sich nur innerhalb des allgemeinen Wohngebiets, wobei auch in diesem Gebiet im nordwestlichen Bereich LPB IV, im Süden an der Gliesmaroder Straße über eine Breite von ca. 15 m LPB V und anschließend über eine Breite von ca. 45 m LPB IV vorliegen.

e) Maßnahmen zum Schallschutz

Aufgrund der Erkenntnisse aus den schalltechnischen Berechnungen sind - zur Gewährleistung des notwendigen Schutzanspruchs - im Plangebiet Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Deshalb ist anhand der berechneten Geräuschimmissionen für die betrachteten Geräuschquellen zu prüfen, welche Maßnahmen in Frage kommen. Hierzu zählen neben dem aktiven und passiven Schallschutz auch weitere planerische Maßnahmen (s. Nr. 5.7).

4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Einige Baukörper des ehemaligen Klinikums werden abgerissen und durch Wohnungsneubauten ersetzt. Das Verzeichnis der Kulturdenkmale-Baudenkmale (§ 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz NDSchG) beinhaltet für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes und dessen engere Nachbarschaft keine Einträge.

5 Begründung der Festsetzungen

Städtebauliches Konzept

Das Leitbild für die Konversion des Areals des Klinikums Gliesmaroder Straße leitet sich unmittelbar aus den vorhandenen hohen Qualitäten des bestehenden Parks mit seinem imposanten Baumbestand ab. So wurde bereits durch das Preisgericht zum städtebaulichen Wettbewerb formuliert, dass „der Entwurf differenzierte freiräumliche Qualitäten verspricht, die durch konsequente Berücksichtigung des wertvollen Grünbestandes erreicht werden. Die Disposition der Baukörper ist geeignet, den bestehenden Park in besonderer Weise in Wert zu setzen.“ (Auszug aus dem Preisgerichtsprotokoll)

Ziel ist es, dieses innerstädtische Grün in wesentlichen Teilen zu erhalten, zu stärken und als konkrete Lagegunst der neuen Wohnlage aufzufassen, geprägt durch klare städtebaulichen Figuren und gemeinschaftliche repräsentative Grünanlagen.

Das Grundstück ist gekennzeichnet durch seine Lage direkt am Übergang der gründerzeitlichen Stadterweiterung „Östliches Ringgebiet“ und des „Uni-Campus Nord“ mit seinen Büro- und Forschungseinrichtungen. Es wird angestrebt, das neue Wohn- und Geschäftsquartier im Sinne des Weiterbaus

der Stadt in die umgebenden Gründerzeitstrukturen einzubinden und zu vernetzen, bspw. die halböffentlichen Bereiche als Angebot an die vorhandene Bebauung vorzuhalten.

Im Sinne des o.g. Leitbildes wird eine prägnante und klar ablesbare städtebauliche Grundstruktur entwickelt, die im Inneren die Parkfläche erhält. Eingefasst und gerahmt wird diese von viergeschossigen Wohngebäuden, die einen deutlichen Abschluss zu den angrenzenden Straßenräumen bilden, gleichermaßen zu den benachbarten Baustrukturen und Straßentypologien vermitteln, sich selbstverständlich städtebaulich integrieren und das umgebende Stadtbild komplettieren.

Es werden Mehrfamilienhäuser als städtische Wohnformen entwickelt, die sich erkennbar in die städtebauliche Großform integrieren. Auch die Wohn- und Geschäftshäuser im nördlichen Bereich sind erkennbar ein Bestandteil des Ganzen. Das vorhandene Hauptgebäude des Klinikums bildet ein kontinuierliches identitätsstiftendes Element des neuen Quartiers.

Berücksichtigt wird jedoch ebenso der Umstand, dass es sich bei dem neuen Stadtquartier um eine neue und eigenständige Wohn- und Gewerbelage im Quartier handelt, die mit dem verbleibenden Bestandsgebäude und dem verbleibenden Baumbestand den Verweis auf die historische Entwicklung und den historischen Zusammenhang des Areals liefert.

Die Bebauung soll in der wahrnehmbaren Lage der Hauptbaukörper exakt den ausgewiesenen Baulinien entsprechen, um an Erschließungs- und Parkseite klar definierte, aufeinander abgestimmte Raumkanten zu erhalten. Auch die Einhaltung der auf 6,00 m verringerten Gebäudezwischenräume dient der Raumbildung, vor allem im Blockinnenbereich. An der Gliesmaroder Straße wird mit den zu bebauenden Grundflächen der Bezug auf das ehemalige Lazarett gesichert.

Im Bereich der Wohn- und Geschäftshäuser an der Hans-Sommer-Straße dient die Vermittlung zwischen den Baufluchten der angrenzenden westlichen und östlichen Bebauung einer Beruhigung der städtebaulichen Situation und der Ausbildung einer Platz- bzw. Torsituation an der Einmündung des Langen Kamp in die Hans-Sommer-Straße. Ein bis zu neun Geschossen hohes Gebäude an der Hans-Sommer-Straße nimmt die stark variierende Höhenentwicklung entlang der Hans-Sommer-Straße auf und ergänzt die Bebauung um einen weiteren Punkt.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Um auf die unterschiedlichen, sowohl aus dem städtebaulichen Konzept als auch der Lage im Stadtgebiet hervorgehenden Bereiche im Plangebiet zu reagieren und deren Ziele zu ermöglichen, wird das Gebiet gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO horizontal gegliedert.

Die Flächen für die neuen Wohngebäude im südlichen Abschnitt des Geltungsbereiches werden, ihrem wesentlichen Zweck folgend, als Allgemeine

Wohngebiete WA 1, 2 und 3 festgesetzt, in denen Wohngebäude und die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften allgemein zulässig sind. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe werden ausnahmsweise zugelassen, um insbesondere den Erdgeschosszonen die Möglichkeit zu geben, gewerbliche Nutzungen für das Quartier und dessen Umgebung anzubieten.

Der Bereich des alten Klinikgebäudes wird als Allgemeines Wohngebiet WA 4 mit den gleichen Zulässigkeiten wie die Allgemeinen Wohngebiete 1 bis 3 festgesetzt.

Der nördliche Bereich des Quartiers wird als Mischgebiet MI festgelegt, um der Zielvorstellung des Gesamtbereiches als zusammenhängendem Wohnquartier zu entsprechen und Teilbereiche der nördlichen Bebauung auch einer Wohnnutzung zuführen zu können. Die gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO zulässigen Nutzungen - „Einzelhandelsbetriebe“, „Gartenbaubetriebe“ sowie „Tankstellen“ - werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zugelassen, um, der unmittelbaren Lage an der südlichen Bebauung entsprechend, für die Wohnnutzung problematische Nutzungen auszuschließen und die im Sondergebiet SO Einzelhandel maximal definierte Einzelhandelsfläche für den Geltungsbereich nicht zu überschreiten.

Im Sinne der Sicherung und Stabilisierung der Versorgung der nahen und mittleren Umgebung des Gebietes mit Gütern des täglichen Bedarfs wird der Bereich nördlich der Planstraße hinsichtlich der gewünschten Ansiedlung nahversorgungsrelevanter Nutzungen gemäß § 9 (3) BauGB vertikal differenziert betrachtet.

Dabei wird für die Erdgeschosszone ein Sondergebiet Einzelhandel (SO) zeichnerisch festgesetzt, in dem ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m^2 und Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Serviceeinrichtungen für Kunden in der Erdgeschossebene zugelassen werden.

Die Verkaufsfläche ist die Fläche, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Es handelt sich um die gesamte Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge und Treppen in den Verkaufsräumen, der Standflächen der Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen sowie Auslage- und Ausstellungsflächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Weiter zählen dazu alle nicht in fest umbauten Räumen liegenden Verkaufsflächen (Freiflächen oder z.B. Flächen für Einkaufswagen), soweit sie dauerhaft und saisonal und nicht nur kurzfristig genutzt werden. In den Fällen der „integrierten Lagerhaltung“ und des „Verkaufs ab Lager“ erfolgt keine Einzelabgrenzung von Lagerflächen, d.h. diese gelten auch als Verkaufsfläche.

In der Ergänzung des Standortkonzeptes Zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Braunschweig von 2010 ist die konkrete Lage eines Einzelhandelsbetriebes an der Hans-Sommer-Straße/Langer Kamp nicht thematisiert. Es ist dem dort in der Kategorie 4, Stadtteil-B-Zentrum, ausgewiesenen Bereich 4.1 der Wilhelm-Bode-Straße/Gliesmaroder Straße zuzuordnen.

Diese Kategorie ist stark durch Nahversorgungsangebote geprägt, es sind jedoch alle Sortimentsbereiche möglich. Diese Stadtteil-B-Zentren sind in hohem Maße für die Lebensqualität und die Attraktivität des jeweiligen Wohnquartiers als Wohnstandort verantwortlich. Ihre Zentralität bzw. Zentrenrelevanz wird eher gering eingestuft. Unter diesem Aspekt ist die Ergänzung des vorhandenen Angebotes durch neue und zeitgemäße Nahversorgungseinrichtungen, wie sie hier geplant werden sollen, sinnfällig. Der „Wettbewerb am jeweiligen Standort soll zur nachhaltigen Qualitätsverbesserung des Versorgungsangebotes führen“, so formuliert es ein Ziel des Standortkonzeptes.

Im Geltungsbereich nicht zugelassen werden Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution, da sie in aller Regel mit vielfältigen Belästigungen für die in der Nachbarschaft vorhandenen Nutzungen, insbesondere den geplanten Wohnnutzungen, einhergehen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) 0,6 der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 3 sowie die GRZ 1,0 des Mischgebietes MI und des Sondergebietes SO Einzelhandel übersteigen die im § 17 Abs. 1 BauNVO genannte Obergrenzen.

Gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO kann die in § 17 Abs. 1 vorgegebene maximale Grundflächenzahl für Allgemeine Wohngebiete von 0,4 beziehungsweise 0,6 für Mischgebiete überschritten werden, sofern städtebauliche Gründe dies erfordern und die Überschreitung durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Ein solcher städtebaulicher Grund liegt hier vor, da die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses eine hohe städtebauliche Qualität bei einer innerstädtisch notwendigen hohen Dichte in den überbaubaren Bereichen generiert, welche die oben genannten Belange sämtlich berücksichtigt und dies bereits vom Preisgericht des Wettbewerbes entsprechend gewürdigt wurde.

Der parkartige und von Bebauung freigehaltene sowie entsprechend als private Grünfläche festgesetzte Innenbereich kann als qualitativer Ausgleich für die erhöhte Grundflächenzahl von 0,6 gesehen werden, der eine hohe Wohnqualität bei gleichzeitiger optimaler Ausnutzung der bebaubaren Flächen und somit der kostbaren Ressource des innerstädtischen Bodens bietet.

Da diese private Grünfläche nicht zur Ermittlung der GRZ in den Wohnbauflächen herangezogen wird, kommt es in den Bauflächen zu einer Überschreitung der Grundflächenzahl, die bei einem Ansatz über das Gesamt-

wohngebiet inklusive der privaten Grünflächen mit 0,34 deutlich unter der nach § 17 Abs. 1 vorgegebenen maximalen Grundflächenzahl von 0,4 läge.

Für das Mischgebiet ist eine Überschreitung der GRZ bis zur Zahl von 1,0, also einer möglichen Vollversiegelung auf den überbaubaren Flächen des Grundstücks, geplant. Eine dichte Bauweise ist aufgrund der Lage des Grundstückes an der Hans-Sommer-Straße und der straßenbegleitenden Bauweise entlang dieser Hauptstraße städtebaulich erforderlich, um die gewünschte straßenräumliche Fassung zu gewährleisten. Die Baugrenzen geben die Volumina des städtebaulichen Entwurfes aus dem Wettbewerbsverfahren wieder. Des Weiteren ist eine Bebauung über die gesamte Ost-West-Erstreckung des Mischgebietes zur Sicherung der Qualitäten im südlichen Wohnungsbaubereich städtebaulich erforderlich. Die für den Nahversorger notwendigen und nicht überbaubaren Stellplätze ergeben mit dem westlich an den Geltungsbereich anschließenden Grünraum einen räumlich zusammenhängenden unbebauten Bereich, der die dichte Bebauung an der Hans-Sommer-Straße rhythmisiert und im Zusammenhang mit der Überschreitung der GRZ in den angrenzenden Räumen des Mischgebietes ein verträgliches Maß der baulichen Nutzung in diesem Bereich bildet.

Entsprechend der hohen baulichen Grundstücksausnutzung ist mit einem großen Stellplatzbedarf zu rechnen. Dieser soll in Tiefgaragen unter den jeweiligen Wohngebäuden gedeckt werden, um die Umgebung nicht mit den neuen Stellplätzen zu belasten. Um dies auch unter Beachtung einer sinnvollen Ausnutzung des innerstädtischen Bodens für Wohnzwecke zu ermöglichen, werden bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Tiefgaragen und deren Zufahrten nicht mitgerechnet.

5.2.2 Geschossflächenzahl

Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wurde verzichtet, da durch die Festlegungen der Zahl der Vollgeschosse (siehe 5.2.3) sowie der dezidierten Höhenfestlegungen (siehe 5.2.4) das Volumen der Bebauung bereits hinreichend qualifiziert werden kann.

5.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 zwingend mit IV zeichnerisch festgesetzt, um den städtebaulichen Entwurf und die dadurch beabsichtigte Ausnutzung und Raumbildung zu garantieren. Dies ist im Sinne einer städtebaulichen Gesamtkonzeption nötig, um die Verlässlichkeit für benachbarte Eigentümer im Quartier zu bieten und die Ausnutzung der bebaubaren Flächen auf gleichem Niveau zu halten.

Im Mischgebiet MI wird die Zahl der Vollgeschosse für das südliche Baufeld mit V zwingend festgesetzt, um den stadträumlich homogenen Anschluss an die südlich befindliche Wohnbebauung des Allgemeine Wohngebietes WA 1 zu gewährleisten. Für das nördliche Baufeld wird die Zahl der Vollgeschosse auf fünf bis neun festgesetzt, um einerseits nicht unter die Geschossigkeit

des südlichen Baufeldes zu sinken und andererseits eine Höhenentwicklung zu ermöglichen, die der heterogenen und in der Höhe variierenden Bebauung entlang der Hans-Sommer-Straße einen weiteren Baustein hinzufügt.

5.2.4 Höhen baulicher Anlagen

Die Traufhöhe der Hauptgebäude wird für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 3 mit zwingend einzuhaltenden 14,0 Metern zeichnerisch festgesetzt. Diese Höhe ist bereits im Preisgericht des städtebaulichen Wettbewerbs thematisiert worden. Sie nimmt die Traufhöhen der umgebenden gründerzeitlichen vier- bis fünfgeschossigen Bebauung auf. Mit der Festsetzung wird eine einheitliche Traufhöhe für alle Gebäude im Geltungsbereich gesichert, die dem Quartier eine homogene und identitätsstiftende Gestalt gibt.

Die Gesamthöhe der Gebäude wird im vorgenannten Sinne in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 einheitlich mit zwingend 17,0 Metern festgesetzt. Im Mischgebiet MI wird sie aufgrund der Besonderheit der Kombination mit einem Einzelhandelsbetrieb und der dafür notwendigen Geschosshöhen im südlichen Baufeld mit 17,0 m zwingend festgesetzt. Im nördlichen Baufeld wird die Höhe, in Entsprechung der unter 5.2.3 genannten Intention, als Mindesthöhe von 17,0 Metern zeichnerisch festgesetzt.

Um die notwendigen technischen Einbauten, bspw. Aufzugsüberfahrten, Schornsteine, Lüftungsanlagen etc. realisieren zu können, darf die festgesetzte Gebäudehöhe um 1,5 Meter überschritten werden, sofern diese mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand zurückbleiben, um im Fassadenbild für den Fußgänger nicht wirksam zu werden.

Die Oberkante der Tiefgaragen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 darf inklusive der Bodenüberdeckung maximal 0,95 Meter über dem jeweiligen Höhenbezugspunkt liegen, um in ihrer räumlichen Wirksamkeit begrenzt zu bleiben. Hiervon ausgenommen sind die Tiefgaragenzufahrten, in deren Bereichen der Sichtdreiecke zur Sicherung der Sichtbeziehungen die maximale Höhe auf 0,80 m begrenzt wird.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 3 werden mit Baulinien festgesetzt, um das städtebauliche Bild und die räumlichen Qualitäten des ersten Preises möglichst genau umzusetzen und in der Bebauung zu garantieren.

Die überbaubaren Flächen des Mischgebietes MI und Sondergebietes SO im Norden werden in einer Kombination aus Baulinien und Baugrenzen festgelegt. Hierbei werden die wesentlichen städtebaulichen Raumkanten mit Baulinien fixiert, die notwendige bauliche Flexibilität wird in städtebaulich untergeordneten Bereichen durch Baugrenzen ermöglicht.

Die überbaubaren Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 werden durch Baugrenzen eng festgesetzt, um dem geplanten Erhalt des Bestandsgebäudes zu stützen und keine großzügigen Freiräume für Abriss und Neubau zu bieten.

Von den Baulinien in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 darf mit Loggien, Balkonen, Wintergärten und Hauseingängen um bis zu 1,0 Meter vorgesprungen werden, um für die Gebäude identitätsprägende und dreidimensional wirksame Fassaden zuzulassen.

Die Vorsprünge werde in der Summe auf maximal die Hälfte der Gebäudelänge begrenzt, um eine nicht gewünschte übermäßige Erhöhung der Flächenwerte durch die für gestalterische Zwecke ermöglichten Ausnahmen zu unterbinden.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 darf die zeichnerisch festgesetzte Rundung auch annähernd gerundet ausgeführt werden, um den hochbaulichen und funktionalen Anforderungen im Wohnungsbau gerecht zu werden. Hierbei wird das Maß der Abweichung von der Baulinie auf 0,25 Meter begrenzt, um die städtebaulich gewünschte radiale Baukörperform nicht übermäßig zu schwächen.

Damit die möglichen Vorsprünge nicht zu einer optisch stark wirksamen und städtebaulich unerwünschten Vergrößerung des Gebäudevolumens führen, wird die Verbindung zweier Vorsprünge an einer Gebäudeecke untersagt.

Die obersten Nichtvollgeschosse (Dachgeschosse) müssen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 mindestens 0,30 Meter und maximal bis zu 5 Meter hinter die Baulinie der Vollgeschosse zurücktreten, um die gewünschte baukörperliche Gliederung und die Ausbildung einer durchgängigen Attika des Hauptbaukörpers zu unterstützen und die Realisierung eines bauordnungsrechtlich korrekt definierten Dachgeschosses zu ermöglichen.

Um untergeordnete Bauteile der Absturzsicherung in den obersten Nichtvollgeschossen auch konstruktiv sinnfällig im Bereich der Außenwand des Hauptbaukörpers realisieren zu können, sind diese auch außerhalb der durch den vorbeschriebenen notwendigen Rücksprung festgelegten Fläche möglich.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 müssen Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand und dürfen abweichend über eine Länge von 50 Metern gebaut werden, um der durch den Wettbewerbsentwurf intendierten Raumbildung und Abschirmung des Innenbereiches zu entsprechen.

Im Mischgebiet MI und im dort im Erdgeschoss befindlichen Sondergebiet Einzelhandel SO sind Gebäude mit einer Länge über 50 Metern zulässig, um durch die Gebäudelänge und –anordnung auf die für den südlichen Quartiersbereich relevanten Lärmemissionen von der Hans-Sommer-Straße mindernd reagieren zu können.

5.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Die notwendigen Stellplätze für das Mischgebiet MI und Sondergebiet SO werden ebenerdig und/oder in Tiefgaragen nachgewiesen.

Die Stellplätze der Mehrfamilienhäuser der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 3 sind entsprechend der Vorgaben des prämierten städtebaulichen Entwurfes insgesamt ausschließlich in Tiefgaragen untergebracht.

Die Stellplätze des allgemeinen Wohngebietes WA 4 werden ebenerdig im Norden des Bestandsgebäudes ausgewiesen. Sie sind nur innerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig, um den für Stellplätze notwendigen Flächenbedarf zu konzentrieren und die Stellplätze in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches anzuordnen. Weitere Versiegelungen durch Zuwegungen werden hierdurch vermieden.

Die Tiefgaragen und Sockelmauern dürfen über die Baulinien hinaus errichtet werden, um den erforderlichen Nachweis der Einstellplätze planungsrechtlich zu ermöglichen. Die festgesetzten Flächen für Tiefgaragen sind zu beachten. Hierbei wird durch die Festsetzung einer Bodenüberdeckung und einer maximalen Höhe der Tiefgarage von 0,95 Metern über dem Höhenbezugspunkt gesichert, dass deren visuelle Wirkung nicht über das städtebaulich gewünschte Bild der Sockelmauern hinausgeht.

Zur Steuerung der verkehrlichen Belange und sinnfälligen Gestaltung der öffentlichen Straßen und Straßenräume werden Bereiche für Grundstückszufahrten zeichnerisch festgesetzt. Hierbei ist je Grundstück ein 4 Meter breiter Bereich vorgesehen. Im Bereich des südlichen Baufeldes des Mischgebietes MI wird ausnahmsweise auch die Möglichkeit einer weiteren Zufahrt zu Tiefgaragen des Baukörpers eröffnet, sofern diese Zufahrten in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit den zur Nutzung der Obergeschosse notwendigen Ein- und Aufgängen stehen. Hierdurch wird für den Fall einer Wohnnutzung in den Obergeschossen ein Bezug zur südlich liegenden Wohnbebauung der Allgemeinen Wohngebiete ermöglicht, die Wohnnutzung über dem Nahversorger gewinnt erheblich an Qualität.

Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden, um den knappen gebäudebezogenen Freiraum nicht durch bauliche Veränderungen zusätzlich zu verkleinern und um einen homogenen visuellen Eindruck im Bereich des innenliegenden Parks zu erhalten.

Ausgenommen hiervon werden funktionalerweise die notwendigen Bauwerke zur visuellen Trennung nachbarschaftlicher Terrassen sowie die zur Ver- und Entsorgung des Gebietes notwendigen Anlagen.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Das Grundstück ist sehr gut an den ÖPNV angebunden. Unmittelbar im Süden angrenzend liegt die Straßenbahnhaltestelle Bindestraße an der Gliesmaroder Straße, die das Quartier über die Tramlinie M3 im überwiegend 10-minütigen Rhythmus an die Innenstadt anbindet.

Im Norden sind Bushaltestellen an der Hans-Sommer-Straße für die Linien 416, 433, 436 und 443 in ca. 200 Metern Entfernung zu erreichen.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Im öffentlichen Straßenraum sind entsprechend eines Parkplatzschlüssels von 0,33 Parkplätzen je Wohneinheit Flächen entlang der 6,5 Meter breiten Planstraße für öffentliche Parkplätze ausgewiesen. Die Planstraße wird als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne der Straßenverkehrsordnung (Zeichen 352.1 bzw. 352.2) konzipiert.

In einer Untersuchung zum Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung der durch die Planung neu hinzukommenden Verkehrsströme wurde dargelegt, dass die bisherigen verkehrlichen Gegebenheiten auch mit den hinzukommenden Kfz-Bewegungen ausreichend dimensioniert sind. Insbesondere der Knotenpunkt Hans-Sommer-Straße / Langer Kamp ist leistungsfähig genug, um die durch den Einzelhandel hinzukommenden Bewegungen abzuwickeln. Bauliche oder betriebliche Veränderungen an den untersuchten Knoten sind aus Kapazitätsgründen nicht notwendig.

5.5.3 Fußgänger- und Radverkehr

Das Quartier ist sowohl durch die begleitenden Straßen als auch durch die neue Planstraße in das übergeordnete Radwegenetz eingebunden.

Die Querung durch den grünen Innenbereich des Quartiers wird über ein Geh- und Fahrrecht (Fahrrecht nur Fahrradfahrer u.ä.) für die Allgemeinheit gesichert. Die genauen Modalitäten zu den Öffnungszeiten des Innenbereiches werden über einen gesonderten städtebaulichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer geregelt.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ziel der Festsetzungen ist die Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Orts-/ Landschaftsbildes und die Gestaltung des Plangebietes innerhalb des gründerzeitlichen Quartiers als attraktives Wohnumfeld.

Durch die Entwicklung des ehemaligen Klinikstandortes zu einem Wohngebiet kommt es zu einer Nachverdichtung bereits vorhandener Stadtstrukturen. Die Höhe der geplanten Baukörper wird der umliegenden Bebauung entsprechend festgesetzt. Die in einer Baumkartierung erhobenen und nach Bewertung erhaltenswerten Bäume, werden, sofern es die geplante Bebauung ermöglicht, zeichnerisch zum Erhalt festgesetzt.

Um die geplanten Baukörper, Verkehrs- und Nebenanlagen errichten zu können, sind umfangreiche Baumfällungen und die Überbauung von Gartenflächen erforderlich. Es handelt sich überwiegend um großkronige Laubbäume. Der zentrale Bereich des Wohngebietes soll in seinem Charakter als Parkanlage mit Großbäumen und Rasenflächen erhalten und rechtlich als private Grünfläche gesichert werden. In diesem Bereich werden auch die bauordnungsrechtlichen notwendigen Kinderspielflächen nachgewiesen.

Da das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, gelten gemäß Abs. 2 Nr. 4 Eingriffe als bereits erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich eines Eingriffs ist somit nicht erforderlich. Im Rahmen der Vorhabenplanung wurde dennoch angestrebt, die Eingriffe in den Gehölzbestand nach Möglichkeit zu minimieren.

Zur Sicherung der grünordnerischen Planungsziele im Sondergebiet Einzelhandel und im Mischgebiet MI ist zum Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan zu erstellen.

5.6.1 Grünordnung

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist je 6 Parkplätze ein mindestens mittelkroniger Baum zu pflanzen und zur Gliederung der Parkplätze zu nutzen, um das Erscheinungsbild der Parkplatzanlagen städtebaulich wirksam zu gestalten.

Der Innenbereich der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 wird als private Grünfläche festgesetzt. Dies dient neben der Kompensation der höheren als in der BauNVO genannten Grundflächenzahlen (siehe 5.2.1) für die Allgemeinen Wohngebiete der Erhaltung eines bereits vorhandenen Klinikparks mit altem Baumbestand. Dies wurde bereits im städtebaulichen Wettbewerb thematisiert.

Der hier zugrundeliegende Entwurf wurde unter anderem auch deshalb mit dem ersten Preis ausgezeichnet, weil er diesen Bereich weitestgehend erhalten konnte. Es ist ein Gemeinschaftsbereich aller anliegenden Wohnungen, der ebenfalls für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Die genauen Bedingungen der Nutzung, Pflege und Verkehrssicherung sind in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Braunschweig und dem Eigentümer geregelt.

Die zum Sondergebiet Einzelhandel gehörigen Stellplätze werden gemäß den Standards der Stadt Braunschweig mit mittelkronigen Laubbäumen zu gliedern sein, wobei für je sechs Stellplätze ein Baum in die Stellplatzanlage integriert werden muss.

Sofern die Stellplatzfläche mit einer Tiefgarage unterbaut wird, ist aufgrund der damit verbundenen Einschränkung von Baumpflanzungen oberhalb der Tiefgarage eine alternative Pflanzung der notwendigen Laubbäume in den zeichnerisch festgesetzten Flächen für Anpflanzung in den nördlichen und westlichen Randbereichen der Stellplatzfläche erforderlich.

Die Ausführung der Begrünung wird textlich festgesetzt, um die zum dauerhaften Erhalt notwendigen Mindestanforderungen zu garantieren. Um die Begrünung dauerhaft zu sichern, sind die textlichen Festsetzungen zur Pflege und zum Ersatz nach Abgang formuliert. Die zeitnahe Pflanzung wird durch die textlichen Festsetzungen A V 3.6, der Anwuchs durch eine Entwicklungspflege für die Maßnahmen auf öffentlichen Flächen unter A V 3.7 gesichert.

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Erhaltenswerte Bäume werden, soweit es die Bebauung zulässt, sowohl innerhalb der zentralen privaten Grünfläche als auch in den nicht überbaubaren Flächen des Allgemeinen Wohngebietes WA 4 zeichnerisch festgesetzt und müssen bei Abgang an annähernd der gleichen Stelle mit einer gleichwertigen Gehölzart ersetzt werden, um den Charakter der Grünfläche langfristig zu sichern.

Zur Sicherung des Erhaltes der festgesetzten Bäume werden unter A V.3.3 der textlichen Festsetzungen dezidierte textliche Festsetzungen getroffen, die hohe Anforderungen an die baulichen Maßnahmen während und nach der Bauphase im unmittelbaren Umfeld der Bäume stellen.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung (Akustik Büro Göttingen, Gutachten-Nr. 13450; 29.06.2015) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Das Plangebiet wird im Norden und Süden von den Hauptverkehrsstraßen Hans-Sommer-Straße (N) und Gliesmaroder Straße (S) begrenzt. Auf der Gliesmaroder Straße liegt zudem die Trasse der städtischen Straßenbahn. Unmittelbar westlich des Plangebiets und die beiden Hauptverkehrsstraßen miteinander verbindend verläuft die Straße Langer Kamp mit eher untergeordneter Verkehrsbelastung. Westlich des Langen Kamps und südlich der Gliesmaroder Straße liegt ein allgemeines Wohngebiet. Östlich des Plangebiets befinden sich Universitäts-/ Verwaltungs- und Wohngebäude mit einem immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch als allgemeines Wohngebiet (WA).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans HA 130 „Langer Kamp“ ist die Entwicklung eines Mischgebietes (MI) (Lebensmittelvollsortimenter, Bürogebäude, Tiefgarage und Wohnen) sowie eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) in mehrgeschossiger Bauweise vorgesehen.

Daraus resultierend handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgend genannten relevanten Emissionen:
- Straßenverkehrslärm
- Schienenverkehrslärm
- Gewerbelärm

Entsprechend sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen und gegenüber der Planung von vornherein nicht auszuschließen.

Das Plangebiet ist insbesondere durch den Verkehr (Straße und Schiene) bereits erheblich lärmvorbelastet. Am MI-Gebiet ist die Hans-Sommer-Straße pegelbestimmend, am WA-Gebiet die Gliesmaroder Straße. Dadurch wird die vorhandene Lärmsituation im Plangebiet im Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB beurteilungsrelevant

Die Beurteilung der Geräuschsituation im Plangebiet erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der VVBBauG (Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz) i. V. mit Beiblatt 1 der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau‘).

5.7.1 Straßenverkehr

Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgt nach den Vorgaben der ‚Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen‘ (RLS 90) anhand der Angaben zu den einzelnen Streckenbelastungen der umliegenden Straßen im Prognosejahr 2020, die im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung ermittelt worden sind (WVI, Jan. 2014). Für den Untersuchungsbereich zeigen sich auf allen Strecken zur Prognose (ohne die Entwicklung des neuen Stadtquartiers) leichte Rückgänge in den Verkehrsbelastungen.

Aufgrund des Straßenverkehrslärms sind im Bereich der relevanten Straßen an den nächstgelegenen Fassaden der Baufenster tagsüber und nachts hohe Geräuschimmissionen festzustellen, die die Orientierungswerte nach DIN 18005 um bis zu 10 dB(A) tags und 12 dB(A) nachts im Mischgebiet (MI) und um bis zu 8 dB(A) tags und 9 dB(A) nachts im allgemeinen Wohngebiet (Teilflächen WA1 – WA4) überschreiten. Dabei werden im nördlichen Bereich des MI-Gebietes innerhalb des vorgesehenen Baufensters die in der Rechtsprechung für eine Gesundheitsgefährdung und zugleich einen unzumutbaren Eingriff in das Eigentum anerkannten „Gesundheitswerte“ von 70 dB(A) tags/ 60 dB(A) nachts am Tage erreicht und in der Nacht um 2 dB(A) überschritten.

In diesem Einzelfall sind die hohen Überschreitungen städtebaulich vertretbar, zumal sie sich voraussichtlich auf die straßennahen Fassaden beschränken. Des Weiteren wird aufgrund dieser hohen Lärmvorbelastung im Nahbereich der Hans-Sommer-Straße Wohnen ausgeschlossen.

Aktive Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. die Errichtung einer Lärmschutzwand (LSW), sind aufgrund der baulichen Struktur , aber auch für einen Schutz der oberen Geschosse nicht zielführend.

Die Errichtung von Lärmschutzanlagen entlang innerstädtischer Verkehrswege ist ebenso aus städtebaulichen Gründen nicht vertretbar und insbesondere im gründerzeitlichen Kontext des Östlichen Ringgebietes nicht vertretbar.

Auch planerische Maßnahmen, wie z. B. Quellabstandsfestsetzungen, sind mit dem städtebaulichen Umfeld entlang der Hans-Sommer-Straße nicht vereinbar. Vielmehr dient die vorgesehene Anordnung der Baufenster städtebaulich einer baulichen Aufnahme und Weiterführung der auf der Westseite der Straße Langer Kamp angeordneten Wohngebäude.

Um eine klare Raumkante des Gründerzeitgebietes zu formen, wird der städtebaulichen Situation auf der westlichen Seite der Einmündung Langer Kamp / Hans-Sommer-Straße ein Pendant mit ähnlicher Kubatur und fließendem Übergang zum Hochhaus der Technischen Universität auf der Ostseite gegenübergestellt. Hiermit kann eine Einfügung der Neubebauung erreicht und das hochverdichteten Wohngebiet an seinem nördlichen Rand um einen Nahversorger in integrierter Lage ergänzt werden. Es entsteht am Langen Kamp ein gestalteter Auftakt in das sich südlich anschließende Wohngebiet.

Die an der Hans-Sommer-Straße gelegene Bebauung kann sich mit ihren schutzbedürftigen Nutzungen nach Süden und Osten hin zu den ruhigeren Bereichen orientieren, auf der Nordseite können die eher unkritischen Nutzungen und Eingangsbereiche angeordnet werden.

Die dadurch im Plangebiet entstehende straßenbegleitende Gebäudeanordnung dient auch als Abschirmung für die im Plangebiet vorgesehenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen gegenüber den hohen Verkehrslärmimmissionen. In der Regel verhält es sich auch so, dass nur an den der Straße zugewandten Fassaden Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte festzustellen sind und insbesondere auf der straßenabgewandten Hausseite eine Einhaltung erreicht wird.

Im südlichen Bereich des Plangebiets an der Gliesmaroder Straße ist eine mehrgeschossige Wohnbebauung vorgesehen. Die „Gesundheitswerte“ werden an den Baufenstern deutlich unterschritten. Dennoch liegen insbesondere zur Nachtzeit in einem Teilbereich hohe Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte (DIN 18005) vor. Gleichwohl auch hier die vorderste Baureihe eine Abschirmung für die weiter nördlich vorgesehenen Baufenster darstellt, sind insbesondere bzgl. der der Straße zugewandten Fassaden Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Die an der Gliesmaroder Straße liegenden beiden südlichen Stadtvillen sind aus städtebaulichen Gesichtspunkten bewusst so angeordnet, dass sie einen räumlichen Zusammenhang mit der Raumkante der sehr stringenten Gründerzeit-Bebauung erhalten, dabei aber den Erhalt bzw. die Erneuerung der Backsteinmauer entlang des Fußweges ermöglichen. Sie bilden eine städtebaulich gewollte Rahmung des alten Klinik-Hauptgebäudes, das erhalten und dessen architektonische Qualitäten hierdurch unterstrichen werden sollen. Entsprechend wird akzeptiert, dass auch in dieser Belastungszone so wie im gesamten Umfeld der Gliesmaroder Straße Wohnen stattfinden soll. Hier sind entsprechende Lärmschutzmaßnahmen planerischer Art gemäß der vorgenannten Ausführungen vorzunehmen.

Durch die Inkaufnahme der Lärmpegelbereiche bei der städtebaulichen Anordnung der Neubebauung konnte darüber hinaus im Innenbereich des Gebietes eine ruhige, qualitätvolle Grünfläche erhalten bleiben, die den Bewohnern und den Arbeitenden sowohl im Plangebiet selbst als auch aus dem Umfeld zur Erholung zur Verfügung steht wird.

Gemäß der oben vorgenommenen Ausführungen sind zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse weiterführende Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Hierbei kommen insbesondere planerische (z. B. Gebäudeausrichtung/ Grundrissorientierung) und passive Schallschutzmaßnahmen (gem. DIN 4109) in Frage (vgl. 5.7.4).

Der Neubau der Planstraße im südlichen allgemeinen Wohngebiet im Plangebiet ist unabhängig von der Betrachtung nach DIN 18005 nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zu beurteilen. Dazu wird ausschließlich die neu zu bauende Straße betrachtet.

Im Ergebnis zeigt sich, dass aufgrund der geringen Verkehrsmenge zur Erschließung des Wohngebietes keine spürbare verkehrliche Mehrbelastung vorliegt und somit grundsätzlich kein Handlungsbedarf diesbezüglich abgeleitet werden kann.

5.7.2 Schienenverkehr

Südlich vom Plangebiet auf der Gliesmaroder Straße verläuft eine Stadtbahntrasse. Die Berechnungen der Geräuschemissionen zum Schienenverkehr erfolgen nach Vorgabe der ‚Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen' (Schall 03) unter Berücksichtigung der aktuellen maßgebenden Verkehrsmenge und bzgl. des Prognosehorizonts 2025 bei einer nicht zu erwartenden Erhöhung der aktuellen Streckenbelastung. Bei der Berechnung wurde der Schienenbonus sachgerecht nicht angesetzt.

Aufgrund des Schienenverkehrslärms sind im allgemeinem Wohngebiet tagsüber und nachts hohe Geräuschimmissionen an den nächstgelegenen (südlichen) Fassaden der Baufenster der vordersten Gebäude festzustellen, die die Orientierungswerte nach DIN 18005 um bis zu 9 dB(A) tags und 12 dB(A) nachts überschreiten. Die „Gesundheitswerte" werden allerdings deutlich unterschritten. Analog zu den Ausführungen für die Wohnbebauung an der Gliesmaroder Straße unter Nr. 5.7.1 sind bzgl. des Schienenverkehrslärms insbesondere an den der Straße zugewandten Fassaden Schutzmaßnahmen vorzunehmen(vgl. auch Nr.5.7.4).

Auch hier führte, wie schon unter Nr. 5.7.1 beschrieben, die städtebauliche Integration der Neubebauung in das vorhandene Umfeld zu der gewünschten Anordnung der Neubebauung auch unter dem Wissen über die Belastungen durch Lärmimmissionen.

5.7.3 Anlagen- und Gewerbelärm

Die Berechnung der gewerblichen Immissionen erfolgt im Sinne der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien".

Im MI-Gebiet des Geltungsbereiches sind ein 5-geschossiges Wohngebäude mit ebenerdigem Lebensmittelvollsortimenter und ein 9-geschossiges Gebäude für Dienstleistungsgewerbe und Büronutzungen incl. oberstem Technikgeschoss vorgesehen.

In der Nachtzeit ist das Plangebiet von lufttechnischen Anlagen der umliegenden Universitäts- und Verwaltungsgebäude lärmvorbelastet.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurden die Vorbelastungen schalltechnisch bestimmt und Schallpegelminderungen ermittelt, die erforderlich sind, um an der geplanten Bebauung in der Nachtzeit den jeweiligen Immissionsrichtwert (TA Lärm) einzuhalten. Die Umsetzung der erforderlichen Schallpegelminderungen wird bei der baugenehmigenden Behörde vor Erstbezug der Wohnungen im Plangebiet in sachgerechter Form (Ein-/ Umbau-/ Maßnahmenbericht, schalltechnisches Messprotokoll) nachgewiesen.

Für die Beurteilung der Immissionssituation aufgrund der gewerblichen Neuplanungen wurden in der schalltechnischen Untersuchung unter Zugrundelegung einschlägiger Literaturdaten üblicher Geräuschquellen für Einzelhandelsmärkte, Parkplätze und Tiefgaragen und unter Berücksichtigung der Ortssituation, die Emissionsansätze im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ konservativ angenommen. Die im Schallgutachten - der Ortslage geschuldeten - getroffenen Annahmen zum Schutz der bestehenden und geplanten schutzbedürftigen Nutzungen ermöglichen eine konfliktfreie Umsetzung des Vorhabens (vgl. Nr. 4.6).

Entsprechend sind im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zur Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm die Nachweise zu erbringen, dass die der schallgutachterlichen Untersuchung zugrunde gelegten Annahmen/ Voraussetzungen umgesetzt wurden oder aber - sofern davon abgewichen wird - ein schalltechnischer Nachweis, dass die Immissionsrichtwerte auf andere Weise eingehalten werden.

Dementsprechend ist das Berechnungsverfahren für den Nachweis im Einzelfall festgesetzt.

5.7.4 Ausweisung von Lärmpegelbereichen (LPB)

Um die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der geplanten Wohngebäude Rechnung zu tragen, wurden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau‘) ermittelt. Sie ergeben sich im vorliegenden Fall entsprechend der Norm zu LPB III bis VI (vgl. Nr. 4.6).

Entsprechend werden in den relevanten Bereichen des Plangebiets folgende Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau‘) in den Festsetzungen aufgeführt und gekennzeichnet:

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereich
61 - 65	III
66 - 70	IV
71 - 75	V
76 - 80	VI

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der hohen Lärmbelastung im MI-Gebiet im LPB V Wohnen per Festsetzung ausgeschlossen worden. Da hier die Gesundheitswerte bereits überschritten sind und zusätzliche Verkehre durch den Kundenparkplatz und die Anlieferung für den Einzelhandel hinzukommen, ergibt sich in diesem Bereich eine nicht mehr tragfähige Situation für eine Wohnnutzung.

Im Süden jedoch in den gleichen Lärmpegelbereichen Wohnen gewünscht. Hier sind allerdings zum einen die Rahmenbedingungen und die Belastungssituation

nicht vergleichbar mit der Lage an der Hans-Sommer-Straße, zum anderen ist eine Integration der neuen Bebauung in das Wohnumfeld ausschlaggebend.

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämm-Maße ($R'_{w,res}$) zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 i. V. m. der VDI 2719 (‚Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen') für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen (passive Schallschutzmaßnahme).

Im Allgemeinen können des Weiteren planerische und bauliche Schallschutzmaßnahmen bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes berücksichtigt werden. So wirken Gebäude entlang der Straße im nicht nur geringen Umfang schallreduzierend auf die hinterlegende Bebauung. Ebenso können z. B. durch eine sinnvolle Raumorientierung Räume, die ständig zum Schlafen genutzt werden (Schlafzimmer, Kinderzimmer), an den von der maßgebenden Schallquelle abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden, um durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelminderung von bis zu 10 dB(A) an diesen Fassaden zu erzielen. Ergänzend kann eine ausreichende Belüftung von schutzbedürftigen Räumen mit Fenstern an Fassaden mit Richtwertüberschreitungen auch durch einfache Maßnahmen, wie z. B. über Querlüftung von Fenstern an Fassaden ohne Richtwertüberschreitungen, vorgenommen werden.

Grundsätzlich liegt der „Schwachpunkt" der Fassaden hinsichtlich Schalldämmung bei den Fenstern, deren Dämmung nur in geschlossenem Zustand entsprechend ihrer Schallschutzklasse wirksam wird. Gekippte Fenster weisen – unabhängig von ihrer Schallschutzklasse - ein Schalldämmmaß von nur etwa 15 dB auf. Um einen ungestörten Nachtschlaf zu sichern, ist ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) (Fenster) die Lüftung von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneter Räume unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern. Dies ist entsprechend mittels Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen möglich.

Zum Schutz von Außenwohnbereichen wie Terrassen, Loggien, Balkonen, etc. wurden ebenfalls Festsetzungen getroffen, indem diese ab LPB III nur auf der von der maßgebenden Lärmquelle abgewandten Seite errichtet werden dürfen. Davon abweichend oder aber auch ergänzend können unter Nutzung von anderen bzw. weiteren Abschirmungen, Teil- oder Vollverschalungen (z. B. Schallschutzverglasungen etc.) geschützte Außenwohnbereiche entstehen. Ebenso sinnvoll schützen zurückversetzte Fassaden den Aufenthaltsbereich von Balkonen, Loggien und Terrassen und nicht zuletzt dahinterliegende schutzbedürftige Räume.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung der o. g. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und -geometrien vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen, zugehörig zur Bauanzeige bzw. zum Bauantrag zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Dementsprechend sind die Berechnungsverfahren für den Nachweis im Einzelfall festgesetzt.

5.8 Sonstige Festsetzungen

5.8.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Entwässerung:

Im Bereich der Hans-Sommer-Straße ist ein Trennwassersystem vorhanden, das die anfallenden Mengen aus dem Plangebiet aufnehmen kann. An diese Trennwasserhaltung kann die Grundstücksentwässerung in Absprache mit der SE|BS angeschlossen werden. Hierfür wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger auf der das Plangebiet an die Hans-Sommer-Straße anbindenden Trasse im nordöstlichen Planbereich festgesetzt.

Die Herstellung der öffentlichen Kanäle ist mit der Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, und den weiteren Versorgungsträgern abzustimmen.

Grünflächen:

Um die Zugänglichkeit der privaten grünen Mitte des Quartiers auch für die Allgemeinheit zu gewährleisten, wird für den Innenbereich und seine Zugänge ein Geh- und Fahrrecht (Fahrrecht nur Fahrradfahrer u. ä.) für die Allgemeinheit festgesetzt.

Erschliessung:

Um die Erreichbarkeit und Versorgung des Wohngebäudes im WA 4 zu sichern, wird für die Bewohner und Anlieger im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

5.8.2 Zufahrtsbereiche

Um eine geordnete Zufahrt zu den Grundstücken im Einklang mit der Gestaltung der Straßenbereiche zu gewährleisten, werden Zufahrtbereiche zeichnerisch festgesetzt.

5.9 Örtliche Bauvorschriften

5.9.1 Geltungsbereich und Anlass

Die örtlichen Bauvorschriften gelten, sofern nicht unter der jeweiligen Nummer anders angegeben, für den gesamten Geltungsbereich des HA 130. Sie treffen für das geplante Sondergebiet, für das Mischgebiet und für die Allgemeinen Wohngebiete unterschiedliche Festsetzungen.

Mit Hilfe der Gestaltungsvorschriften soll, ergänzend zu den städtebaurechtlichen Festsetzungen, den aus dem Siegerentwurf des Wettbewerbs und dem daraus entwickelten Gestaltungshandbuch mit Gestaltungsregeln

ein planungsrechtlicher Rahmen gegeben werden, um ein harmonisches Quartiersbild zu erreichen.

5.9.2 Dächer

Die Dächer der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 3 sowie des Mischgebiets MI sind entsprechend des städtebaulichen Entwurfes als Flachdächer mit einer maximalen baukonstruktiv erforderlichen Neigung von 6° auszubilden und von einer allseitig auf gleicher Höhe umlaufenden und abschließenden Attika zu umgeben.

Um eine gestalterische Ausprägung des oberen Abschlusses des obersten Nichtvollgeschosses zu unterbinden und die städtebauliche Wirksamkeit der Traufhöhe der Gebäude zu unterstützen, werden Dachüberstände des obersten Nichtvollgeschosses nicht zugelassen. Sofern überdachte Freisitze durch Fassadenrücksprünge ausgebildet werden, ist es notwendig, zur städtebaulich gewünschten, homogenen und durchgängigen Gestaltung der Dachlandschaft die Ausführung der Dachkanten parallel zum Hauptbaukörper zu fixieren.

5.9.3 Fassaden

Um die im städtebaulichen Entwurf beabsichtigte Ensemblewirkung aller Gebäude zu gewährleisten, müssen die Hauptgebäude allseitige Fassadenabschlüsse in gleicher Höhe aufweisen.

Der gestalterische Zusammenhang im Quartier wird weiterhin dadurch sichergestellt, dass als Hauptfassadenmaterial für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 3 Putz vorgesehen ist. Die Farbigkeit soll im weißen Bereich liegen.

Um notwendige gestalterische Freiheiten in der Fassadengliederung zu ermöglichen, können auf insgesamt maximal 25% der Fassadenfläche auch andere Materialien verwendet werden, beispielsweise Naturstein, Sichtbeton, Ziegel.

Für das Mischgebiet MI und das Sondergebiet Einzelhandel SO sind keine Vorgaben gemacht worden, da sich die Hauptfassaden an der Hans-Sommer-Straße in das heterogene Straßenbild der Hans-Sommer-Straße einbinden sollen.

Für das Allgemeine Wohngebiet WA 4 ist aufgrund der Erhaltung des bestehenden Gebäudes mit seiner Ziegelfassade eine dem Bestand nahekommende Festsetzung getroffen worden. Um eventuellen Ergänzungen einen angemessenen gestalterischen Spielraum zu ermöglichen, der den besonderen Status des alten Klinikgebäudes würdigt, sind auch hier ergänzende Materialien in untergeordnetem Flächenanteil zulässig. Dies soll, auch im bewussten Kontrast zu den Neubauten, das Bestandsgebäude in seiner Besonderheit unterstreichen.

5.9.4 Balkone und Loggien

Damit sich Balkone und Loggien schlüssig in das Gesamterscheinungsbild des jeweiligen Baukörpers einfügen, sind deren Brüstungen mindestens zu 2/3 der Brüstungshöhe ebenfalls in dem Material auszuführen, aus dem die sie umgebende Fassade besteht. Diese Festlegung gilt für alle Stadthäuser in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3, da sich diese als Teil der Straßenbegleitenden Bebauung in die Architektursprache der Gründerzeit einfügen sollen.

Umwehrungen der obersten Nichtvollgeschosse unterliegen dieser Festsetzung grundsätzlich nicht, um die festgesetzte Traufhöhe nicht in der Verbindung mit ggfs. notwendigen Umwehrungen anwenden zu müssen.

5.9.5 Einfriedungen

Die Vorschriften für die Einfriedungen gelten in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4.

Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen und der gemeinsamen Innenbereiche haben eine hohe gestalterische Wirkung auf das Erscheinungsbild.

Daher wurden bereits im Wettbewerb Festlegungen getroffen, die hier Eingang in die Bauleitplanung finden sollen. Sockel- und Stützmauern sind daher in ihrer Ausführung nur mit einer Ziegeloberfläche möglich, die Bezug zum bestehenden Klinikgebäude und der in Teilbereichen vorhandenen Wand aufnimmt und dies in das neue Quartier transportiert. Oberhalb dieser Sockel- oder Stützmauern sind nur Schnitthecken aus Laubgehölzen zulässig, um im öffentlich wirksamen Grundstücksbereich eine homogene und atmosphärisch ruhige Ansicht zu gewährleisten. Aus gleichem Grund ist die Höhe der Hecken im zur Öffentlichkeit wirksamen Bereich auf 1,0 Metern beschränkt. Zur visuellen Trennung von Terrassenbereichen dürfen Hecken auch die Höhe von 1,8 Metern erreichen. Visuell untergeordnet wirksame Maschendrahteinzäunungen sind möglich, sofern diese in die Hecke integriert sind.

5.9.6 Nebenanlagen

Die Vorschriften für die Müll- und Wertstoffbehälter gelten für alle Baugebiete. Müll- und Wertstoffbehälter im Eingangsbereich von Grundstücken haben oft eine störende Wirkung auf den Straßenraum und geben diesem einen ungeordneten Charakter. Um diesen Standorten ein angenehmes Äußeres zu geben, sollen sie in das Sockelmauerwerk integriert werden.

Trafostationen sind im Erscheinungsbild an die Bebauung anzulehnen und gestalterisch in das Gesamtkonzept zu integrieren.

5.9.7 Werbeanlagen

Um das für den öffentlichen städtischen Raum wichtige Thema der Werbung qualitativ zu begleiten, werden Vorgaben für die Art und Anzahl der Werbeanlagen gemacht. Neben den allgemeinen Anforderungen werden diese nach Anzahl und Ort sowie Größe und Ausführung behandelt.

Im Allgemeinen müssen sich die Werbeanlagen in die Architektur und das Straßenbild einfügen, um eine gesamtheitlich und bewusst aufeinander abgestimmte Erscheinung des Gebäudes zum öffentlichen Raum zu gewährleisten. Daher sollen sich die Werbeanlagen aus dem Rhythmus des Fassadenbildes entwickeln und schlüssig in die Fassadengliederung einbinden.

Damit die Werbung im direkten Zusammenhang mit dem Werbenden innerhalb des Vorhabens gesehen wird, ist eine Werbeanlage nur an der Stätte der Leistung und i.d.R. nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. So kann zugleich sichergestellt werden, dass die mit einem hohen Aufmerksamkeitswert versehene Gebäudefassade nicht für großformatige Werbeanlagen genutzt wird.

Akustische Werbeanlagen sind unzulässig, da die hiervon ausgehende Geräuschbelästigung nicht in Relation zur geplanten Nutzung des konkreten Vorhabens an dieser Stelle steht. Gleiches gilt für Werbeanlagen, die mit Lichteffekten oder sich verändernden Darstellungen einhergehen.

Die Werbung soll sich auf einen untergeordneten Bereich der Fassade beschränken, um die Wirkung des Gebäudes und seiner Fassade für den Stadtraum zu stärken.

Die gewerblichen Nutzungen ab dem ersten Obergeschoss aufwärts können sich in unmittelbarer Nähe des zu ihnen führenden Gemeinschaftsaufgangs in gesammelter Form werbend darstellen. Hierzu sind gestalterisch aufeinander abgestimmte Namens- und Firmenschilder von 0,125 m^2 (entspricht bspw. dem Format DIN A3) je Firmen- oder Büroeinheit innerhalb einer Werbesammelanlage zulässig, die auch als Sammelanlage mit einer Gesamtgröße von 1,0 m Breite und 2,2 m Höhe nördlich der Planstraße im Sondergebiet/ MI zulässig sein soll.

Fahnenmasten sind bis zu einer Höhe von max. 8 m und einer Anzahl bis zu 3 Stück in der hierfür vorgesehenen und zeichnerisch festgesetzten Fläche an der Hans-Sommer-Straße zugelassen, um die notwendigen Werbemaßnahmen in ihrer Lage in dem Sichtbereich der auf der Hans-Sommer-Straße anfahrenden Kunden zu fixieren.

5.9.8 Abweichungen

Um auf besondere Ereignisse und Anforderungen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind, reagieren zu können, sind Abweichungen von der örtlichen Bauvorschrift zulässig, sofern sichergestellt ist, dass dadurch die Ziele

der Satzung nicht gefährdet werden und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

5.10 Soziale Infrastruktur

a) Kinderspielflächen

Auf der Berechnungsgrundlage der Bevölkerungsdaten vom 31.12.2013 besteht im Spielplatzbereich 07-1, der das Plangebiet einschließt, gemäß der DIN 18034, die als Berechnungsgrundlage für eine gute, dem Bedarf angemessene und wünschenswerte Versorgung mit Spielflächen dient, ein Bedarf von 1.475 qm an Spielfläche im Spielplatzbereich für die Altersgruppe der Kinder. Zurzeit besteht ein Fehlbedarf 1.037 qm (DIN) an Kinderspielfläche. Ausgehend von den geplanten 150 Wohneinheiten im Bebauungsplan Langer Kamp erhöht sich der Fehlbedarf an öffentlicher Spielfläche für Kinder und für Jugendliche auf der Basis der DIN 18034 um jeweils 675 qm.

b) Jugendplatz

Der Bedarf an Jugendspielfläche liegt, analog zu a) ermittelt, ebenfalls bei 737 qm bzw. 1.475 qm. Es besteht auch hier bereits ein Fehlbedarf von 1.001 qm (DIN) an Jugendspielfläche.

Damit besteht im Spielplatzbereich 07-1 nach Realisierung der 150 WE ein Fehlbedarf an Kinderspielfläche analog dem NSpPG von insgesamt 638 qm, gemäß der DIN 18034 von insgesamt 1.712 qm. An Jugendspielfläche fehlen 602 qm bzw. 1.676 qm.

Dieser Bedarf kann im Quartier nicht nachgewiesen werden. Bei weiteren Planungen für den Spielplatzbereich 07-1 werden die hinzugekommenen Flächen berücksichtigt, die Verantwortlichkeiten sind im städtebaulichen Vertrag geregelt.

c) Kita-Plätze
Ausgehend von 150 WE in Mehrfamilienhäusern wurde ein rechnerischer Bedarf von 15 Kindergarten- und 12 Krippenplätzen ermittelt. Der Bedarf kann von den angrenzenden Stadtbezirken gedeckt werden.

d) Schulplätze

Die aus dem Baugebiet zu erwartenden Schülerinnen und Schüler können im Primarbereich (Klassen 1-4) in der vorhandenen Schulinfrastruktur (Grundschule Bültenweg) zunächst räumlich versorgt werden. Ab dem Schuljahr 2018/2019 wird die bis dahin bestehende Zweizügigkeit (2 Klassen/ Jahrgang) in einzelnen Jahrgängen überschritten. Sofern dann die räumliche Infrastruktur der Grundschule nicht mehr ausreicht, um zusätzliche Klassen aufzunehmen, müssen geeignete Maßnahmen der Abhilfe geprüft werden.

Es wäre ggf. möglich, Räume der in der Schulanlage befindlichen Abteilung des Gymnasiums Neue Oberschule in Anspruch zu nehmen oder zusätzliche Klassenraumcontainer aufzustellen.

Für die Sekundarbereiche I und II gilt das gesamte Stadtgebiet als Schulbezirk. Hier verfügt die Stadt Braunschweig an den verschiedenen Schulen über ein ausreichendes Angebot an Plätzen.

5.11 Weitere technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Löschwasser, Wärmeenergie, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke.

Für wiederverwertbare Reststoffe soll der bereits an der Ecke Hans-Sommer-Straße / Langer Kamp befindliche Standort beibehalten werden.

6 Gesamtabwägung

Aufgrund der bereits gut erschlossenen Lage, der hohen Ausnutzung des Grundstückes und der vielschichtigen Nutzungen wird die wertvolle Ressource des innerstädtischen Bodens hier in geeigneter Weise einer weiteren Verwendung zugeführt, die - auch unter Beachtung des teilweisen Verlustes einer Grünfläche mit wertvollem Baumbestand - zu einer insgesamt positiven Bilanz des Projektes führt.

Die in einem städtebaulichen Wettbewerb gefundene Lösung mit einer Übertragung der baulichen Dichte aus den benachbarten Bereichen in das neue Quartier unter Berücksichtigung der vorhandenen Baumsubstanz im Innenbereich der Anlage führt zu einer homogenen Weiterentwicklung des Östlichen Ringgebietes. Hierdurch wird das urbane Wohnen in einer innenstadtnahen und optimal erschlossenen Lage in einem vorhandenen und von den Bewohnern besonders geschätzten städtebaulichen Gefüge des Östlichen Ringgebietes um einen weiteren Baustein ergänzt.

Der vorher nicht zugängige Innenbereich wird zukünftig über mehrere Eingänge aus allen vier Himmelsrichtungen für die Öffentlichkeit erreichbar sein.

Eine sehr gute ÖPNV-Anbindung, umfangreiche Infrastruktureinrichtungen und die Lage im Stadtgebiet ermöglichen ein urbanes Wohnen, das eine hohe bauliche Dichte verträgt.

Diese Planung dient der Schaffung von ca. 150 Wohneinheiten sowie einem Nahversorger und Büro- u. Gewerbeflächen und wird auch trotz des dadurch verursachten Verlustes eines großen Teils der vorhandenen Bäume als städtebaulich gerechtfertigt und der Lage entsprechend angesehen.

Aus diesen Gründen ist in der Gesamtabwägung die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und der Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung.

Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse und -bedürfnisse, die Weiterentwicklung des Östlichen Ringgebietes als attraktivem und lebenswertem Wohnquartier, die sozialen, ökonomischen und ökologischen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange des Umweltschutzes miteinander abgewogen worden.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

Absolute Werte:

Plangebiet insgesamt	2,01 ha	100 %
Nettobauland	1,43 ha	71,1 %
Verkehrsflächen	0,24 ha	12,0 %
Grünflächen	0,34 ha	16,9 %

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Wohnbauflächen und einem Nahversorger auf einem innerstädtischen Konversionsgrundstück. Zur Realisierung der Planung ist insbesondere die Erschließung über eine neue öffentliche Planstraße im östlichen Bereich des Plangebietes sowie die Neuanlage der verschiedenen Ver- und Entsorgungsleitungen notwendig.

8.2 Kosten und Finanzierung

8.2.1 Grunderwerb

Die zukünftigen zusätzlichen öffentlichen Straßenverkehrsflächen (die Planstraße und der Eckbereich Langer Kamp/Gliesmaroder Straße) werden kostenfrei auf die Stadt Braunschweig übertragen. Der Stadt entstehen daher keine Kosten für Grunderwerb.

8.2.2 Straßenbau

Die Stadt Braunschweig hat mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag abgeschlossen. Der Investor trägt die Kosten für den Ausbau der Planstraße und den Anschluss an die umgebenden Straßen.

Die Planstraße wird entsprechend der abgestimmten Straßenausbau- und Entwässerungsplanung realisiert und der Stadt Braunschweig im Anschluss überschrieben.

Der Stadt Braunschweig entstehen keine weiteren Realisierungskosten.

8.2.3 Entwässerung

Die geplante Bebauung wird an das Trennsystem in der Hans-Sommer-Straße angeschlossen. Hierzu werden im Bereich der neuen Planstraße die notwendigen Leitungen vorgehalten. Das zu erhaltende Gebäude des ehemaligen Klinikums behält seine Anschlüsse an die Gliesmaroder Straße, die hierfür ausreichend dimensioniert sind.

Die geschätzten Kosten für die Entwässerungsbaumaßnahmen in Höhe von 283.000,- Euro netto sind sogenannte „Besondere Maßnahmen“ gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) und der Stadt. Die Kosten werden von der SE|BS übernommen und über die Abwassergebühren refinanziert.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Das Vorhaben kann ohne bodenordnende Maßnahmen gemäß § 45 ff BauGB durchgeführt werden.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Der vorliegende Bebauungsplan HA 130 erfasst mit seinem Geltungsbereich den bestehenden und rechtskräftigen Bebauungsplan HA 27. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes HA 130 überplant und treten damit außer Kraft.

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Langer Kamp“ **HA 130**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB und sonstigen Stellen in der Zeit vom 18.08.2014 bis 23.09.2014.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sind schriftlich am Verfahren beteiligt worden und haben keine Stellungnahme abgegeben oder in einer Stellungnahme keine Bedenken geäußert. • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben • Deutsche Post Real Estate Germany GmbH • ExxonMobil Production Deutschland GmbH • Katholische Kirche, Dekanat Braunschweig • Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung • Landeskirchenamt Braunschweig/Wolfenbüttel • Nds. Landesbehörde, für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 31, Techn. Aufsichtsbehörde • Nds. Landesbehörde, für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel • Nds. Finanzministerium, Landesliegenschaftsfonds (LFN) • Polizeiinspektion Braunschweig • Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig • Stadtentwässerung Braunschweig GmbH • Zweckverband Großraum Braunschweig • Einzelhandelsverband Harz-Heide e. V. Geschäftsstelle Braunschweig • E.ON Avacon AG Betriebsmanagement TPM • E.ON Avacon AG Netztechnik • Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. • Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V. • Naturschutzverband Niedersachsen e. V. • Nds. Heimatbund e. V. (NHB) • Beauftragter für Natur und Landschaftspflege, Herr Köglsperger • Beauftragter für Natur und Landschafts-	

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss
Vorgelegt von: **carsten meier** architekten stadtplaner

pflege, Herr Dr. Rieger • Beauftragter für Natur und Landschafts-pflege, Herr Steingaß • Braunschweig Zukunft GmbH • Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße Bewertungsstelle	**Vorschlag der Verwaltung:** Die gemachten Stellungnahmen enthalten keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.

Stellungnahme 01 **Schreiben der Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig** **Vom 21.08.2014**	**Stellungnahme der Verwaltung**
In der Angelegenheit teilen wir mit, dass unserseits keine Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplan bestehen. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass ihrerseits in jedem Fall noch die Stellungnahme des Landeskirchenamtes Wolfenbüttel, Postfach 1664 in 38286 Wolfenbüttel einzuholen ist.	Das Landeskirchenamt wurde beteiligt. Eine Stellungnahme ist von dort nicht eingegangen. **<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 02 **Schreiben Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover** **Vom 22.08.2014**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Nach Auflösung der Wehrbereichsverwaltung Nord zum 30.06.2013 und nach Abgabe aller Vorgänge ist nunmehr die Prüfung von Bauleitplänen als Träger öffentlicher Belange das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn zuständig. Ihren Vorgang habe ich daher an diese Adresse weiter geleitet. Zukünftige Planungen bitte direkt an o.a. Dienststelle senden.	Von dort ist keine Stellungnahme eingegangen. **<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 03 **Schreiben der IHK Braunschweig** **vom 22.08.2014**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Durch die o.g. Bebauungsplanung wird der ehemalige Standort des Städtischen Klinikums an der Gliesmaroder Straße überplant. Neben der Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten ist auch die Festsetzung eines Sondergebietes Einzelhandel an der Hans-Sommer-Straße vorgesehen. Innerhalb des Sondergebietes Einzelhandel soll gemäß Textfestsetzung Nr. A 12. ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb zulässig sein, "soweit er der Nahversorgung der Bevölkerung dient und eine Verkaufsfläche von maximal 1.200 m^2 sowie einen Verkaufsflächenanteil des Lebensmittelsortiments von mindestens 70 Prozent der Verkaufsfläche aufweist." Wir weisen darauf hin, dass das geplante Sondergebiet Einzelhandel nicht in einem Bereich liegt, der gemäß dem vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen "Standortkonzept Zentrale Versorgungsbereiche" (Ergänzung 2010 des Zentrenkonzeptes Einzelhandel) als Zentraler Versor-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Ergänzung des Standortkonzeptes Zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Braunschweig von 2010 ist die konkrete Lage eines Einzelhandelsbetriebes an der Hans-Sommer-Straße/Langer Kamp nicht thematisiert. Es ist – entgegen der Annahme der Einwenderin – dem dort in der Kategorie 4, Stadt-

gungsbereich anzusehen ist. Durch seine autoorientierte Lage an der Hans-Sommer-Straße und die dazwischen liegenden Wohngebiete auf dem Gelände des ehemaligen Klinikums lässt sich das Sondergebiet auch keinesfalls dem nächstgelegenen und als Stadtteil-B-Zentrum ausgewiesenen Zentralen Versorgungsbereich "Wilhelm-Bode-Straße/Gliesmaroder Straße" zuordnen. Wir gehen davon aus, dass die im Zentralen Versorgungsbereich „Wilhelm-Bode-Straße/Gliesmaroder Straße" ansässigen Nahversorgungsbetriebe durch die im Sondergebiet Einzelhandel geplante Neuansiedlung keinesfalls gestärkt, sondern vielmehr in ihrem Bestand erheblich gefährdet werden. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der Kleinteiligkeit der dort vorhandenen Betriebe. Verwundert stellen wir fest, dass die Einordnung des neuen Marktes in das „Standortkonzept Zentrale Versorgungsbereiche" und seine Auswirkungen auf den Zentralen Versorgungsbereich „Wilhelm-Bode- Straße/Gliesmaroder Straße" in den Planunterlagen an keiner Stelle angesprochen werden. Mit dem geplanten Sondergebiet "Einzelhandel" an der Hans-Sommer-Straße entwickelt die Stadt Braunschweig zum wiederholten Male in letzter Zeit eine großflächige Einzelhandelseinrichtung, die mit dem Nahversorgungskonzept "Standortkonzept Zentrale Versorgungsbereiche" nicht kompatibel ist. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf weitere Einzelhandelsgroßprojekte mit Nahversorgungsrelevanz wie die Vorhaben auf dem BZ-Gelände an der Hamburger Straße, im BraWo-Park und auf dem Gelände der Heinrich-der-Löwe-Kaserne, die allesamt Auswirkungen auf die bestehende kleinteilige und wohnungsnahe Nahversorgungsstruktur erwarten lassen. Nach unserer Auffassung sollte die Stadt Braunschweig eine klare Aussage dazu treffen, ob sie sich an die Inhalte ihres Nahversorgungskonzeptes noch gebunden fühlt. Sollte dies der Fall sein, wäre die Entwicklung des Sondergebietes Einzelhandel an der Hans-Sommer-Straße zurückzustellen.	teil-B-Zentrum, ausgewiesenen Bereich 4.1 der Wilhelm-Bode-Straße/Gliesmaroder Straße zuzuordnen. Diese Kategorie ist stark durch Nahversorgungsangebote geprägt, es sind jedoch alle Sortimentsbereiche möglich. Diese Stadtteil-B-Zentren sind in hohem Maße für die Lebensqualität und die Attraktivität des jeweiligen Wohnquartiers als Wohnstandort verantwortlich. Ihre Zentralität bzw. Zentrenrelevanz wird eher gering eingestuft. Unter diesem Aspekt ist die Ergänzung des vorhandenen Angebotes durch neue und zeitgemäße Nahversorgungseinrichtungen, wie sie hier geplant werden sollen, sinnfällig. Der „Wettbewerb am jeweiligen Standort soll zur nachhaltigen Qualitätsverbesserung des Versorgungsangebotes führen“, so formuliert es ein Ziel des Standortkonzeptes. Diesem Ziel wird hier Rechnung getragen. **<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 04 Schreiben der SE|BS GmbH vom 26.08.2014	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die SE|BS GmbH plant keine Maßnahmen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-

in dem von Ihnen beschriebenen Plangebiet „Langer Kamp“. Das anfallende Regenwasser kann nur über den Anschluss an den Sammler in der Hans-Sommer-Straße abgeleitet werden, und das nur in Höhe von **60l/s**. Dies ist bei den Planungen zu berücksichtigen. I.Ü. sind die Einleitungsmengen in das Kanalsystem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu gegebener Zeit mit unserer Abteilung Grundstücksentwässerung abzustimmen.	men. Eine Kopie der Stellungnahme wurde zur Beachtung an den Straßenausbau- und Entwässerungsplaner gegeben. **<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 05 **E-Mail der ALBA Braunschweig GmbH** **vom 27.08.2014**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir gehen davon aus, dass die Belange der öffentlichen Abfall- und Wertstoffentsorgung, Straßenreinigung und des Winterdienstes bei der Planung berücksichtigt werden. Wir weisen ergänzend darauf hin, dass die beiden bereits seit Jahren existierenden Wertstoffcontainerstationen am Langer Kamp/ Ecke Hans-Sommer-Straße sowie am Langer Kamp/ Ecke Gliesmaroder Straße vom Grundsatz bestehen bleiben, um die Dichte der Wertstofferfassung im Quartier einschl. des neuen Plangebiets zu erhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Festsetzung des Bebauungsplanes nicht relevant. Beide Standorte sollen mit leichten Modifizierungen an annähernd gleicher Stelle neu angelegt werden. **<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 06 **E-Mail der Braunschweiger Verkehrs-GmbH** **vom 28.08.2014**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ist im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu o.g. B-Plan aufgefordert worden. Die Erschließung durch den ÖPNV ist über die bestehenden Bus- und Stadtbahnverbindungen gegeben. Für die neue Planstraße entsteht im Bereich der Gliesmaroder Straße eine neue Einmündung. An dieser Stelle sind die Sichtverhältnisse so herzustellen, dass die Sicht auf den Verkehr und insbesondere den Stadtbahnverkehr uneingeschränkt gegeben ist. Behinderungen des Stadtbahnbetriebs durch Rückstau hinter abbiegenden Fahrzeugen sollten vermieden werden, indem die Zufahrt insbesondere zum Einzelhandelsstandort ausschließlich über die Straße Langer Kamp ausgewiesen wird. Wir weisen darauf hin, dass sämtliche in die Gliesmaroder Straße einmündenden Stra-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der Erfordernis in Abstimmung

ßen eine Rot-Dunkel-Ampel zum Zwecke der Bevorrechtigung des Stadtbahnbetriebes haben. Diese Regelung ist seinerzeit im Zusammenhang mit der Bezuschussung der Stadtbahnanlagen nach dem GVFG getroffen worden. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob für die neue Einmündung ebenfalls eine Signalisierung in Form einer Rot-/ Dunkelanlage erforderlich wird.	mit dem Fachbereich Verkehr der Stadt Braunschweig und der Braunschweiger Verkehrs AG hat ergeben, dass eine Rot-Dunkel-Signalisierung an der Einmündung der Planstraße in die Gliesmaroder Straße nicht erforderlich ist. **Vorschlag der Verwaltung:** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 07 **E-Mail der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH** **vom 28.08.2014**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:500) dargestellt ist. In welchem Maße diese aufgenommen/ gesichert/ wiederverlegt werden müssen, kann von uns zur Zeit nicht beurteilt werden. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, findet sicherlich zu gegebener Zeit ein Koordinierungsgespräch mit den betroffenen Versorgern statt, zu dem wir um möglichst frühzeitige Einladung bitten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Festsetzung des Bebauungsplanes nicht relevant. Soweit die Verlegung querender Versorgungskabel im Zuge der Baumaßnahme erforderlich wird, erfolgt hierzu eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger im Rahmen der Bauvorbereitung. Eine Kopie der Stellungnahme sowie der Anlagen wurde zur Beachtung an die Grundstückseigentümerin und deren Planer gegeben. **Vorschlag der Verwaltung:** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 08 **E-Mail der Nds. Landesforsten, NFA Wolfenbüttel** **vom 10.09.2014**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Im Planbereich finden sich ältere Gehölzbereiche in der Ausprägung ungepflegter Parkstrukturen. Bei ungestörter Entwicklung ist mit zunehmender Verwilderung und natürlicher Ansamung von Bäumen zu rechnen, mit einem Zusammenwachsen der parkartigen Strukturen und einer Entwicklung zu einem waldartigen Charakter, in kleinen Teilbereichen bereits erkennbar. Aktuell ist der Parkcharakter aber noch soweit ausgeprägt, dass die Gehölzbereiche noch nicht als Wald zu werten sind. Daher ergibt sich keine Notwendigkeit zu einer Stellungnahme hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Festsetzung des Bebauungsplanes nicht relevant. **Vorschlag der Verwaltung:** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 09	**Stellungnahme der Verwaltung**

Schreiben Herr Horn, Heimatpfleger des Stadtbezirks 130 vom 15.09.2014	
a.) Erhaltenswert ist das in roter Backsteinoptik gehaltene Assemble mit Mauer, Wohnhaus und Krankenhausblock. Aus optischen Gründen sollte ähnlich dem beigefügten Lageplan aus der Gründerzeit zur Gliesmaroder Straße hin ein Fußgängertor in Mauermitte und eine Aufteilung des Krankenhausblockes in zwei ursprünglich vorhandene Teile erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Fußgängertor in Mauermitte würde in Ergänzung der Öffnung für den öffentlichen Fußweg, der östlich des Bestandsbaus verläuft, eine Übererschließung darstellen und zudem auf einen privaten Gartenbereich führen.
b.) Durch den vorliegenden Entwurf wird ein großer erhaltenswerter Baumbestand des Parks vernichtet. Wie im ursprünglichen Verwaltungsentwurf ist eine Verrückung der Häuser im Bereich Langer Kamp ins Innere erforderlich. Die Tiefgaragen sind deshalb hier in die Grundflächenzahl einzubeziehen und sollten die Gebäudegrundrisse nicht überschreiten. Erforderliche Stellplätze könnten geschaffen werden durch eine schmalere Einbahnstraße in Richtung Gliesmaroder Straße und einer zusätzlichen Tiefgarage im Gebiet der Sondernutzung.	Eine „Verrückung“ ins Innere verkleinert den Innenbereich unangemessen und führt zur einer Fällung einer ungefähr gleichen Anzahl von Bäumen im Innenbereich. Die vorgeschlagenen Lösungsansätze zu Tiefgaragen und Stellplätzen sind nicht realisierbar. Die Breite der Straße ist entsprechend der geltenden Richtlinien bereits minimal an-gesetzt und kann nicht verkleinert werden.
c.) Bei Realisierung der vier den Krankenhausblock umklammernden Stadtvillen dürfte die Gesamthöhe der Bauten die des Krankenhausblocks nicht überschreiten, damit aus Blickrichtung Gliesmaroder Straße der Bedeutung des ehemaligen Hauptgebäudes mit dem vorgelagerten der Allgemeinheit zugänglichem Park in ausreichender Form Rechnung getragen wird.	Die Gesamthöhen der Gebäude wurden sowohl durch das Preisgericht des städtebaulichen Wettbewerbes als auch in der Folge durch den Gestaltungsbeirat überprüft und, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bestandsgebäude, als verträglich verifiziert. Der „vorgelagerte Park“ ist der Allgemeinheit nicht zugänglich, dies sind private Gärten der Eigentümer des Bestandsgebäudes. **<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 10 Schreiben der TU Braunschweig, GB 3 Abt. 36 vom 16.09.2014	**Stellungnahme der Verwaltung**
1. Flurstücksgrenze und Bebauungsplangrenze Nach Einsicht der Unterlagen hat sich auf Grund baulicher Überprüfungen unsererseits herausgestellt, das im Bereich des Langen Kamp / TU Gebäude (siehe Bild 1) der vorhandene Zaun nicht zur Grenze von verschiedenen Flurstücken (47/12 (Volksbank BRAWO) und 40/6 (TU Braunschweig)) entspricht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde an die neuen, auf dem Flächentausch basierenden, Grundstücksgrenzen angepasst.

Lt. Katasterkarte befindet sich die Grenze der Flurstücke genau im Bereich der Einfahrt zum TU – Gelände. Der Eigentümer des benachbarten Flurstücks ist die Volksbank BRAWO. Im Moment läuft gemeinsam mit dem LFN (Landesliegenschaftsfond Niedersachsen) / Volksbank BRAWO / Staatliches Baumanagement Braunschweig und der Technischen Universität Braunschweig ein sogenannter Tausch / Kauf von Flächen. Gemäß Bild 2 wird in diesem Projekt die zukünftige Grenze dem jetzigen Stand des Zaunes angepasst. In gemeinsamer Zusammenarbeit der schon genannten Institutionen wurde diese Lösung ausgearbeitet. Die Grenze des Bebauungsplanes sollte schon die Grenze der Flurstücke darstellen.	
2. Abstand zum Gebäude Einzelhandel Ebenso stellten wir fest, dass zwischen Grenze und Gebäude (SO - Einzelhandel) (siehe Bild 3) ein Abstand von 3,00 m zu sehen ist. In diesem Bereich ist auch eine „mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche“ eingezeichnet. Auf der anderen Seite der Grenze liegen in der Einfahrt zum TU-Gelände TU interne Leitungen. Damit auch nach dem erfolgreichen Tausch/Kauf von Flächen noch eine entsprechende Fläche für den Abstand zum geplanten Gebäude besteht, regen wir an, dass die Breite von 3,00 m auf 5,00 m verbreitert wird, da ansonsten keine ausreichende Fläche für die Leitungstrasse zur Verfügung steht. Da es im Moment noch ein Entwurf zum B-Plan HA 130 ist, bitten wir, die Grenze des B-Planes der tatsächlichen Zaungrenze anzupassen.	Das Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger stellt einen drei Meter breiten Streifen parallel zur neuen Grundstücksgrenze sicher, der sich mit den notwendigen Abstandsflächen gem. NBauO für die geplante westlich anschließende Nutzung deckt. Auch nach der neuen Grenzvermessung wird dieser Abstand von 3,0 Metern von der Grenze des Geltungsbereiches zur Baugrenze als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt werden. Eine darüberhinausgehende Breite erscheint aus planerischer Sicht weder notwendig noch sinnvoll. **<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Hinweise der Stellungnahme sind in die Überarbeitung des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung eingeflossen, die Grenze des Geltungsbereiches wurde an die neue Grenzsituation angepasst.
Stellungnahme 11 Schreiben Staatliches Baumanagement Braunschweig vom 17.09.2014	**Stellungnahme der Verwaltung**
<u>Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der Versorgungsträger im nordöstlichen Plangebiet</u> Im geplanten Sondergebiet Einzelhandel ist parallel zur nordöstlichen Grundstücksgrenze ein 3,0m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht vorgesehen. Über diese Flä-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu die Stellungnahme der Verwaltung zu 10.

che soll die Entwässerung des gesamten Plangebietes an die Trennwasserhaltung in der Hans-Sommer-Straße angeschlossen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes HA 130 grenzt hier unmittelbar an ein durch die TU Braunschweig genutztes Landesgrundstück. Wie aus dem dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Katasterplanauszug ersichtlich, liegt hier die vorhandene Grundstückseinfriedung nicht auf der heutigen Grundstücksgrenze. Da eine Veränderung der örtlichen Situation aufwendig und kostenintensiv wäre (Zaunanlage, befestigte Flächen der Zu- und Umfahrt, Beleuchtung, Entwässerung sowie Regen- und Schmutzwasserkanal), ist ein Grundstückstausch zwischen der BRAWO Projekt GmbH und dem Land Niedersachsen geplant. Ziel ist es, den Grenzverlauf der heutigen örtlich vorhandenen Situation anzugleichen. Die Verhandlungen sind bereits weit fortgeschritten und werden voraussichtlich in Kürze abgeschlossen. Durch die geplante Änderung des Grenzverlaufs würde die auf dem Grundstück der BRAWO Projekt GmbH vorbleibende, mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht versehene Fläche deutlich eingeschränkt und wäre für den geplanten Regenwasserkanal nicht mehr ausreichend (verbleibende Breite nur ca. 1,5m). Es ist daher zwingend erforderlich, die mit dem Geh-, Fahr und Leitungsrecht belegte Fläche mindestens im vorderen Bereich auf 4,50m bzw. 5,00m zu verbreitern. Auf die entsprechende Stellungnahme der TU Braunschweig hierzu wird verwiesen.	**<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Hinweise der Stellungnahme sind in Bebauungsplan eingeflossen, die Grenze des Geltungsbereiches an die neue Grenzsituation angepasst.
Stellungnahme 12 Schreiben des BUND Kreisgruppe Braunschweig vom 22.09.2014	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zu 3 Anlass und Ziel und 4 Umweltbelange Das Baugrundstück zeichnet sich durch mehrere Besonderheiten aus. Im Randbereich und in der Mitte gibt es einen großen alten Baumbestand. Alte Backsteinmauern an der Gliesmaroder Straße und am Langer Kamp fassen das Grundstück im Süden und Westen ein. Ein biotopartiger Froschteich mit zahlreichen Fröschen und Fischen befindet bzw. befand sich im Norden des Grundstücks. Im südlichen Teil wird das historische Gebäudeensemble des alten	

Lazaretts im Zusammenhang mit großen alten Bäumen geprägt. Diese Grundsituation gilt es nach unserer Auffassung weitgehend zu erhalten (Abb. 1).	
„Die historischen Gebäude einschließlich der umgebenden Mauer und des Baumbestandes zeigen heute noch eindrucksvoll die städtebauliche und geschichtliche Bedeutung für die umliegenden Quartiere. Auch wenn die Lazarettgebäude keinen Denkmalcharakter aufweisen, so handelt es sich städtebaulich und historisch betrachtet, um einen erhaltenswerten Gebäudekomplex", schreibt die Verwaltung. Sie legte 2009 zu Beginn des Verfahrens einen Testentwurf vor, der zeigt, wie man den bisherigen Charakter des Grundstücks in eine Neubebauung integrieren kann (Abb. 2). Leider hat die Verwaltung es versäumt, diese Ziele in der Wettbewerbsausschreibung festzuschreiben. Warum das Preisgericht bei seiner Entscheidung diese wesentlichen Kriterien nicht berücksichtigt hat, ist unverständlich.	Der angeführte „Testentwurf“ des FB 61 vom August 2008 zeigt eine dem Wettbewerbssieger ähnliche Struktur mit einer Bebauung entlang des Langen Kamp und ca. 85 Wohneinheiten. Er diente v.a. zur Prüfung, ob eine Bebauung grundsätzlich möglich ist. Die Ziele des Baum- und Mauererhaltes wurden in der Auslobung zum Wettbewerb genannt (*„Seitens der Stadt Braunschweig ist der Erhalt der Mauer (zumindest an der Gliesmaroder Straße) wünschenswert. Gleiches gilt auch für den Baumbestand, der in seiner derzeitigen Form dem Grundstück ein qualitative Prägung gibt, ohne dass einzelne Bäume unter besonderem Schutz stehen.“, S. 20 der Auslobung),* durch den Entwurf berücksichtigt, und, soweit dies mit dem Ziel Wohnungsbau vereinbar ist, auch vom Preisgericht gewürdigt *(„Der Verfasser formuliert überzeugend den Erhalt der Parkanlage und die Einbindung in umgebende Strukturen als Leitbild für die städtebauliche Disposition. ... Der Entwurf verspricht differenzierte freiräumliche Qualitäten, die durch konsequente Berücksichtigung des wertvollen Grünbestandes erreicht werden. Die Disposition der Baukörper ist geeignet, den bestehenden Park in besonderer Weise in Wert zu setzen.“ Auszug aus dem Preisgerichtsprotokoll vom 19.10.2009)*
Die Stadt Braunschweig hat vor ca. 5 Jahren (Mai 2009) parallel zum Wettbewerb den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan „Langer Kamp“ gefasst mit dem Ziel; „Neues Wohnen" und einen Lebensmittel-Vollsortimenter auf dem Grundstück unterzubringen. Die Bebauung soll ein ,,nachhaltiges und ressourcenschonendes Vorhaben" werden. ,,Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan im Sinne des §13a BauGB aufgestellt ... die umgebende Mauer und das identitätsstiftende Klinikgebäude an der Gliesmaroder Straße sowie der prägende Baumbestand im Kernbereich sollen möglichst weitestgehend erhalten bleiben."	Die in der Stellungnahme angeführten Ziele des weitestgehenden Baumerhalts und des Erhalts der Mauer erfüllt der vom Preisgericht ausgezeichnete Entwurf.
Diese Forderung erfüllt der prämierte Entwurf bei Weitem nicht. Es muss daher bezweifelt werden, ob hier die Aufstellung eines B-Planes nach 13a BauGB überhaupt gerechtfertigt ist. Nach § 13a soll ,,der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach §2 Abs. 4, Satz 4 BauGB zu berücksichtigen wären". Das heißt, es wird hier auf eine Umweltprüfung verzichtet, obwohl ca. 50 alte große Bäume mit einem Durchschnittsalter von 110 Jahren und einem Umfang von 1,0 bis 4,5 m bei dem bisher verfolgten Entwurf abgesägt werden müssen (Abb. 3). Außerdem wurde bereits vor der Offenlegung des B-Planes ohne Bürgerbeteiligung	Die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB dient u.a. der Nachverdichtung. Die gesetzlich fixierten Anwendungsvoraussetzungen sind erfüllt. Das von der Einwenderin angeführte Zitat bezieht sich auf § 13a (1) Ziffer 2 BauGB für Bebauungspläne, die eine Grundfläche von mehr als 20.000 m² zulassen. Die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB beruht hier jedoch auf § 13a (1) Ziffer 1. Die Prüfung zu erheblichen Umweltauswirkungen ist daher nicht erforderlich. Gleichwohl wird nicht bestritten, dass ein auf dem Grundstück vorhandener Grünbestand in wesentlichen Teilen beschnitten wird. Die Schaffung eines attraktiven

ein hier vorhandener Froschteich zugeschüttet (Abb. 4), in dem mehr als 350 Teichfrösche und über 1.800 Fische lebten (Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage von Dr. Dr. Büchs/ BIBS vom 18.08.2014). Wie viele Lebewesen dabei verendeten, bleibt offen. Das Gewässer soll überbaut werden und das ohne Notwendigkeit. Der Testentwurf der Verwaltung und ein Alternativentwurf des Umweltzentrums und des Netzwerks Gemeinsam Wohnen zeigen, dass es auch anders geht (Abb. 5). Im Gegenteil: Der biotopartige Teich wäre für das Wohngebiet eine Bereicherung gewesen und sollte daher wieder hergestellt werden. Die Anregung, den Bebauungsentwurf zu modifizieren, wird im Rahmen der Auslegung mit Sicherheit kommen. Es muss daher geprüft werden, ob die vorzeitige Beseitigung nicht unrechtmäßig erfolgt ist. Auf jeden Fall stellt sie einen Vertrauensbruch gegenüber den Bürgern dar.	Stadtquartiers und die Bereitstellung zusätzlichen Wohnraums werden an dieser Stelle jedoch höher gewichtet als der vollständige Erhalt sämtlicher Grünstrukturen. Die Stadt hat ergänzend in einer eigenständigen Vorprüfung des Einzelfalls die möglichen Umweltauswirkungen für die Ansiedlung des Nahversorgungsbetriebes vorab geprüft und ist zu der Einschätzung gekommen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nahversorgungsbetrieb nicht notwendig ist. Der in der Stellungnahme angeführte „biotopartige Froschteich“ war als Löschwasserteich ein technisches Bauwerk, das in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zurückgebaut wurde, nachdem der Besatz an Fischen und Amphibien vorher in andere Gebiete umgesetzt wurde. Der Rückbau erfolgte rechtmäßig. Der Testentwurf der Verwaltung sieht einen Erhalt des Löschwasserbeckens ebenfalls nicht vor.
Es muss auch bezweifelt werden, ob es sich hier um ein beschleunigtes Verfahren im Sinne des §13a handeln kann. Immerhin sind seit dem Aufstellungsbeschluss 5 Jahre vergangen und es gibt nicht einmal einen Auslegungsbeschluss, geschweige denn einen Satzungsbeschluss. Außerdem werden zurzeit viele große Baugebiete entwickelt (z.B. Weststadt, Nordstadt, Kälberwiese), so dass hier eine besondere Dringlichkeit nicht erkennbar ist.	Der Begriff „Beschleunigtes Verfahren“ stammt aus dem § 13a Baugesetzbuch und bezeichnet irreführenderweise nicht die Dauer eines Verfahrens, sondern lediglich die Abfolge eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, somit einer bestimmten Art des vereinfachten Bauleitplanverfahrens nach § 13 BauGB. Bei Verfahren gem. § 13 BauGB kann bspw. von der frühzeitigen Beteiligung und der Umweltprüfung abgesehen werden, der Entfall dieser Verfahrensschritte führt zum Begriff „Beschleunigung“, ist aber nicht unmittelbar auf bestimmte Zeiträume übertragbar.
,,Das Plangebiet ist gemäß Landschaftsrahmenplan ein kleinflächiger Bereich mit hoher Bedeutung für das Naturleben im Ortsteil." Viele derartige Flächen gibt es nicht mehr im Stadtgebiet. Die wenigen müssen unseres Erachtens geschont und nicht durch eine übermäßige Ausnutzung (GRZ und GFZ liegen hier weit über den Regelwerten der BauNVO) zerstört werden. Auf diesem Grundstück bleiben von über 100 Bäumen nach der bisherigen Planung nur 24 Bäume stehen.	
,,In der Wahrnehmung aus dem öffentlichen Raum kommt dem Plangebiet aufgrund des in die benachbarten Straßenräume wirkenden Altbaumbestandes eine hohe Bedeutung für das Ortsbild zu (4.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft). Nach dem vorliegenden Entwurf werden fast alle Bäume im Randbereich abgeholzt. Dass es auch anders geht, wenn man die Neubebauung Langer Kamp von der Straße abrückt und die drei	Dass es andere Entwürfe für jedes Grundstück geben kann, ist augenscheinlich. In diesem Verfahren ist jedoch eine Planung, die auf einem Preisgerichtsurteil und dem darauf aufbauenden Votum der Stadt Braunschweig umzusetzen.

Altgebäude erhält, zeigen die Entwürfe der Stadt und des Umweltzentrums und Netzwerks Gemeinsam Wohnen.	
,,Grundsätzlich ist das Plangebiet als Lebensraum für Brutvögel und Fledermäuse geeignet. Zu erwarten sind brütende heimische Vögel (Tierarten, Vögel)." Durch die geplanten Eingriffe würde sich der Lebensraum für die oben genannten Tierarten auf ein Minimum verringern.	Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, werden die Auswirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse durch Ausgleichsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert.
,,Die Neuversiegelung bewirkt zusammen mit der Beseitigung von Vegetationsstrukturen den Verlust von Flächen zur Frischluftproduktion (4.5 Klima, Luft)." Dem sollte durch die beschriebenen Modifizierungen entgegengewirkt werden.	Eine Bebauung führt zwangsläufig zur Verminderung von Flächen zur Frischluftproduktion, in dicht bebauter Umgebung jedoch deutlich geringer als beispielsweise bei der Versiegelung von Einfamilienhausgebieten in Stadtrandlagen. Die viele Belange umfassenden städtebaulichen Ziele dieses Projektes wurden jedoch im Vorfeld des Wettbewerbes sorgfältig gegeneinander abgewogen und führten zum Start des Wettbewerbs- und parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.
Verkehrslärm (4.6a): zur internen Verkehrserschließung ist eine Durchgangsstraße vom Langer Kamp zur Gliesmaroder Straße geplant. Das muss nicht sein. Die Straße sollte als ,,Einhänger" ausgebildet werden. Das Stück zur Gliesmaroder Straße sollte als Fußweg gestaltet werden. Dann könnten mehr größere Bäume stehen bleiben und der innere Bereich stärker verkehrsberuhigt werden.	Die Anlage der Planstraße ist in ihrer Größe und Ausformung mit den betroffenen Fachbereichen der Stadt Braunschweig unter Berücksichtigung aller Aspekte, auch der eines größtmöglichen Baumerhaltes, diskutiert und abgestimmt worden.
Zu 5 Begründung der Festsetzungen Städtebauliches Konzept	
,,Das Leitbild für die Konversion des Areals des Klinikum Gliesmaroder Straße leitet sich unmittelbar aus der vorhandenen hohen Qualität des bestehenden Parks mit seinem imposanten Baumbestand ab." Der vorliegende Entwurf würdigt diesen Tatbestand völlig unzureichend. Es wird eine unangemessene hohe Verdichtung durch das hohe Maß der baulichen Nutzung erzeugt. Das zieht u.a. einen hohen Stellplatzbedarf nach sich. Die erforderlichen Tiefgaragen wirken erheblich nachteilig in den Naturraum ein.	Das Zitat des Preisgerichtes formuliert einen der Gründe, warum der vorliegende Entwurf aus 22 Arbeiten im Wettbewerbsverfahren mit dem ersten Preis ausgezeichnet wurde. Das Wettbewerbsverfahren selbst ist ein anerkann-tes Verfahren zur Sicherung von architektoni-scher und städtebaulicher Qualität unter Be-achtung aller vorliegenden Rahmenbedingun-gen. Dieses Verfahren führte zu dem hier um-zusetzenden Entwurf.
Zu 6 Gesamtabwägung	
Eindeutig werden in der Abwägung die ökologischen und sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange des Umweltschutzes nicht genügend berücksichtigt. In der Abwägung schwankt die Verwaltung zwischen den Aussagen ,,weitgehende Berücksichtigung der vorhandenen Baumsubstanz" und ,,den verursachten Verlustes eines großen Teils der vorhandenen Bäume"	Es ist nachvollziehbar und wird nicht verkannt, dass es für das Grundstück verschiedene Modelle einer Nachnutzung geben kann. Aus eben diesem Grunde hat die Stadt Braunschweig den Wettbewerb durchgeführt. Die zukünftige Nutzung als Wohnstandort dient der Bereitstellung eines erforderlichen Angebotes und ist in der Lage, die Strukturen des östlichen Ringgebietes sinnvoll zu ergänzen.

hin und her. Sie hat wohl gemerkt, dass da etwas nicht stimmt. Große Gewinne aus hochpreisigem verdichtetem Wohnungsbau scheinen wichtiger zu sein als Umweltbe-lange und soziale Bedürfnisse der Bevölke-rung. Wir fordern, dass die Planung noch einmal im Sinne der beiden Bebauungsvarianten modifiziert wird. Es sollen mehr Bäume erhalten und der biotopartige Froschteich wieder hergestellt werden. Werden alle dreiwertvollen historischen Gebäude (Abb. 6) erhalten und zum Beispiel für Mehrgenerationenwohnen mit einem Nachbarschaftstreffpunkt umgebaut (Abb. 7) (wie es auch der Stadtbezirksrat Östlicher Ring wünscht), könnten statt 24 alter Bäume ca. 70 alte Bäume auf dem Grundstück erhalten werden. Das wäre eine zeitgemäße nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die für nachfolgende Generationen die historischen und ökologischen Besonderheiten für das Quartier bewahrt.	Auch in Kenntnis des bestehenden Grünvolumens hat sich die Stadt dazu entschlossen, hier eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Dass der Baumbestand sehr wohl gewürdigt wurde, zeigt sich u.a. an dem Ergebnis, dass im Bereich zur Gliesmaroder Straße und zum Langen Kamp Modifizierungen des Wettbewerbsentwurfes vorgenommen wurden, die eben dem Erhalt von besonders prägenden Bäumen dienen. Das Vorbringen anderer Wohnformen hat keinen Einfluss auf Bauvolumina oder Baumerhalt. **<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 13 Schreiben der BS|Netz vom 22.09.2014	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der oben genannten Versorgungsleitungen. **Stromversorgung:** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Langer Kamp HA 130" befinden sich Versorgungsleitungen und eine 20 kV-Transformatorstation. Diese Transformatorstation steht zurzeit im Eckbereich der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche. Diese Station ist als begehbare Station ausgeführt. Aus dieser Station werden zurzeit die Bestandsgebäude und sämtliche umliegenden Liegenschaften mit elektrischer Energie versorgt. Zur Sicherstellung der elektrischen Energieversorgung des derzeitigen Bestandes und der geplanten Bebauung, ist weiterhin eine Transformatorstation notwendig. Als Grundstücksfläche wird eine Fläche von 6,50m x 8,50m benötigt. Dieser Standort ist im Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift (Anlage 3) bereits mit dem	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der Transformatorstation wurde in Abstimmung mit BS|Netz den Anforderungen entsprechend angepasst und in die Überarbeitung zur öffentlichen Auslegung eingebracht.

Symbol für Elektrizitätsanlagen ausgewiesen werden. Ein beigefügter Lageplan kennzeichnet diesen Standort. Die Zugänglichkeit zu unserer Transformatorstation muss jederzeit sichergestellt sein. Da die Türen des Gebäudes aus Sicherheitsgründen nach außen aufschlagen, ist ein Freihaltestreifen von mindestens 1,5 m unbedingt erforderlich. Die Anfahrbarkeit mittels Transportfahrzeug (LKW) muss behinderungsfrei gewährleistet sein. Daher widersprechen wir den im Bebauungsplan angegebenen Parkflächen in unmittelbarere Nähe zur Transformatorstation. (Parkflächen wie im Bebauungsplan mit Bauvorschrift Anlage 3 und 4) Für die Erschließung ist es erforderlich, in den neuen Straßenkörpern / Nebenanlagen eine Trasse für die Stromversorgung freizuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Transformatorstation erst außer Betrieb gehen kann, wenn eine neue Station gestellt und an das Versorgungsnetz eingebunden ist. Für die geplanten privaten Wege und Zufahrten ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bzw. Dienstbarkelten vorzusehen. **Gas- und Wasserversorgung:** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Langer Kamp HA 130" befinden sich derzeit verschiedene Anlagen der Gas- und Wasserversorgung. Hierzu zählen mehrere Hausanschlüsse der beiden Gewerke sowie eine Gasdruckregelstation. Sofern der Betrieb der Gasdruckregelstation für eine zukünftige Gasversorgung weiterhin erforderlich ist, ist diese entsprechend in den Planungen zu berücksichtigen und ein Ex-Zonen-Bereich mit einem Radius von ca. 3m ab Gebäudeaußenkante vorzusehen, der nicht bebaut werden darf. Auf Basis des vorliegenden Nutzungsbeispieles kommen verschiedene Szenarien für eine Wasserversorgung in Betracht, da sich sowohl in der Hans-Sommer-Straße als auch in der Gliesmaroder Straße und im Langen Kamp entsprechende Versorgungsleitungen befinden. Sobald die Lage der Hausanschlussräume in den Neubauten definiert wurde, kann die Heranführung der Versorgungsleitungen festgelegt werden. Ebenfalls kann die Gasversorgung aus dem vorgelagerten Netz bereit gestellt werden. Sofern eine Erschließung mit Fernwärme erfolgt, wird keine Parallelerschließung mit	

Gas realisiert. **Betriebstelefon:** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Langer Kamp HA 130" befinden sich Anlagen des Fernmeldenetzes der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Bestandsleitungen des Fernmeldenetzes dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Zur Durchführung aller notwendigen Arbeiten muss die Versorgungstrasse jederzeit im erforderlichen Umfang zugänglich sein. Ist durch die Umgestaltung oder Neubau eine Umlegung der Bestandsleitungen erforderlich, sind diese in eine rechtlich zu sichernde Versorgungstrasse umzulegen. Für die o. g. Versorgungsleitungen sollte ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bzw. Dienstbarkelten bestehen bleiben und in weiterführenden Planungen berücksichtigt werden. Zudem sollte vorsorglich ein separater Standort für einen Kabelverteilerschrank vorgesehen werden. Des Weiteren sind für eine spätere Telekommunikationsversorgung der Grundstücke durch die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG mittels FTTH (Fiber to the Horne) in allen Straßen entsprechende Trassen vorzusehen.	**Vorschlag der Verwaltung:** Die Hinweise der Stellungnahme sind in den Bebauungsplan eingeflossen, die Abmessungen sowie die eine neue, mit BS|Netz abgestimmte, Lage der Trafostation hat Berücksichtigung gefunden.
Stellungnahme 14 **E-Mail Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23.09.2014**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die geplanten Ausführungen müssen so errichtet werden, dass unsererseits jederzeit die Zugänglichkeit zu unseren Trassen für Erweiterungen und Entstörungen möglich ist. Für den gesamten Bestand gilt die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der Transformatorstation wurde zwi-

wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - entsprechend§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB die Fläche des Baugebiets als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.	schenzeitlich in Abstimmung mit BS|Netz den Anforderungen entsprechend angepasst, siehe Stellungnahme 13. Leitungsrechte und Dienstbarkeiten im Grundbuch werden zu diesem Zweck als nicht notwendig erachtet, die Zugänglichkeit der Anlagen ist ohnedies ausreichend sichergestellt. **<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 15 E-Mail der BS|Energy vom 23.09.2014	**Stellungnahme der Verwaltung**
Mit dieser Mail übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan " Langer Kamp, HA 130" zu Ihrer Kenntnis mit der Bitte um Berücksichtigung bei den weiteren Planungen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Versorgung des Gebietes mit Fernwärme wird durch die Eigentümerin weiterverfolgt.

Der benannte Bebauungsplan befindet sich im Gebiet zwischen Hans-Sommer-Straße, Richard-Strauß-Weg und Gliesmaroder Straße, welches bereits seit einigen Jahren zu einem Teil mit Fernwärme erschlossen werden konnte. Die bereits mit Fernwärme versorgten Gebäude werden dabei aus einer Hauptversorgungstrasse der Hans-Sommer-Straße nördlich des benannten Bebauungsgebietes und im weiteren Verlauf mit einer Erschließungstrasse in der Straße Langer Kamp mit CO2-effizienter Wärme aus dem GUD - Heizkraftwerk Mitte versorgt. Das zu entwickelnde Gebiet liegt somit in unmittelbarer Nähe zu zwei Hauptversorgungstrassen mit großem Aus-baupotential an umweltfreundlicher Fern-wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung! Es besteht somit die Möglichkeit sowie auch ein großes Interesse, im Bebauungsplangebiet "Langer Kamp, HA 130" die Fernwärmeversorgung weiter zu entwickeln. Die CO2-effiziente Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung würde insbesondere dazu beitragen örtliche Emissionen zu reduzieren und die Luftqualität im benannten Gebiet positiv beeinflussen. In der Anlage übersenden wir Ihnen zu Ihrer Übersicht den vorläufigen Leitungsbestand der vorhandenen Fernwärmeversor-gung.	**<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.

Stellungnahme 12, Abb. 01

Stellungnahme 12, Abb. 02

Klinikum zieht aus: „Neues Wohnen im Park“

Das Städtische Klinikum Braunschweig verfolgt seit einigen Jahren das sogenannte Zwei-Standorte-Konzept. Im Rahmen dieses Konzeptes sollen alle in der Stadt bisher verteilten städtischen Krankenhäuser an zwei Standorten konzentriert werden, nämlich an der Celler Straße und an der Salzdahlumer Straße. Im Östlichen Ringgebiet - gut geschützt von einer roten Backsteinmauer - befindet sich im Areal zwischen Langer Kamp, Hans-Sommer-Straße, Richard-Strauss-Weg und Gliesmaroder Straße ein Klinikum, dass nun verlegt werden soll. Der Auszug aus den Gebäuden ist für 2010 geplant. Aus diesem Grund reichte die Verwaltung zum Planungs- und Umweltausschuss am 29. April eine Planungsvorlage ein, mit welcher die weitere Vorgehensweise festgelegt wurde.

Zusammengefasst kann man sagen, dass über einen sogenannten Investorenwettbewerb das gesamte Gelände, immerhin ca. 19.800 qm, einer Wohn- und Gewerbenutzung zugeführt werden soll. Vorstellbar ist am einen Ende des Geländes die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters (z.B. Görge, EDEKA etc.) mit anschließender stilvoller Wohnbebauung, die bestehende Baukörper (Klinikum) einschließt. Der nun aufzustellende Bebauungsplan lässt im Titel schon erahnen, dass diejenigen Investoren punkten können, die in ihren Planungen eine parkähnliche Gestaltung berücksichtigen, denn der Plan heißt „HA 130 Langer Kamp – Neues Wohnen im Park“.

Wer also Wohnungen und Stadthäuser im Östlichen Ringgebiet sucht, der wird auch die nächsten Jahre noch Gelegenheiten haben, seine Wünsche zu verwirklichen.

Björn Hinrichs
Ratsherr der Stadt Braunschweig

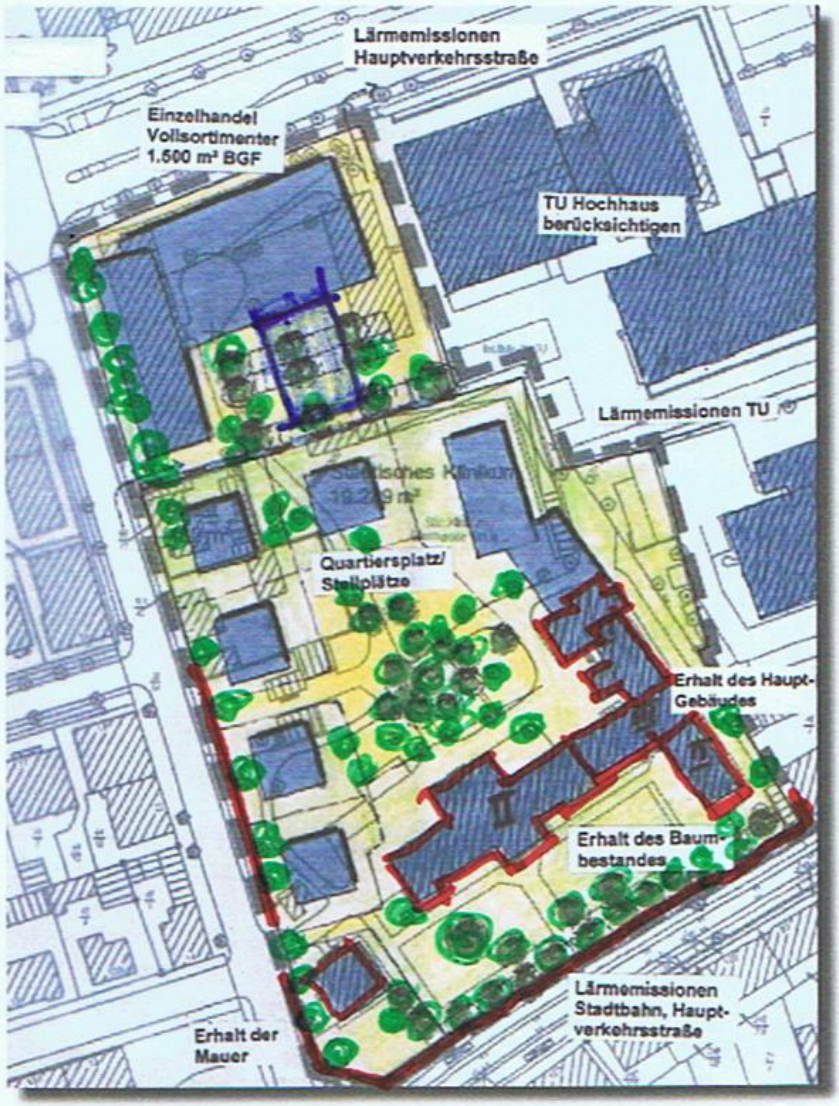

Testentwurf Bebauungsplan

HAGEN - ALTEWIEK @kmell

Stellungnahme 12, Abb. 03

Stadtquartier Langer Kamp Braunschweig

Lfd. Nr.	Baumart	Anzahl	Umfang in Meter (in 1m Höhe)	Bemerkungen
			Nördlicher Grundstücksbereich	
1	Ahorn	15	4x1,70; 2x1,50; 1x2,50; 3x1,70; 2x2,20; 1x3,0; 1x1,50; 1x1,00	
2	Birken	9	9x1,80	
3	Säulenpappeln	3	1x4,50;1x2,00; 1x1,80	
4	Fichte	1	1x2,50	
5	Akazie	1	1x2,50	
6	Kastanien	4	1x2,00; 1x2,50; 1x3,00; 1x2,50	
7	Linde	1	1x2,20	
			Südlicher Grundstücksbereich	
8	Kastanien	5	1x2,0; 2x3,50; 1x3,0; 1x1,30	
9	Buchen	3	1x1,00; 1x1,50; 1x1,40	
10	Linde	2	1x1,50; 1x 1,80	
11	Platane	1	1x4,0m	
12	Eiche	1	1x4,0m	gefährdet
13	Rotbuche	1	1x4,50	gefährdet
	Summe	47		

Grundstück Langer Kamp/Gliesmaroder Straße
Alter Baumbestand, der gefällt werden soll (teilweise älter als einhundert Jahre). Das sind cirka 2/3 des erhaltenswerten alten Baumbestandes mit einem Umfang von 1.00 m - 4.50m)
Das sind etwa 1000 Jahre Baumwachstum.

Stellungnahme 12, Abb. 04

Stellungnahme 12, Abb. 05

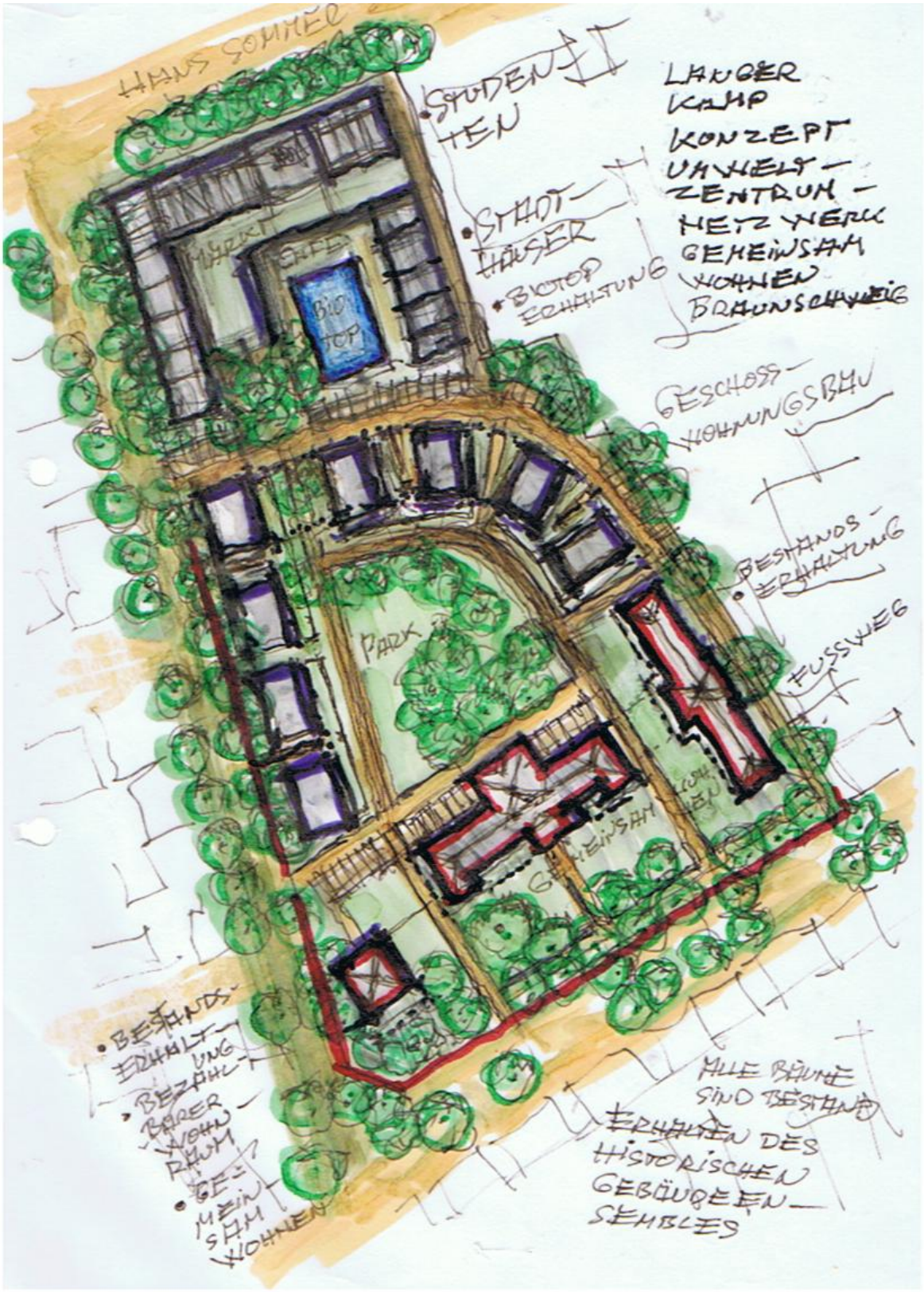

Stellungnahme 12, Abb. 06

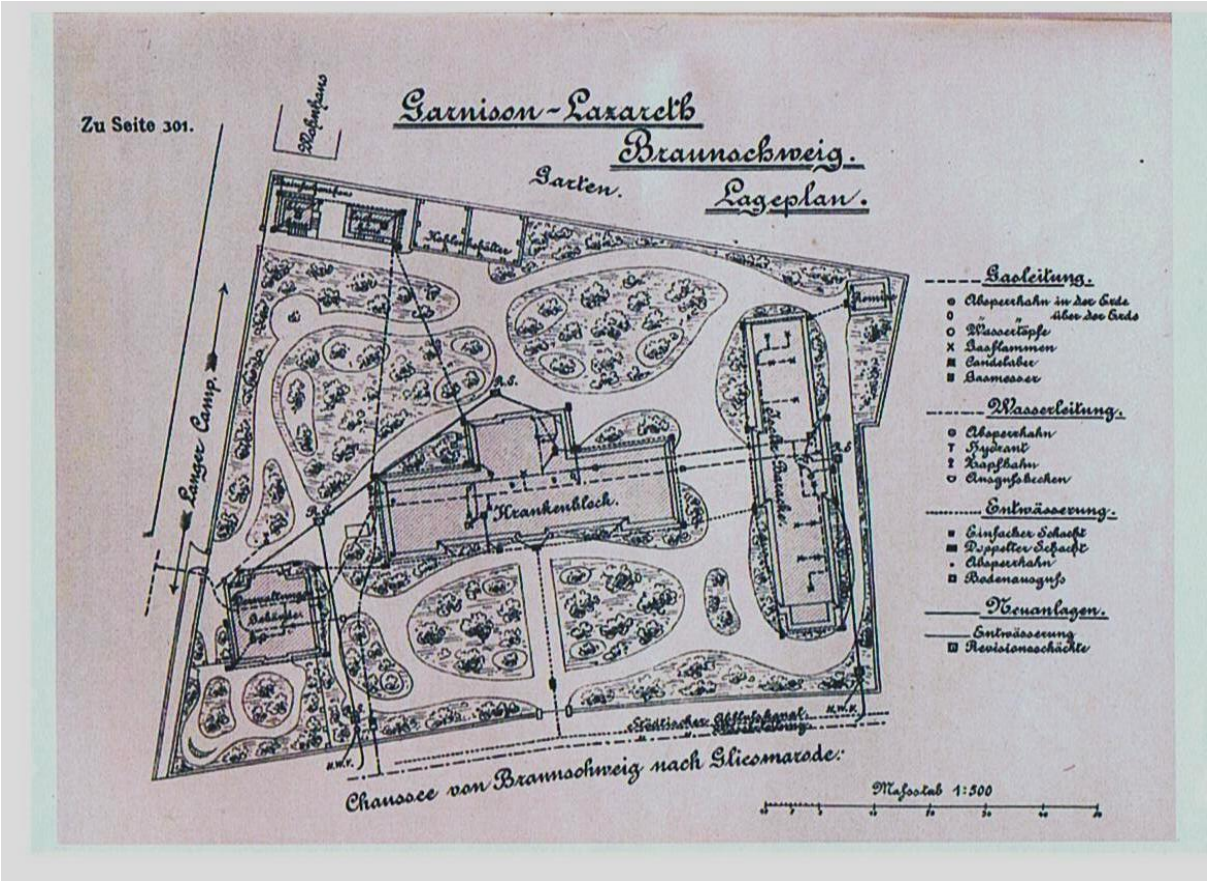

Stellungnahme 12, Abb. 07

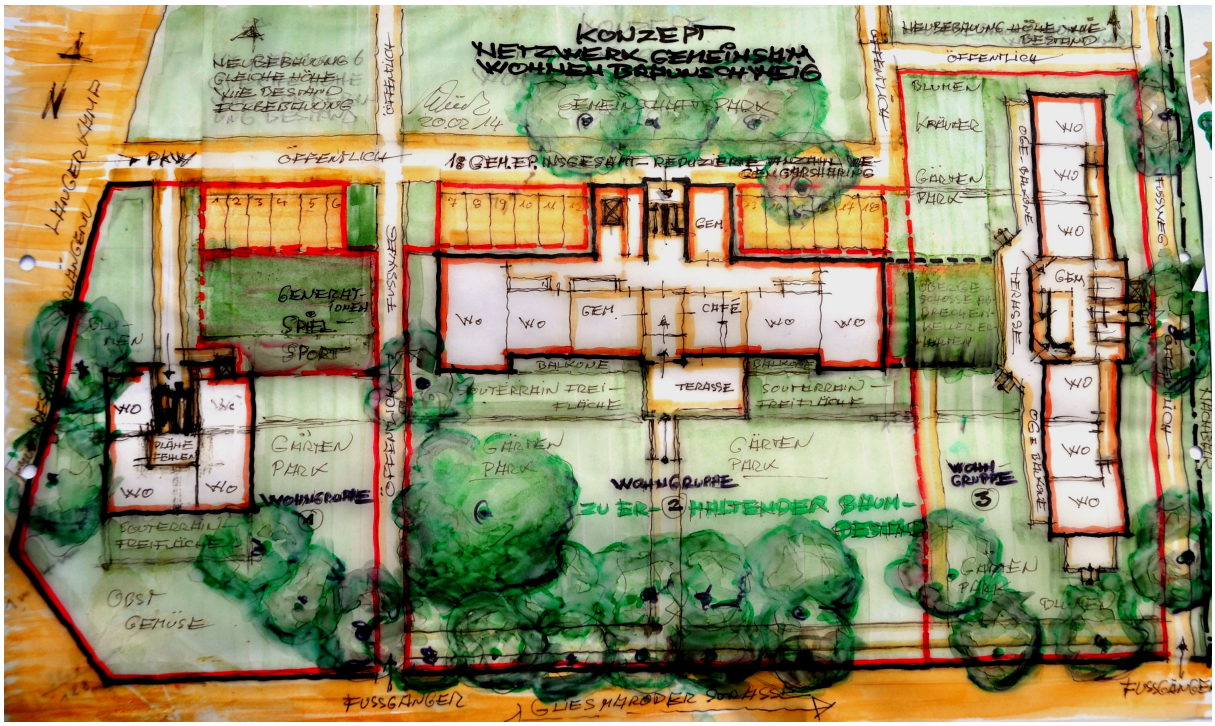

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Langer Kamp“ **HA 130**
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 28.09.2015 bis 28.10.2015.

Stellungnahme 01 E-Mail vom 28.10.2015	**Stellungnahme der Verwaltung**
Sehr geehrte Damen und Herren, der Bebauungsplan ist weitgehend abzulehnen. Ich bitte bei Überarbeitung des Planes folgende Punkte zu berücksichtigen:	
1) Verkehr: Durch die Planungsweise ist von erhöhten Verkehrsbelastungen in dem und im Umfeld des Baugebietes auszugehen. Somit würden sich Nachteile durch Lärm und Abgase sowie Verringerungen der Verkehrssicherheit für die Menschen ergeben. Daher sollten die Zufahrt und Parkplatzplanungen überarbeitet werden.	Die verkehrlichen Mehrbelastungen wurden im Rahmen der Fachgutachten verkehrlich und schallschutztechnisch betrachtet und als nicht erheblich eingestuft. Durch die zusätzlichen Verkehre sind grundsätzlich erhöhte Abgase nicht zu vermeiden. Bei der Bewertung ist einzustellen, dass der Standort in sehr zentraler Lage liegt und bereits heute durch die verdichtete Bauweise qualitative Minderungen für die Wohnnutzung bestehen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es durch die Erhöhung zu unzumutbaren Belästigungen kommt. Das Östliche Ringgebiet ist durch die gründerzeitliche Bebauung gekennzeichnet, die in diesem Plangebiet eine moderne Fortsetzung findet, und damit erhebliche Qualitäten bietet.
Eine besondere Gefahr für Fußgänger und Radfahrer geht von den Tiefgarageneinfahrten ausgehend vom Langen Kamp aus. Durch die vermutlich Rampenartigen Ausfahrten besteht das Problem, dass hochfahrende Autos praktisch in der Schräge stehend anhalten müssten bevor sie den Fußweg erreichen um zu schauen ob frei ist. Da dieses aber viele Autofahrer nicht können ist davon auszugehen, dass ohne Rücksicht auf Fußgänger und Radfahrer auf den Fußweg gefahren wird. Ich erinnere auch daran, dass es sich bei dem vorhandenen Fußweg für viele Kinder auch um einen Schulweg handelt. Daher sollte auf diese Ein-/Ausfahrten komplett verzichtet werden und das Wohngebiet über eine zentrale Zufahrt (eine zentrale Tiefgarage) erschlossen werden. Alternativ sind die Ein-/Ausfahrten so zu gestalten, dass großzü-	Die Tiefgaragenzufahrten werden entsprechend der geltenden Normen (NBauO, GaStplVO) geplant und berücksichtigen die in der Stellungnahme genannten Themen. Es sind, wie vorgeschlagen, sowohl Sichtdreiecke als auch eine ebene Stellfläche vor dem Gehweg berücksichtigt. Die ergänzende Nahversorgung war bereits im Wettbewerb von 2009 verankert und entspricht dem Ziel, die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs in zeitgemäßer Form und Größe für alle Bevölkerungsgruppen in unmittelbarer Wohnungsnähe sicherzustellen. Dies bedingt auch eine ausreichende Ausstattung in fußläufiger Entfernung, um gerade auch die nicht-motorisierten Bevölkerungsgruppen zu erreichen. Sie steht im Einklang mit dem Zentrenkonzept Einzelhandel und soll insbesondere das Angebot im Bereich der Fri-

gige Sichtwinkel bestehen und dass die Fahrzeuge noch auf den Grundstücksausfahrten (bevor die Rampe ebenerdig endet) horizontal anhalten könnten. Auf Parkplätze und Autofahrmöglichkeiten im Innenbereich des Baugebiets ist zu verzichten, weil dadurch mehr Lärm und Abgase in die Wohnbereiche gelangen würde. Auf einen Lebensmittelvollsortimenter ist komplett zu verzichten weil dadurch unnötig Verkehr erzeugt wird, nicht nur durch Kundschaft sondern auch durch Zulieferer und Müllentsorgungsfahrten. Darüber hinaus sei erwähnt, dass ausreichend Supermärkte und Discounter in der näheren Umgebung vorhanden sind, und schon deshalb kein weiter Markt benötigt wird.	schewaren ergänzen.
2) Baumbestand und Ökologie: Der Baumbestand und die Parkanlagen sind zu erhalten, da sie eine Frischluftfunktion und Kältesenkenfunktion haben und ein besonderes ökologisches Kleinklima erzeugen und Lebensraum für Tiere darstellen. Rein optisch ist das Plangebiet im jetzigen Zustand mit seiner „grünen“ positiven Ausstrahlung eine Wohltat für viele Menschen. Alles Faktoren die auf das Wohnumfeld einen positiven Einfluss haben. Durch die geplante Bebauung wäre dieses alles zerstört. Daher sollte das Baugebiet zumindest mit deutlich weniger Wohneinheiten und weniger dichter Bebauung geplant werden, so dass der grüne Charakter erhalten bleiben kann.	Es wird nicht verkannt, dass mit der Realisierung der Planung ein heute prägendes Grünvolumen deutlich beschnitten wird. Im Stadtklimatischen Gutachten von 2012 wird der Geltungsbereich allerdings bereits als „Klimatop Innenstadtklima“ dargestellt. Dies sind Gebiete, die aufgrund hoher Bebauung und einem Versiegelungsgrad >70% mit stark erhöhten Temperaturen, sehr geringer nächtlicher Abkühlung, einer geringen relativen Feuchte und einer starken Einschränkung der Durchlüftung charakterisiert sind (Steinicke & Streifeneder 2012, S.71). In der dortigen Planungshinweiskarte wird das Gebiet (wie fast die gesamte Innenstadt) bereits als thermisch stark belasteter, verdichteter Siedlungsbereich mit hoher Empfindlichkeit eingestuft. Generell sind die Vegetationsflächen des Geltungsbereichs natürlich mikroklimatisch wirksam (gedämpfter Temperaturgang, Temperaturminderung, Staubbindung etc.). Aufgrund der geringen Flächengröße, der Isolation von gleichartigen Räumen, der Lage außerhalb von regionalen bzw. lokalen Luftleitbahnen, der hohen Oberflächenrauhigkeit der umgebenden Strukturen usw. sind diese Effekte allerdings lokal sehr begrenzt und haben bereits im Ist-Zustand keinen klimatischen Einfluss auf die Umgebung. In Kenntnis der geringen klimatischen Funktion des Gebietes ist es das Ziel der Stadt Braunschweig, die Fläche entsprechend des Wettbewerbsergebnisses durch eine verdichtete Bauweise insbesondere für die Wohnnutzung zu entwickeln.
3) Bauweise: Rein optisch ist die jetzige Planung mit klotzartigen Stadthäusern abzulehnen. Hausformen sollten sich an die	Der der Planung zugrundeliegende städtebauliche Entwurf wurde im Rahmen eines Wettbewerbs durch ein Gremium aus qualifizierten Fachleuten ausgewählt und im weiteren Pro-

Bebauung der Umgebung anpassen, so z.B. die Geschosshöhen, Fenstertypen, Dachneigungen und rote Dachziegel in Anlehnung an die Gründerzeitarchitektur. Insbesondere die runde Form der Reihenhäuser (nordöstlich im Gebiet) fällt hier stark aus dem üblichen Rahmen und es sollte daher lieber eine eckige Bebauung vorgegeben werden. 4) Alternativen: Insgesamt empfehle ich dem Rat der Stadt Braunschweig dem geplantem Baugebiet nicht zuzustimmen weil eine privatwirtschaftlich profitorientierte Vermarktung eines günstig gelegenen Stadtquartiers nicht der Allgemeinheit zugute kommt sondern sich letztendlich nur wenige Reiche sich Exklusivlagen sichern können. Durch die gute Lage am östlichen Ringgebiet und zur Universität sind andere bessere (öffentliche) Nutzungen anzuvisieren und die Stadt sollte versuchen Eigentümer dieser Fläche zu werden. Es wären z.B. folgende Einrichtungen im jetzigen Gebiet denkbar: • Jugendzentrum Park mit Abenteuerspielplatz • Begegnungsorte für Menschen mit Migrationshintergrund • Ruhe- und Rückzugraum • Eltern-Kind Räume • Familienzentrum • Studentenhostel/-wohnheim • Internationaler Kindergarten • Spielplatz • Räume für Vereine • Bürgerzentrum	cedere durch den Gestaltungsbeirat der Stadt Braunschweig, ebenfalls ein Gremium aus erfahrenen Fachleuten, begleitet. Hierbei wurde auch die Einbindung in die Umgebung thematisiert und als angemessen angesehen. Dies geschah jeweils auf der Basis objektiver und fachlich fundierter Gestaltungsprinzipien. Die Entwicklung zum Wohnstandort wurde vom Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig bereits im Aufstellungsbeschluss im Mai 2009 gefasst. Die in der Zwischenzeit deutlich verschärfte Situation am Wohnungsmarkt bestätigt heute die seinerzeitige Entscheidung. Andere Nutzungen sind im Rahmen der Festsetzungen als Allgemeines Wohngebiet zulässig. Eine unzulässige profitorientierte privatwirtschaftliche Vermarktung wird nicht erkannt. Es liegt vielmehr im Geschäftszweck von Grundstücksentwicklern, die Aufwertung von Standorten durchzuführen. **<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 02 E-Mail vom 28.10.2015	**Stellungnahme der Verwaltung**
Anregungen zum Bauvorhaben Langer Kamp HA 130 - Naturverlust Der Naturverlust ist recht gravierend und wird von einigen doch erheblich beklagt. Vielleicht sollte man doch nochmal überlegen die Dächer zu begrünen. Auch wenn dies kein Ersatz für die fehlenden Bäume sein kann, ist es doch eine kleine Kompensation des Verlusts an Natur. Es gibt Beispiele für begrünte Dächer für Wohnvillen die in Anlehnung zum Baustil des Historismus errichtet worden sind. Das Dach des Lebensmittelmarktes/ Wohngebäude würde sich auch eignen begrünt zu werden. Auch das zu errichtende Bürogebäude könnte begrünt werden, auch hierfür kann man et-	Es wird nicht verkannt, dass mit der Realisierung der Planung ein heute prägendes Grünvolumen deutlich beschnitten wird. Eine Dachbegrünung ist bauleitplanerisch nicht ausgeschlossen und vom jeweiligen Bauherren im Rahmen seiner architektonischen Konzeption möglich. Eine Dachbegrünung aus gestalterischen Gründen würde nicht in Erscheinung treten, da die Dächer, angelehnt an die umgebende Bebauung, eine festgesetzte Höhe von 17 bzw. 17, 50 m aufweisen müssen und somit für die Umgebung nicht einsehbar sind.

liche Beispiele im Internet finden. Man findet sogar hohe Bürogebäude mit Baumbestand. Genauso gut könnte man Terrassen/ Balkone/ Laubengänge etc. planerisch zu "Grünbereichen" gestalten in denen auch Buschwerk oder kleinere Baumarten wachsen könnten. In Anlehnung zum historischen Baumbestand würde es den Gebäuden gut tun, auch hierauf in der zuvor beschriebenen Weise, einzugehen.	
- Bezahlbarer Wohnraum (über Lebensmittelmarkt) Dieser sollte auf jeden Fall so festgesetzt werden. Der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum im Stbz. 120 ist sehr groß und wird noch sehr viel größer werden. Dieser Wohnraum sollte in Appartmentgröße (ca. 22 - 40qm Wohnfläche) errichtet werden. Die Nachfrage nach dieser Wohnungsgröße ist immens. Nicht nur Studenten, allein stehende Rentner oder allgemein Singels mit geringem Einkommen suchen diese Wohnsgröße. Neuerdings auch Flüchtlinge deren Aufenthaltsstatut geklärt ist und die sich selbst ihren Wohnort aussuchen dürfen, werden auch nach dieser Wohnungsgröße nachfragen. Der Bedarf nach dieser Wohnform wird zukünftig weiter enorm steigen. Natürlich sollten die Wohnungen zu Mieten sein und nicht als Eigentum verkauft werden. Bezahlbarer Wohraum in der Nähe zur TU ist natürlich für viele Studenten extrem atraktiv. Es sollten möglichst viele Appartments über dem Lebensmittelmarkt errichtet werden. Vom Bedarf für Büroflächen oberhalb, sollte aufgrund der hohen Nachfrage im Stbz. vom Investor her Abstand genommen werden. Es wäre ein gutes Zeichen bzw. ein Ausdruck guten Willens, wenn der Investor auf die Bedürfnisse im Stbz. eingehen würde. Und da sich diese Wohnform praktisch ohne Leerstand vermieten lässt, dürfte dieses Wohnen auch höchst lukrativ für den Investor sein. Büroflächen stehen irgentwann mal leer.	Es ist allgemein anerkannt, dass in der Stadt Braunschweig ein Mangel an Wohnraum besteht, der sich über alle Qualitätsstufen und Wohnformen erstreckt. Der angeführte Wohnraum ist im Rahmen des vorgelegten Bebauungsplanes möglich. Die Festsetzung von bezahlbarem Wohnraum ist nach den Bestimmungen von § 9 BauGB nicht möglich. Der Bebauungsplan lässt daher einen Spielraum für alle Varianten des Wohnens. So kann bspw. der momentane studentische Wohnbedarf in drei Jahren bereits gedeckt sein, ohne in diesem Gebiet Berücksichtigung zu finden. Daher ermöglicht die gewählte Festsetzung eines Mischgebietes vielerlei kurz- bis mittelfristig wünschenswerte und aufgrund der Rahmenbedingungen auch vorstellbare Nutzungen, unter anderem auch den erwähnten Wohnraum. Hierbei ist zu bedenken, dass gerade in unmittelbarer Lage an der Hans-Sommer-Straße das Wohnen aus Immissionsschutzgründen nicht möglich ist.
- Altengerechtes Wohnen Das zu erhaltende Bestandsgebäude (Lazarett) eignet sich wohl hervorragend für alternative Wohnformen wie Mehrgenerationswohnen, altersgerechtes Wohnen etc. Herr Wicherts vom Verein Gemeinsames Wohnen (oder so ähnlich) hat da ja bereits seine Vorstellungen geäußert. Ich meine, diese sollten von der Stadt mit diesem Gebäude verwirklicht werden. Trotz der befürchteten Verluste an Steuereinnahmen,	Es wird nicht bestritten, dass sich die angeführte Nutzung im Rahmen des Bebauungsplanes realisieren lässt. Eine Festsetzung dieser konkreten Nutzung ist aus bereits erwähnten Gründen nicht zielführend (siehe oben). Die Stadt tritt in diesem Projekt nicht als Bauherrin auf und ist nicht die Eigentümerin des Bestandsgebäudes. Die Umnutzung des Bestandsgebäudes ermöglicht aufgrund der Größe und Struktur vielfältigste Nutzungsszenarien, eine vorrangige Wohnform wird in der

sollte die Stadt bzw. ihre Töchter, dieses Projekt (besonders an diesem Platz) auch finanziell unterstützen. Selten läßt sich eine Immobilie für so einen Zweck so gut nutzen. Selbst ein historischen Bezug zu dieser weiteren Nutzung ist gegeben. Das Lazarett "schreit" ja geradezu nach dieser weiteren Nutzung. Lärmschutz ist ja auch durch die zu erhaltende historische Mauer zur Gliesmaroder Str./ Langer Kamp ebenfalls gegeben. Auch das ein Faktor für ältere Bewohner. Problematisch ist vielleicht der Umstand, dass im Innenhof auch ein Kinderspielplatz eingerichtet werden soll. Das passt vieleicht nicht unbedingt zu Bewohnern die Ruhe suchen. Hier hätte ich vielleicht eine Lösung anzubieten. Der Netto-Lebensmittelmarkt in unmittelbarer Nähe (Gliesmaroder Str. 17 - 18? an der Haltestelle) wird wohl infolge der Neuansiedlung am Langen Kamp - auch infolge fehlender Parkmöglichkeiten und zu kleiner Fläche, aufgegeben werden müssen. Im Hinterhof befindet sich versteckt bereits ein Spielplatz für größere Kinder/ Teenager. Der Netto-Markt ist Teil eines Wohngebäudes und ragt über dessen Baumassen im Erdgeschoss nach hinten in den Innenblock der anliegenden Bebauung heraus. Bei einer zukünftigen Nichtnutzung des Marktes, könnte man die rückwertige Bebauung abbrechen und so die bestehende Spielfläche enorm vergrößern und auch für Kleinkinder nutzen. Die Atraktivität der derzeitigen Anlagen ist schlecht und es wird schon lange über eine Attraktivitätssteigerung nachgedacht. Der Spielplatz liegt vielleicht 100m entfernt.	Gebäudestruktur nicht gesehen. Es soll daher an dieser Stelle keine bindenden Vorgaben für die Ansiedlung bestimmter Nutzergruppen erfolgen. Die Stadt Braunschweig wird im Rahmen zukünftiger Gebietsentwicklungen darauf hinwirken, dass entsprechende Angebote für besondere Wohnformen vorgehalten werden. Der Lärmschutz ist für alle Bürger gleich zu bewerten, höhere Schutzansprüche für ältere Bewohner gibt es nicht. Im Gegenteil ist häufig festzustellen, dass ältere Bürgerinnen und Bürger die Aktivität in Wohnungsnähe suchen. Inwieweit die Bestandsmauer im Rahmen der lärmtechnischen Bewertung berücksichtigt werden kann, zeigen erst die konkreten Nachweise im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren. Die Belange der Spielflächen für Kinder und Kleinkinder wurden entsprechend der städtischen Vorgaben gewürdigt und berücksichtigt. Wohnungsnahe Spielflächen für Kleinkinder müssen gemäß § 9 (3) NBauO auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe realisiert werden. Das vorgeschlagene Grundstück in der Gliesmaroder Straße liegt nicht im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans.
- Bürogebäude an der Hans-Sommer-Str. Der derzeitige Planungsstand wirkt unausgereift, was auch kein Wunder ist, denn es gibt ja noch keinen Nutzer. Die endgültig Form/ Aussehen des Gebäudes hängt sicherlich auch vom zukünftigen Nutzer ab. Sowohl was die Länge, Breite und auch die Höhe des Bürogebäude betrifft, wird sich diese wohl zur jetzigen Form ändern. Die derzeitig Grundfläche des Gebäude scheint recht "mickrig" zu sein. Was die Breite des Gebäudes betrifft (zur Seite zum Lebensmittelmarkt) sollte die in der geplanten TG eingerichtete Stellplatzfläche so dimensioniert sein, dass nötigenfalls auf Stellfläche oberhalb (zw. Büro u. Lebensm.) z. T. verzichtet werden kann. Was die Länge des Gebäudes entlang der Hans-Sommer-Str. betrifft, könnte man das	Es ist nicht die Aufgabe des Bebauungsplans, bereits detaillierte Ausführungs- oder Genehmigungsplanungen vorzugeben. Er stellt vielmehr einen Rahmen dar, innerhalb dessen noch Raum für die Gestaltung im Genehmigungsverfahren verbleibt. Für das Bürogebäude an der Hans-Sommer-Straße sind die städtebaulich wichtigen Gebäudekanten überwiegend durch Baulinien fixiert, denen die Fassaden des Baukörpers folgen müssen. Insofern wird der Baukörper die dargestellte Form annährend annehmen, lediglich die Geschossigkeit bzw. Höhe ist variabel und nur nach oben limitiert. Die Stellung des Gebäudes ist städtebaulich begründet und formuliert eine Platzkante in Entsprechung des westlich an den Langen Kamp angrenzenden Freibereiches.

Gebäude ähnlich wie der Büroriegel an der Frankfurter Str. (Buchler-Grundstück) als "Lärmschutzwand" verwenden. Sollte sich der Lärm infolge der gegenüberliegenden Bebauung "aufschaukeln" dann könnte man auch mit "schallschluckenden Fassaden" für das neue Gebäude Arbeiten um so eventuelle Grenzwerte zu unterschreiten. Was die Höhe betrifft, sollte man auch da fleixibel sein und da einem zukünftigen Nutzer entgegenkommen. Unterschreiten der geplanten Höhe geht natürlich aus den bereits erläuterten Gründen nicht. Die Nähe zur TU bedingt natürlich hier zuerst den Bedarf abzufragen. Vielleicht ist ja wirklich noch ein kleineres Institut für die TU möglich. Hier sollten schnellstens alle Möglichkeiten mit allen Beteiligten erörtert werden. Bürogebäude, TG und Lebensmittelmarkt sind eine zusammenhängende Baustelle die in "einem Rutsch" verwirklicht werden sollten. Das muss das Ziel der "Anstrengungen" sein. -Allgemein Eine Bauzeit von 5 Jahren wie vom Investor veranschlagt ist deutlich zu lang. Die Belastung der Anwohner und der umliegenden Straßen über einen so langen Zeitraum ist eine ziemlich große Zumutung. Das muss schneller gehen.....	Mit den getroffenen Festsetzungen zum Lärm-Immissionsschutz und den im Vertrag verankerten Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Lärm-Orientierungswerte nicht überschritten werden. Es bleibt dem späteren Bauherrn überlassen, ob er darüber hinausgehende Maßnahmen verwirklicht. Die detaillierte Stellplatzanlage wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für beide Gebäude konkretisiert. Das dargestellte Nutzungsbeispiel ist nur eine mögliche Anordnung. Die ebenerdigen Stellplätze erscheinen unter Berücksichtigung des Nahversorgers erforderlich. Einzelhandelseinrichtungen sind in bestimmten Maß auf ebenerdige Stellplätze angewiesen. Hierbei ist auch zu bedenken, dass sie in aller Regel mehr als die bauordnungsrechtlich erforderlichen Einstellplätze einfordern. Der Bedarf der TU an Flächen im Quartier wurde im Verfahren in Gesprächen mit der TU thematisiert. Allerdings ist festzustellen, dass es keinen entsprechenden Bedarf gibt. Grundsätzlich ist die Stadt Braunschweig bestrebt, die baubedingten Belastungen für die Nachbarschaft soweit als möglich zu begrenzen. Die erwähnte Bauzeit von ca. 5 Jahren für die gesamte Baumaßnahme von der Erschließung bis zur Übergabe der letzten Grünpflanzungen wird allerdings als transparente und realistische Angabe eingestuft. Eine kürzere Bauphase ist unrealistisch. **Vorschlag der Verwaltung:** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 03 E-Mail vom 26.10.2015	**Stellungnahme der Verwaltung**
Sehr geehrte Damen und Herren, bzgl. der geplanten Bebauung des Grundstücks Langer Kamp in Braunschweig bitte ich Sie um Klärung der folgenden Fragen: Laut Zeitungsartikel "Braunschweiger Zeitung" vom 26.01.2015 ist hier die Rede von 130 Bäumen (Angabe Anzahl lt. Stadtbaurat). In einem Artikel der Umweltzeitung vom Februar 2015 bzgl. der Bebauung des genannten Grundstücks ist die Rede von 120 Bäumen. Im Bebauungsplan HA 130 Langer Kamp wird wiederum von 88 Bäumen gesprochen. Bitte erklären Sie mir die jeweils unterschiedlichen Angaben des Baumbestandes auf diesem Grundstück.	Das Aufmaß der Bäume im Rahmen des für diese Planung erstellten Fachgutachtens hat 88 Bäume festgestellt. Es besteht kein Anlass, das Fachgutachten in Frage zu stellen. Unterschiedliche Annahmen über den Bestand und die zu erhaltenden Bäume können sich aus der Einzelbewertung zur Schutzwürdigkeit ergeben.

Auf welcher Grundlage wurde die Notwendigkeit eines Voll-Sortimenters berechnet? (Hat eine Umfrage stattgefunden?) Aus meiner Sicht ist ein vierter Supermarkt nicht nötig, da bereits mindestens drei Discounter im Umkreis von 1 km vorhanden sind. Diese Strecke ist problemlos sowohl zu Fuß als auch mit dem Rad zu bewältigen. Desweiteren wird durch diesen vierten Supermarkt auch mehr Verkehr in eine eigentlich verkehrsberuhigte Strasse geholt.	Es hat keine Umfrage stattgefunden, die Notwendigkeiten werden von den zuständigen Fachdienststellen der Stadt ermittelt und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zentrenkonzept Einzelhandel der Stadt Braunschweig überprüft. Eine Strecke von 1 km ist für manche Teile der Bevölkerung bereits nicht mehr fußläufig oder mit dem Rad zu bewältigen. Auch mehrere Discounter decken nicht das gleiche Angebot wie ein hier geplanter Vollsortimenter ab. Der Lange Kamp ist keine verkehrsberuhigte Straße. **<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 04 E-Mail vom 23.10.2015	**Stellungnahme der Verwaltung**
Sehr geehrte Damen und Herren, seit längerer Zeit sind wir für das o.g. Baugebiet eingetragene Interessenten. Wir waren Besucher des Informationsabends und möchten nun Ihnen unsere Überlegungen hinsichtlich der Einstellplatzvergabe sowie der Gebäudeanordnungen abgeben. Die Festlegung, dass für jede Einheit nur eine Stellfläche in diesem jetzt schon so verdichteten Gebiet vorgesehen ist, können wir nicht akzeptieren. Leider erfordert unsere Arbeitsplatzsituation das Halten zweier Fahrzeuge, da unsere Arbeitsplätze jeweils ca. 40 km in verschiedene Richtungen von Braunschweig entfernt liegen und eines von den beiden Autos als Außendienstfahrzeug genutzt wird. Auch wenn wir sehr gerne die gut zu erreichende Straßenbahn vor der Haustür oder das Fahrrad nutzen würden, bleibt uns das leider für die alltäglichen Zeiten in der Woche verwehrt. Diese Planung beinhaltet wieder das allabendliche Suchen nach Parkraum, da man als Pendler sowieso erst abends ankommt, wenn sämtliche Parkplätze schon besetzt sind. Diese Tatsache entspricht leider nicht einem Wohnen in hochbezahlter Lage. Unser Vorschlag dazu: ein Aufstocken der Parkflächen vor dem Bereich des Discounters, entweder durch Planung einer weiteren Tiefgarage, oder ein Aufstocken mit einem Parkdeck, welches sich gestalterisch in die Wohnbebauung schmiegt. Zu überlegen ist in dieser schnelllebigen Zeit auch eine etwaige Vermietung dieser Stellflächen durch den Investor. Unser zweites Anliegen sind die jeweiligen	Der genannte Richtwert von einem privaten Einstellplatz für jede Wohneinheit ist eine Mindestfestsetzung zur Sicherung eines gesetzlich geforderten Mindeststandards. Dass die persönlichen Rahmenbedingungen mitunter nicht deckungsgleich mit den städtischen Mindestanforderungen sind, ist sicher individuell unbefriedigend, gesamtheitlich jedoch nicht änderbar. Ein Mehr an Stellplätzen als minimal gefordert kann im Rahmen der Bauplanungen durch die Bauherren geprüft und bei wirtschaftlicher Realisierungsfähigkeit auch angeboten werden. Die Vorschläge zur Erweiterung der Tiefgarage werden an den Investor weitergegeben. Eine Parkebene oberhalb der Stellflächen (Parkdeck) vor dem Nahversorger ist aus städtebaulichen Gründen nicht gewünscht und daher auch im Bebauungsplan nicht ermöglicht worden. Der Bau einer bodengleichen zweigeschossigen Tiefgarage im nördlichen Bereich ist planungsrechtlich zulässig. Der Bebauungsplan hat von Beginn an nicht den Anspruch besessen, bekannte Parkraumprobleme im Östlichen Ringgebiet zu beheben. Gleichwohl bildet die sehr gute Anbindung an das Stadtbahnnetz berechtigte Grundlage, keinen höheren Stellplatzschlüssel vorzusehen. Die anlässlich des schalltechnischen Gutach-

Anordnungen der Balkone/ Terrassen zum Hof hin. Die Hälfte der Wohnungen hätten somit Balkonflächen ausschließlich mit Morgensonne. Die Berufstätigen hätten zum Feierabend hin keinen Freisitz mit Sonneneinstrahlung. Wir bitten diesen unschönen Zustand zu berücksichtigen und bei der Planung der Freiflächen seitlich um die Ecke geführte Plätze zu schaffen. Auf dem Informationsabend kam die Sanierung des Altbestandes zu kurz. Sind hierfür Miet- oder Eigentumswohnungen geplant? Wird der Altbestand auch mit Balkonen ausgestattet? Wie groß sind die dortigen Wohnungen? Sehr interessiert sind wir an allen Grundriß- und Fassadengestaltungen und hoffen, dass ein Mitsprache, bzw. Mitgestaltungsrecht den Interessenten von vornherein eingeräumt wird. Auch muss dieser so mehr als dringlich notwendige Wohnraum in Braunschweig für alle bezahlbar sein, egal, ob Mieter oder Eigentümer. Zum Abschluß bedanken wir uns für diese öffentlich geführte Veranstaltung, die uns einen großen Teil der Fragen schon beantworten konnte.	tens getroffenen Festsetzungen und die daraus resultierende mögliche Anordnung der Balkone und Loggien entsprechen der aktuellen Rechtslage und dienen dem Schutz der Bewohner. Dies ist lage- und konzeptbedingt und wird für die einzelnen Gebäude im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu individuellen Lösungen hinsichtlich der Lage und Ausprägung der Balkone führen. Weiteres zu Wohnungsspezifikationen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans und kann, wie mitgeteilt, ausschließlich über die Bauherren eingefordert werden. **Vorschlag der Verwaltung:** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 05 Schreiben der IHK vom 15.10.2015	**Stellungnahme der Verwaltung**
Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Öffentlichen Auslegung der o.g. Planunterlagen verweisen wir auf unser Schreiben vom 22.08.14 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, in dem wir zu den einzelhandelsbezogenen Aspekten der Planung Stellung genommen haben. Da die Festsetzungen zum geplanten Sondergebiet Einzelhandel im Wesentlichen unverändert geblieben sind und lediglich die Planbegründung (auf den Seiten 22-23) um einige aus unserer Sicht fragwürdige Erläuterungen ergänzt wurde, erhalten wir unsere damalige Stellungnahme unverändert aufrecht. Zudem möchten wir auf einen weiteren Detailaspekt der Planung hinweisen, der die Textfestsetzung A 1 3. betrifft. Dieser Festsetzung zufolge soll der Mindestanteil des Lebensmittelsortiments 70 Prozent der Verkaufsfläche betragen. Bis zu 30 Prozent der Verkaufsfläche könnte somit auf das Angebot von Waren entfallen, die nicht dem Lebensmittelsortiment zuzuordnen sind. Dabei somit zu durchaus erheblichen Teilen auch Waren angeboten werden können, die nicht	Das genannte Schreiben wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegeben. Eine Stellungnahme dazu ergeht in Anlage 7 des Bebauungsplanes. Ein Sortimentsanteil von 70% Lebensmitteln erscheint ausreichend, um den Charakter eines Nahversorgers zu festigen und gleichsam die notwendigen weiteren Artikel anbieten zu können, die mittlerweile dem täglichen Bedarf zuzuordnen sind und nicht aus dem Bereich der Lebensmittel stammen. Auch in vergleichbaren Fällen wurde ein entsprechender Sortimentsanteil festgeschrieben. Bei einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m² entspricht der Anteil anderer Sortimente 360 m², die

primär der Nahversorgung dienen, empfehlen wir, den Mindestanteil des Lebensmittelsortiments an der Verkaufsfläche auf 80 Prozent festzuschreiben. Hierdurch würde der Nahversorgungscharakter des Marktes nachvollziehbar unterstrichen.	auch nur in Verbindung mit der Nahversorgung ausgeschöpft werden können, einer verträglichen Größe. **<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 06 Schreiben des Umweltzentrums u. w. Braunschweig vom 30.10.2015	**Stellungnahme der Verwaltung**
Gegen Baumkahlschlag und Zerstörung des historischen Gebäudekomplexes Das Grundstück Das Grundstück zeichnet sich durch mehrere Besonderheiten aus. Im Randbereich und in der Mitte gibt es einen großen alten Baumbestand. Alte Backsteinmauern an der Gliesmaroder Straße und am Langer Kamp fassen das Grundstück im Süden und Westen ein. Ein biotopartiger Froschteich mit zahlreichen Fröschen und Fischen befand sich im Norden des Grundstücks. Der südliche Teil wird durch das historische Gebäudeensemble des alten Lazaretts im Zusammenhang mit großen alten Bäumen geprägt. Diese Grundsituation gilt es weitgehend zu erhalten, da sie heute noch eindrucksvoll die städtebauliche und geschichtliche Bedeutung des Grundstücks zeigt. (Anlage 1) Architektenwettbewerb und Bebauungsplan *„ Auch wenn die Lazarettgebäude keinen Denkmalcharakter aufweisen, so handelt es sich städtebaulich und historisch betrachtet, um einen erhaltenswerten Gebäudekomplex"*, schreibt die Verwaltung [auf Seite 4 der Begründung]. Sie legte 2009 zu Beginn des Verfahrens einen Testentwurf vor, der zeigt, wie man den bisherigen Charakter des Grundstücks in eine Neubebauung integrieren kann. Leider hat die Verwaltung es versäumt, diese Ziele in der Ausschreibung für einen Architektenwettbewerb festzuschreiben. Warum das Preisgericht bei seiner Entscheidung für den ersten Preis diese wesentlichen Kriterien nicht berücksichtigt hat, ist unverständlich. (Anlage 2) Die Stadt Braunschweig hat vor ca. 5 Jahren (Mai 2009) parallel zum Wettbewerb den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan "Langer Kamp" gefasst mit dem Ziel "Neues	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die folgenden in der Stellungnahme angeführte Zitate beziehen sich größtenteils auf die Begründung zum Bebauungsplan. Die entsprechenden Seiten wurden zur besseren Übersicht in der Stellungnahme [in Klammern] ergänzt. Zum Punkt Architektenwettbewerb und Bebauungsplan: Der Testentwurf diente einer ersten Einschätzung von Baumassen und Flächenverhältnissen auf dem Areal und war keineswegs im Vorgriff auf den städtebaulichen Wettbewerb ein ausformulierter städtebaulicher Entwurf. Die Ziele des Wettbewerbsverfahrens wurde bewusst formuliert, um eine große Bandbreite an Entwürfen zu ermöglichen und aus diesen den besten auswählen zu können. Eine zu dezidierte Festlegung ist im Verfahren kontraproduktiv, eine bewusste Auslassung von wichtigen Rahmenbedingungen oder ein Versäumnis ist im Wettbewerbsverfahren nicht zu konstatieren. Das Preisgericht hat als Gremium hochqualifizierter Fachleute seine Entscheidung unter Berücksichtigung aller Parameter fachlich und objektiv getroffen. Dieses Urteil muss gleichwohl nicht immer der Meinung anderer EntwurfsbetrachterInnen ent-

Wohnen" und einen Lebensmittel-Vollsortimenter auf dem Grundstück unterzubringen. Die Bebauung soll ein *„nachhaltiges und ressourcenschonendes Vorhaben"* werden*. „Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan im Sinne des §13a BauGB aufgestellt ... die umgebende Mauer und das identitätsstiftende Klinikgebäude an der Gliesmaroder Straße sowie der prägende Baumbestand im Kernbereich sollen möglichst weitestgehend erhalten bleiben."* heißt es von Seiten der Verwaltung [auf Seite 5 der Begründung]. Diese Forderung erfüllt der prämierte Entwurf bei Weitem nicht. Es muss daher bezweifelt werden, ob hier die Aufstellung eines B-Planes nach 13a BauGB überhaupt gerechtfertigt ist. Nach § 13a soll *„der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach §2, Abs. 4, Satz 4 BauGB zu berücksichtigen wären".* Das heißt, es wird hier auf eine Umweltprüfung verzichtet, obwohl ca. 50 alte große Bäume mit einem Durchschnittsalter von 110 Jahren und einem 1,0 bis 4,5 m grossem Umfang bei dem bisher verfolgten Entwurf fallen müssen. Außerdem wurde bereits vor der Offenlegung des B-Planes ohne Bürgerbeteiligung ein hier vorhandener Froschteich zugeschüttet, in dem mehr als 350 Teichfrösche und über 1.800 Fische lebten. (Anlage 3). Wie viele Lebewesen dabei verendeten, bleibt offen. Das Gewässer soll überbaut werden und das ohne Notwendigkeit. Der Testentwurf der Verwaltung und ein Alternativentwurf des Umweltzentrums und des Netzwerks Gemeinsam Wohnen zeigen, dass es auch anders geht. (Anlage 4) Im Gegenteil der biotopartige Teich wäre für das Wohngebiet eine Bereicherung gewesen. Es muss daher geprüft werden, ob die vorzeitige Beseitigung nicht unrechtmäßig erfolgt ist. Auf jeden Fall stellt sie einen Vertrauensbruch gegenüber den Bürgern dar. Es muss auch bezweifelt werden, ob es sich hier um ein beschleunigtes Verfahren im Sinne des§ 13a handeln kann. Immerhin sind seit dem Aufstellungsbeschluss 5 Jahre vergangen. Außerdem werden zurzeit viele große Baugebiete entwickelt (z.B. Weststadt, Nordstadt, Kälberwiese), so dass hier eine besondere Dringlichkeit nicht erkennbar ist ...	sprechen. Die Stadt hat sich entschieden, den ersten Preisträger als Grundlage für die Bebauung heranzuziehen. Sie folgt damit dem Votum der Wettbewerbsjury. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB dient u.a. der Nachverdichtung. Die gesetzlich fixierten Anwendungsvoraussetzungen sind erfüllt. Das von der Einwenderin angeführte Zitat bezieht sich auf § 13a (1) Ziffer 2 BauGB für Bebauungspläne, die eine Grundfläche von mehr als 20.000 m² zulassen. Die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB beruht hier jedoch auf § 13a (1) Ziffer 1. Die Prüfung zu erheblichen Umweltauswirkungen ist daher nicht erforderlich. Gleichwohl wird nicht bestritten, dass ein auf dem Grundstück vorhandener Grünbestand in wesentlichen Teilen beschnitten wird. Die Schaffung eines attraktiven Stadtquartiers und die Bereitstellung zusätzlichen Wohnraums werden an dieser Stelle jedoch höher gewichtet als der vollständige Erhalt sämtlicher Grünstrukturen. Die Stadt hat ergänzend in einer eigenständigen Vorprüfung des Einzelfalls die möglichen Umweltauswirkungen für die Ansiedlung des Nahversorgungsbetriebes vorab geprüft und ist zu der Einschätzung gekommen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den Nahversorgungsbetrieb nicht notwendig ist. Der angeführte Froschteich war ein Löschwasserbecken und wurde im Einvernehmen und unter ständiger Begleitung der Unteren Naturschutzbehörde und weiterer Fachleute fachgerecht abgefischt. Der komplette Besatz an Fischen und Fröschen wurde artgerecht umgesetzt, ein „Verenden" von Tieren konnte nicht beobachtet werden. Die Beseitigung des nicht mehr notwendigen Löschwasserteiches durch den Besitzer erfolgte weder vorzeitig noch unrechtmäßig. Es ist auch kein Vertrauensbruch gegenüber Bürgerinnen oder Bürgern erkennbar, da die Stadt Braunschweig zu keiner Zeit den Erhalt des Beckens in Aussicht gestellt hat. Dass andere städtebauliche Entwürfe unter anderen Schwerpunkten zu anderen Ergebnissen führen, ist nachvollziehbar, hat in der Verfahrenshistorie dieses Projektes sowie dessen Zielsetzung jedoch keine Relevanz. Der Terminus des „beschleunigten Verfahrens" stammt aus dem BauGB und bezieht sich auf verfahrensbezogene Erleichterungen,

	er setzt keinen konkreten Zeitrahmen oder gar eine maximale Verfahrensdauer für Bauleitplanverfahren fest. Er verlangt auch keine besondere Dringlichkeit von Projekten als Anwendungsvoraussetzung. Der momentane Bedarf an Wohnflächen lässt gleichwohl eine Dringlichkeit erkennen, die die Stadt Braunschweig zu bedienen versucht.
Landschaftsrahmenplan *„Das Plangebiet ist gemäß Landschaftsrahmenplan ein kleinflächiger Bereich mit hoher Bedeutung für das Naturleben im Ortsteil.“* [Seite 6 der Begründung] Viele derartige Flächen gibt es nicht mehr im Stadtgebiet. Die wenigen müssen unseres Erachtens geschont und nicht durch eine übermäßige Ausnutzung (die geplante Grundflächenzahl und vorgesehene Geschossflächenzahl liegen hier weit über den Regelwerten der Baunutzungsverordnung) zerstört werden. Auf diesem Grundstück bleiben von ca. 130 Bäumen nach der bisherigen Planung nur 24 Bäume stehen. (Anlage 5)	Zum Punkt Landschaftsrahmenplan: Die Grund- und Geschossflächenzahlen liegen, unter Einbeziehung der privaten Grünfläche in der Mitte des Quartiers, sehr wohl unterhalb der Maximalwerte der BauNVO. Lediglich die besondere Berücksichtigung des Baumbestandes und die deshalb festgeschriebene Freihaltung der grünen Mitte als Grünfläche führt zu einer Verdichtung und Überschreitung der Maximalwerte an den bebauten Rändern des Gebietes. Würde diese Fläche bei der Ermittlung der Kennziffern herangezogen worden, lägen Grund- und Geschossflächenzahlen unterhalb der Maximalwerte. Auf dem Grundstück befinden sich laut Fachgutachten 88 Bäume.
Tiere, Pflanzen, Landschaft *„In der Wahrnehmung aus dem öffentlichen Raum kommt dem Plangebiet aufgrund des in die benachbarten Straßenräume wirkenden Altbaumbestandes eine hohe Bedeutung für das Ortsbild zu."* So die Verwaltung [auf Seite 8 der Begründung]. Nach dem vorliegenden Entwurf werden fast alle Bäume im Randbereich abgeholzt. Das es auch anders geht, wenn man die Neubebauung Langer Kamp von der Straße abrückt und die drei Altgebäude erhält, zeigen die Entwürfe der Stadt und des Netzwerks Gemeinsam Wohnen. *„Grundsätzlich ist das Plangebiet als Lebensraum für Brutvögel und Fledermäuse geeignet. Zu erwarten sind brütende heimische Vögel."* [Seite 9 der Begründung] Durch die geplanten Eingriffe würde sich der Lebensraum für die oben genannten Tierarten auf ein Minimum verringern.	Zum Punkt Tiere, Pflanzen, Landschaft: Es wird nicht bestritten, dass mit der Umsetzung der Planung ein vorhandener Grünbestand in wesentlichen Teilen beschnitten wird. Zu anderen Entwürfen siehe die Ausführungen weiter oben. Das Quartier bleibt auch bei der geplanten Bebauung Lebensraum für Fledermäuse und Brutvögel, entsprechende Nisthilfen werden vorgesehen.
Klima, Luft *„Die Neuversiegelung bewirkt zusammen mit der Beseitigung von Vegetationsstrukturen den Verlust von Flächen zur Frischluftproduktion."* [Seite 11 der Begründung]	Zum Punkt Klima, Luft: Im stadtklimatischen Gutachten von 2012 sind die Flächen hinsichtlich ihrer Einflüsse auf benachbarte Siedlungsbereiche untergliedert. Generell sind die Vegetationsflächen des Gel-

Dem sollte durch die beschriebenen Modifizierungen entgegengewirkt werden.	tungsbereichs natürlich mikroklimatisch wirksam (gedämpfter Temperaturgang, Temperaturminderung, Staubbindung etc.). Aufgrund der geringen Flächengröße, der Isolation von gleichartigen Räumen, der Lage außerhalb von regionalen bzw. lokalen Luftleitbahnen, der hohen Oberflächenrauhigkeit der umgebenden Strukturen usw. sind diese Effekte allerdings lokal sehr begrenzt und haben – anders als in der Stellungnahme angenommen - bereits im Ist-Zustand keinen klimatischen Einfluss auf die umgebenden Quartiere.
Verkehr Zur internen Verkehrserschließung ist eine Durchgangsstraße vom langer Kamp zur Gliesmaroder Straße geplant. Das muss nicht sein. Die Straße sollte als "Einhänger" ausgebildet und das Stück zur Gliesmaroder Straße als Fußweg gestaltet werden. Dann könnten mehr größere Bäume stehen bleiben und der innere Bereich stärker verkehrsberuhigt werden.	Zum Punkt Verkehr: Die Erschließungssituation wurde im Rahmen des Verfahrens im Dialog zwischen der Stadt Braunschweig und dem Vorhabenträger optimiert. Eine Auswirkung auf die Zahl der Verkehrsbewegungen innerhalb des Gebietes wird nicht gesehen, da nur Anliegerverkehre erwartet werden. Möglicher Parksuchverkehr würde durch die vorgeschlagene Variante nicht vermindert, ein weiterer Baumerhalt nicht ermöglicht.
Städtebauliches Konzept *„Das Leitbild für die Konversion des Areals des Klinikum Gliesmaroder Straße leitet sich unmittelbar aus der vorhandenen hohen Qualität des bestehenden Parks mit seinem imposanten Baumbestand ab",* sagt die Verwaltung [auf Seite 20 der Begründung]. Der vorliegende Entwurf würdigt diesen Tatbestand allerdings völlig unzureichend. Es wird eine unangemessene hohe Verdichtung durch das hohe Maß der baulichen Nutzung erzeugt. Das zieht u.a. einen hohen Stellplatzbedarf nach sich. Die erforderlichen Tiefgaragen wirken erheblich nachteilig in den Naturraum hinein.	Zum Punkt Städtebauliches Konzept: Die hohe Verdichtung an den Rändern erfolgt zugunsten der Erhaltung der „grünen Mitte“ und dem dortigen Baumbestand. Unter Berücksichtigung des Innenbereiches liegt das Maß der baulichen Nutzung unterhalb der Maximalwerte der BauNVO, siehe weitere Ausführungen oben. Die Tiefgaragen bewirken eine deutliche Entlastung von oberirdischen Stellplätzen, die ansonsten notwendig wären und deutlich negativer in den Freiraum einwirken würden.
Gesamtabwägung Eindeutig werden in der Abwägung die ökologischen und sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie des Belange des Umweltschutzes nicht genügend berücksichtigt. In der Abwägung schwankt die Verwaltung zwischen den Aussagen *„weitgehende Berücksichtigung der vorhandenen Baumsubstanz"* und *„den verursachten Verlustes eines großen Teils der vorhandenen Bäume durch die derzeitige Planung"* [keine Zitate von Texten der Verwaltung, ggfs. sinnhafte Zusammenfassungen der Einwenderin] hin und her. Sie hat wohl gemerkt, dass da etwas nicht stimmt. Große Gewinne aus	Die Belange des Umweltschutzes wurden gemeinsam mit den hierfür zuständigen Behörden betrachtet. Die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan wurden einvernehmlich formuliert und würdigen die Belange des Umweltschutzes in ausreichender Weise.

hochpreisigem verdichteten Wohnungsbau scheinen wichtiger zu sein als Umweltbelange und soziale Bedürfnisse der Bevölkerung. Forderungen Wir fordern, dass die Planung noch einmal im Sinne der beiden beschriebenen Bebauungsvarianten modifiziert wird. Es sollen mehr Bäume erhalten und vor allem auch die drei wertvollen historischen Gebäude erhalten und für Mehrgenerationenwohnen mit einem Nachbarschaftstreffpunkt umgebaut werden, wie es auch der Stadtbezirksrat Östlicher Ring wünscht. Statt 24 alter Bäume könnten ca. 70 alte Bäume auf dem Grundstück erhalten werden. Das wäre eine zeitgemäße nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die für nachfolgende Generationen die historischen und ökologischen Besonderheiten für das Quartier bewahrt. Es handelt sich hier um ein ganz besonderes Grundstück, dass sich hervorragend für neue Wohnformen wie z. B. eine in Grün eingebettete autofreie Wohnsiedlung eignet. Eine hochverdichtete formalistisch geprägte Bebauung ist hier nicht angebracht. Dafür gibt es genügend andere Baugrundstücke. Die Krankenhausgebäude sollten auf jeden Fall entsprechend der historischen Grundfigur erhalten und umgenutzt werden. (Anlagen 6 und 7) Anlagen 1. Das Grundstück 2. Testentwurf der Verwaltung 3. vorgesehene Baumfällungen und Gebäudeabbrüche 4. Der Froschteich 5. Städtebauliches Konzept des Netzwerks Gemeinsam Wohnen 6. Mehrgenerationenwohnen in den drei ehemaligen Krankenhausgebäuden 7. Ursprungsgrundrisse des Lazaretts	Die Wohnform des Mehrgenerationswohnens mit Nachbarschaftstreffpunkt ist im Rahmen des vorgelegten Bebauungsplanes uneingeschränkt möglich. Weiteres wäre mit dem Eigentümer des Bestandsgebäudes zu klären. Der Stadtbezirksrat hat dem Entwurf des Bebauungsplanes und der öffentlichen Auslegung in seiner Sitzung am 07.07.2015 mehrheitlich zugestimmt, Es ist nachvollziehbar und wird nicht verkannt, dass es für das Grundstück verschiedene Modelle einer Nachnutzung geben kann. Aus eben diesem Grunde hat die Stadt Braunschweig den Wettbewerb durchgeführt. Die zukünftige Nutzung als Wohnstandort dient der Bereitstellung eines erforderlichen Angebotes und ist in der Lage, die Strukturen des Östlichen Ringgebietes sinnvoll zu ergänzen. Auch in Kenntnis des bestehenden Grünvolumens hat sich die Stadt dazu entschlossen, hier eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Dass der Baumbestand sehr wohl gewürdigt wurde, zeigt sich u.a. an dem Ergebnis, dass im Bereich zur Gliesmaroder Straße und zum Langen Kamp Modifizierungen des Wettbewerbsentwurfes vorgenommen wurden, die eben dem Erhalt von besonders prägenden Bäumen dienen. **<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 07 Schreiben vom 13.10.2015	**Stellungnahme der Verwaltung**
Erwiderung zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Langer Kamp HA 130 zu Seite 20 Absatz 4.7: Das Ensemble des historischen Krankenhausbaus ist als Ganzes zu erhalten. Der Abriss der beiden Seitenflügel des Gebäudes ist aus meiner Sicht ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die historisch wertvolle Substanz.	Die Angaben beziehen sich auf die Begründung zum Bebauungsplan. Die Seitenflügel des Bestandsgebäudes werden nicht zurückgebaut, womöglich besteht hier ein Missverständnis. Es wird lediglich der östliche Baukörperteil in Nord-Süd-Orientierung zurückgebaut, der nachträglich an das historische Ge-

	bäude angebaut wurde und das einzelstehende Gebäude im Südwesten
zu Seite 21 Absatz 5: ... "Im Sinne des oben genannten Leitbildes wird eine prägnante und klar ablesbare städtebauliche Grundstruktur entwickelt, die im Inneren die Parkfläche erhält." ... Dies erscheint unklar, da keine konkreten Angaben zu Fläche und Anzahl gemacht werden.	Die Stadt hat sich entschlossen, den Sieger des Wettbewerbs zur Basis der baulichen Entwicklung zu machen. Daher wird auf den vollständigen Erhalt der bisherigen Bebauung verzichtet. Die Aussage bezieht sich auf die städtebauliche Struktur nach Realisierung. Konkrete weiterführende Angaben sind nicht erforderlich.
zu Seite 27 Absatz 5.4: Im gesamten Abschnitt wird es leider vermieden konkrete Angaben zur Anzahl der Einstellplätze zu machen. (z.B. Tiefgarage, ebenerdig und Besucher-Einstellplätze.	Die konkrete Anzahl der Einstellplätze ist abhängig von der konkreten Planung der einzelnen Gebäude und daher zum momentanen Zeitpunkt im Rahmen der Bauleitplanung nicht genauer anzugeben.
zu Seite 40 Absatz 5.10.c): Der Bedarf von 12 Krippen- und 15 Kindergartenplätzen erscheint mit zu niedrig. Bei 150 Wohneinheiten schätze ich 15 bis 20 Familien mit Kleinkindern als zu wenig ein. Bei einem jährlich widerkehrenden Bedarf könnten Eltern zurecht darauf kommen, die Plätze gegenüber der Stadt einzuklagen.	Die Bedarfe für Krippen- und Kindergartenplätze wurden von der zuständigen Fachdienststelle ermittelt und entsprechen den allgemeingültigen städtischen Vorgaben. Das Recht auf einen Kindergartenplatz in unmittelbarer Wohnraumnähe kann nicht im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans eingefordert werden.
zu Seite 41 Absatz 6: Da ca. 150 Wohneinheiten beschrieben sind, die Zahlen im Sozialbereich aber als feststehend vorgegeben sind, das gleiche gilt für die Anzahl der Einstellplätze insbesondere für Besucher, sollte der Bebauungsplan nachgebessert werden.	Die Einstellplätze müssen im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungen nachgewiesen werden. Die Besucherstellplätze entsprechen dem Ansatz von einem Parkplatz je drei Wohneinheiten. Die Spielplatzflächen sind außerhalb des Quartiers zu berücksichtigen, weiteres wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist daher nicht notwendig. **<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme 08 Schreiben des BUND-BS vom 26.10.2015	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der Bund für Umwelt und Naturschutz e.V., Kreisgruppe Braunschweig (im folgenden: BUND-BS) nimmt zu dem genannten Bebauungsplan Stellung, wie im nachfolgenden Text dargestellt. Die Planunterlagen sind in der Internet-Site der Stadt Braunschweig veröffentlicht. Wir stützen uns insbesondere auf den Bebauungsplan im eigentlichen Sinne und das vorgestellte Nutzungsbeispiel, welches in den wesentlichen Merkmalen durch den Investor realisiert werden soll (mdl. Mitteilung während der öffentlichen Bürgerversamm-	

lung am 12.10.2015). Zusammenfassung Nach den vorgelegten Plänen werden auf dem Gelände von den derzeit 88 vorhandenen größeren Bäumen lediglich 24 verbleiben. Der Eingriff ist als sehr erheblich zu werten. Im Planungsprozess sind die stadtklimatischen und lufthygienischen Auswirkungen auf das angrenzende Wohnquartier nicht hinreichend untersucht worden. Es ist von einer potentiellen Gesundheitsgefährdung der Anwohnerschaft in einem Umkreis von mehreren 100 Metern auszugehen. Der BUND-BS fordert 1. Ein unabhängiges Gutachten über die jetzige stadtklimatische und lufthygienische Funktion des Plangebietes und die zu erwartenden Folgen, wenn die vorliegende Planung (s. insbesondere "Nutzungsbeispiel") in Gänze realisiert würde. 2. Sofern sich eine Verschlechterung der stadtklimatischen und lufthygienischen Situation abzeichnet muss eine Reduktion des Bebauungsplanes vorgenommen werden, wobei vor allem an eine vollständige Erhaltung des gut entwickelten Baumbestandes an der Seite Gliesmaroder Straße und an der Ecke Gliesmaroder Straße/ Langer Kamp zu denken wäre. Stadtverwaltung und Politik sollten ihrer Verantwortung für die Wohnbevölkerung im östlichen Ringgebiet gerecht werden (bes. für die Gliesmaroder Straße, langer Kamp Südteil, Zimmerstraße Ostteil, Göttingstraße Ostteil), ein entsprechendes Gutachten in Auftrag geben und erst auf der Basis der neuen Erkentnisse eine Entscheidung fällen. Es versteht sich von selbst, dass bis zum vollständigen Abschluss des Verfahrens keine Schaffung "vollendeter Fakten" durch das vorzeitige Fällen der in Rede stehenden 64 Bäume geschehen darf. Weitere Erläuterungen Es ist bekannt, dass große alte Bäume und vor allem Baumgruppen eine positive Wirkung auf das Stadtklima entfalten. Hervorzuheben ist eine Hitzedämpfung im Sommer, die Sauerstoffproduktion und die Fähigkeit, Luftstaub zu binden, Die oben genannte Zahl von zu erhaltenden großen	Es wird nicht bestritten, dass mit Umsetzung der Planung ein wesentlicher Teil des bestehenden Grünvolumens verloren geht. Gerade zur Gliesmaroder Straße und im südlichen Bereich des Langen Kamps wurde die Planung modifiziert, um hier die besonders erhaltenswürdigen Bäume zu erhalten. Mit der Umsetzung der Planung folgt die Stadt Braunschweig ausdrücklich dem Wettbewerbsergebnis aus dem Jahr 2009 und gewichtet die Herstellung einer städtebaulich angemessenen Erweiterung der Strukturen des Östlichen Ringgebietes mit Bereitstellung entsprechenden Wohnraums höher als den vollständigen Erhalt sämtlichen Grünvolumens. Mit dem Verbleib des grünen Innenbereichs wird ein angemessener Grünbesatz erhalten, ohne die vorgenannten Ziele zu verlassen. Das stadtklimatische Gutachten von 2012 betrachtet bereits die momentane Situation des Plangebietes, wie auch den weiteren Erläuterungen dieser Stellungnahme zu entnehmen ist. Im Gutachten von 2012 sind die Flächen hinsichtlich ihrer Einflüsse auf benachbarte Siedlungsbereiche untergliedert. Generell sind die Vegetationsflächen des Geltungsbereichs natürlich mikroklimatisch wirksam (gedämpfter Temperaturgang, Temperaturminderung, Staubbindung etc.). Aufgrund der geringen Flächengröße, der Isolation von gleichartigen Räumen, der Lage außerhalb von regionalen bzw. lokalen Luftleitbahnen, der hohen Oberflächenrauhigkeit der umgebenden Strukturen usw. sind diese Effekte allerdings lokal sehr begrenzt und haben – anders als in der Stellungnahme angenommen - bereits im Ist-Zustand keinen klimatischen Einfluss auf die umgebenden Quartiere. Eine weitergehende Untersuchung war daher nicht erforderlich. In den angeführten Erläuterungen sind zutreffende allgemeine Aussagen zur Wirkungsweise von Bäumen und den Auswirkungen des Klimawandels gemacht. Diese werden auch nicht in Abrede gestellt. Im konkreten Fall jedoch sind die mikroklimatischen Veränderungen durch den verminderten Baumbestand auf das Plangebiet begrenzt, signifikant negative

Bäumen (24 von 88) reduziert sich in stadtklimatischer Betrachtung noch weitergehend, denn 12 große Bäume werden im künftigen Blockinnenbereich erhalten. Nach dem Bebauungsplan umgeben dann diesen Blockinnenbereich an drei Seiten 5-geschossige Stadthäuser; an der vierten Seite steht der alte Kernbau des Krankenhauses mit einer ähnlichen Traufhöhe. Die 12 Bäume fallen also für die positive klimatische Wirkung auf die benachbarten Wohnquartiere aus. Im Zuge des prognostizierten Klimawandels wird es zu vermehrten Hitzewellen in den Sommermonaten kommen. Aus Untersuchungen der letzten Jahre ist bekannt, dass sich eine Korrelation mit erhöhten Sterblichkeitsziffern unter der Bevölkerung, insbesondere bei den älteren Personengruppen, ergibt. Die Stadt Braunschweig hat in einem umfassenden Gutachten die stadtklimatische Situation für das gesamte Stadtgebiet untersuchen lassen. (2012, "Stadtklimaanalyse Braunschweig", Steinicke et al. [iMA Freiburg]). Darin wird "Innenstadtklima" definiert für eine Zone mit einem Versiegelungsgrad > 70 % und "insgesamt als stark belastend für den Menschen" gekennzeichnet (S. 71 f). Das Plangebiet HA 130 gehört in diese Zone mit Innenstadtklima. Als Gesamtempfehlung für die Zone mit Innenstadtklima wird festgehalten, dass grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit gegen Nutzungsintensivierungen vorliegt. Und: "In den genannten Gebieten muss jede Planung hinsichtlich ihrer klimatisch-lufthygienischen Auswirkungen sehr sorgfältig geprüft werden" (S.83). Die in dem maßgebenden gesamtstädtischen Gutachten geforderte "sehr sorgfältige Überprüfung" ist hier trotz der dringenden Empfehlung unterblieben. Die besondere Größe des Plangebietes und der vorhandene große alte Baumbestand verdeutlichen, dass gerade hier keine Ausnahme zulässig sein kann. Daraus ergeben sich schwerwiegende Einwände gegen den vorgelegten Bebauungsplan. Der BUND-BS fordert ein unabhängiges Gutachten zu diesem Fragenkomplex, das neben der Feststellung des IST-Zustandes rund um das Plangebiet und den zu erwartenden Auswirkungen der bisherigen Planung auch vertretbare Lösungsvorschläge	Auswirkungen auf die in der Stellungnahme genannten an das Plangebiet angrenzenden Bereiche sind nicht zu erwarten. Mit den getroffenen Festsetzungen wird daher ein angemessener Ausgleich zwischen klimatischen Gesichtspunkten einerseits und einer angemessenen Wohnraumversorgung bei hoher städtebaulicher Qualität andererseits geschaffen. Ein Anstieg der Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung über das momentane Risiko eines Innenstadtlebens hinaus ist durch das planerische Konzept und insbesondere den daraus resultierenden reduzierten Baumbestand nicht ersichtlich.

(denkbar sind neben Neupflanzungen von Bäumen z.B. auch umfangreiche Fassadenbegrünungen, die den Verlust an Blattmasse der gefällten Bäume in vollem Umfang ausgleichen) aufzeigen soll. Solange ein solches Gutachten nicht vorgelegt wird, muss die bisherige Planung als gesundheitsgefährdend für die anwohnende Bevölkerung angesehen werden.	**Vorschlag der Verwaltung:** Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.

Stellungnahme 06, Anlage 01

ANLAGE 1

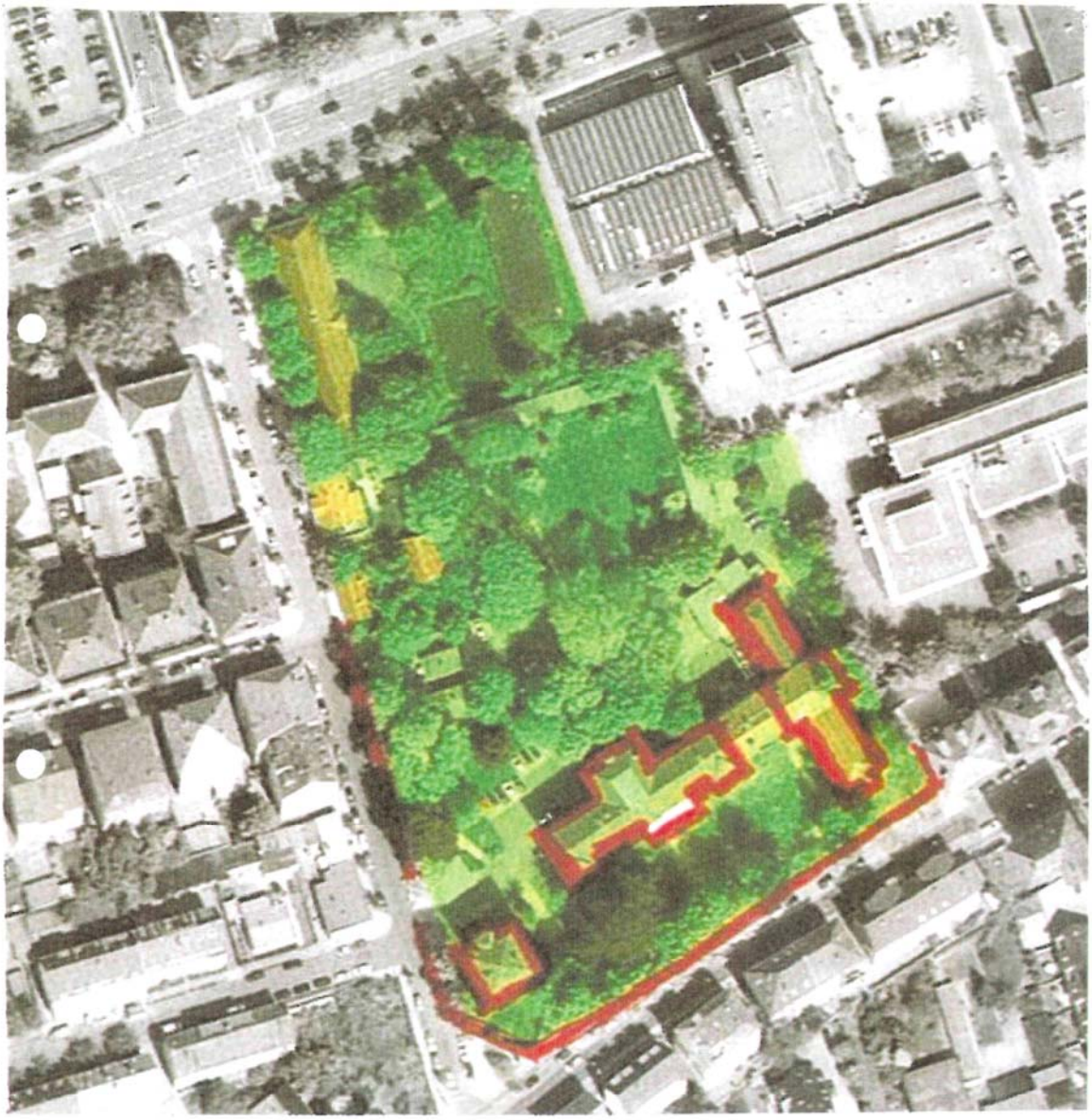

Stellungnahme 06, Anlage 02

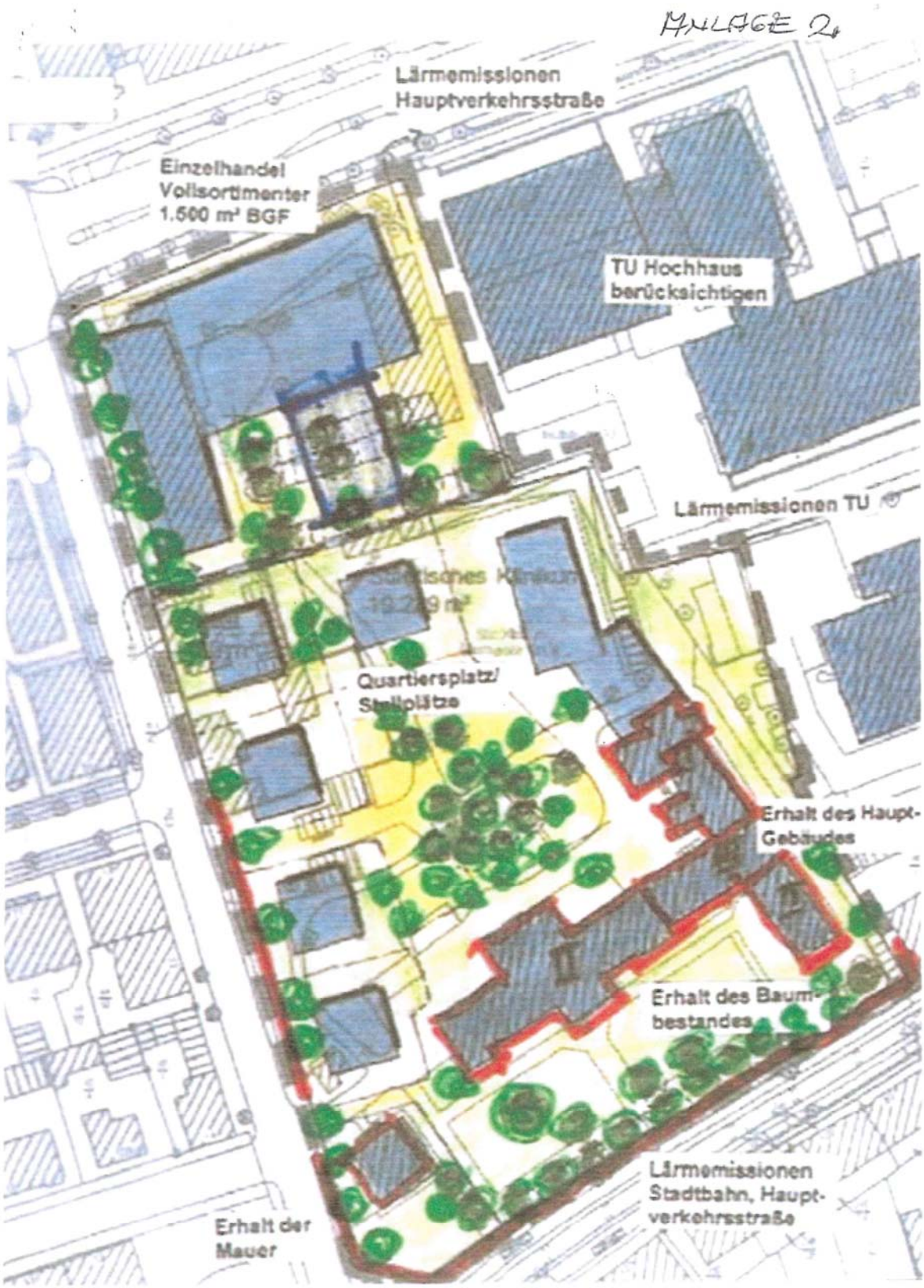

Stellungnahme 06, Anlage 03

ANLAGE 3

Lfd. Nr	Baumart	Anzahl	Umfang in Meter (in 1m Höhe)	Bemerkungen
			Nördlicher Grundstücksbereich	
1	Ahorn	15	4x1,70; 2x1,50; 1x2,50; 3x1,70; 2x2,20; 1x3,0; 1x1,50; 1x1,00	
2	Birken	9	9x1,80	
3	Saulenpappeln	3	1x4,50;1x2,00; 1x1,80	
4	Fichte	1	1x2,50	
5	Akazie	1	1x2,50	
6	Kastanien	4	1x2,00; 1x2,50; 1x3,00; 1x2,50	
7	Linde	1	1x2,20	
			Südlicher Grundstücksbereich	
8	Kastanien	5	1x2,0; 2x3,50; 1x3,0; 1x1,30	
9	Buchen	3	1x1,00; 1x1,50; 1x1,40	
10	Linde	2	1x1,50; 1x 1,80	
11	Platane	1	1x4,0m	
12	Eiche	1	1x4,0m	gefährdet
13	Rotbuche	1	1x4,50	gefährdet
	Summe	47		

Stellungnahme 06, Anlage 04

Stellungnahme 06, Anlage 05

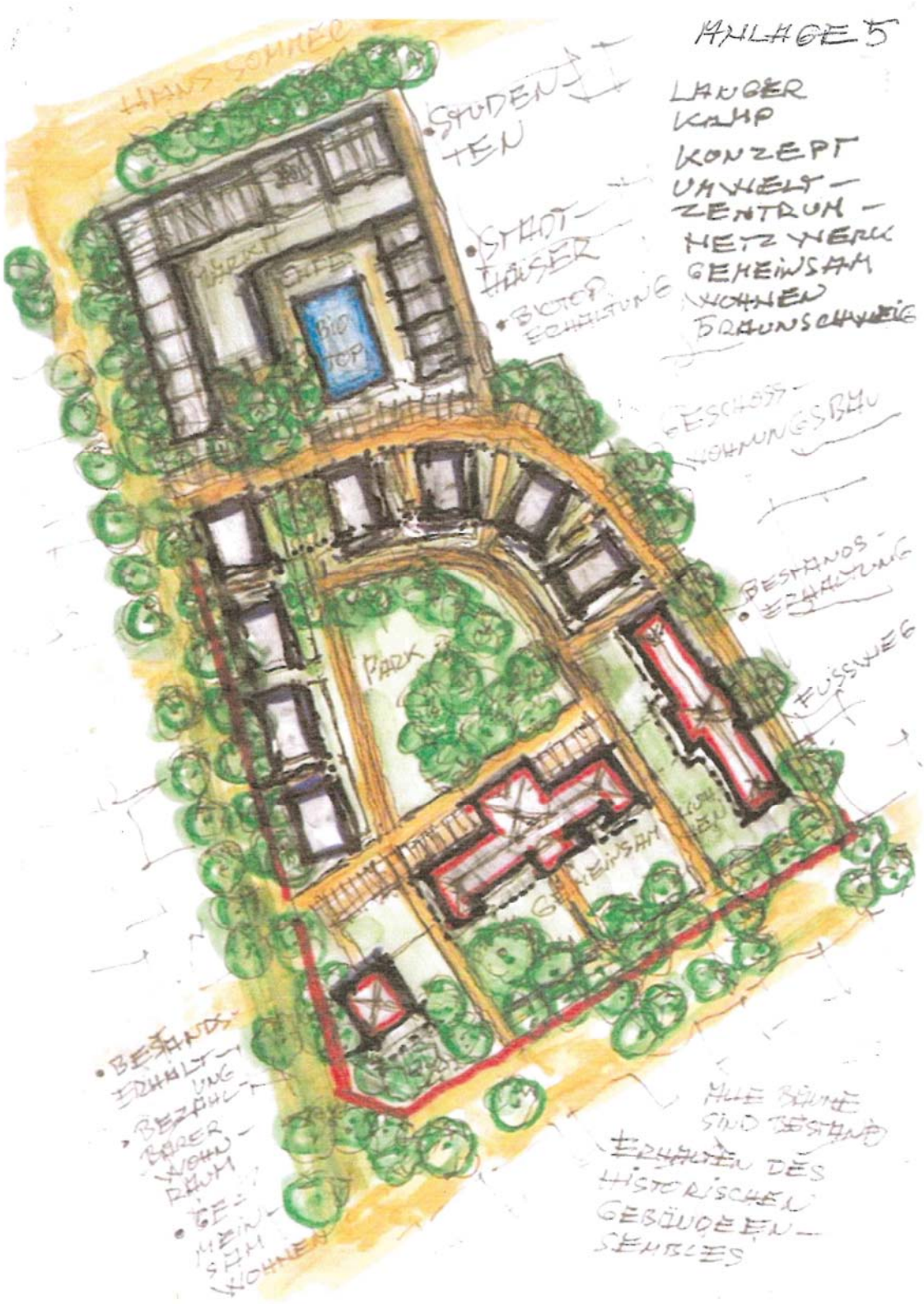

Stellungnahme 06, Anlage 06

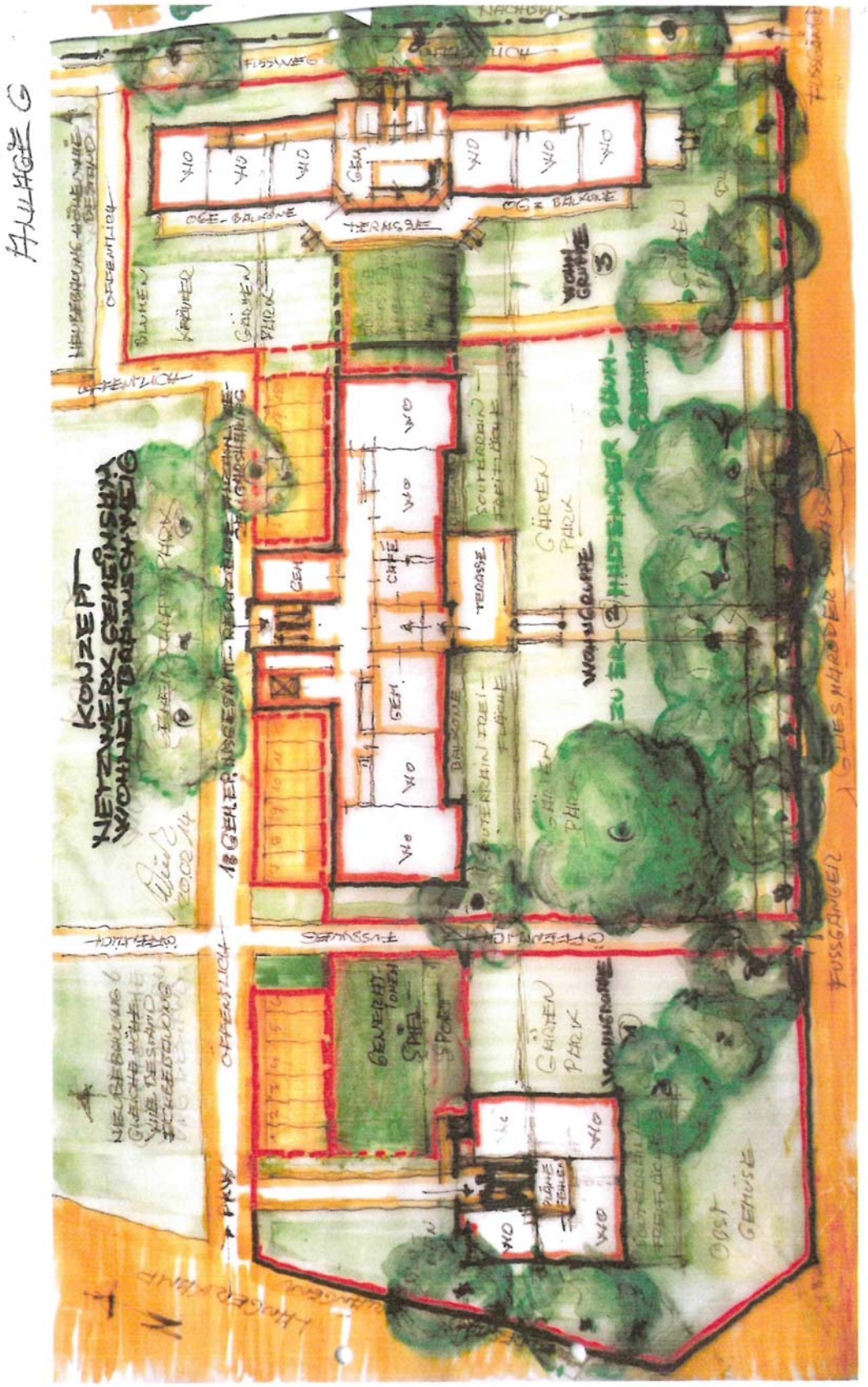

Stellungnahme 06, Anlage 07

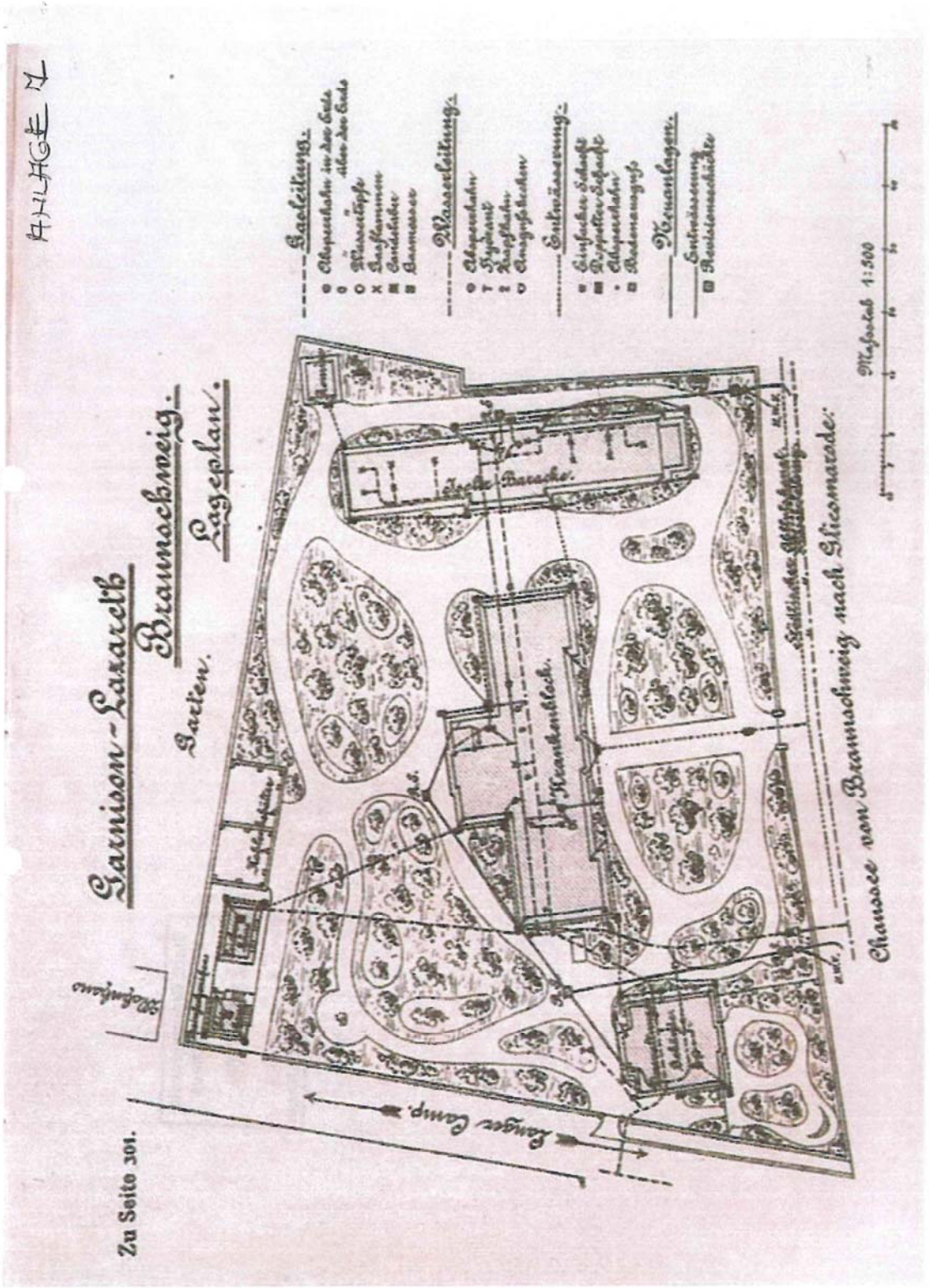

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Langer Kamp HA 130
Niederschriften über die Informationsveranstaltungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Ort: Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz in der Abteilung Umweltschutz, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig

1. Veranstaltung

Zeit: 12. Oktober 2015, 18:15 Uhr bis 19:30 Uhr

Teilnehmer: ca. 180 Bürgerinnen und Bürger

Podium:	Herr Carsten Meier	beauftragter Planer für die Erstellung des Bebauungsplans
	Herr Michael Flentje	Vertreter des Investors Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg
	Herr Armin Stormanns	beauftragter Grün- bzw. Freiraumplaner (Planungsbüro Hoffman)
	Herr Rainer Mollerus	Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
	Frau Jutta Beckmann	Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Ablauf der Veranstaltung

Herr Mollerus eröffnet die Veranstaltung um 18.15 Uhr. Er begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und kündigt gleich zu Beginn an, dass eine zweite Veranstaltung angeboten werden wird, weil nicht alle Interessierten aus Platzgründen teilnehmen können.

Er stellt das Podium vor und erläutert den bisherigen Verfahrensverlauf für das Planverfahren.

Anschließend wird der aktuelle Bebauungsplanentwurf von Herrn Meier anhand einer Präsentation vorgestellt. Er zeigt Impressionen aus dem Wettbewerb, erklärt das Nutzungskonzept, die Freiraumgestaltung und die fußläufigen Anbindungen, die verkehrliche Anbindung des Geländes, die geplante Parkplatzsituation und das zukünftige städtebauliche Bild.

Dabei geht der Planer auf die bedeutendsten Zwischenschritte in der Entwurfsentwicklung ein und stellte die durch den Bebauungsplan und die Einbindung des Gestaltungsbeirates angestrebten architektonischen Qualitäten dar.

Daran anschließend werden die anwesenden Bürgerinnen und Bürger gebeten, Fragen und Anregungen zur Planung zu äußern. Diesen Fragen, Anregungen und die Antworten des Podiums werden im Folgenden protokollarisch in gekürzter Form dargestellt und im weiteren Verfahren geprüft.

Fragen und Anregungen der Bürger zur Planung:

1. **Welche Nutzung soll das Bestandsgebäude bekommen?**
   Derzeit ist dort eine Wohnnutzung geplant.

2. **Welcher Schlüssel wird beim Parken angesetzt?**
   Je neu gebauter Wohneinheit ist zum einen ein Einstellplatz und des Weiteren ein Drittel eines Besucherparkplatzes nachzuweisen.

3. **Was für Wohnungen sind in dem Bestandsgebäude geplant? Sollen Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen bebaut werden?**
   Es ist noch nicht abschließend geklärt, welche Wohnungsgrößen angeboten werden. Im gesamten südlichen Bereich sollen hauptsächlich Eigentumswohnungen entstehen, aber auch ein Anteil an Mietwohnungen ist angedacht.

4. **Wann ist mit dem Baubeginn zu rechnen?**
   Der Baubeginn ist voraussichtlich im nächsten Jahr.

5. **Können dann nicht bis zum Baubeginn Flüchtlinge in dem jetzigen Baubestand untergebracht werden?**
   Herr Flentje stand zu dieser Frage mit dem DRK in Kontakt. Aufgrund der Rahmenbedingungen hat das DRK allerdings festgestellt, dass das Gebäude für eine Zwischennutzung als Asylunterkunft nicht in Frage kommt.

6. **Wie viele Wohneinheiten werden entstehen?**
   Es werden insgesamt etwa 130 Wohneinheiten entstehen. Dies ist insbesondere von der noch nicht abgeschlossenen Planung der Nutzung oberhalb des Nahversorgungsmarktes abhängig.

7. **Von 88 Bäumen werden nur 24 bleiben. Da es sich beim Östlichen Ringgebiet um ein stadtklimatisches Gebiet mit Risikopotential handelt, ist aus meiner Sicht hier eine Untersuchung der Auswirkungen des massiven Baumverlustes zu prüfen.**
   Die Stadt verkennt nicht den deutlichen Verlust an Grün, insbesondere vieler Bäume. Es ist keine entsprechende kleinräumige Studie durchgeführt worden, da das Bebauungskonzept auf das Ergebnis des Wettbewerbs aufbaut, das eine hohe bauliche Dichte vorsieht. Nach altem Planungsrecht wäre ein deutlich weitergehender Verlust an Grünbereichen möglich gewesen.

8. **Stimmt es, dass notwendige Stellplätze abgekauft werden können?**
   Alle baurechtlich erforderlichen Stellplätze müssen realisiert werden. Eine Ablösung notwendiger Stellplätze wird durch den Bebauungsplan nicht ermöglicht.

9. **Wer wird den Vollsortimenter denn betreiben?**
   Das steht noch nicht fest. In 2016 ist mit einer Entscheidung zu rechnen.

10. **Im Östlichen Ringgebiet gibt es einen dringenden Bedarf an Mietwohnungen, insbesondere für Alleinerziehende. Ist in diesem Segment auch mit einem Angebot zu rechnen und was für eine Büronutzung ist vorgesehen?**
    Ein Angebot in diesem Wohnungssegment ist im nördlichen Bereich über dem Nahversorger denkbar. Der Bebauungsplan schreibt keine konkreten Wohnungsgrößen oder –qualitäten vor. Zu den geplanten Büroflächen gibt es bereits diverse Anfragen, eine Entscheidung hierzu wurde allerdings noch nicht getroffen.

11. Können Sie schon hochbauliche Entwürfe zeigen?
Erste hochbauliche Entwürfe werden voraussichtlich Anfang 2016 vorliegen. Vorher müssen die Entwürfe mit dem Gestaltungsbeirat der Stadt Braunschweig abgestimmt werden.

12. Aus meiner Sicht ist die Bestandsdarstellung unvollständig, da Teile des historischen Ensembles zu diesem Bestand zählen und durch die vorliegende Planung nicht respektiert werden. Der städtische Probeentwurf vor dem Wettbewerb hatte die Gesamtanlage an der Gliesmaroder Straße erhalten. Warum sind der östliche Seitenflügel und das Ärztehaus nicht mehr Teil der Planung?
Den Wettbewerbsteilnehmern stand offen, in wie weit sie die beiden von Ihnen genannten Gebäude erhalten. Dazu sind verschiedene städtebauliche Entwürfe eingegangen, von denen einige das Ärztehaus erhalten wollten. Die prägnante Figur des Siegerentwurfs, der auf diese Bebauung verzichtet, hat die Jury dennoch überzeugt. Der von der Stadt erstellte Probeentwurf diente zuvor lediglich der Prüfung, ob grundsätzliche eine Entwicklung des Gebietes in Frage kommt.

13. Warum wird das Angebot der Stadt Braunschweig, dass Gemeinsam-Wohnen-Projekte gefördert werden sollen, nicht weiter erhalten?
Die Stadt hat auf die Realisierung eines solchen Projektes nur beschränkte Einflussnahme. Sie wird sich im Rahmen folgender Projekte dafür einsetzen, entsprechende Angebote bei den Vorhabenträgern vorzuhalten.

14. Wie werden das Preisniveau und die Bauqualitäten bei den Wohnungen sein? Und wer ist Ansprechpartner für Kaufinteressenten?
Zurzeit befindet sich die Ausführungsplanung noch in der Vorabstimmung. In den nächsten Wochen werden die Details weiter konkretisiert und entsprechend Aussagen zu Preisen und Qualitäten dann erst verlässlicher möglich sein.
Ansprechpartner für Interessenten ist das Haus der Immobilien der Volksbank BraWo am Bohlweg 8.

15. Warum ist jetzt von den Reihenhäusern (Stadthäusern, Townhouses) entlang der inneren Erschließungsstraße abgewichen worden?
In dem gemeinsamen Prozess der Weiterentwicklung des Siegerentwurfes aus dem Wettbewerb hat die Stadt Braunschweig zusammen mit dem Investor und dem Gestaltungsbeirat eine deutliche Erhöhung der Wohneinheiten von geplanten 14 auf 34 bei gleichzeitiger Verschiebung der Stellplätze von der Straße in eine Tiefgarage als der Lage im Stadtgebiet angemessen gewertet.

16. Können Sie bitte erläutern, wieso es bei der Materialfestlegung zu einer Änderung von Klinker zu Putz bei den Neubauten gekommen ist.
Nach dem Wettbewerb wurde ein Gestaltungshandbuch entwickelt, das Aussagen zu den grundlegenden gestalterischen Rahmenbedingungen macht. Bei dessen Erstellung wurde auch die deutliche Erhöhung der hellen Putzanteile diskutiert, die zu einem insgesamt helleren Erscheinungsbild beiträgt und das Bestandsgebäude deutlicher herausstellt.

17. Wie ist das mit den öffentlich nutzbaren Grünflächen im Inneren? Und wer pflegt das dann?
Der kleine Park im Innenbereich der Wohnbebauung bleibt im Privateigentum, kann allerdings von der Öffentlichkeit tagsüber mitgenutzt werden. Die Pflege muss von der zukünftigen Eigentümergemeinschaft getragen werden.

18. Wie lange wird die Baumaßnahme ungefähr dauern?
Insgesamt ist mit einem Zeitraum von ca. fünf Jahren vom Beginn der Erschließungsmaßnahmen, dem Hochbau bis hin zum Abschluss der Begrünung und des Straßenbaus zu rechnen.

19. Wie genau ist die Parkplatzsituation im nördlichen Bereich, wo ja auch ein 8-Geschosser entstehen soll, geplant? Wird es da auch eine Tiefgarage geben?
Bis auf den Kundenparkplatz sollen alle anderen Stellplätze in einer Tiefgarage untergebracht werden. Diese Tiefgarage darf auch unterhalb des Kundenparkplatzes liegen. Auch eine zweigeschossige Tiefgarage ist möglich.

20. Gibt es ein Bodengutachten? Warum stehen die Gebäude so hoch?
Ein Bodengutachten liegt vor, es hat aber keine Relevanz für die Höhe der Sockel auf denen die Gebäude aufsteigen. Diese Sockel sind aus gestalterischen Gründen geplant.

21. Warum soll noch ein Nahversorger entstehen? Man kann doch nach Volkmarode oder zur Hamburger Straße fahren, da gibt es Einkaufsmöglichkeiten.
Der Nahversorgergedanke beruht auf der Intention, den Menschen ein wohnungsnahes und fußläufig erreichbares Angebot an Waren des täglichen Bedarfs in kleineren Einzelhandelseinheiten zu sichern. Eine Erreichbarkeit mit dem Auto spielt hierbei nur eine sehr untergeordnete Rolle.

22. Wann rechnen Sie mit den ersten Einzügen?
Die ersten Bewohner können wahrscheinlich Anfang 2017 einziehen.

23. Gehen am Langen Kamp Parkplätze verloren?
Alle durch die neuen Straßeneinmündungen und die neuen Grundstückszufahrten entfallenden Parkplätze werden durch neue Parkplätze ersetzt.

24. Ist auf dem Gelände mit Altlasten zu rechnen?
Nach heutigem Kenntnisstand ist nicht mit Altlasten zu rechnen.

25. Wo finden Ausgleichsmaßnahmen statt?
Es sind keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich. Zum einen lässt der alte Bebauungsplan eine fast vollständige Versiegelung des Geländes zu, zum anderen handelt es sich bei dem Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der zur Wiedernutzbarmachung von Flächen aufgestellt wird und bei dem ein Ausgleich nicht gefordert wird.

26. Wieso dürfen die Gebäude so groß werden? Das ist zu hoch.
Die Höhenfestsetzung im Gebiet erfolgt in Anlehnung an die Höhenentwicklung des Baubestands. Es soll eine verdichtete Bauweise sichergestellt werden zur Realisierung von umfänglichem neuem Wohnraum.

27. Wie wird die Bodennutzung zukünftig sein?
Die Nutzung des inneren Grünraumes soll möglichst ohne Abgrenzungen stattfinden. Ein Kleinkinderspielplatz ist in Planung.

28. Ist die neue Straße als Einbahnstraße geplant?
Die Verkehrsfläche soll als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen und in beiden Richtungen befahrbar sein. Dabei darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

29. Wie ist das mit Spielflächen für Kinder?
Im Innenbereich wird ein Kleinkinderspielplatz hergestellt. Die neu entstehenden Bedarfe an Kinder- und Jugendspielflächen werden in der Nähe des Gebietes bei städtischen Neubaumaßnahmen auf Kosten des Projektträgers mit abgedeckt.

30. Wie legt man bei Bürogebäuden die Stellplatzzahlen fest?
Der Bedarf wird anhand der Ausführungsbestimmung zur Niedersächsischen Bauordnung berechnet und liegt für Büros bei einem Stellplatz je 30 bis 40 m² Nutzfläche.

31. War schon mal ein Ärztehaus geplant?
Zu einem früheren Zeitpunkt gab es bereits Überlegungen in diese Richtung. Der Bebauungsplan lässt in dem achtgeschossigen Gebäude auch ein Ärztehaus zu.

32. Ist es denkbar, dass ein Verkauf von Flächen auch an Interessenten für alternative Wohnformen erfolgt? Ein solcher Kaufwunsch ist seitens des Netzwerks „Gemeinsam wohnen“ an die Volksbank BraWo herangetragen worden.
Ein solcher Kaufwunsch liegt dem Projektentwickler nicht vor.

33. Die Stellplatzbilanz ist zu optimistisch. Reicht diese wirklich aus oder ist eventuell noch ein Parkhaus bzw. eine bewirtschaftete Tiefgarage geplant?
Keine der beiden Anlagen ist zurzeit in Planung.

Die Veranstaltung abschließend informiert Herr Mollerus über das weitere Verfahren zum Bebauungsplan bis zur Rechtskraft. Er kündigt nochmals eine zweite Veranstaltung aufgrund des hohen Interesses an. Die Veranstaltung endet gegen 19:30 Uhr.

2. Veranstaltung

Zeit:	19. Oktober 2015, 18:10 Uhr bis 19:30 Uhr	
Teilnehmer:	ca. 110 Bürgerinnen und Bürger	
Podium:	Herr Carsten Meier	beauftragter Planer für die Erstellung des Bebauungsplans
	Herr Michael Flentje	Vertreter des Investors Volksbank eG. Braunschweig Wolfsburg
	Herr Rainer Mollerus	Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
	Frau Jutta Beckmann	Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Ablauf der Veranstaltung

Herr Mollerus eröffnet die Veranstaltung um 18.10 Uhr. Er begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, stellt das Podium vor und erläutert den bisherigen Verfahrensverlauf für das Planverfahren.

Anschließend wird der aktuelle Bebauungsplanentwurf von Herrn Meier anhand einer Präsentation vorgestellt. Er zeigt Impressionen aus dem Wettbewerb, erklärt das Nutzungskonzept, die Freiraumgestaltung und die fußläufigen Anbindungen, die verkehrliche Anbindung des Geländes, die geplante Parkplatzsituation und das zukünftige städtebauliche Bild.

Dabei geht der Planer auf die bedeutenden Zwischenschritte in der Entwurfsentwicklung ein und stellte die durch den Bebauungsplan und die Einbindung des Gestaltungsbeirates angestrebten architektonischen Qualitäten dar.

Daran anschließend werden die anwesenden Bürgerinnen und Bürger gebeten, Fragen und Anregungen zur Planung zu äußern. Diesen Fragen, Anregungen und die Antworten des Podiums werden im Folgenden protokollarisch in gekürzter Form dargestellt und im weiteren Verfahren geprüft.

Fragen und Anregungen der Bürger zur Planung:

1. **Was für ein Verhältnis ist bezüglich der privaten Parkplätze geplant?**
   Bei den privaten Stellplätzen ist je Wohneinheit ein Stellplatz nachzuweisen, also ein Verhältnis von 1 : 1. Zusätzlich werden im öffentlichen Straßenraum ca. 50 Parkplätze neu gebaut.

2. **Ist ein Stellplatz pro Wohneinheit nicht zu wenig?**
   Das ist eine verkehrspolitische Frage. Da es sich beim Langen Kamp um eine innerstädtische Lage handelt und die Straßenbahn direkt am südlichen Rand des Gebietes eine Haltestelle bedient, ist eine hohe Mobilität auch ohne zweites Auto möglich. Hier ist eine Abwägung dem Wunsch nach vielen neuen Wohnungen Vorrang vor der Herstellung vieler Stellplätze gegeben worden.

3. **Da im zukünftigen Wohngebiet Langer Kamp mit vielen Pendlern zu rechnen ist, wird sich die Situation verschärfen. Auch der Neubau der TU trägt zu einer Verschärfung der Parkplatzsituation ein.**
   Das Projekt kann die Parkplatzprobleme des Östlichen Ringgebietes nicht lösen. Allerdings besteht voraussichtlich die Möglichkeit, zusätzliche Stellplätze in einer Tiefgarage unter dem nördlichen Teil des Plangebietes zu errichten.

4. **Brauchen wir wirklich noch einen Nahversorger? Und muss das denn unbedingt ein Vollsortimenter sein?**
   Im nördlichen Bereich wird das hochverdichtete Östliche Ringgebiet nur von drei Discountern und einigen kleineren Fachläden (Bäcker, Fleischer etc.) ortsnah versorgt. Das Angebot im Frischebereich ist gering. Die Form der Nahversorgung kann durch den Bebauungsplan nicht geregelt werden. Allerdings hat sich der Investor im städtebaulichen Vertrag dazu verpflichtet, einen Vollsortimenter zu akquirieren.

5. **Durch die großen Bäume kann es zu Verschattungen in den neuen Wohnungen kommen.**
   Eine Verschattung der Wohnungen wird sicher möglich sein, diese ist aber gerade im Sommer oft durchaus gewünscht. Außerdem steigert der prägnante Baumbestand sicherlich den Wohnwert der Gesamtanlage und kann die durch den Klimawandel immer häufigeren Hitzeperioden abmildern.

6. **Die Vorgabe der Herstellung von einem Stellplatz je Wohneinheit ist ja gesetzlich festgelegt. Kann der Investor denn darüber hinausgehend Stellplätze errichten, beispielsweise in einer zweiten Tiefgaragenebene?**
   Den Bau einer zweiten Tiefgaragenebene lässt der Bebauungsplan zu.

7. **Gibt es rechtliche Möglichkeiten, zumindest einen Teilbereich des Kundenparkplatzes für Anwohnerparken freizugeben?**
   Die heute üblichen Öffnungszeiten von 8:00 bis 22:00 Uhr lassen wenig Spielraum für Anwohnerparken. Dessen ungeachtet, wird bei den Gesprächen mit möglichen Betreibern auch diese Fragestellung betrachtet.

8. Können auf der inneren Grünfläche später auch Kinder aus der Umgebung spielen und wäre ein Urban Gardening auf den neuen Hausdächern denkbar?
Der innere Grünbereich wird während der hellen Tageszeit für die Öffentlichkeit begehbar sein. Der Wunsch an einem solchen Projekt wird an den Investor weitergegeben.

9. Was ist mit den Bäumen, die an der östlichen Grundstücksgrenze stehen?
Alle Bäume, die nicht direkt im Geltungsbereich des Bebauungsplans stehen, sind von den Fällungen nicht betroffen. Das sind auch mehrere Großbäume an der östlichen Grundstücksgrenze.

10. Wer ist für die Straßenreinigung auf der neuen Erschließungsstraße zuständig?
In verkehrsberuhigten Bereichen sind die Anwohner für die Straßenreinigung zuständig.

11. Wo sollen die zukünftigen Nutzer des hohen Bürogebäudes im Norden parken?
Die dort erforderlichen Stellplätze sind in einer Tiefgarage unter dem nördlichen Bereich nachzuweisen.

12. Was soll im Bestandsgebäude passieren?
Der zentrale Baukörper wird saniert und voraussichtlich einer Wohnnutzung zugeführt.

13. Kann die zukünftige Eigentümer-Gemeinschaft die verbleibenden Bäume auch abholzen?
Nein, weil die Bäume im Bebauungsplan verbindlich als zu erhalten festgesetzt sind.

14. Soll das Büro-Gebäude im Norden ein Acht- oder ein Neun-Geschosser werden?
Das Gebäude muss eine Mindesthöhe von 17 Metern aufweisen, darf 5 bis maximal 8 Vollgeschosse plus ein Technik-Geschoss aufweisen.

15. Warum ist zur Gliesmaroder Straße 30 ein Grünstreifen im Nutzungsbeispiel?
Der Grünstreifen wird dort seitens des Investors angelegt. Sollte der Nachbar Gliesmaroder Straße 30 seine Grundstückszufahrt verlegen wollen, kann er sie entsprechend des Bebauungsplans auch an der neuen Erschließungsstraße bauen.

16. Wann wird gebaut?
Der Beginn des Hochbaus ist im ersten Halbjahr 2016 vorgesehen, einzelne Häuser haben eine Bauzeit von ca. 1 ½ Jahren. Insgesamt wird die Baumaßnahme in 4 bis 5 Jahren abgeschlossen sein.

17. Bleibt die Bestandmauer an der Gliesmaroder Straße stehen?
Weitestgehend wird die Mauer erhalten, allerdings wird sie in Teilbereichen bis auf Sockelhöhe zurückgebaut und mit einem Zaun ergänzt.

18. Gibt es eine Dreifachverglasung?
Die energetischen und schalltechnischen Anforderungen ergeben sich aus den dafür anzuwendenden Regelwerken. Der Einsatz weiter gehender Standards liegt in der freien Entscheidung des Investors und der zukünftigen Eigentümer.

19. Die Fassaden sollen alle weiß sein. Kann nicht der schöne Bestandsklinker in den Fassaden der Neubebauung auftauchen?
Bis zu 25 % der Neufassaden können in Klinker oder anderen Materialien ausgeführt werden. Die Sockel, die sich durch die aufsteigenden Tiefgaragen ergeben, dürfen nur in Ziegelmaterialien ausgeführt werden.

20. Sind die Erschließungskosten im Kaufpreis enthalten oder können diese später noch zusätzlich erhoben werden?
Die erstmalige Herstellung der Straßenflächen liegt in der Kostenpflicht des Investors. Danach erfolgt die kostenfreie Übertragung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen auf die Stadt. Bei später irgendwann erforderlichen Ausbesserungen oder Erneuerungen werden dann auch die Anwohner selbst nach den Bestimmungen des KAG kostenpflichtig beteiligt.

21. Was ist denn eigentlich alles Teil der Fassaden? Auch die Fensterflächen?
Alle Teile der Fassade, und damit auch die Fensterflächen selbst gehören dazu.
Bezüglich einer harmonischen Gestaltung und eine hohe Qualität der Architektur wird auf den beratenden Einfluss des Gestaltungsbeirates vertraut.

22. Werden helle Putzflächen nicht zu schnell dreckig?
Die Festlegung, dass die Fassaden in Weiß gehalten werden sollen, hat sich in einem langen Abwägungsprozess ergeben, der auch den Aspekt der möglichen Verschmutzung betrachtet hat. Präferiert wurde aber ein möglichst helles Gesamterscheinungsbild.

23. Werden bestimmte Energieformen vorgeschrieben?
Eine Vorfestlegung auf einen Energieträger ist rechtlich nicht möglich. Da eine Fernwärmeleitung am Grundstück vorbeiführt und diese Energieform nach EnEF als guter Wärmeträger gilt, wird voraussichtlich ein Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgen.

24. Wer sitzt im Gestaltungbeirat?
Neben dem Stadtbaurat Herrn Leuer, dem Referatsleiter Stadtbildpflege Herrn Hornung und dem Fachbereichsleiter Stadtplanung und Umweltschutz Herrn Warnecke sind die Architektin Frau Kellner (Kellner Schleich Wunderling Architekten), der Architekt Herr Thamm (Architekturbüro Thamm) und als Vorsitzende Frau Prof. Dr. Carlow (TU Braunschweig, Architekt MAA Founding Partner) Mitglieder des Gestaltungsbeirates.

25. Was ist mit Kinderspielplätzen?
Kleinkinderspielflächen werden direkt im Gebiet auf der inneren Grünfläche entstehen. Kinder- und Jugendspielflächen sind mit dem Ruhebedürfnis der Neubebauung nicht in Einklang zu bringen. Daher ist eine finanzielle Beteiligung an städtischen Spielplatz-Maßnahmen vertraglich festgelegt worden.

26. Ist die Anlage barrierefrei geplant?
Die gesamte Anlage wird barrierefrei sein.

27. Wie sicher ist die Anzahl der Wohneinheiten?
Die Anzahl der Wohneinheiten ist nicht fixiert und kann sich im Laufe der weiteren Planung noch geringfügig ändern.

28. Was ist mit einer Querungshilfe an der Gliesmaroder Straße?
Auch wenn eine solche Hilfe durchaus sinnvoll wäre, fehlt für eine Querungshilfe in der Gliesmaroder Straße der Platz.

29. Wie werden die Preise der Wohnungen in etwa sein?
Genaue Angaben zur Preisgestaltung wären deutlich verfrüht und unseriös. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

30. Welche Klientel soll mit dem Projekt angesprochen werden?
Es soll ein Mix aus Eigentum und Mietobjekten entstehen. Eine Bandbreite an unterschiedlichen Wohnungsgrößen wird voraussichtlich angeboten werden.

31. Wer muss für den Unterhalt der öffentlich nutzbaren Grünfläche aufkommen? Und wie können nächtliche Ruhestörungen vermieden werden?
Die Unterhaltung der inneren Grünfläche liegt in der Last der neuen Eigentümergemeinschaft. Nachts ist ein Verschließen der Anlage mit der Stadt einvernehmlich möglich, um solche Ruhestörungen zu verhindern.

32. Wie viele Miet- und wie viele Eigentumswohnungen sollen entstehen?
Zurzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Wohnungen in zweien der Stadthäuser vermietet werden sollen. Ebenso werden die Wohnungen über dem Einzelhandel voraussichtlich zur Miete angeboten. Alle weiteren Wohnungen werden wahrscheinlich zum Verkauf angeboten.

33. An wen kann man sich bei Interesse wenden?
Ansprechpartner für Interessenten ist das Haus der Immobilien der Volksbank BraWo am Bohlweg 8.

34. Gibt es einen Verteilschlüssel bezüglich unterschiedlicher Wohnformen?
Einen Verteilschlüssel hierzu gibt es nicht.

Die Veranstaltung abschließend informiert Herr Mollerus über das weitere Verfahren zum Bebauungsplan bis zur Rechtskraft. Die Veranstaltung endet gegen 19:30 Uhr.

gez. Beckmann

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Büchs, Wolfgang

15-01052
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Beschilderung und Aufwertung des Kleine-Dörfer-Weges

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	03.11.2015

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2015	Ö

Beschlussvorschlag:

„Die Stadtverwaltung ermittelt die voraussichtlichen Kosten für die Beschilderung des Kleine-Dörfer-Weges (KDW) als Themenradweg und stellt die erforderlichen Mittel in den Haushalt ein. Darüber hinaus werden für die mittelfristige Planung die notwendigen Mittel für die ggf. erforderliche Ertüchtigung des KDW und für die jährliche Unterhaltung ermittelt.

Die Stadt bildet eine ehrenamtlich getragene Arbeitsgruppe, die diese Arbeiten fachlich begleitet. Die Arbeitsgruppe nimmt (dort, wo es erforderlich ist) eine Aktualisierung des vom "braunschweiger forum e.V." erstellten Wegweisungskonzeptes vor. Des Weiteren erarbeitet die Arbeitsgruppe Vorschläge, in welcher Weise die Sehenswürdigkeiten und Besonderheiten der Stadtteile wirkungsvoll präsentiert werden können.

Der Arbeitsgruppe gehören zumindest die relevanten Abteilungen und Referate der Stadtverwaltung an (z.B. Stadtplanung, Kultur, Denkmalschutz, Stadtmarketing), darüber hinaus die Ortsheimatpfleger sowie Vertreter des „braunschweiger forum e.V.“, des ADFC, des BUND, FUN und NABU und weitere an der Gestaltung des Weges interessierte Gruppierungen und Persönlichkeiten sowie Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen.“

Begründung:

Der Kleine-Dörfer-Weg (KDW) ist ein ca. 110 km langer Rundweg um Braunschweig, der die peripheren Ortsteile (ehemalige „Kleine-Dörfer“) miteinander verbindet. Ursprung war das von Prof. Dr. Heiner Erke 1994 entwickelte „Braunschweiger Leit- und Informationssystem Kultur“ (BLIK) mit dem Ziel, den KDW als Ringpfad von Dorf zu Dorf zu führen. 1999 wurden in den jeweiligen Dörfern und Stadtteilen die bekannten dunkelbraunen BLIK-Tafeln aufgestellt, mit denen auf die wesentlichen Sehenswürdigkeiten in den „Kleinen-Dörfern“ hingewiesen wird. Im Jahr 2000 wurde durch das „braunschweiger forum e.V.“ ein Wegweisungskataster erstellt und in drei Ordnern niedergelegt, die sich bei der Stadtverwaltung befinden. Online-Versionen sind auf der städtischen Webseite vorhanden.

Eine Beschilderung des KDWs ist allerdings seit der Erstellung des o.g. Wegweisungskatasters durch die Stadt Braunschweig nicht in Angriff genommen worden. Ebenso fehlt die Aufnahme des KDWs und der BLIK-Standorte in den Braunschweiger Fahrradstadtplan.

Der KDW ist neben dem Ringgleis eine weitere herausragende touristische Attraktion Braunschweigs mit erheblichem Potenzial, im Rahmen des Stadtmarketings die lebenswerten Seiten der Stadt Braunschweig heraus zu stellen. Gerade den „kleinen-Dörfern“ ermöglicht eine gelungene Präsentation des KDW ihre Sehenswürdigkeiten – darunter viele wenig bekannte Kleinode –

herauszustellen und damit für sich sowohl touristisch als auch als lebens- und liebenswertes Quartier zu werben.

Investitionen in die Ausgestaltung des KDW sind daher Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Stadt als Ganzes und fügen sich als Baustein nahtlos in das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept“ (ISEK) ein.

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Rosenbaum, Peter

15-01065
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Genehmigungen für Konditionierungsanlagen von atomaren Abfällen in BS-Thune

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	04.11.2015

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2015	Ö

Beschlussvorschlag:
"Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich mit der Landesregierung aufzuklären, welche Genehmigungen für Konditionierungsarbeiten der in Frage kommenden Firmen in Braunschweig-Thune vorliegen und dem Rat der Stadt bis zur Ratssitzung im Dezember 2015 Bericht zu erstatten.
Es möge auch aufgeklärt werden, warum die Fa. Eckert & Ziegler offenbar inzwischen ('Übersicht der Lagerstandorte für radioaktive Abfälle in Niedersachsen', Anlage 1, Umweltministerium, Stand 30.1.2015) auch sog. 'Lohnkonditionierung' - also Behandlung nicht nur eigener, sondern auch von Fremdabfällen - vornimmt und wo diese 'Lohnkonditionierung' geschieht - in Leese oder in Braunschweig."

Sachverhalt:
Antworten der Verwaltung vom 11. August und 21. September 2015 auf Anfragen außerhalb von Sitzungen der BIBS-Fraktion ist zu entnehmen, dass bislang nur eine 40 Jahre alte Genehmigung für Konditionierungsarbeiten medizinischer Abfälle (aus Rücknahmen eigener Produktion der Fa. Amersham Buchler) laut Angaben des Umweltministeriums vorläge.
Weitere Anfragen unsererseits konnten dazu bis heute weder von der Verwaltung der Stadt Braunschweig noch seitens des Umweltministeriums beantwortet werden. Auf den Inhalt des Schreibens der Verwaltung vom 21.9.2015 wird insoweit hingewiesen.

Auf eine Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Weisser-Roelle und Perli (Linke) zur atomaren Abfallproblematik antwortete die Landesregierung im Jahre 2010 (16. Wahlperiode, Drucksache 16/0000), es gäbe ein **"pauschales Einvernehmen"** über die Abfall-Konditionierung **am Produktionsstandort Braunschweig** zwischen Eckert & Ziegler und dem Umweltministerium.

Antworten der Verwaltung vom 11. August und 21. September 2015 auf Anfragen außerhalb von Sitzungen der BIBS-Fraktion ist zu entnehmen, dass bislang nur eine 40 Jahre alte Genehmigung für Konditionierungsarbeiten medizinischer Abfälle (aus Rücknahmen eigener Produktion der Fa. Amersham Buchler) laut Angaben des Umweltministeriums vorläge.
Weitere Anfragen unsererseits konnten dazu bis heute weder von der Verwaltung der Stadt Braunschweig noch seitens des Umweltministeriums beantwortet werden. Auf den Inhalt des Schreibens der Verwaltung vom 21.9.2015 wird

insoweit hingewiesen.

Auf eine Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Weisser-Roelle und Perli (Linke) zur atomaren Abfallproblematik antwortete die Landesregierung im Jahre 2010 (16. Wahlperiode, Drucksache 16/0000), es gäbe ein **"pauschales Einvernehmen"** über die Abfall-Konditionierung **am Produktionsstandort Braunschweig** zwischen Eckert & Ziegler und dem Umweltministerium.

Dies vorausgeschickt, möge der Rat beschließen:

"Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich mit der Landesregierung aufzuklären, welche Genehmigungen für Konditionierungsarbeiten der in Frage kommenden Firmen in Braunschweig-Thune vorliegen und dem Rat der Stadt bis zur Ratssitzung im Dezember 2015 Bericht zu erstatten.
Es möge auch aufgeklärt werden, warum die Fa. Eckert & Ziegler offenbar inzwischen ('Übersicht der Lagerstandorte für radioaktive Abfälle in Niedersachsen', Anlage 1, Umweltministerium, Stand 30.1.2015) auch sog. 'Lohnkonditionierung' - also Behandlung nicht nur eigener, sondern auch von Fremdabfällen - vornimmt und wo diese 'Lohnkonditionierung' geschieht - in Leese oder in Braunschweig."

Anlagen:
keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

15-01054
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Einladung zur letzten Früherkennungsuntersuchung durch die Stadt Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	03.11.2015

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	26.11.2015	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	17.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten ein Kommunikationskonzept zu entwickeln und umzusetzen, welches Eltern zum Besuch und zur Inanspruchnahme der U9 (10. und letzte Früherkennungsuntersuchung) für ihre Kinder einlädt.

Sachverhalt:
In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 7. Mai dieses Jahres wurde durch das Gesundheitsamt unter anderem über die Früherkennungsuntersuchungen für Kinder informiert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die letzte Früherkennungsuntersuchung (U9) nur zurückhaltend angenommen wird. Als möglicher Grund wurde angeführt, dass zur U8 das Land Niedersachsen die Eltern anschreibt und zur Untersuchung einlädt. In Folge dessen warten offenbar einige Eltern auf eine erneute Einladung zur U9, die allerdings bisher ausbleibt und die letzte Früherkennungsuntersuchung in der Konsequenz von einem sehr großen Teil nicht wahrgenommen wird.
Bei der U9 werden alle Organe, die Körperhaltung und Beweglichkeit des Kindes kontrolliert, der Urin untersucht, der Blutdruck gemessen, Sprach-, Seh- und Hörvermögen sowie soziales Verhalten überprüft. Diese Untersuchung stellt die letzte der Früherkennungsuntersuchungen vor Schulbeginn dar. Die Wichtigkeit der Untersuchung liegt darin, dass in der Regel seit der vorangegangenen Untersuchung wieder enorme Entwicklungsschritte des Kindes vollzogen worden sind. Die etwa ein Jahr vor Schulbeginn stattfindende Untersuchung bietet die Chance, möglichen Entwicklungsverzögerungen, wie Sprachstörungen u.ä. noch wirksam vor der Einschlung zu entgegnen.
Die Stadt Braunschweig kann deshalb mit der Einladung zur letzten Früherkennungsuntersuchung einen wichtigen Beitrag zur Kindergesundheit leisten.

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Rosenbaum, Peter

15-01289
Antrag (öffentlich)

Betreff:
APPELL DER REGION zur beabsichtigten Endlagerung von Atommüll in Schacht Konrad

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	03.12.2015

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschlussvorschlag:
Die beabsichtigte Endlagerung von atomaren Abfällen betrifft alle Gebietskörperschaften in der gesamten Region. Deshalb haben sich am 16.10.2015 viele Vertreterinnen und Vertreter der von der beabsichtigten Endlagerung betroffenen Gemeinden, Städte und Landkreise auf eine gemeinsame regional verankerte Vorgehensweise verständigt.

Der wenig transparente Umgang mit der Zukunftsaufgabe „Entsorgung und Lagerung von atomaren Abfällen“ bei der Erstellung des sogenannten nationalen Entsorgungsprogramms (NaPro), veranlassen die betroffenen Kommunen, den nachstehenden Appell zu unterstützen:

Nach dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik scheidet Schacht Konrad als Lagerstätte für Atommüll aus! Denn der Schacht ist ein ehemaliges Gewinnungsbergwerk, liegt in einer wasserführenden Schicht und ist nicht-rückholbar konzipiert. Zu Konrad wurden keine Standortalternativen für die Entsorgung des sogenannten schwach- und mittelradioaktiven Abfalls geprüft.
Kriterien zur Standortauswahl sind bisher nicht festgelegt worden. Mit dem Standortauswahlgesetz könnten diese Versäumnisse nachgeholt werden. Es bezieht sich implizit auf alle Arten radioaktiver Abfälle, soll aber, völlig unverständlicherweise, auf Schacht Konrad nicht angewendet werden.

Vor diesem Hintergrund fordern wir als Region von der Bundesregierung:

1. Den dauerhaften verbindlichen Ausschluss einer Erweiterung von Schacht Konrad.

2. Die ganzheitliche Neubewertung von Schacht Konrad nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik einschließlich der über 25 Jahre alten Sicherheitsberechnungen- und -analysen.

3. Die Berücksichtigung einer Option der Rückholbarkeit sämtlichen endzulagernden Atommülls, die bei Schacht Konrad nicht gegeben ist.

4. Die Überarbeitung der Transportstudie Konrad zur realistischen und aktuellen Abschätzung von Transportrisiken einschließlich möglicher Auswirkungen von Transportunfällen.

Von der Niedersächsischen Landesregierung erwarten wir, dass sie diese Forderungen an die Bundesregierung unterstützt und die im Koalitionsvertrag festgeschriebene

Neubewertung des Projektes Schacht Konrad gegenüber der Bundesregierung einfordert. Darüber hinaus ist sie verantwortlich für die Überprüfung und Einhaltung des in der Genehmigung von Schacht Konrad vorgeschriebenen neusten Stands von Wissenschaft und Technik.

Die Absichtserklärungen von Frau Bundesumweltministerin Barbara Hendricks, auf eine Kapazitätserweiterung zu verzichten, begrüßen alle Gebietskörperschaften in der Region. Andererseits nähren die gewählten einschränkenden Formulierungen erneut Zweifel und Unsicherheit bei der Bevölkerung unserer Region hinsichtlich des Fortgangs des Projektes Schacht Konrad, zumal es nur um die Kapazitätserweiterung und nicht um eine Neubewertung des gesamten Projekts geht.

Eine solche vage Vorgehensweise offenbart die Furcht bei den Verantwortlichen in der Politik, bei einer Neubewertung Konrad als Endlager aufgeben zu müssen und aufgrund jahrzehntelanger Versäumnisse in der Atommüllentsorgungspolitik mit leeren Händen dazustehen. Sie rechtfertigt aber auch die Sorgen der Bevölkerung einer ganzen Region, dass hier aus taktischen Gründen die Planungen nicht vorab auf den Tisch kommen, um zu verhindern, dass sie in einem neuen Planfeststellungsverfahren einer Prüfung unterzogen werden.

Vor diesen Hintergründen bleiben wir auch bei unserer generellen Ablehnung der Endlagerung von Atommüll in der Schachtanlage Konrad und bekennen uns zu einem regional abgestimmten Vorgehen.

Wir werden unsere Einwohnerinnen und Einwohner aktuell über den Stand des Verfahrens unterrichten. Von den in der Region gewählten Bundestags- und Landtagsabgeordneten wird nachdrücklich erwartet, die vorab genannten Forderungen aktiv zu

Sachverhalt:
Im Frühjahr 2015 haben rund 70.000 Menschen aus der Region die Einwendung „KONRAD stoppen – statt erweitern“ unterschrieben und damit dokumentiert, dass sie gegen das Projekt Schacht Konrad sind.
Aufgerufen dazu hatte das Aktionsbündnis aus AG Schacht Konrad, IG Metall, Landvolk Braunschweiger Land und Stadt Salzgitter mit der Forderung, insbesondere schnellstmöglich und auch konkret eine Neubewertung Konrads vorzunehmen.
Nachdem diese Unterschriften Ende Mai 2015 in Berlin an das Bundesumweltministerium öffentlich übergeben worden sind, wird nun mit dem „APPELL der REGION“ eine weitere Aktivität forciert, die den Zusammenhalt der einzelnen Gebietskörperschaften als insgesamt betroffene Region zeigt und ein Einlenken bewirken soll.
Der „APPELL der REGION“ ist das Ergebnis einer Absprache eines gemeinsamen Gespräches des Aktionsbündnisses mit vielen anwesenden Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten und Abgeordneter und Abgeordneten der Region am 16.10.2015 in Salzgitter.

Anlagen:

15-01316
Antrag (öffentlich)

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt
Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt
Fraktion der Piratenpartei im Rat der Stadt

Betreff:
Appell der Region zur beabsichtigten Endlagerung von Atommüll in Schacht Konrad

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.12.2015

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig wird gebeten, folgenden Appell der Region zur beabsichtigten Endlagerung von Atommüll in Schacht Konrad zu beschließen:

Nach dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik scheidet Schacht Konrad als Lagerstätte für Atommüll aus! Denn der Schacht ist ein ehemaliges Gewinnungsbergwerk, liegt in einer wasserführenden Schicht und ist nicht-rückholbar konzipiert. Zu Konrad wurden keine Standortalternativen für die Entsorgung des sogenannten schwach- und mittelradioaktiven Abfalls geprüft.

Kriterien zur Standortauswahl sind bisher nicht festgelegt worden. Mit dem Standortauswahlgesetz könnten diese Versäumnisse nachgeholt werden. Es bezieht sich implizit auf alle Arten radioaktiver Abfälle, soll aber, völlig unverständlicherweise, auf Schacht Konrad nicht angewendet werden.

Vor diesem Hintergrund fordern wir als Region von der Bundesregierung:

1. Den dauerhaften verbindlichen Ausschluss einer Erweiterung von Schacht Konrad.

2. Die ganzheitliche Neubewertung von Schacht Konrad nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik einschließlich der über 25 Jahre alten Sicherheitsberechnungen- und -analysen.

3. Die Berücksichtigung einer Option der Rückholbarkeit sämtlichen endzulagernden Atommülls, die bei Schacht Konrad nicht gegeben ist.

4. Die Überarbeitung der Transportstudie Konrad zur realistischen und aktuellen Abschätzung von Transportrisiken einschließlich möglicher Auswirkungen von Transportunfällen.

Von der Niedersächsischen Landesregierung erwarten wir, dass sie diese Forderungen an die Bundesregierung unterstützt und die im Koalitionsvertrag festgeschriebene

Neubewertung des Projektes Schacht Konrad gegenüber der Bundesregierung einfordert. Darüber hinaus ist sie verantwortlich für die Überprüfung und Einhaltung des in der Genehmigung von Schacht Konrad vorgeschriebenen neusten Stands von Wissenschaft und Technik.

Die Absichtserklärungen von Frau Bundesumweltministerin Barbara Hendricks, auf eine Kapazitätserweiterung zu verzichten, begrüßen alle Gebietskörperschaften in der Region. Andererseits nähren die gewählten einschränkenden Formulierungen erneut Zweifel und Unsicherheit bei der Bevölkerung unserer Region hinsichtlich des Fortgangs des Projektes Schacht Konrad, zumal es nur um die Kapazitätserweiterung und nicht um eine Neubewertung des gesamten Projekts geht.

Eine solche vage Vorgehensweise offenbart die Furcht bei den Verantwortlichen in der Politik, bei einer Neubewertung Konrad als Endlager aufgeben zu müssen und aufgrund jahrzehntelanger Versäumnisse in der Atommüllentsorgungspolitik mit leeren Händen dazustehen. Sie rechtfertigt aber auch die Sorgen der Bevölkerung einer ganzen Region, dass hier aus taktischen Gründen die Planungen nicht vorab auf den Tisch kommen, um zu verhindern, dass sie in einem neuen Planfeststellungsverfahren einer Prüfung unterzogen werden.

Vor diesen Hintergründen bleiben wir auch bei unserer generellen Ablehnung der Endlagerung von Atommüll in der Schachtanlage Konrad und bekennen uns zu einem regional abgestimmten Vorgehen.

Wir werden unsere Einwohnerinnen und Einwohner aktuell über den Stand des Verfahrens unterrichten. Von den in der Region gewählten Bundestags- und Landtagsabgeordneten wird nachdrücklich erwartet, die vorab genannten Forderungen aktiv zu unterstützen.

Sachverhalt:

Die beabsichtigte Endlagerung von atomaren Abfällen betrifft alle Gebietskörperschaften in der gesamten Region. Deshalb haben sich am 16.10.2015 viele Vertreterinnen und Vertreter

der von der beabsichtigten Endlagerung betroffenen Gemeinden, Städte und Landkreise auf eine gemeinsame regional verankerte Vorgehensweise verständigt.

Der wenig transparente Umgang mit der Zukunftsaufgabe „Entsorgung und Lagerung von atomaren Abfällen“ bei der Erstellung des sogenannten nationalen Entsorgungsprogramms (NaPro), veranlassen die betroffenen Kommunen, den vorstehenden Appell zu unterstützen.

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

15-01304
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Prüfauftrag: Schaffung Gymnastikräume durch Umnutzung bestehender Gebäude

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	07.12.2015

Beratungsfolge:		*Status*
Sportausschuss (Vorberatung)	10.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat möge beschließen:
Die Verwaltung wird gebeten, zeitnah zu prüfen, welche Vereinsheime in Sport- und Kleingartenvereinen für eine Umnutzung in Gymnastikräumen in Frage kommen. Die Prüfung soll sich auf Gebäude beziehen, die nur in geringem Umfang oder gar nicht für ihren eigentlichen Zweck genutzt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Rat mit konkreten Umnutzungsvorschlägen vorzulegen. Die jeweiligen Sport- und Kleingartenvereine, sowie der Landesverband der Gartenfreunde sollen bei diesem Prozess intensiv beteiligt werden.

Sachverhalt:

Die Sportentwicklungsplanung hat herausgearbeitet, dass die Versorgungslage mit Sporthallen und Gymnastikräumen nicht ausreichend ist. Dieses Grundproblem hat sich durch Brandschäden und damit einhergehende Hallenschließungen weiter verschärft. Hinzu kommen notwendige Hallenumnutzungen durch die Aufnahme von Flüchtlingen.

Als Lösungsansatz wird bereits in der Sportentwicklungsplanung angeführt, dass nutzungsoffene Räume verstärkt für gymnastische Angebote genutzt werden sollen, auch um teure Neubauten zu vermeiden. Hier sind auch konkret Vereinsgaststätten genannt, da aufgrund eines veränderten Freizeitverhaltens viele Vereinsheime nur noch in geringem Umfang oder gar nicht für den Vereinsbetrieb genutzt werden.

Auch vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen im Bereich der Flüchtlingsunterbringung liegt es also nahe, alle bestehenden Räume einer sinnvollen Nutzung zuzuführen, gymnastische Aktivitäten von den Sporthallen in die neuen Gymnastikräume zu verlegen und so freien Hallenkapazitäten zu erhalten, damit der Sport zusammenrücken kann.

Anlagen:
keine